

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates  
05.04.2022

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Amtsblatt	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Strukturelle Entwicklung der Kläranlage Unterkirnach / Besichtigung der Kläranlage	
Vorlage 2022/182	4
Anlage_1_Präsentation_Strukturgutachten 2022/182	6
TOP Ö 2 Fortschreibung Regionalplan / Stellungnahme der Verwaltung	
Vorlage 2022/184	24
Regionalplanentwurf_VV031221_Textteil 2022/184	28
Strukturkarte_Entwurf_VV031221 2022/184	107
Umweltbericht_VV031221 2022/184	108
TOP Ö 3 Auftragsvergabe VGV-Verfahren für Gebäudeplanungsleistungen "Roggenbachschule"	
Vorlage 2022/185	189
1_SanGU_Angebot_VgV-Verfahren 2022/185	191
2_Regelablauf_VgV-Vergabeverfahren 2022/185	197
3_Regelterminplan_VgV-Vergabeverfahren 2022/185	200
4_Steybe Controlling_Unternehmensportrait 2022/185	201

## **Amtsblatt**

- Sitzung des Gemeinderates
- am Dienstag, den 05.04.2022 um 18:00 Uhr
- im Kläranlage, Maria-Tann-Weg 7, 78089 Unterkirnach anschließend in der Schlossberghalle, Schlossbergweg 6, 78089 Unterkirnach und im Rahmen einer Webex-Konferenz möglich

### **Tagesordnung:**

- 1 Strukturelle Entwicklung der Kläranlage Unterkirnach /  
Besichtigung der Kläranlage  
Vorlage: 2022/182
- 2 Fortschreibung Regionalplan / Stellungnahme der Verwaltung  
Vorlage: 2022/184
- 3 Auftragsvergabe VGV-Verfahren für  
Gebäudeplanungsleistungen "Roggenbachschule"  
Vorlage: 2022/185
- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten  
Beschlüsse – soweit zulässig
- 5 Berichterstattung laufender Projekte
- 6 Bekanntgaben und Verschiedenes
- 7 Fragen oder Anregungen von Einwohnern

# Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/182

<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Andreas Braun</b>
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>702.70</b>
<b>Datum:</b>	<b>28.03.2022</b>
<b>Anlagen:</b>	<b>Anlage_1_Präsentation_Strukturgutachten</b>

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.03.2022	öffentlich

Strukturelle Entwicklung der Kläranlage Unterkirnach / Besichtigung der Kläranlage

## Sachvortrag:

Für den Betrieb einer Kläranlage bedarf es der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer.

Eine Erlaubnis ist befristet auf 15 Jahre, die aktuelle Erlaubnis endet am 31.12.2023.

Das Genehmigungsverfahren für eine wasserrechtliche Erlaubnis ist sehr umfangreich, so dass im Vorfeld eine Untersuchung zur strukturellen Entwicklung der Kläranlage Unterkirnach in Auftrag gegeben wurde.

Um einen Überblick über den aktuellen Zustand der Kläranlage zu erhalten, werden wir die Kläranlage gemeinsam mit Herrn Bordt von den BIT Ingenieuren besichtigen. Im Anschluss wird die beigefügte Präsentation in der Schlossberghalle erläutert.

Die Präsentation hat noch einige offenen Punkte, die abgestimmt werden müssen. Es wird empfohlen, dass die Verwaltung gemeinsam mit Herrn Bordt beauftragt wird, weitere Details zu klären.

Kosten für weitergehende Untersuchungen oder Beratungen werden bei einer späteren Honorarbeauftragung nach HOAI von der BIT Ingenieure AG in Abzug gebracht.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** \_\_\_\_\_ €
  - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST \_\_\_\_\_.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) \_\_\_\_\_ €
  - Sonstige Eigenmittel ( allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) \_\_\_\_\_ €
  - Fremdmittel/Kreditaufnahme \_\_\_\_\_ €

**Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Firma BIT Ingenieure AG aus Villingen weitere Gespräche zur strukturellen Entwicklung der Kläranlage Unterkirnach zu führen.**

# Strukturelle Entwicklung der KA Unterkirnach

Projektvorstellung Gemeinderat  
Unterkirnach, 05.04.2022

# Bestandsdaten

## Wassermengen und Sonstiges

- Jährlicher Trinkwasserverbrauch ca. 115.000 m<sup>3</sup>
- $Q_{T24} = 3,4$  l/s (Mittlerer Schmutzwasserabfluss)
- $Q_f = 2,8$  l/s (Fremdwasseranteil)
- $Q_{sx} = 10,3$  l/s (Spitzenabfluss Trockenwetter)
- $Q_m = 48$  l/s (Mischwasserabfluss)
- Wasserrechtliche Genehmigung läuft Ende 2023 aus, Neuantrag ist bis Ende 2022 vorzubereiten



# Bestandsdaten

Wirtschaftliche Daten - aktuell

## Aufteilung der Kosten der Unterhaltung und des Betriebs der Kläranlage

Grundlage: Haushaltsrechnung 2019

Hhstelle 7000.	Bezeichnung	Betrag (Soll)	Anteil Kanal	Anteil Kläranlage	Bemerkungen
4000	Personalausgaben	20.632,19 €	6.877,39 €	13.754,80 €	Aufteilung Kanal 1/3, Kläranlage 2/3
5000	Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	26.885,39 €	- €	26.885,39 €	
5150	Unterhaltung d. Kanalnetzes	5.853,16 €	5.853,16 €	- €	
5200	Geräte, Ausstattung, Einricht.	681,20 €	- €	681,20 €	
5400	Bewirtschaftungskosten	70.992,96 €	455,99 €	70.536,97 €	Strom, Probenahmen LRA u.ä.
5500	Haltung von Fahrzeugen	- €	- €	- €	
5600	Dienst- u. Schutzkleidung	- €	- €	- €	
5620	Aus- und Fortbildung	300,01 €	150,01 €	150,00 €	je 50%
5700	Weitere Verw.- u. Betriebsausg.	4.518,19 €	1.785,00 €	2.733,19 €	kaufmänn. Dienste je 50 % Kanal/KA, Rest KA
6400	Versicherungen, Abwasserabgabe	- €	- €	- €	
6500	Bürobedarf	- €	- €	- €	je 50%
6540	Dienstreisen	49,90 €	24,95 €	24,95 €	je 50%
6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände	443,00 €	221,50 €	221,50 €	je 50%
6680	Vermischte Ausgaben	57,69 €	10,00 €	47,69 €	
	Verlustvortrag aus Vorjahren	- €	- €	- €	
6720	Einsatz Werkhof	27.125,03 €	1.519,00 €	25.606,03 €	lt. Stundenauswertung Frau Haberstroh
6790	Verwaltungskostenbeitrag	3.000,00 €	600,00 €	2.400,00 €	Aufteilung Kanal 20 %, Kläranlage 80 %
6810	Afa f. Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	121.021,05 € - €	67.695,99 €	53.325,06 €	lt. Nachweis Dataplan
6820	Afa f. bewegliche Sachen	6.446,71 €	5.152,72 €	1.293,99 €	lt. Nachweis Dataplan
6850	Verzinsung d. Anlagekapitals	35.291,57 €	28.208,55 €	7.083,02 €	lt. Nachweis Dataplan
	<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>323.298,05 €</b>	<b>118.554,26 €</b>	<b>204.743,79 €</b>	

Kosten 2018 – 221.000 €

Schlammensorgung wird stetig teurer

Mittelfrist Jahreskosten von 250.000 € zu erwarten

Entsorgung von Schlamm aus der Schlammvererdung ist zu klären → **Evtl. zusätzliche Kosten**



# Annahmen zum Erhalt der Kläranlage

## Maßnahmen

- Sandfang und Rechen werden mittelfristig erneuert
  - Belebungsbecken wird saniert/neu gebaut
  - Nachklärbecken wird saniert/neu gebaut
  - Technische Anlagen sind alle 20 Jahre zu ersetzen
  - Elektrotechnik ist alle 15-25 Jahre zu ersetzen
  - Es wird ein neues Prozessleitsystem (PLS) erforderlich
  - **Schlammbecken ist zu entleeren und rückzubauen**
- Die Maßnahmen sind nicht direkt umzusetzen, müssen aber Finanzmathematisch so abgebildet werden



# Beibehaltung bestehende Kläranlage

## Investitionskosten

Pos-Nr.	Leistungen	Menge	Einheit	Einheitspreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
<b>1</b>	<b>Bautechnik</b>				
1.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	50.000,00	50.000
1.2	Baustellenträumung	1	psch	30.000,00	30.000
1.3	Sanierung/Neubau Belebung	1000	m³	500,00	500.000
1.4	Betonsanierung Nachklärbecken	600	m²	300,00	180.000
1.5	Sanierung Büroräume	1	psch	150.000,00	150.000
1.6	Herstellen Schwarz-Weiß-Bereich	1	psch	80.000,00	80.000
1.7	Sanierung Bestandsrohrleitungen	60	m	800,00	48.000
1.9	Sanierung Rechenhaus	1	psch	70.000,00	70.000
1.8	Rückbau, Demontearbeiten, Provisorien	1	psch	50.000,00	50.000
	<b>Summe Bautechnik</b>				<b>1.158.000</b>
<b>2</b>	<b>Verfahrens- und Prozesstechnik</b>				
2.1	Kompaktanlage Rechen/Sandfang 48 l/s	1	St	170.000,00	170.000
2.2	Pumpen und Rührwerke	1	psch	180.000,00	180.000
2.3	Erneuerung Belüftungstechnik, inkl. Gebläsestation	1	psch	180.000,00	180.000
2.4	Erneuerung Kettenräumer Nachklärbecken	1	St	70.000,00	70.000
2.5	Erneuerung Fällmitteldosierung	1	psch	30.000,00	30.000
2.6	DynaSand Carbon Filter inkl. Zulaufdrossel/Abschlagbauwerk	1	psch	320.000,00	0
2.7	Edelstahlrohrleitungen inkl. Zubehör und Armaturen	1	psch	120.000,00	120.000
2.8	Schlosserarbeiten	1	psch	90.000,00	90.000
	<b>Summe Verfahrens- und Prozesstechnik</b>				<b>840.000</b>

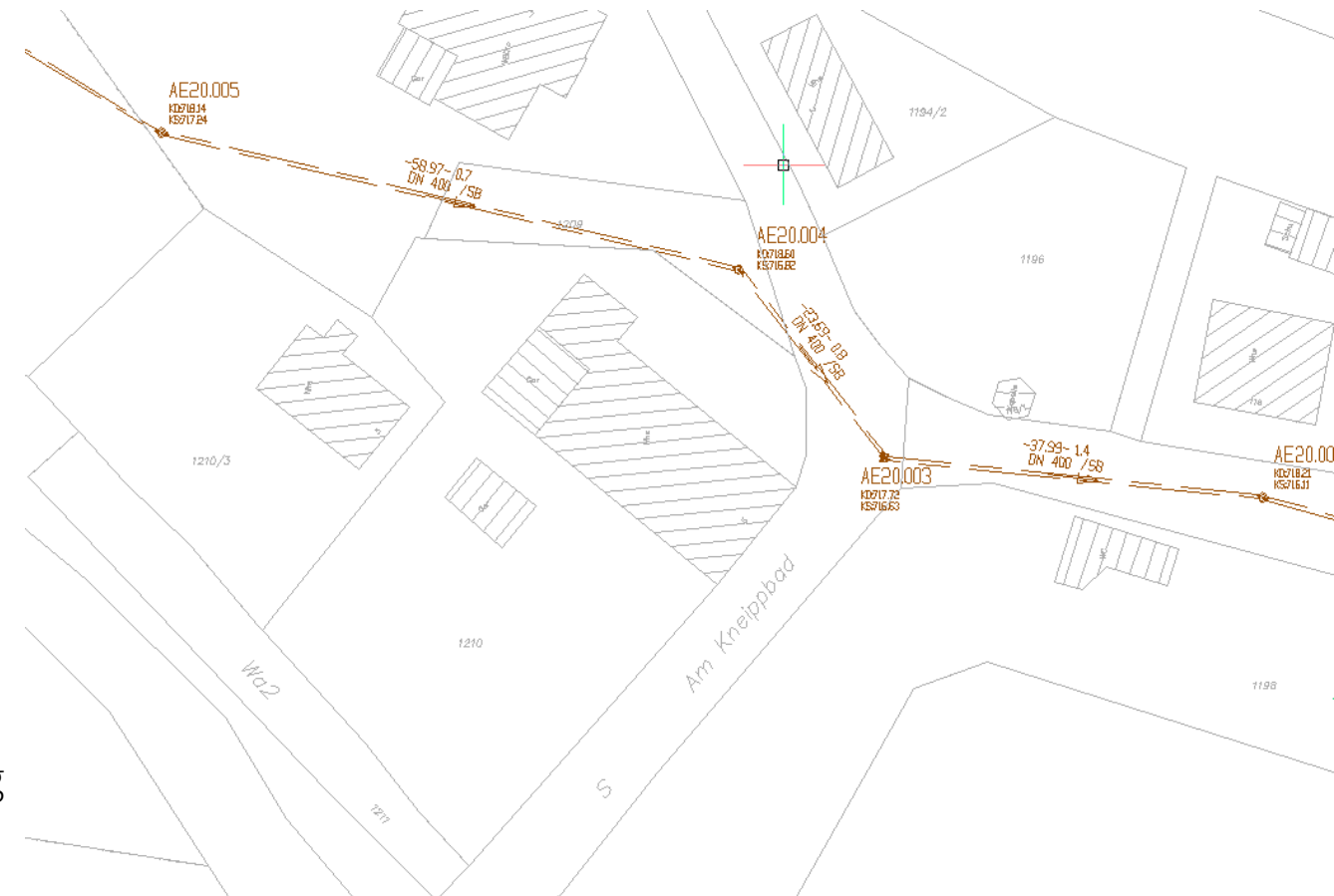
<b>3</b>	<b>EMSR-Technik</b>				
3.1	Niederspannungstechnik	1	psch	60.000,00	60.000
3.2	Blitzschutz und Erdung	1	psch	20.000,00	20.000
3.3	Messtechnik	1	psch	50.000,00	50.000
3.4	Automatisierungstechnik Hardware	1	psch	25.000,00	25.000
3.5	Automatisierungstechnik Software	1	psch	20.000,00	20.000
3.6	PLS neu mit Betriebstagebuch und Lizenzen	1	psch	40.000,00	40.000
3.7	Installationstechnik	1	psch	30.000,00	30.000
3.8	Beleuchtungstechnik	1	psch	20.000,00	20.000
3.9	Kabel- und Leitungen	1	psch	40.000,00	40.000
	<b>Summe EMSR-Technik</b>				<b>305.000</b>
	<b>Zusammenfassung</b>				
1	Bautechnik				1.158.000
2	Verfahrens- und Prozesstechnik				840.000
3	EMSR-Technik				305.000
	<b>Summe netto</b>				<b>2.303.000</b>
	Mehrwertsteuer 19 %	0,19	-	2.303.000,00	437.570
	<b>Baukosten brutto</b>				<b>2.740.570</b>
	Baunebenkosten	1	psch	25%	576.000
	<b>Gesamtkosten brutto</b>				<b>3.316.570</b>

Hinweis: Maßnahmen sind nicht alle **sofort** erforderlich

# Annahmen Anschluss an VS

## Vorgehensweise

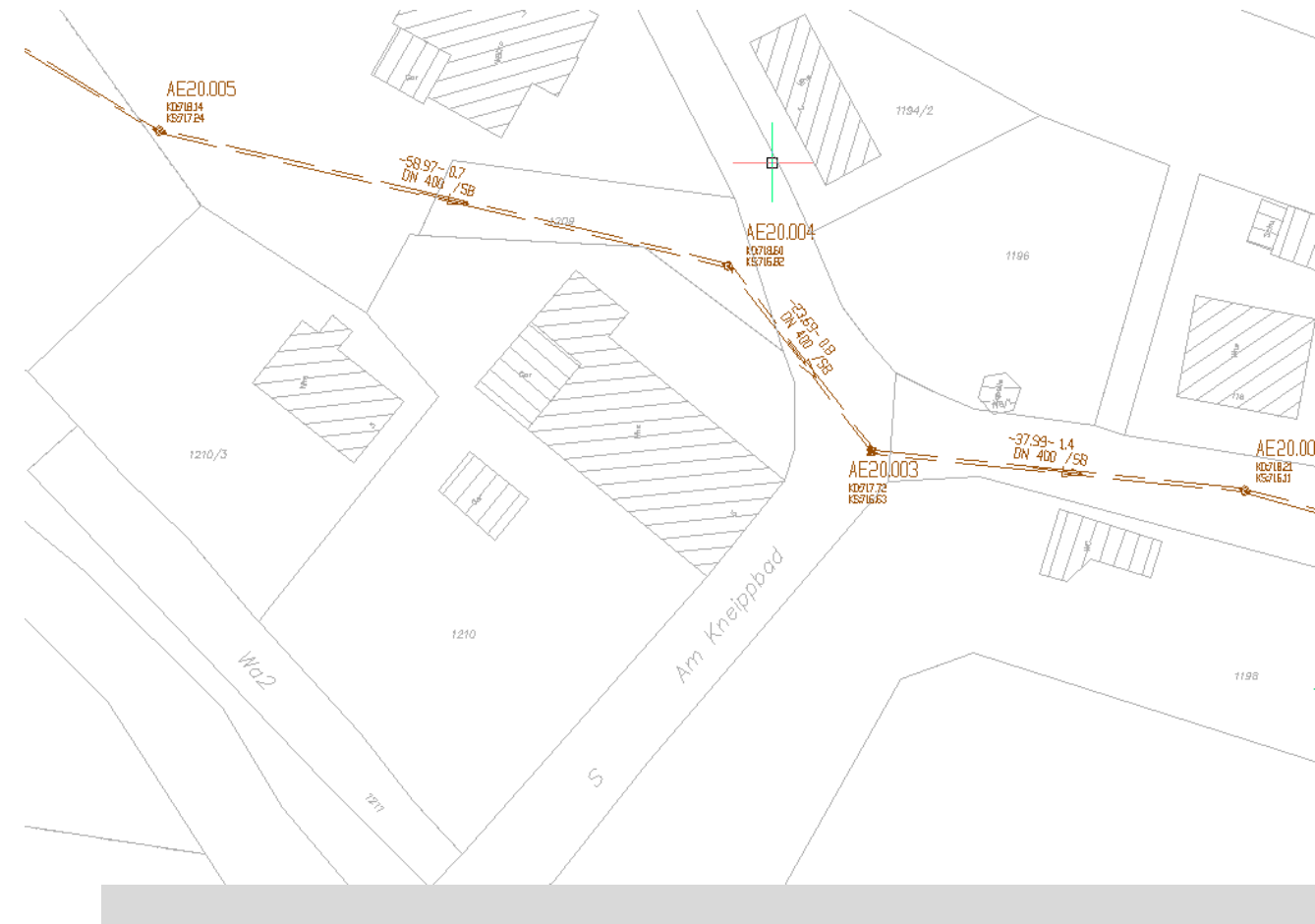
- Anschluss technisch voraussichtlich nur im Bereich Am Kneippbad möglich (AE20003)
- Bau einer Druckleitung
- Kanalhöhe bei KA UKI 782,02 m ü.NN
- Kanalhöhe in Villingen 716,63 m ü.NN
- Dimension DN 150 (Fließgeschwindigkeit 0,7 – 1 m/s)
- Förderleistung 10-20 l/s
- Energiekosten sind gering (nur „anschieben“ des Abwassers)
- Vorreinigung über kombinierten Rechen- und Sandfang



# Annahmen Anschluss an VS

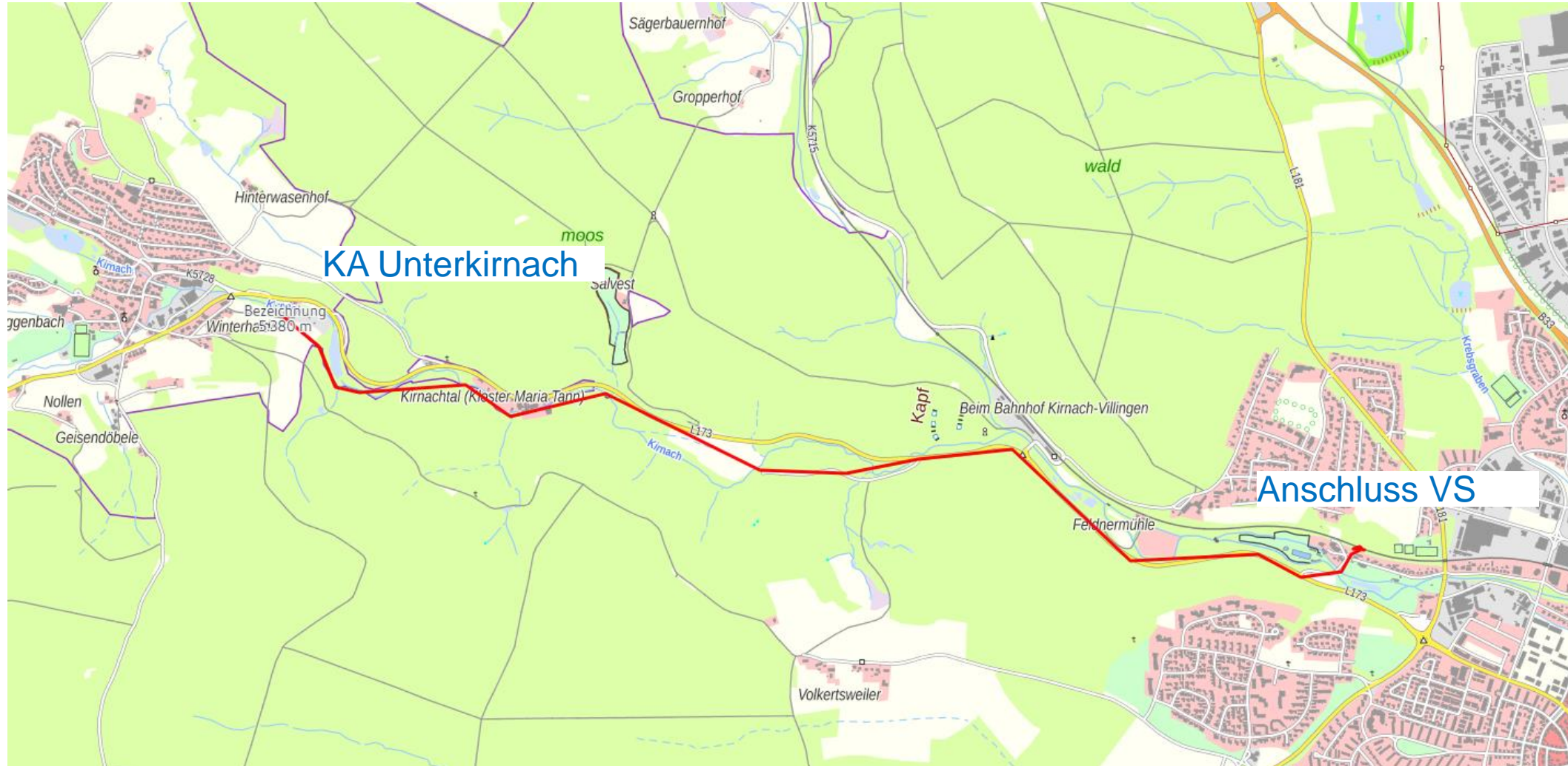
## Technische Maßnahmen

- Erneuerung Rechen und Sandfang
- Reduktion  $Q_m$  auf 20 l/s
- Nutzung Nachklärbecken od. Belebung als Pufferbecken
- Neubau Pumpwerk zur Förderung des Abwassers
- Querungen der Kirnach in Spülbohrverfahren
- Anschlusslänge 5,3 km
- Evtl. erforderliche Kosten in der Regenwasserbehandlung in Villingen sind noch nicht eingerechnet! (Gewissheit bis Ende 2022)
- Notwendige Beckenerweiterung in UKI erfolgt über vorhandenes Volumen



# Annahmen Anschluss an VS

Leitungstrasse – KA Unterkirnach – Am Kneippbad, VS-Villingen



# Anschluss an VS

## Investitionskosten

Pos-Nr.	Leistungen	Menge	Einheit	Einheitspreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
<b>1</b>	<b>Bautechnik</b>				
1.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	30.000,00	30.000
1.2	Baustellenräumung	1	psch	6.000,00	6.000
1.3	Betonsanierung Belebungsbecken als Pufferbecken	500	m <sup>2</sup>	200,00	100.000
1.4	Profilbeton Belebungsbeckensohle	20	m <sup>3</sup>	500,00	10.000
1.5	Pumpschacht mit 50 m <sup>3</sup> Vorschacht	1	psch	100.000,00	100.000
1.6	Rückbau und Demontearbeiten	1	psch	50.000,00	50.000
	<b>Summe Bautechnik</b>				<b>296.000</b>
<b>2</b>	<b>Rohrleitungsbau</b>				
2.1	Baustelleneinrichtung	1	psch	50.000,00	50.000
2.2	Spülbohrung im Fels, inkl. Druckleitung	300	m	750,00	225.000
2.3	Druckleitung offenen Bauweise	5000	m	320,00	1.600.000
2.4	Edelstahlrohrleitungen	1	psch	65.000,00	65.000
2.5	Druckleitungsendschacht aus Kunststoff	1	psch	6.000,00	6.000
	<b>Summe Rohrleitungsbau</b>				<b>1.946.000</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrens- und Prozesstechnik</b>				
3.1	Kompaktanlage Rechen/Sandfang 15 l/s	1	St	100.000,00	100.000
3.2	Abwasserpumpwerk	1	psch	40.000,00	40.000
3.3	Tauchmotorpumpen und Rührwerke in Pufferbecken	1	psch	35.000,00	35.000
	<b>Summe Verfahrens- und Prozesstechnik</b>				<b>175.000</b>

<b>4</b>	<b>EMSR-Technik</b>				
4.1	Niederspannungstechnik	1	psch	28.000,00	28.000
4.2	Blitzschutz und Erdung	1	psch	6.000,00	6.000
4.3	Messtechnik	1	psch	12.000,00	12.000
4.4	Automatisierungstechnik Hardware	1	psch	10.000,00	10.000
4.5	Automatisierungstechnik Software	1	psch	15.000,00	15.000
4.6	Anbindung bestehendes PLS AZV	1	psch	15.000,00	15.000
4.7	Installationstechnik	1	psch	8.000,00	8.000
4.8	Beleuchtungstechnik	1	psch	3.000,00	3.000
4.9	Kabel- und Leitungen	1	psch	20.000,00	20.000
	<b>Summe EMSR-Technik</b>				<b>117.000</b>
<b>5</b>	<b>Sonstiges</b>				
5.1	Einkauf ins Kanalnetz VS	1	psch	0,00	0
	<b>Summe Sonstiges</b>				<b>0</b>
<b>Zusammenfassung</b>					
1	Bautechnik				296.000
2	Rohrleitungsbau				1.946.000
3	Verfahrens- und Prozesstechnik				175.000
4	EMSR-Technik				117.000
5	Sonstiges				0
	<b>Summe netto</b>				<b>2.534.000</b>
	Mehrwertsteuer 19 %	0,19	-	2.534.000,00	481.460
	<b>Baukosten brutto</b>				<b>3.015.460</b>
	Baunebenkosten	1	psch	25,00%	634.000
	<b>Gesamtkosten brutto</b>				<b>3.649.460</b>

Kosten für Einkauf ins Kanalnetz VS wäre zu klären  
Hier bisher mit 0,00 € angesetzt

# Kostenvergleichsrechnung

Kostenvergleichsrechnung (Nettozahlen incl. Nebenkosten)

Kapitalkosten		Variante Erhalt KA	Variante Anschluss VS
<b>Bautechnik</b>	Investitionskosten	1.447.500 €	370.000 €
	Abschreibungsdauer	40 Jahre	40 Jahre
	Realzins	2 %	2 %
	KFAKR	0,036556 -	0,036556 -
	<b>Kapitalkosten</b>	<b>52.914 €/a</b>	<b>13.526 €/a</b>
<b>Rohrleitungs- bau / Einkauf Stadt</b>	Investitionskosten	0 €	2.432.500 €
	Abschreibungsdauer	50 Jahre	50 Jahre
	Realzins	2 %	2 %
	KFAKR	0,031823 -	0,031823 -
	<b>Kapitalkosten</b>	<b>0 €/a</b>	<b>77.410 €/a</b>
<b>VMA</b>	Investitionskosten	1.050.000 €	218.750 €
	Abschreibungsdauer	20 Jahre	20 Jahre
	Realzins	2 %	2 %
	KFAKR	0,061157 -	0,061157 -
	<b>Kapitalkosten</b>	<b>64.215 €/a</b>	<b>13.378 €/a</b>
<b>EMSR</b>	Investitionskosten	381.250 €	146.250 €
	Abschreibungsdauer	15 Jahre	15 Jahre
	Realzins	2 %	2 %
	KFAKR	0,077825 -	0,077825 -
	<b>Kapitalkosten</b>	<b>29.671 €/a</b>	<b>11.382 €/a</b>
<b>Jährliche Kapitalkosten Gesamt</b>		<b>146.800 €/a</b>	<b>115.696 €/a</b>

<b>Jährliche Kapitalkosten Gesamt</b>		<b>146.800 €/a</b>	<b>146.485 €/a</b>
<b>Betriebskosten</b>		<b>Variante Erhalt KA</b>	<b>Variante Anschluss VS</b>
<b>Grunddaten</b>	Jahresabwassermenge	250.000 m³/a	250.000 m³/a
	Stromkosten	0,35 €/kWh	0,35 €/kWh
<b>Energie</b>	Kläranlage Gesamt	220.000 kWh/a	
	Abwasserpumpwerk		20.000 kWh/a
	Kompaktanlage		10.000 kWh/a
	<b>Energiekosten Gesamt</b>	<b>77.000 €/a</b>	<b>10.500 €/a</b>
<b>Gebühren</b>	Schlamm Entsorgung	20.000 €/a	3.000 €/a
	Abwassergebühr VS		0,50 €/m³
	<b>Gebühren Gesamt</b>	<b>20.000 €/a</b>	<b>128.000 €/a</b>
<b>Sonstige Betriebskosten</b>	Personalkosten	60.000 €/a	15.000 €/a
	Instandhaltungskosten	1.000 €/a	3.000 €/a
	Betriebsmittel	18.000 €/a	3.000 €/a
	DynaSand Carbon (4. Stufe)	0 €/a	
	<b>Sonstige Betriebskosten Gesamt</b>	<b>79.000 €/a</b>	<b>21.000 €/a</b>
<b>Jährliche Betriebskosten Gesamt</b>		<b>176.000 €/a</b>	<b>159.500 €/a</b>

<b>Gesamtjahreskosten netto</b>	<b>322.800 €/a</b>	<b>275.196 €/a</b>
<b>Gesamtjahreskosten brutto</b>	<b>384.132 €/a</b>	<b>327.483 €/a</b>

# Kostenvergleichsrechnung

Kostengleichheit in Abhängigkeit vom Anschlussbeitrag

Jährliche Kapitalkosten Gesamt		146.800 €/a	115.696 €/a
Betriebskosten		Variante Erhalt KA	Variante Anschluss VS
Grunddaten	Jahresabwassermenge	250.000 m³/a	250.000 m³/a
	Stromkosten	0,25 €/kWh	0,25 €/kWh
Energie	Kläranlage Gesamt	220.000 kWh/a	
	Abwasserpumpwerk		20.000 kWh/a
	Kompaktanlage		10.000 kWh/a
<b>Energiekosten Gesamt</b>		<b>55.000 €/a</b>	<b>7.500 €/a</b>
Gebühren	Schlamm Entsorgung	20.000 €/a	3.000 €/a
	Abwassergebühr VS		0,50 €/m³
	<b>Gebühren Gesamt</b>	<b>20.000 €/a</b>	<b>128.000 €/a</b>
Sonstige	Personalkosten	60.000 €/a	15.000 €/a
Betriebskosten	Instandhaltungskosten	1.000 €/a	3.000 €/a
	Betriebsmittel	18.000 €/a	3.000 €/a
	DynaSand Carbon (4. Stufe)	0 €/a	
	<b>Sonstige Betriebskosten Gesamt</b>	<b>79.000 €/a</b>	<b>21.000 €/a</b>
<b>Jährliche Betriebskosten Gesamt</b>		<b>154.000 €/a</b>	<b>156.500 €/a</b>
<b>Gesamtjahreskosten netto</b>		<b>300.800 €/a</b>	<b>272.196 €/a</b>
<b>Gesamtjahreskosten brutto</b>		<b>357.952 €/a</b>	<b>323.913 €/a</b>

Drei Komponenten sind für den Anschluss nach VS entscheidend:

1. Abwassergebühr → Hier mit 0,50 €/m³ eher auf der sicheren Seite angesetzt (Mönchweiler aktuell 0,25 bis 0,35 €/m³, Zusage zur Gleichbehandlung besteht)
2. Eventuelle einmalige Anschlussgebühren an VS/Umbau Regenwasserbehandlung in VS
3. Abgeleitete Abwassermenge, mit 250.000 m³ ein erreichbarer Wert angesetzt

Für den Anschluss nach VS würde das Land nach aktueller Förderrichtlinie einen Zuschuss von 25 % zur Verfügung stellen, dieser ist bisher noch nicht mit eingepreist → Macht das Ergebnis für den Anschluss noch besser



# Zusammenfassung Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

- Bestehende KA UKI wird in den kommenden Jahren Sanierungsbedarf haben (vor allem EMSR-Technik, Belüftung)
- Anschluss nach VS ist technisch möglich
- KA wird derzeit aus Personalsicht sehr wirtschaftlich betrieben, hier besteht in den kommenden Jahren sicher Handlungsbedarf (höhere Kosten)
- Abwasserpreis und Anschlussgebühren VS ist das entscheidende Kriterium und
- Rahmenbedingungen müssen politisch geklärt werden



# Priorisierung und Zeitplan

## Erhalt der Kläranlage

- Bis Ende 2022 ist eine Neubeantragung der Betriebserlaubnis für die Kläranlage notwendig (läuft bis Ende 2023) oder aber Planung Anschluss VS aufzunehmen
- Ein Vergleich der zukünftig geforderten Werte und der aktuellen Leistungsfähigkeit der Kläranlage wird hier gezogen
- Es wird davon ausgegangen, dass die Kläranlage auch zukünftig den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden würde



# Priorisierung und Zeitplan

## Erhalt der Kläranlage

- Bei Weiterbetrieb der Kläranlage sind nach der Genehmigung der Anlage dringend erforderliche Maßnahmen anzugehen
- Priorität 1 hat die Erneuerung der kompletten Mess-, Steuer- und Regelungstechnik incl. Belüftungstechnik (alles Baujahr 1989 und früher)
- Für zentrale Bauteile gibt es teilweise keine Ersatzteile mehr
- Zu erwartende Kosten im ersten Schritt grob geschätzt 700.000 – 800.000 €
- 4. Reinigungsstufe wird kommen, wann für Uki ist noch offen



# Priorisierung und Zeitplan

## Anschluss an VS

- Möglicher Projektablauf Anschluss:
  - Beschluss zum Anschluss an VS in 2022
  - Schaffung vertraglicher Grundlagen mit VS bis 1. Quartal 2023
  - Duldung der Betriebserlaubnis bis Anschluss an VS
  - Genehmigungsplanung bis Sept. 2023
  - Förderantrag 01.10.2023
  - Bewilligung Mitte 2024
  - Baubeginn Anfang 2025
  - Fertigstellung Mitte 2026



# Überwachung und Personal

- Mit der Erneuerung der Elektrotechnik steht auch eine zeitgemäße Überwachung der Anlage mit bedarfsgerechter Störungsbehebung zur Verfügung
- Für die Kläranlage ist eine Bereitschafts- und Störungsdienst zu organisieren
- Evtl. Betriebsführung durch benachbarte Kläranlagen organisieren
- Vertretungsregelungen müssen auch gegenüber dem Landratsamt kommuniziert werden
- → Bei Anschluss nach VS entfällt ein Großteil dieser Aufgaben, evtl. kann Anlage von VS betreut werden
- → Empfehlung ist den Anschluss an VS zu forcieren



# Zusammenfassung

- Stand heute kann ein Anschluss an die Kläranlage Villingen wirtschaftlich sein
- Rahmenbedingungen dafür müssen abgestimmt werden (Anschlussgebühr, Abwassergebühr, Regenwasserableitung, Zusage zur Gleichbehandlung wie Mönchweiler liegt vor)
- Anforderungen an die 4. Reinigungsstufe sind zu beobachten → Bei Anschluss VS inklusive
- Erneuerung der Betriebserlaubnis ist bis Ende 2022 zu beantragen → Entscheidung über eventuellen Anschluss ist 2022 zu fällen
- Unabhängig davon Schlamm aus dem Schilfbecken entsorgen





## Kontakt

BIT Ingenieure AG  
Standort Villingen-Schwenningen

Goldenbühlstrasse 15  
78048 VS-Villingen

Phone: +49 (0) 7721 / 2026-0

E-Mail: [villingen@bit-ingenieure.de](mailto:villingen@bit-ingenieure.de)

Web: [www.bit-ingenieure.de](http://www.bit-ingenieure.de)

# Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/184

<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Andreas Braun</b>
<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Datum:</b>	<b>28.03.2022</b>
<b>Anlagen:</b>	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Gemeinderat	28.03.2022	öffentlich

Fortschreibung Regionalplan / Stellungnahme der Verwaltung

## Sachvortrag:

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg führt derzeit die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes durch. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde die Gemeinde Unterkirnach angehört und hat Gelegenheit bis zum 29.04.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Sämtliche Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung sind auf der Homepage des Regionalverbandes unter [https://regionalverband-sbh.de/extended\\_page/regionalplanung/beteiligungsverfahren/](https://regionalverband-sbh.de/extended_page/regionalplanung/beteiligungsverfahren/) abrufbar. Der die Gemeinde Unterkirnach betreffende Kartenausschnitt sowie der textliche Teil mit Begründung sind als Anlagen zur Sitzungsunterlage enthalten.

Die Regionalplanung bildet im System der räumlichen Planungen die teilräumliche Stufe der Landesplanung auf regionaler Ebene. Aufgaben und Organisation der Regionalplanung sowie die Gliederung des Landes in zwölf Regionen sind im Landesplanungsgesetz geregelt. Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind zehn Regionalverbände, der Verband Region Stuttgart und der Verband Region Rhein-Neckar. Gesetzliche Hauptaufgabe dieser Verbände ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans für die jeweilige Region. Sie wirken darüber hinaus auf die Verwirklichung des Regionalplanes hin und fördern die regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Der Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die jeweilige Region. Er legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung textlich und zeichnerisch fest (Raumnutzungskarte und Strukturkarte). Der Regionalplan stellt damit das raumordnerische Kursbuch für die weitere Entwicklung einer Region dar. Der Regionalplan ist in der Regel auf einen Zeitraum von rund 15 Jahren ausgelegt und enthält Festlegungen zur anzustrebenden

- Siedlungsstruktur
- Freiraumstruktur
- und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur.



Mit den Vorgaben zur Siedlungsstruktur soll die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand ausgerichtet und auf geeignete Standorte mit guter Infrastrukturausstattung konzentriert werden. Dazu legt der Regionalplan etwa fest:

- Siedlungsbereiche mit verstärkter Siedlungstätigkeit sowie Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.
- Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen.
- Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte wie Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe.

Damit trägt der Regionalplan dazu bei, dass Einzelhandelsgroßprojekte nicht auf der „Grünen Wiese“, sondern regelmäßig in den Innenstädten und Ortszentren errichtet werden.

Mit den Vorgaben zur Freiraumstruktur sollen Freiräume geschützt und besondere Nutzungen im Freiraum gesichert werden. Dazu legt der Regionalplan zum Beispiel fest:

- Regionale Grünzüge als große zusammenhängende Freiräume und Grünzäsuren als kleinere Freiräume, die von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Mit den Grünzäsuren wird dafür gesorgt, dass Siedlungen nicht zusammenwachsen und siedlungsnahe Freiflächen erhalten bleiben.
- Gebiete für besonderen Freiraumschutz und besondere Nutzungen im Freiraum wie etwa Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft.
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die dem langfristigen Schutz des Grundwassers dienen, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen. Damit regelt der Regionalplan, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden.

Zur Infrastruktur legt der Regionalplan beispielsweise fest:

- Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die für eine raum- und landschaftsverträgliche Nutzung der Windkraft geeignet sind und in denen die Windkraft Vorrang vor anderen Nutzungen hat.
- Trassen für Straßen oder Schienenverbindungen. Mit diesen Festlegungen wird dafür gesorgt, dass die entsprechenden Strecken für einen künftigen Neu- oder Ausbau freigehalten und nicht für andere Nutzungszwecke überplant oder überbaut werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde Unterkirnach ergeben sich durch die Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Freiraumstruktur und Infrastruktur keine wesentlichen Veränderungen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Schutzgebiete und Verkehrsachsen bestehen bereits.

Eine wesentliche Änderung für die Gemeinde ergibt sich durch Festlegungen im textlichen Teil durch Festlegung der Kategorisierung der Siedlungsbereiche für die Funktionen Wohnen, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Die Gemeinde Unterkirnach wird hierbei in der Kategorie „weitere Gemeinde“ eingeordnet. Freilich weist die Gemeinde keine Merkmale der Kategorien Klein-, Mittel- oder gar Untermittelpunkt auf. Jedoch hat der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg mit der aktuellen Fortschreibung eine weitere Differenzierung der „weiteren Gemeinden“ vorgenommen, um

einigen Gemeinden entweder im Bereich Wohnen oder im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen Erleichterung zu verschaffen.

Die Begründung hierzu ist nachzulesen im textlichen Teil des Regionalplans auf den Seiten 19 – 23. Es ist davon auszugehen, dass sich durch diese Kategorisierung für die Gemeinde Unterkirnach Nachteile ergeben, da für die genannten Schwerpunktgemeinden Vorteile ausgesprochen werden.

Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Unterkirnach nicht auch einen Schwerpunkt im Bereich Wohnen bilden kann. In der Gemeinde Unterkirnach wächst seit nunmehr 8 Jahren die Einwohnerzahl sukzessive an. Gerade die jüngsten Baulanderschließungen verstärken diesen Trend noch mehr. Auch das statistische Landesamt bescheinigt uns eine positive Bevölkerungsentwicklung.

Die Kriterien für die Kategorisierung der einzelnen Gemeinden wird dadurch in Frage gestellt. Das Interesse der gesamten Region sollte es sein, dass sich unterhalb der Zentren alle Gemeinden gleichermaßen entwickeln können und durch die Unterscheidungen im Regionalplan nicht zusätzliche bürokratische Hürden geschaffen werden.

Gerade die weltlichen Entwicklungen zeigen uns, dass eine dezentrale Versorgung auch der kleinen Gemeinden von großer Bedeutung ist und in jedem Fall erhalten bleiben sollte. Aus Sicht der Gemeinde Unterkirnach ist eine Unterteilung der „weiteren Gemeinden“ mit verschiedenen Schwerpunkten nicht notwendig. Es wird vorgeschlagen, dies in einer Stellungnahme der Gemeinde gegenüber dem Regionalverband mitzuteilen.

Im Rahmen des Regionalplanes als auch in der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Oberzentrum und den Mantelgemeinden kann die Gemeinde auch künftige Flächenbedarfe anmelden. Wobei wir als sogenannten „weitere Gemeinde“ nicht die besten Argumente haben werden. Daher wollen wir uns dafür einsetzen, dass entweder die aus unserer Sicht unnötige Differenzierung entfällt oder aber wir als Gemeinde in den Schwerpunkt „Wohnen“ mitaufgenommen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen  
 Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** \_\_\_\_\_ €
  - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST \_\_\_\_\_.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) \_\_\_\_\_ €
  - Sonstige Eigenmittel ( allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) \_\_\_\_\_ €
  - Fremdmittel/Kreditaufnahme \_\_\_\_\_ €

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung eine Stellungnahme der Gemeinde Unterkirnach abzugeben. Dabei soll insbesondere auf den Sachverhalt der Unterkategorisierung der „weiteren Gemeinden“ und die Auswirkungen der Gemeinde Unterkirnach hingewiesen werden.**



Stand: 03.12.2021

# Regionalplan

---

SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG



Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

WINKELSTRASSE 9 78056 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

TEL: 07720 9716-0 EMAIL: INFO@RVSBH.DE

WWW.REGIONALVERBAND-SBH.DE



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Nachhaltige und klimaschonende Regionalentwicklung .....	1
1.2	Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen .....	1
1.3	Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region erhalten und weiterentwickeln ..	2
1.4	Verbesserung der Erreichbarkeit durch Weiterentwicklung der Infrastruktur .....	2
1.5	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Natur- und Kulturlandschaft .....	3
1.6	Ausbau der Regenerativen Energien als Beitrag zum Klimaschutz.....	3
<b>2.</b>	<b>REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Raumkategorien</b> .....	<b>4</b>
2.1.1	Aufgaben und Stufen der Raumkategorien .....	4
2.1.2	Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum .....	4
2.1.2.1	Ausweisung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum .....	4
2.1.2.2	Bedeutung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum.....	5
2.1.3	Ländlicher Raum im engeren Sinne .....	5
2.1.3.1	Ausweisung des Ländlichen Raums im engeren Sinne .....	5
2.1.3.2	Bedeutung des Ländlichen Raums im engeren Sinne .....	6
<b>2.2</b>	<b>Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche</b> .....	<b>7</b>
2.2.1	Aufgaben und Stufen der Zentralen Orte .....	7
2.2.2	Aufgaben und Stufen der Verflechtungsbereiche .....	8
2.2.3	Oberzentrum .....	9
2.2.3.1	Ausweisung des Oberzentrums .....	9
2.2.3.2	Aufgabe des Oberzentrums .....	9
2.2.4	Mittelzentren und Mittelbereiche .....	10
2.2.4.1	Ausweisung der Mittelzentren .....	10
2.2.4.2	Aufgabe der Mittelzentren .....	10
2.2.4.3	Ausweisung der Mittelbereiche.....	10
2.2.4.4	Aufgabe der Mittelbereiche.....	11
2.2.5	Unterkentren .....	11
2.2.5.1	Festlegung der Unterkentren.....	11
2.2.5.2	Aufgabe der Unterkentren .....	12
2.2.6	Kleinkentren.....	13
2.2.6.1	Festlegung der Kleinkentren .....	13
2.2.6.2	Aufgabe der Kleinkentren .....	13
2.2.7	Nahbereiche .....	13
2.2.7.1	Festlegung der Nahbereiche .....	13
2.2.7.2	Aufgabe der Nahbereiche .....	13
<b>2.3</b>	<b>Entwicklungssachsen</b> .....	<b>15</b>
2.3.1	Aufgaben und System der Entwicklungssachsen .....	15
2.3.2	Landesentwicklungssachsen .....	16
2.3.3	Regionale Entwicklungssachsen.....	17

<b>2.4 Siedlungsentwicklung.....</b>	<b>19</b>
2.4.1 Siedlungsbereiche.....	19
2.4.1.1 Aufgabe der Siedlungsbereiche .....	19
2.4.1.2 Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen .....	19
2.4.1.3 Siedlungsbereiche für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.....	20
2.4.2 Weitere Gemeinden .....	21
2.4.2.1 Aufgabe der Weiteren Gemeinden.....	21
2.4.2.2 Festlegung der Weiteren Gemeinden.....	21
2.4.3 Wohnen .....	22
2.4.3.1 Innen- vor Außenentwicklung.....	22
2.4.3.2 Anbindung an bestehende Ortslagen .....	22
2.4.3.3 Verdichtetes Bauen.....	22
2.4.4 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.....	23
2.4.4.1 Interkommunale Gewerbegebiete .....	23
2.4.4.2 Übertragbarkeit von gewerblichen Flächenbedarfen.....	24
2.4.4.3 Regionales Gewerbegebiet Sulz.....	25
2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte .....	26
2.4.5.1 Konzentrationsgebot .....	26
2.4.5.2 Beeinträchtungsverbot .....	27
2.4.5.3 Kongruenzgebot.....	27
2.4.5.4 Integrationsgebot .....	28
2.4.5.5 Verkehrsanbindung.....	28
2.4.5.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.....	28
2.4.5.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.....	30
2.4.5.8 Zentrenrelevante Randsortimente .....	31
2.4.5.9 Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration).....	32
<b>3. REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR .....</b>	<b>33</b>
<b>3.0 Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung .....</b>	<b>33</b>
3.0.1 Freiraumschutz .....	33
3.0.2 Gliederung des Freiraums.....	34
3.0.3 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen .....	34
3.0.4 Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen .....	34
<b>3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....</b>	<b>35</b>
3.1.1 Regionale Grünzüge.....	35
3.1.2 Grünzäsuren .....	37
<b>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz .....</b>	<b>38</b>
3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege .....	38
3.2.1.1 Anforderungen an die Freiraumstruktur zur Sicherung der biologischen Vielfalt..	38
3.2.1.2 Schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege .....	38
3.2.1.3 Nachrichtliche Übernahme ökologisch wertvoller Bereiche .....	40
3.2.1.4 Biotopverbund in landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur .....	40
3.2.1.5 Wildtierkorridore .....	41
3.2.2 Gebiete für die Bodenerhaltung.....	42
3.2.2.1 Bodenschutz.....	42
3.2.2.2 Bodenverbrauch.....	42

3.2.2.3	Erhaltung und Regeneration von Bodenfunktionen .....	42
3.2.3	Gebiete für Landwirtschaft.....	43
3.2.3.1	Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft .....	43
3.2.3.2	Umweltschonende Bewirtschaftung der Böden.....	43
3.2.3.3	Erhaltung und Entwicklung der Agrarstruktur .....	44
3.2.4	Gebiete für die Forstwirtschaft und für Waldfunktionen.....	44
3.2.4.1	Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft.....	44
3.2.4.2	Erholungswert der Wälder.....	45
3.2.4.3	Naturnaher Waldbau und Klimaschutz.....	45
3.2.4.4	Aufforstung .....	45
3.2.5	Gebiete für Erholung, Freizeit und Tourismus.....	46
3.2.5.1	Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserlebnisräume .....	46
3.2.5.2	Bündelung erholungs-, freizeit- und tourismusbezogener Infrastruktur .....	46
3.2.6	Gebiete für Rohstoffvorkommen .....	47
<b>3.3</b>	<b>Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen .....</b>	<b>47</b>
3.3.1	Schutz des Grundwassers .....	47
3.3.2	Schutz der Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung.....	48
<b>3.4</b>	<b>Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz .....</b>	<b>48</b>
3.4.1	Schutz der Oberflächengewässer .....	48
3.4.2	Naturnahe Gewässerentwicklung .....	48
3.4.3	Natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz.....	49
3.4.4	Minimierung des Schadenspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ...	50
3.4.5	Vorbeugender Hochwasserschutz durch dezentrale Rückhaltung.....	50
<b>4.</b>	<b>REGIONALE INFRASTRUKTUR .....</b>	<b>52</b>
<b>4.1</b>	<b>Verkehr.....</b>	<b>52</b>
4.1.1	Straßenverkehr .....	52
4.1.1.1	Funktionales Straßennetz .....	52
4.1.1.2	Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0) .....	55
4.1.1.3	Großräumige Straßenverbindungen (VFS I).....	55
4.1.1.4	Überregionale Straßenverbindungen (VFS II) .....	56
4.1.1.5	Regionale Straßenverbindungen (VFS III) .....	58
4.1.2	Schienenverkehr .....	60
4.1.2.1	Funktionales Schienennetz .....	60
4.1.2.2	Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0) .....	62
4.1.2.3	Großräumige Schienenverbindungen (VFS I).....	63
4.1.2.4	Überregionale Schienenverbindungen (VFS II) .....	63
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr .....	64
4.1.3.1	Schienenpersonennahverkehr .....	64
4.1.3.2	Busverkehr .....	65
4.1.4	Radverkehr .....	65
4.1.4.1	Erhaltung und Weiterentwicklung des Radwegenetzes .....	65
4.1.5	Luftverkehr .....	66
4.1.5.1	Regionale Verkehrslandeplätze .....	66
4.1.5.2	Internationale Flughäfen .....	66
4.1.6	Kombinierter Güterverkehr .....	67
4.1.6.1	Verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.....	67

<b>4.2</b>	<b>Energie .....</b>	<b>67</b>
4.2.1	Energieversorgung.....	67
4.2.2	Dezentrale Energiegewinnung und -versorgung .....	68
4.2.3	Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.....	68
4.2.4	Photovoltaik und Solarthermie.....	68
4.2.5	Bioenergie.....	69
4.2.6	Wasserkraft .....	70
4.2.7	Geothermie.....	70
4.2.8	Energieverbrauch .....	71
4.2.9	Trassen zur Stromübertragung und -verteilung .....	71
<b>4.3</b>	<b>Abfallwirtschaft .....</b>	<b>72</b>
4.3.1	Abfallentsorgung .....	72
4.3.2	Biogene Abfälle.....	72
4.3.3	Bauabfälle .....	72
4.3.4	Abfallentsorgungsanlagen .....	73
<b>4.4</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnologien .....</b>	<b>73</b>
4.4.1	Ausbau des digitalen Informations- und Kommunikationsnetzes.....	73
4.4.2	Infrastruktur für das digitale Informations- und Kommunikationsnetz .....	74

Die einzelnen Plansätze sind gekennzeichnet als:

- (G) Grundsatz - abwägungsfähige Ordnungs- bzw. Entwicklungsprinzipien
- (Z) Ziel - Festlegungen, die von den öffentlichen Planungsträgern zu beachten sind
- (V) Vorschlag - Ergänzung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans
- (N) Nachrichtliche Übernahme - Landesplanerische Vorgaben und Fachplanungen



## **1. GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG**

### **1.1 Nachhaltige und klimaschonende Regionalentwicklung**

**(G) Die Regionalplanung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen der Region gewährleisten, steuern und positiv beeinflussen.**

Begründung:

Die räumliche Planung soll im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftlich prosperierende und effiziente, sozial ausgewogene, ökologisch tragfähige und klimaschonende Raumentwicklung sein. Intention ist es, diese Raumansprüche in Einklang zu bringen, um so eine ausgewogene räumliche Entwicklung zu gewährleisten. Wichtig ist es daher, Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung integriert zu betrachten und untereinander optimal abzustimmen. So werden ökonomische und finanzielle Ressourcen effizient genutzt, ökologische Belange gleichwertig berücksichtigt und natürliche Ressourcen geschont. Für die räumliche Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips sollen konkret Bauflächen für Wohnen und Gewerbe möglichst ressourcenschonend ausgewiesen, die Verkehrsinfrastruktur den Erfordernissen entsprechend ausgebaut sowie der Schutz und die Entwicklung von Freiräumen angestrebt werden. Auch die räumliche Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung ist eine in diesem Zusammenhang stehende Aufgabe. Der Regionalplan beeinflusst durch seine Festlegungen in diesen Bereichen die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region. Die Festlegungen sollen einen Beitrag zur langfristig anzustrebenden Klimaneutralität der Region leisten.

### **1.2 Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen**

**(G) Die zentrale Lage der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg innerhalb Europas sowie eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur bietet vielfältige Chancen für die zukünftige Regionalentwicklung. Die planerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Regionalplanung gilt es so auszugestalten, dass die Standortvorteile erhalten und Potenziale noch besser ausgeschöpft werden können.**

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt zentral in Europa, im „Band“ der prosperierenden Regionen der Europäischen Union, Deutschlands und Baden-Württembergs. Diese Lagegunst geht einher mit einer sehr starken Internationalisierung, Verflechtung und Exportorientierung der heimischen Wirtschaft. Obwohl die Region als einzige der 12 Planungsregionen in Baden-Württemberg nach dem Landesentwicklungsplan von 2002 ausschließlich der Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet ist, ist die Region eine äußerst starke und erfolgreiche Wirtschaftsregion im ländlichen Raum. Ein starker Mittelstand mit einem ausgewogenen Branchenmix und einer Industriestärke, die ihresgleichen sucht, unterscheidet die Region von den in Deutschland mehrfach anzutreffenden strukturschwachen ländlichen Regionen. Ländlicher Raum bedeutet im Fall der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg also wirtschaftsstarker Raum mit hoher Lebensqualität. Die Lagepotentiale der Region sollen daher weiterhin positiv genutzt und durch eine verbesserte Erreichbarkeit noch gestärkt werden.

### **1.3 Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region erhalten und weiterentwickeln**

**(G) Die polyzentrische Struktur der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit drei Landkreisen und 76 Städten und Gemeinden ist eine positive Ausgangslage für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur der Region. Der Erhalt und der Ausbau dieser Stärke ist ein wichtiger Faktor zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und damit ein Auftrag an die Regionalplanung.**

Begründung:

Die polyzentrische Siedlungsstruktur mit einer für den ländlichen Raum überdurchschnittlich ausgeprägten Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsorten und daraus sich ergebenden relativ geringen Pendeldistanzen ist ein Charakteristikum der Region, das es zu erhalten gilt. Daraus ergeben sich positive ökonomische, ökologische und soziale Faktoren, wie etwa geringe Fahrzeiten, geringere Umweltbelastungen, eine erhöhte Lebensqualität und stabile soziale Beziehungen. Dementsprechend soll die Siedlungsstruktur auch zukünftig so entwickelt werden, dass diese Stärken im Gesamttraum erhalten bleiben. Dazu dient das mosaikartige System der Zentralen Orte, der Siedlungsbereiche und der Weiteren Gemeinden, das die Rahmenbedingung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse darstellt. Ebenso wichtig ist es, dass die Attraktivität der Innenstädte, der Stadtteilzentren sowie der Orts- und Dorfkerne erhalten bleibt bzw. noch verbessert wird. Die Stadt- und Ortskerne sind Kristallisationspunkt für Handel- und Dienstleistungen, für Freizeit und Erholung sowie für soziales Miteinander, Bildung und Kultur. Über die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung leistet der Regionalplan einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenstädte und zur wohnortnahen Grundversorgung.

### **1.4 Verbesserung der Erreichbarkeit durch Weiterentwicklung der Infrastruktur**

**(G) Die Verbesserung der Erreichbarkeit der Region durch den Erhalt und den Ausbau der Schienen- und Straßeninfrastruktur bleibt eine vorrangige Aufgabe der räumlichen Planung. Ebenso gilt es, den Ausbau der digitalen Informations- und Telekommunikationsnetze weiter voranzutreiben und so die flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.**

Begründung:

Eine sehr gute Erreichbarkeit für Personen bzw. Güterströme ist ein wesentlicher Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Bei der Straßeninfrastruktur gilt es vorrangig, alle in der Region vorgesehenen Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 zu planen und umzusetzen. Gleiches gilt für die Schieneninfrastruktur bezogen auf die im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Strecke Stuttgart-Zürich („Gäubahn“). Ebenso wichtig sind die Elektrifizierung und die Weiterentwicklung des 3er-Ringzuges und die Beseitigung von Infrastrukturmängeln auf der Donaubahn.

Sehr bedeutsam sind auch der weitere Ausbau des Glasfasernetzes und die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der jeweils jüngsten Generation („5G“). Beim Breitbandausbau haben die drei Landkreise sowie die 76 Städte und Gemeinden der Region schon erhebliche Anstrengungen unternommen, um diesen im Sinne der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger der Region flächendeckend zu gewährleisten. Auch beim zukünftigen Ausbau des 5G-Netzes gilt es, diesen flächendeckend vorzunehmen.

## **1.5 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Natur- und Kulturlandschaft**

**(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen in der Region sollen geschützt und in diesem Sinne vor allem die Freiräume über die Regionalplanung gesichert werden. Die vielfältig ausgeprägten Natur- und Kulturlandschaften in den Teilräumen der Region, sollen in ihrer Eignung für die Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und damit für die Wohn- und Lebensqualität sowie für einen natur- und landschaftsverträglichen Tourismus erhalten und entwickelt werden. Die biologische Vielfalt in der Region soll dauerhaft gesichert und gestärkt werden.**

Begründung:

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Freiraumsicherung sind als Bestandteil des Nachhaltigkeitsprinzips ein wesentliches Anliegen der Regionalplanung. Die Region verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung. Der Freiraumschutz dient unter anderem der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Fauna und Flora und trägt damit zur Stärkung und Sicherung der biologischen Vielfalt in der Fläche bei. Dies geschieht durch Festlegungen des Regionalplans, durch Gebietsschutz auf fachgesetzlicher Grundlage und im Rahmen der Bauleitplanung durch die Städte und Gemeinden. Die Region stellt sich dabei dem Anspruch, den Zuwachs der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen zukünftig stärker zu reduzieren. Für die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaften haben die in der Region anteilig vertretenen drei Naturparke herausragende Bedeutung.

## **1.6 Ausbau der Regenerativen Energien als Beitrag zum Klimaschutz**

**(G) Die Region bekennt sich zum weiteren Ausbau der regenerativen Energien und leistet im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung ihren regionalen Beitrag zum Klimaschutz.**

Begründung:

Seit der Energiewende im Jahr 2011 und dem damit verbundenen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie hat der Ausbau der regenerativen Energien für die Sicherung der Energieversorgung eine herausragende Bedeutung. Auch die Diskussion um den Kohleausstieg wird mittel- und langfristig dazu beitragen, dass die regenerativen Energien in der Region noch stärker in den Fokus geraten. Im Rahmen der Regionalentwicklung und der Regionalplanung hat sich die Region diesen Herausforderungen gestellt und beispielsweise im Regionalplan „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ ausgewiesen.

## **2. REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR**

### **2.1 Raumkategorien**

#### **2.1.1 Aufgaben und Stufen der Raumkategorien**

**(N) Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume der Region soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.**

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) werden im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) Raumkategorien festgelegt, die gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen sind. Die flächendeckende Gliederung des Landes in Raumkategorien nimmt auf großräumige Unterschiede der Siedlungsstruktur Bezug und bildet ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans. Diese sollen sich auf die jeweils anzustrebende räumliche Entwicklung und die Bewältigung der jeweiligen Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben beziehen. Der Landesentwicklungsplan unterscheidet dabei zwischen folgenden vier Kategorien:

Verdichtungsräume

Randzonen um die Verdichtungsräume

Ländlicher Raum:

Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum

Ländlicher Raum im engeren Sinne

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die einzige Region im Land, die ausschließlich dem Ländlichen Raum (Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum und Ländlicher Raum im engeren Sinne) zugeordnet ist. Das Ziel besteht darin, die spezifischen Potenziale und Qualitäten des Ländlichen Raums so zu fördern und zu nutzen, dass sich der Ländliche Raum als eigenständige Kraft im großräumigen Standortwettbewerb behaupten und profilieren kann. Die Kategorisierung der einzelnen Städte und Gemeinden fügt sich in die siedlungsstrukturelle Gesamtkonzeption des Regionalplans ein. So werden fast alle Kommunen des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum im Regionalplan auch als Siedlungsbereich (Plansatz 2.4.1) ausgewiesen. Die weiteren Gemeinden gemäß Plansatz 2.4.2 gehören ausnahmslos zum Ländlichen Raum im engeren Sinne. Die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu den entsprechenden Raumkategorien ist in der Strukturkarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

#### **2.1.2 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum**

##### **2.1.2.1 Ausweisung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum**

**(N) Der Landesentwicklungsplan weist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg den Raum Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil als Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum aus. Hierzu gehören folgende Städte und Gemeinden: Deißlingen, Rottweil, Zimmern ob Rottweil, Bad Dürrenheim, Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Aldingen, Rietheim-Weilheim, Spaichingen, Trossingen, Tuttlingen und Wurmlingen.**

**Begründung:**

Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung. Im Landesentwicklungsplan 2002 werden in Plansatz 2.1.1 für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Bereiche um die Kreisstädte Rottweil, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zugeordnet. Diese Festlegung wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In den dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zugehörigen insgesamt 17 Städten und Gemeinden leben im Schnitt 367 Einwohner auf einem Quadratkilometer. Insgesamt wohnen im Verdichtungsbereich Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil, der in etwa ein Viertel (ca. 26 %) der Regionsfläche einnimmt, rund 49 % und damit fast genau die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Von den sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten in der Region arbeiten mit 53 % über die Hälfte im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum.

**2.1.2.2 Bedeutung des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum**

**(G) Der Verdichtungsbereich Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil soll als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und so weiterentwickelt werden, dass die Standortbedingungen weiter verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum im engeren Sinne vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.**

**Begründung:**

Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ausschließlich dem Ländlichen Raum zugeordnet ist, kommt dem Verdichtungsbereich eine hohe Bedeutung zu. Obwohl dieser nur rund ein Viertel der Regionsfläche einnimmt, lebt und arbeitet dort in etwa die Hälfte der regionalen Bevölkerung bzw. Beschäftigten. Da nahezu alle Städte und Gemeinden des Verdichtungsbereichs als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, kommt dem Verdichtungsbereich speziell die Funktion als Wohnstandort- und Arbeitsplatzzentrum zu. Der Verdichtungsbereich soll deshalb unter Berücksichtigung der weiteren Verbesserung der sozioökonomischen Standortbedingungen - u.a. in Hinblick auf die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels - und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität gefestigt und weiterentwickelt werden. Die Zentralen Orte des Verdichtungsbereichs sind zudem auch als Versorgungszentren zu festigen und weiterzuentwickeln, da sie im Sinne der regionalplanerischen Gesamtkonzeption als Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte in Frage kommen. Aufgrund der engen Stadt-Umland-Beziehungen können auch die nicht-zentralen Orte im Verdichtungsbereich vom höheren Wohnraum-, Arbeitsplatz- und Versorgungsangebot der Zentralen Orte unmittelbar profitieren. Mit seiner somit insgesamt hohen Ausstattung an Wohnraum, Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen soll der Verdichtungsbereich letztlich auch Entwicklungsimpulse und Ausstrahlungskraft für den benachbarten Ländlichen Raum in der Region erzeugen, welcher der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ zugeordnet ist.

**2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne****2.1.3.1 Ausweisung des Ländlichen Raums im engeren Sinne**

**(N) Der Landesentwicklungsplan weist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg den gesamten Raum außerhalb des Verdichtungsbereichs im Ländlichen Raum als Ländlichen Raum im engeren Sinne aus. Hierzu gehören folgende Städte und Gemeinden: Aichhalden, Bösinggen,**

Dietingen, Dornhan, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, St. Georgen im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Vöhrenbach, Bärenthal, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlsetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Seitingen-Oberflacht, Talheim und Wehingen.

Begründung:

Die Ländlichen Räume im engeren Sinne sind großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsentwicklung und hohem Freiraumanteil. Im Landesentwicklungsplan 2002 werden in Plansatz 2.1.1 für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sämtliche Städte und Gemeinden außerhalb der Verdichtungsgebiete dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Diese Festlegung wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In den zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehörenden insgesamt 59 Städten und Gemeinden leben im Schnitt nur 134 Einwohner auf einem Quadratkilometer. Insgesamt wohnen im Ländlichen Raum im engeren Sinne, der rund 74 % der Gesamtfläche der Region einnimmt, jedoch rund 51 % der Gesamtbevölkerung und arbeiten in etwa 47 % der Gesamtbeschäftigten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

#### **2.1.3.2 Bedeutung des Ländlichen Raums im engeren Sinne**

**(G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen möglichst ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden.**

**(G) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht einheitlich strukturiert. Die spezifischen Zielsetzungen, die hinsichtlich der Raumkategorien getroffen werden, sollen deshalb innerhalb des für die Region im Landesentwicklungsplan festgelegten Ländlichen Raums im engeren Sinne teilraumspezifisch definiert werden.**

Begründung:

Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ausschließlich dem Ländlichen Raum zugeordnet ist, kommt dem Ländlichen Raum im engeren Sinne ebenfalls eine wichtige Funktion zu, die auf seinen spezifischen Stärken aufbaut. Der Ländliche Raum im engeren Sinne trägt mit seinen attraktiven Wohn- und Arbeitsbedingungen entscheidend zur Entwicklung der Region bei. So wohnt und arbeitet die Hälfte der Einwohner bzw. Beschäftigten der Region in den Städten und Gemeinden des Ländlichen Raums im engeren Sinne. Insbesondere der in der Region starke industrielle Sektor hat dort eine hohe, historisch gewachsene Bedeutung. So arbeiten rund 63 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe. Im Verdichtungsgebiet des Ländlichen Raums sind es in der Region gut 43 %.

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind deshalb nicht nur die verdichteten Bereiche im Einzugsbereich des Oberzentrums und der Mittelzentren als Wohn- und Arbeitsorte von hoher Bedeutung, sondern auch viele Bereiche, die weiter entfernt zu den großen Städten liegen. Diese dezentrale Struktur zeichnet die Region aus. Das Nebeneinander von Wohn- und Arbeitsplatz führt zu kurzen Pendlerdistanzen und erhöht somit die Lebensqualität. Zugleich zeichnen die großflächigen, zusammenhängenden und funktionsfähigen Natur- und Freiräume den Ländlichen Raum im engeren Sinne aus. So werden dort nur gut 10 % der Bodenfläche insgesamt als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt. Im Verdichtungsbereich der Region sind es knapp 18 %.

Diese Stärken gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Daher kommt es insbesondere darauf an, die Risiken rechtzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Hinsichtlich der Beschäftigung ist als Herausforderung insbesondere die Bewältigung des Fachkräftemangels zu nennen. So entwickelte sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Ländlichen Raum im engeren Sinne zwischen 2011 und 2019 zwar genauso positiv wie im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (VB), doch deutet die Bevölkerungsentwicklung auf das diesbezügliche Risiko hin. Bei einer im gleichen Zeitraum unterdurchschnittlichen, aber immer noch wachsenden Gesamtbevölkerungsentwicklung im Ländlichen Raum im engeren Sinne von +3 % (VB: +6 %) fällt dies insbesondere bei der Entwicklung der jungen Bevölkerungsgruppe auf (<18 Jahren), die das Arbeitsmarktpotenzial der Zukunft darstellt. So nahm die Anzahl der jungen Einwohner im Gegensatz zu der im Verdichtungsbereich (+6 %) um 3 % ab. Dies stellt für den Ländlichen Raum im engeren Sinne auch ein Risiko für die Auslastung und damit verbundenen Sicherung der wohnortnahen Bildungs- und Versorgungsangebote dar.

Insgesamt geht es bei der Entwicklung des Ländlichen Raums im engeren Sinne vor allem darum, einen Ausgleich zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Ressourcenschutz anzustreben. Das Risiko einer zu starken Flächenversiegelung soll trotz der Sicherung und Erweiterung von Wohnraum und Arbeitsplätzen minimiert werden. Die Attraktivitätserhaltung des Ländlichen Raums hängt letztlich im Wesentlichen davon ab, dass das Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung erhalten bleibt.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich auch, dass innerhalb des im LEP für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten Ländlichen Raums im engeren Sinne in den einzelnen Regionsteilen sehr differenzierte Strukturen und Entwicklungstendenzen vorherrschen und deshalb die spezifischen Zielsetzungen gemäß Plansatz 2.1.1 für diese Raumkategorie in der Region nicht einheitlich definiert werden können. Gerade in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird deutlich, dass die Ländlichen Räume nicht generell miteinander gleichgesetzt werden können, eine Unterscheidung in zwei Unterkategorien des Ländlichen Raums nicht ausreicht und demnach auch nicht überall die gleichen Zielsetzungen bestehen können. Tendenziell sind in den Bereichen des Schwarzwalds andere Potenziale und Herausforderungen als im Bereich des Heubergs zugegen, so dass dort jeweils auch wesentlich andere Entwicklungsstrategien erforderlich sind.

## **2.2 Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche**

### **2.2.1 Aufgaben und Stufen der Zentralen Orte**

**(Z) Die Zentralen Orte der Region sollen über den eigenen Bedarf hinaus weitere Gemeinden in ihrer Umgebung (Verflechtungsbereich) mit Gütern sowie mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen versorgen. Dabei sollen die Zentralen Orte durch Stabilisierung ihrer**

**Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Es werden Unterzentren und Kleinzentren festgelegt. Das Oberzentrum und die Mittelzentren werden nachrichtlich übernommen.**

Begründung:

Der Ländliche Raum ist in besonderem Maße auf ein leistungsfähiges Netz Zentraler Orte angewiesen, das die einzelnen Regionsteile mit Dienstleistungen und Gütern versorgen kann. Die Oberzentren und Mittelzentren werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in den Plansätzen 2.5.8 und 2.5.9 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Unterzentren und Kleinzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die Zentralen Orte um die im geografischen Mittelpunkt gelegene Stadt Villingen-Schwenningen als einziges Oberzentrum der Region räumlich gleichmäßig verteilt. Da der Ländliche Raum über ein geringeres Nachfragepotential als die bevölkerungsreichen Verdichtungsräume des Landes verfügt, können die Versorgungseinrichtungen nur dann optimal ausgelastet werden, wenn sie auf vergleichsweise wenige Standorte konzentriert werden, an denen ein ausreichendes Güter- und Dienstleistungsangebot gebündelt vorhanden ist. Damit die Zentralen Orte ihre Versorgungsaufgaben auf Dauer erfüllen, sollen sie durch Stabilisierung ihrer Versorgungsfunktionen gestärkt werden. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.

Die künftige Entwicklung soll so gesteuert werden, dass sie auf dem historisch gewachsenen zentralörtlichen Netz aufbaut und die Zentralen Orte der Region so ihre Ausstrahlungskraft und Lebensfähigkeit behalten und stärken können. Die Zentralen Orte - das Oberzentrum und die Mittelzentren nachrichtlich - sind in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

### **2.2.2 Aufgaben und Stufen der Verflechtungsbereiche**

**(G) Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen die Ausstrahlung und Reichweite der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen eines Zentralen Orts ausdrücken und werden nach der überwiegenden Orientierung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen abgegrenzt. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche wird flächendeckend über die gesamte Region nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Es werden Nahbereiche festgelegt. Die Mittelbereiche werden nachrichtlich übernommen.**

Begründung:

Die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte stellen den Raum dar, in welchem die jeweiligen Zentralen Orte über den eigenen Bedarf hinaus weitere Gemeinden in ihrer Umgebung mit Gütern sowie mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen versorgen sollen. Im Regionalplan wird dabei zwischen Mittelbereichen und Nahbereichen unterschieden. Mittelbereiche sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen sowie der engere Einzugsbereich des Oberzentrums Villingen-Schwenningen. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.5.9 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die Nahbereiche, welche die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren darstellen, werden im Regionalplan festgelegt. Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche soll nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der



Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten vorgenommen werden.

Die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche ist flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit angelegt. Die Bereiche - beginnend auf der Ebene der zentralörtlichen Grundversorgung - ordnen sich lückenlos und mosaikartig in die jeweils nächst höhere Bereichsstufe ein. Dies setzt voraus, dass bei der zentralörtlichen Zuordnung einer Gemeinde bereits auf der Stufe der Grundversorgung deren mittel- und oberzentrale Orientierung geprüft und berücksichtigt werden muss. Ambivalenzen einzelner Gemeinden im Grenzbereich benachbarter Verflechtungsbereiche müssen in Kauf genommen werden. Ein Nahbereich ordnet sich immer geschlossen einem bestimmten Mittelbereich zu. Wenn nicht alle Gemeinden eines Nahbereichs dem gleichen Mittelbereich zugeordnet wären, würde dies der Konzeption der Zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen grundsätzlich widersprechen und eine „gespaltene“ mittelzentrale Versorgungsorientierung hervorrufen.

Da die Zentralen Orte über den Bedarf ihrer eigenen Bevölkerung hinaus auch Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs wahrnehmen sollen, ist in der Regel das Vorliegen eines überörtlichen, d.h. entsprechende Umlandgemeinden umfassenden Verflechtungsbereiches, notwendig. In Einzelfällen - insbesondere bei sehr großen Flächengemeinden - kann ausnahmsweise die Festlegung eines Klein- und Unterzentrums auch ohne übergemeindlichen Verflechtungsbereich getroffen werden. Die Verflechtungsbereiche - die Mittelbereiche nachrichtlich - sind in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

### **2.2.3 Oberzentrum**

#### **2.2.3.1 Ausweisung des Oberzentrums**

**(N) Das Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die Stadt Villingen-Schwenningen.**

#### **2.2.3.2 Aufgabe des Oberzentrums**

**(Z) Das Oberzentrum Villingen-Schwenningen soll als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung der Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Dabei sind die Leistungskraft des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und seine zentralörtlichen Funktionen dauerhaft zu stärken.**

Begründung:

In Plansatz 2.5.8 des Landesentwicklungsplans 2002 wird die Stadt Villingen-Schwenningen als einziges Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Villingen-Schwenningen soll dabei als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung der Region mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Als besondere regionale Entwicklungsaufgabe wurde im Landesentwicklungsplan 2002 die dauerhafte Stärkung der Leistungskraft des Oberzentrums und seiner zentralörtlichen Funktionen festgelegt. Diesem Ziel entsprechend konnte sich die Stadt Villingen-Schwenningen stetig entwickeln. Nach der Errichtung einer Außenstelle der Fachhochschule Furtwangen, der Ansiedlung der Polizeifachhochschule, dem Ausbau der Berufsakademie und der Ansiedlung des Forschungsinstituts für Mikro- und Informationstechnik (HSG-IMIT), welche bereits in der längeren Vergangenheit die Entwicklung

der Stadt förderten, haben danach weitere Projekte dazu beigetragen, die Stadt Villingen-Schwenningen zu einem leistungsfähigen Oberzentrum zu entwickeln. Hierzu zählt vor allem der Neubau des Schwarzwald-Baar-Klinikums als leistungsstarkes Zentralklinikum. Damit einher geht auch die Errichtung weiterer wichtiger infrastruktureller Einrichtungen aus dem medizinischen Bereich und auch anderer öffentlicher und privater Dienstleistungen in der unmittelbaren Nachbarschaft. Aber auch die seit jeher starke industrielle und gewerbliche Entwicklung mit zahlreichen betrieblichen Neuansiedlungen hat Villingen-Schwenningen zu einer starken oberzentralen Ausstrahlungskraft auf die gesamte Region und darüber hinaus verholfen. Nicht zuletzt durch die Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2010 konnten zudem viele städtebauliche Entwicklungen angestoßen werden, die die Attraktivität der Stadt erhöhten. Diese positive Entwicklung soll durch weitere entsprechende Projekte und Maßnahmen mit regionaler Ausstrahlungskraft weiter verfolgt und verstetigt werden.

Da Villingen-Schwenningen das einzige Oberzentrum der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist, ist der Verflechtungsbereich der Stadt im Hinblick auf ihre Versorgungsfunktion mit hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen die ganze Region.

#### **2.2.4 Mittelzentren und Mittelbereiche**

##### **2.2.4.1 Ausweisung der Mittelzentren**

**(N) Die Mittelzentren der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die Städte Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen.**

##### **2.2.4.2 Aufgabe der Mittelzentren**

**(Z) Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen und spezialisierten Bedarf ihrer Mittelbereiche decken können. Dabei soll die Kooperation der Mittelzentren mit dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft und anderer regionaler Akteure gefestigt werden.**

##### **2.2.4.3 Ausweisung der Mittelbereiche**

**(N) Die Mittelbereiche der Region sind die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren sowie der engere Einzugsbereich des Oberzentrums. Die Region gliedert sich demzufolge in die Mittelbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen. Dabei gehören folgende Städte und Gemeinden zum**

- **Mittelbereich Villingen-Schwenningen:**  
Bad Dürkheim, Brigachtal, Dauchingen, Furtwangen im Schwarzwald, Gütenbach, Königsfeld im Schwarzwald, Mönchweiler, Nidereschach, St. Georgen im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen, Vöhrenbach.
- **Mittelbereich Donaueschingen:**  
Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen.

- **Mittelbereich Rottweil:**  
Bödingen, Deißlingen, Dietingen, Dornhan, Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Zimmern ob Rottweil.
- **Mittelbereich Schramberg:**  
Aichhalden, Dunningen, Eschbronn, Hardt, Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg.
- **Mittelbereich Tuttlingen:**  
Aldingen, Balgheim, Bärental, Böttingen, Bubsheim, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Emmingen-Liptingen, Fridingen an der Donau, Frittlingen, Geisingen, Gosheim, Gunningen, Hausen ob Verena, Immendingen, Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlstetten, Mühlheim an der Donau, Neuhausen ob Eck, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Riethem-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Spaichingen, Talheim, Trossingen, Tuttlingen, Wehingen, Wurmlingen.

#### **2.2.4.4 Aufgabe der Mittelbereiche**

**(Z) Die Mittelbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen stellen für ihre Bevölkerung den Bezugsraum für den gehobenen und spezialisierten Bedarf dar und sollen deren Versorgung mit höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.**

Begründung:

Die Mittelzentren und die dazugehörigen Mittelbereiche mit ihren Städten und Gemeinden werden im Landesentwicklungsplan in Plansatz 2.5.9 festgelegt und nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind dies die Städte Donaueschingen, Rottweil, Schramberg und Tuttlingen und deren Verflechtungsbereiche. Einen weiteren Mittelbereich bildet der engere Einzugsbereich des Oberzentrums Villingen-Schwenningen. Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen und spezialisierten Bedarf ihrer Mittelbereiche decken können. Die Mittelbereiche umfassen dabei die Verflechtungsbereiche von benachbarten Klein- und Unterzentren, decken deren Bedarf mit ab und gewährleisten deren Versorgung mit höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen. In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.

Damit die vier Mittelzentren der Region ihre Aufgaben gemeinsam mit dem Oberzentrum erfüllen können, müssen ihre Versorgungskerne qualitativ gestärkt und weiter ausgebaut werden. Dabei sollen die Möglichkeiten der gegenseitigen Kooperation verstärkt genutzt werden. So ist in Plansatz 6.2.7 des Landesentwicklungsplans 2002 die Festigung der Vernetzung des Oberzentrums mit den Mittelzentren unter Einbeziehung der Wirtschaft und anderer regionaler Akteure als besondere regionale Entwicklungsaufgabe für den Raum Villingen-Schwenningen festgelegt.

#### **2.2.5 Unterzentren**

##### **2.2.5.1 Festlegung der Unterzentren**

**(Z) Im Netz der Zentralen Orte werden folgende Städte und Gemeinden als Unterzentren festgelegt: Bad Dürkheim, Blumberg, Furtwangen im Schwarzwald, Hüfingen/Bräunlingen,**

**Immendingen/Geisingen, Gosheim/Wehingen, Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau, Oberndorf am Neckar, St. Georgen im Schwarzwald, Spaichingen, Sulz am Neckar, Triberg im Schwarzwald und Trossingen.**

### **2.2.5.2 Aufgabe der Unterzentren**

**(Z) Die Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie für ihren Verflechtungsbereich den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken können.**

Begründung:

Die Unterzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt und sollen im Netz der Zentralen Orte die qualifizierte Grundversorgung eines Verflechtungsbereichs abdecken, der in der Regel mindestens 10.000 Einwohner umfasst. Diese Anforderungen erfüllen neben den bereits im Regionalplan von 2003 ausgewiesenen Unterzentren nunmehr auch die bisherigen Kleinzentren Bad Dür rheim sowie gemeinsam Hüfingen und Bräunlingen.

In manchen Teilräumen der Region gibt es keine Stadt oder Gemeinde, die allein für ihren Verflechtungsbereich den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken kann. Deshalb sind neben Hüfingen und Bräunlingen nach wie vor auch Gosheim und Wehingen, Geisingen und Immendingen sowie Mühlheim an der Donau und Fridingen an der Donau als gemeinsame Unterzentren ausgewiesen. Die Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen soll jeweils zwischen den beiden Gemeinden abgestimmt werden. Insbesondere im Landkreis Tuttlingen, wo drei Doppel-Unterzentren festgelegt werden, gibt es aufgrund der sehr kleinteiligen Gemeindestruktur wenig Städte und Gemeinden, die allein die Versorgungsfunktion für einen überörtlichen Verflechtungs-bereich übernehmen können. Im Landkreis Tuttlingen, der sowohl von der Fläche, als auch mit Abstand von der Anzahl der zugehörigen Gemeinden her dem größten Mittelbereich in der Region entspricht, wird das Netz der Zentralen Orte mit insgesamt fünf Unterzentren ausgestattet. In den anderen Mittelbereichen sind es maximal drei Unterzentren.

Das bisherige Kleinzentrum Bad Dür rheim besitzt die Kriterien zur Aufstufung zum Unterzentrum. Die in der Stadt Bad Dür rheim (12.900 Einwohner) vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen die Voraussetzungen, um den qualifizierten und häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Aufgrund der Struktur Bad Dür rheims als sehr große Flächengemeinde kann hier auch trotz des Fehlens eines übergemeindlichen Verflechtungsbereichs die Festlegung als Unterzentrum erfolgen. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Bad Dür rheim und den benachbarten Ober- bzw. Mittelzentren Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ausgewogenen Entwicklung ist auf der Ebene der interkommunalen Kooperation vorzunehmen.

Die bisherigen Kleinzentren Hüfingen und Bräunlingen besitzen gemeinsam die Kriterien zur Aufstufung zum Doppel-Unterzentrum. Die in den Städten Hüfingen und Bräunlingen (insg. ca. 13.400 Einwohner) vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsplätze erfüllen die Voraussetzungen, um den qualifizierten und häufig wiederkehrenden Bedarf des Verflechtungsbereichs decken zu können. Aufgrund der Struktur von Hüfingen und Bräunlingen als sehr große Flächengemeinden kann hier ebenfalls trotz des Fehlens eines übergemeindlichen Verflechtungsbereichs die Festlegung als Unterzentrum erfolgen. Mit 138 Einwohnern pro km<sup>2</sup> besitzt der Mittelbereich Donaueschingen eine Bevölkerungsdichte, die unter der Hälfte des Landesdurchschnitts liegt. Zur Sicherung und

Verbesserung der Versorgungssituation in den peripheren südwestlichen Gebieten des Mittelbereichs ist die Aufstufung notwendig. Die Sicherung einer zwischen dem Unterzentrum Hüfingen/Bräunlingen und dem benachbarten Mittelzentrum Donaueschingen ausgewogenen Entwicklung ist auf der Ebene der interkommunalen Kooperation vorzunehmen.

## **2.2.6 Kleinzentren**

### **2.2.6.1 Festlegung der Kleinzentren**

**(Z) Im Netz der Zentralen Orte werden folgende Städte und Gemeinden als Kleinzentren festgelegt: Aldingen, Dornhan, Dunningen, Königsfeld im Schwarzwald, Schiltach und Vöhrenbach.**

### **2.2.6.2 Aufgabe der Kleinzentren**

**(Z) Die Kleinzentren sollen als Standorte von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie für ihren Verflechtungsbereich den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf der Grundversorgung decken können.**

Begründung:

Die Kleinzentren werden eigenständig im Regionalplan festgelegt und sollen die Grundversorgung ihres Nahbereiches abdecken können. Den Kleinzentren kommt damit im Netz der Zentralen Orte eine wichtige Ergänzungsfunktion zu. Dies speziell vor dem Hintergrund, dass im Ländlichen Raum die Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt hat, die Grundversorgung in einigen kleineren Gemeinden und Ortsteilen auszudünnen. Die Ausweisung der Kleinzentren soll dazu beitragen, dass in allen Nahbereichen der Region eine ausreichende Grundversorgung gehalten werden kann. Mit Ausnahme von Bad Dürkheim, Bräunlingen und Hüfingen, die vom Kleinzentrum zum Unter- bzw. Doppelunterzentrum aufgestuft wurden, bleibt die Festlegung der Kleinzentren im Vergleich zum Regionalplan 2003 unverändert.

## **2.2.7 Nahbereiche**

### **2.2.7.1 Festlegung der Nahbereiche**

**(G) Die Nahbereiche der Region sind die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren sowie die grundversorgungsrelevanten Einzugsbereiche des Oberzentrums sowie der Mittelzentren. Die Region gliedert sich demzufolge unter der Ebene der Mittelbereiche in die Nahbereiche Villingen-Schwenningen, Donaueschingen, Rottweil, Schramberg, Tuttlingen, Oberndorf am Neckar, Sulz am Neckar, Bad Dürkheim, Blumberg, Furtwangen im Schwarzwald, Hüfingen/Bräunlingen, St. Georgen im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald, Geisingen/Immendingen, Gosheim/Wehingen, Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau, Spaichingen, Trossingen, Dornhan, Dunningen, Schiltach, Königsfeld im Schwarzwald, Vöhrenbach und Aldingen.**

### **2.2.7.2 Aufgabe der Nahbereiche**

**(G) In den Nahbereichen sind die Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität langfristig aufrechtzuerhalten und zu sichern.**

**Begründung:**

Die Nahbereiche stellen den Verflechtungsbereich der Unter- und Kleinzentren sowie den grundversorgungsrelevanten Einzugsbereich des Oberzentrums und der Mittelbereiche dar. Der ihrer Funktion entsprechende maßgebliche Verflechtungsbereich des Oberzentrums und der Mittelzentren sind zwar die Region bzw. die Mittelbereiche, doch sind das Oberzentrum und die Mittelzentren für ihren näheren Einzugsbereich auch der Bezugsraum für die Grundversorgung. Insgesamt gliedert sich die Region damit in 24 Nahbereiche, die sich hinsichtlich ihrer Abgrenzung in der Regel an den Verwaltungsraumgrenzen orientieren.

Aufgrund der in der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg geringen Bevölkerungsdichte in Verbindung mit einer sehr dezentralen Siedlungsstruktur, die von oft großen Flächengemeinden mit vielen kleinen Teilorten geprägt ist, gibt es in einigen Fällen die Situation, dass ein Nahbereich nur das eigene Gemeindegebiet umfasst. Dort bestehen dann zumeist auch keine Verwaltungszusammenschlüsse. Demnach gibt es mehrere Unter- und Kleinzentren in der Region, die keinen überörtlichen Verflechtungsbereich besitzen und damit lediglich die Versorgungsfunktion für ihr eigenes Gemeindegebiet übernehmen. Dies sind die Unterzentren Bad Dür rheim, Blumberg, Geisingen/Immendingen, Hüfingen/Bräunlingen und St. Georgen im Schwarzwald sowie die Kleinzentren Dornhan, Königsfeld im Schwarzwald, Vöhrenbach und Aldingen. Diese Zentralen Orte sind große Flächengemeinden, die neben ihrem Kernort auch weit entfernte Ortsteile umfassen, welche zumeist eine ungünstige Erreichbarkeit benachbarter Zentren aufweisen. Zur Sicherung und Verbesserung der Versorgungssituation dieser peripheren Gebiete besitzen diese Zentralen Orte demnach eine wichtige Funktion und benötigen damit für ihre Tragfähigkeit keinen übergemeindlichen Verflechtungsbereich. Überdies stellt der LEP in Plansatz 2.5.5 heraus, dass im Ländlichen Raum im engeren Sinne im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden soll. Nahezu alle der genannten Zentralen Orte liegen in der Raumkategorie des Ländlichen Raums im engeren Sinne. Bei den Verflechtungsbereichen der Unterzentren spricht zudem die stets vorhandene Erreichung des Orientierungswerts des LEP von 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich für diese Konzeption.

Der im LEP genannte Schwellenwert von 8.000 Einwohnern für den Verflechtungsbereich eines Kleinzentrums wird in der Region dagegen nahezu nie erreicht. Einzig der Nahbereich Dunningen (mit Eschbronn) erreicht mehr als 8.000 Einwohner. Auf der anderen Seite besitzen zum Beispiel die Nahbereiche der Kleinzentren Schiltach (mit Schenkenzell) oder Vöhrenbach gerade einmal knapp 6.000 bzw. knapp 4.000 Einwohner. Insgesamt spiegelt auch diese Konzeption die spezifische Siedlungsstruktur des Ländlichen Raums wider. So lässt auch der Landesentwicklungsplan bei Kleinzentren im Ländlichen Raum Abweichungen zu, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist oder wenn die Bevölkerungsdichte des Mittelbereichs deutlich unter der des Landesdurchschnitts liegt. Die Einstufung als Zentraler Ort ist bei diesen Gemeinden demnach aufgrund der Lage im Netz der Zentralen Orte und der Erforderlichkeit für die Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs im jeweiligen Verflechtungsbereich getroffen worden.

Eine regionale Besonderheit hinsichtlich der Nahbereiche eines Kleinzentrums ist auch, dass diese regelmäßig nicht vom übergemeindlichen Verflechtungsbereich eines Unterzentrums umfasst werden. Insbesondere in den Kleinzentren, wo ein überörtlicher Verflechtungsbereich gänzlich fehlt, stellt dann die Sicherung der Daseinsvorsorge und wohnortnahen Versorgung eine besondere Herausforderung

dar. Im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll auch deshalb der Sicherstellung der Daseinsvorsorge und einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden. Minderauslastungen sollten in Kauf genommen werden.

Die Abgrenzung der Nahbereiche als Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren wird weitestgehend unverändert aus dem Regionalplan 2003 in den neuen Regionalplan übernommen. Lediglich die Nahbereichsgrenze zwischen Hüfingen und Bräunlingen entfällt aufgrund der „Zusammenlegung“ beider Städte als gemeinsames Unterzentrum mit einem gemeinsamen Verflechtungsbereich.

## **2.3 Entwicklungachsen**

### **2.3.1 Aufgaben und System der Entwicklungachsen**

**(Z) Das System der Entwicklungachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustausches zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. Es werden Landesentwicklungsachsen und Regionale Entwicklungachsen festgelegt.**

**(Z) Da die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg komplett im Ländlichen Raum liegt, sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den Zentralen Orten und Ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungachsen angemessen weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung zuvorderst in den Zentralen Orten und Siedlungsbereichen entlang der Entwicklungachsen konzentriert werden. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg werden Landesentwicklungsachsen und Regionale Entwicklungachsen festgelegt. Die Landesentwicklungsachsen werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 LplG im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.6.2 festgelegt und nach § 11 Abs. 6 Nr. 3 LplG nachrichtlich in den Regionalplan übernommen, wobei im Regionalplan eine Konkretisierung vorgenommen wird. Die Regionalen Entwicklungachsen werden eigenständig im Regionalplan festgelegt. Sowohl die Landesentwicklungsachsen als auch die Regionalen Entwicklungachsen werden in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt.

Die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche entlang der Entwicklungachsen bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Entwicklungachsen keine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden können. Aufgrund ihrer Lage im Raum und/oder ihrer hohen sozioökonomischen Bedeutung werden einzelne Siedlungsbereiche auch außerhalb der Entwicklungachsen festgelegt. Gerade in peripheren Gebieten auf dem Heuberg oder im Schwarzwald sind schon im Regionalplan 2003 Zentrale Orte und damit Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungachsen ausgewiesen worden. Während so die Unterzentren Furtwangen im Schwarzwald und Mühlheim an der Donau/Fridingen an der Donau sowie die Kleinzentren Königfeld im

Schwarzwald und Vöhrenbach wie bisher auch weiterhin nicht auf einer Entwicklungsachse liegen, konnten aber auch durch eine angemessene verstärkte Ausweisung Regionaler Entwicklungsachsen einige der bisher nicht in das Netz eingebundene Zentrale Orte in ihrer Funktion gestärkt werden. Dies gilt für das Doppel-Unterzentrum Gosheim/Wehingen sowie das Kleinzentrum Dornhan. Auch Zentrale Orte in den Nachbarregionen werden durch die Erweiterung der Entwicklungsachsen funktional an die Region angebunden.

Zur Konkretisierung von Plansatz 2.6.4.2 des Landesentwicklungsplans 2002 wird im Regionalplan zudem festgelegt, dass aufgrund der ausschließlichen Lage der Region im Ländlichen Raum die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen auch angemessen weiterentwickelt werden sollen. Dementsprechend sollen sich in Kapitel 4.1 „Verkehr“ des Regionalplans die Plansätze zur funktionsgerechten Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur auch an der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung RIN orientieren, da sich diese bei der Kategorisierung von Verbindungsfunktionsstufen konkret auf die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten und damit auf die Entwicklungsachsen bezieht.

### 2.3.2 Landesentwicklungsachsen

**(N/Z) Der Landesentwicklungsplan legt für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Landesentwicklungsachsen fest. Durch das Einfügen von weiteren Zentralen Orten (*kursiv*) wird der Verlauf der Landesentwicklungsachsen im Regionalplan näher konkretisiert.**

- Villingen-Schwenningen - Rottweil - *Oberndorf am Neckar* - *Sulz am Neckar* (- Horb am Neckar)
- Villingen-Schwenningen - Rottweil (- *Schömberg* - Balingen)
- Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - Donaueschingen - Geisingen/Immendingen - Tuttlingen (- Meßkirch)
- Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - Donaueschingen - Geisingen/Immendingen (- Engen - Singen [Hohentwiel])
- Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - Donaueschingen - *Hüfingen/Bräunlingen* - *Blumberg* (- Schaffhausen)
- Villingen-Schwenningen - *Bad Dürkheim* - Donaueschingen - *Hüfingen/Bräunlingen* (- *Löffingen* - Titisee-Neustadt)
- Villingen-Schwenningen - St. Georgen im Schwarzwald - Triberg im Schwarzwald (- Hornberg - Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach)
- Rottweil - Aldingen - Spaichingen - Tuttlingen

Begründung:

Das Netz der Landesentwicklungsachsen orientiert sich an den historisch gewachsenen Verkehrswegen, verbindet die Zentralen Orte der Region miteinander und ergänzt so das zentralörtliche System. Die Landesentwicklungsachsen gehen in der Regel vom Oberzentrum Villingen-Schwenningen aus und verlaufen entweder direkt oder über die Mittelzentren Rottweil und Donaueschingen als Verkehrsknotenpunkte in alle Richtungen. Dabei orientieren sie sich an den wichtigen Bundesstraßen bzw. der Autobahn sowie den Schienenverkehrswegen in der Region. Das System der Landesentwicklungsachsen soll so als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raum-



entwicklung beitragen. Durch das Einfügen von zusätzlichen Zentralen Orten im Regionalplan werden die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 2.6.2 festgelegten und nachrichtlich in den Regionalplan übernommenen Landesentwicklungsachsen nicht geändert, jedoch konkretisiert und der Verlauf näher bestimmt. So erhöht sich die Aussagekraft des Regionalplans.

### **2.3.3 Regionale Entwicklungsachsen**

**(Z) Zur Ergänzung des Netzes der Landesentwicklungsachsen werden folgende Regionale Entwicklungsachsen festgelegt:**

- **Rottweil - Dunningen - Schramberg - Schiltach (- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach bzw. - Alpirsbach)**
- **Sulz am Neckar bzw. Oberdorf am Neckar - Dornhan - Regionsgrenze (- Alpirsbach - Loßburg - Freudenstadt)**
- **Blumberg - Regionsgrenze (- Stühlingen - Waldshut-Tiengen)**
- **Aldingen - Gosheim - Wehingen**
- **Oberdorf am Neckar - Regionsgrenze (- Rosenfeld - Balingen)**

Begründung:

Über die nachrichtlichen Übernahmen der Landesentwicklungsachsen hinaus können im Regionalplan zusätzlich Regionale Entwicklungsachsen festgelegt werden. Laut Plansatz 2.6.2 des Landesentwicklungsplan 2002 soll dies für Bereiche geschehen, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird. Die Regionalen Entwicklungsachsen verdeutlichen damit nicht nur intensive räumliche Verflechtungen innerhalb der Region oder grenzüberschreitend in Richtung der Nachbarregionen, sondern drücken auch mögliche verkehrs- und versorgungsinfrastrukturelle Entwicklungserfordernisse auf einzelnen Relationen aus.

Im Regionalplan 2003 wurde als Regionale Entwicklungsachse bereits die Achse Rottweil - Dunningen - Schramberg - Schiltach ausgewiesen. Auf dieser Verbindung existiert kein Schienenverkehr, so dass Schramberg das einzige Mittelzentrum im Land ohne Bahnanschluss ist. Deshalb ist es umso wichtiger, dieses Mittelzentrum über eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur in das zentralörtliche System einzubeziehen. Zur Förderung der räumlichen Verflechtungen in diesem Bereich soll diese regionale Entwicklungsachse auch weiterhin im Regionalplan als raumordnerisches Ziel dargestellt werden. Die räumlichen Verflechtungen lassen sich insbesondere an den intensiven Berufspendlerverflechtungen ablesen. So sind allein zwischen den Zentralen Orten Rottweil, Dunningen, Schramberg und Schiltach insgesamt jeden Tag rund 3.200 Berufspendler unterwegs. Betrachtet man zusätzlich noch die Pendlerverkehre, die durch die Verflechtungen dieser Orte mit den in den Nachbarregionen Nordschwarzwald und Südlicher Oberrhein nahegelegenen Zentralen Orten Alpirsbach und Wolfach entstehen, ergeben sich nochmals knapp 1.000 Berufspendler zusätzlich. Insbesondere die Einpendler aus diesen Orten nach Schiltach und Schramberg sind dabei von hoher Bedeutung. Deshalb wird diese Regionale Entwicklungsachse zur Konkretisierung des weitergehenden Verlaufs um den Zusatz „(- Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach bzw. - Alpirsbach)“ ergänzt.

Die intensiven Verflechtungen über Regionsgrenzen hinweg sind auch ein Grund für die Erweiterung des Netzes an Entwicklungsachsen in der Region. So soll einerseits die Regionale Entwicklungsachse Villingen-Schwenningen - Donaueschingen - Blumberg mit der Weiterführung in Richtung Stühlingen

und Waldshut-Tiengen eine langfristig leistungsfähige Anbindung an den Hochrhein gewährleisten. Sie knüpft damit an die im Regionalplan Hochrhein-Bodensee bis zur Regionsgrenze dargestellte Regionale Entwicklungsachse Lauchringen - Wutöschingen - Stühlingen (- Blumberg) an. Der überwiegende Teil der neuen Achse befindet sich damit in der Nachbarregion und soll durch die Verlängerung auf dem Teilstück von der Regionsgrenze bis Blumberg fortgesetzt und vervollständigt werden. Die räumlichen Verflechtungen werden bereits auf dieser kurzen Relation durch täglich gut 200 Berufspendler zwischen Blumberg und Stühlingen ersichtlich. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden sind die Berufspendlerströme jedoch noch deutlich intensiver. So verläuft entlang der Entwicklungsachse die B 314 und erschließt dort wichtige gewerbliche und industrielle Standorte, was neben dem Berufspendlerverkehr auch mit einem erheblichen Schwerlastverkehr auf dieser Achse verbunden ist. Dabei dient die Strecke zudem als eine der Haupttransportachsen in der Region in Richtung Schweiz. Die B 314 ist so auch im Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend des Bedarfsplans vom Bund der Verbindungsfunktionsstufe 1 (VFS) zugeordnet worden und im Regionalplan (s. PS 4.1.1.3) als solche Großräumige Straßenverbindung der VFS 1 übernommen worden. Die intensiven Verflechtungen der Firmen auf dieser Achse untereinander, sowie darüber hinaus auch international, drücken die Wirtschaftskraft dieses Raumes und damit die Notwendigkeit der Entwicklung dieser Achse aus. Zudem besteht auf der gesamten Achse von Lauchringen bis Blumberg kein leistungsfähiger Schienenpersonennahverkehr, so dass auch hier der Ausbau und Erhalt einer guten Straßenverkehrsinfrastruktur umso wichtiger ist. Eine leistungsfähige direkte Achse auf dieser Relation würde zudem Umwege über Schweizer Gebiet verringern.

Aus ähnlichen Gründen ist die regionale Entwicklungsachse von Oberndorf am Neckar bis zur Regionsgrenze in Richtung Rosenfeld und Balingen neu im Regionalplan enthalten. Sie knüpft an die im Regionalplan Neckar-Alb bis zur Regionsgrenze dargestellte Regionale Entwicklungsachse Balingen - Rosenfeld (- Oberndorf am Neckar) an. Der überwiegende Teil der neuen Achse befindet sich damit in der Nachbarregion und soll durch die Verlängerung auf dem Teilstück von der Regionsgrenze bis Oberndorf am Neckar weitergeführt und vervollständigt werden. Die Gesamtachse dient nicht nur für den Raum Albstadt/Balingen in der Region Neckar-Alb als wichtige Verkehrsverbindung zur A 81, sondern besitzt aufgrund der intensiven räumlichen Verflechtungen über die Regionsgrenze hinweg auch eine hohe Bedeutung für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die räumlichen Verflechtungen werden bereits auf der kurzen Relation zwischen Oberndorf am Neckar und Rosenfeld durch täglich rund 200 Berufspendler ersichtlich. Zwischen Oberndorf am Neckar und Balingen sind es nochmals etwa 130 Berufspendler mehr. Die entlang dieser Regionalen Entwicklungsachse verlaufende L 415 ist so auch im Regionalplan (s. PS 4.1.1.4) entsprechend ihrer hohen Bedeutung als Überregionale Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 2 festgelegt worden.

Des Weiteren wird im Norden der Region mit der Achse von Sulz am Neckar bzw. Oberndorf am Neckar über Dornhan bis zur Regionsgrenze in Richtung Alpirsbach eine neue regionale Entwicklungsachse festgelegt. Diese Achse, die erst ab Alpirsbach an die Schiene angebunden ist und in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nur über Landesstraßen erschlossen ist, wird insbesondere über die Regionsgrenze zur Region Nordschwarzwald hinweg von zahlreichen Berufspendlern frequentiert. So werden auf der Strecke zwischen der Regionsgrenze und Sulz am Neckar täglich rund 750 Berufspendler gezählt, die in den benachbarten Zentralen Orten Alpirsbach, Loßburg und Freudenstadt arbeiten. Mit den Einpendlern aus diesen drei Orten sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Sulz am Neckar und Dornhan ergeben sich Berufspendlerströme von insgesamt gut 1.200 Erwerbstätigen. Auf der Strecke von Oberndorf am Neckar bis zur Regionsgrenze sind es ebenfalls etwa 750 Pendler, die in Alpirsbach, Loßburg oder Freudenstadt arbeiten. Die Gesamtpendlerströme liegen

hier sogar nochmals deutlich höher als auf der Relation von Sulz am Neckar ausgehend. Mit den Einpendlern aus den drei betrachteten Zentralen Orten der Region Nordschwarzwald sowie den innerregionalen Pendlerströmen zwischen Oberndorf am Neckar und Dornhan sind es rund 1.700 Berufspendler, die täglich auf der Achse Oberndorf am Neckar - Dornhan - Regionsgrenze unterwegs sind. Die entlang dieser Achse verlaufenden L 415 und L 408 (ab Dornhan) sind so auch im Regionalplan (s. PS 4.1.1.4) entsprechend ihrer hohen Bedeutung als Überregionale Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe 2 festgelegt worden. Es ist sowohl für die Verbindung von Sulz am Neckar als auch von Oberndorf am Neckar aus in Richtung Nordwesten wichtig, über eine leistungsfähige Straßenverkehrsinfrastruktur in das zentralörtliche System einbezogen zu werden und so die intensiven räumlichen Verflechtungen in diesem Teil der Region zu fördern.

Die dritte regionale Entwicklungsachse, die neu in den Regionalplan aufgenommen wird, ist die Verbindung vom Kleinzentrum Aldingen zum Doppelunterzentrum Gosheim/Wehingen. Gerade in diesen beiden Städten des gemeinsamen Unterzentrums sind bedeutende Unternehmen mit zusammen rund 5.000 Beschäftigten angesiedelt, was untereinander sowie insbesondere von Aldingen kommend insgesamt gut 700 Pendlerbewegungen bewirkt. Während das Kleinzentrum Aldingen (2.523 Beschäftigte) an den Ringzug angebunden ist sowie bereits auf der Landesentwicklungsachse Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen liegt, sind Gosheim und Wehingen von dort nur über die Landesstraße 433 erschlossen. Angesichts der intensiven Verflechtungen und starken Unternehmen soll die Achse Aldingen - Gosheim - Wehingen als regionale Entwicklungsachse ausgewiesen werden und damit diese intensiven räumlichen Verflechtungen stärker in das Bewusstsein der Regionalplanung und -entwicklung rücken und so gefördert werden. Der sich in Planung befindende dreispurige Ausbau der L 433 zwischen Denkingen und Gosheim wird bereits wesentlich zur Aufwertung dieser Achse beitragen und auch positive Auswirkungen für weitere Gemeinden auf dem Heuberg haben, wo allgemein viele bedeutende und beschäftigungsintensive Unternehmen mit zahlreichen Berufseinpendlern ansässig sind.

## **2.4 Siedlungsentwicklung**

### **2.4.1 Siedlungsbereiche**

#### **2.4.1.1 Aufgabe der Siedlungsbereiche**

**(Z)** Um die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, soll die zukünftige Siedlungsentwicklung in erster Linie auf solche Schwerpunkte (Siedlungsbereiche) konzentriert werden, welche die besten Entwicklungsmöglichkeiten und Standortvoraussetzungen für eine verstärkte Entwicklung bieten. Es wird zwischen Siedlungsbereichen für Wohnen und Siedlungsbereichen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen unterschieden.

#### **2.4.1.2 Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen**

**(Z)** Als Siedlungsbereiche für den Bereich Wohnen werden alle Zentralen Orte sowie folgende nicht-zentralen Orte festgelegt: Balgheim, Brigachtal, Bubsheim, Dauchingen, Deißlingen, Emmingen-Liptingen, Mönchweiler, Neuhausen ob Eck, Niedereschach, Riethem-Weilheim, Schonach im Schwarzwald, Tuningen, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Wurmlingen und Zimmern ob Rottweil.

**2.4.1.3 Siedlungsbereiche für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Z)** Als Siedlungsbereiche für den Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden alle Zentralen Orte sowie folgende nicht-zentralen Orte festgelegt: **Bubsheim, Dauchingen, Deißlingen, Emmingen-Liptingen, Mönchweiler, Neuhausen ob Eck, Niedereschach, Rietheim-Weilheim, Schonach im Schwarzwald, Tuningen, Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen, Wurmlingen und Zimmern ob Rottweil.**

Begründung:

Die Zentralen Orte der Region sind aufgrund ihrer bisherigen Entwicklung, ihrer Verkehrserschließung sowie ihrer Infrastrukturausstattung am besten für eine verstärkte Siedlungsentwicklung geeignet. Neben der Eigenentwicklung gilt dies in den Siedlungsbereichen ausdrücklich auch für Neuan siedlungen. Hier können die vorhandenen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen am ehesten an einen überdurchschnittlichen Bevölkerungszuwachs angepasst werden. Deshalb sind alle Zentralen Orte der Region als Siedlungsbereich für die Funktionen Wohnen sowie Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.

Da eine positive Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung in der Vergangenheit jedoch nicht allein in den Zentralen Orten stattfand und auch in Zukunft nicht allein dort stattfinden wird, werden neben den Zentralen Orten auch ausgewählte nicht-zentrale Orte als Siedlungsbereiche ausgewiesen. Diese Städte und Gemeinden ergänzen im Hinblick auf eine verstärkte Siedlungsentwicklung das Netz der Zentralen Orte und sollen unter Berücksichtigung einer maßvollen Siedlungstätigkeit gleichsam die dezentrale Siedlungsstruktur der Region festigen und entwickeln.

Für die Ausweisung der außerhalb der Zentralen Orte gelegenen Siedlungsbereiche sind verschiedene Kriterien herangezogen worden, die sich insbesondere an der Lage sowie der sozioökonomischen Struktur und Entwicklung orientieren. Hinsichtlich der Lage wurden die Zuordnung zu einer Entwicklungsachse und den Zentralen Orten sowie die Anbindungsqualität an den ÖPNV und das überörtliche Straßennetz herangezogen. Bei den wirtschaftlichen und demografischen Parametern sind insbesondere das Arbeitsplatzangebot, die Beschäftigtenentwicklung sowie die Bevölkerungsentwicklung die entscheidenden Kriterien gewesen. Automatisch sind alle als Siedlungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegten Städte und Gemeinden auch als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt. Da Restriktionen durch naturräumliche und fachrechtliche Rahmenbedingungen von diesen Festlegungen jedoch unberührt bleiben, kann trotz der Funktion einer Gemeinde als Siedlungsbereich eine verstärkte Siedlungsentwicklung in bestimmten Fällen möglicherweise dennoch nur eingeschränkt möglich sein bzw. wurde die Festlegung dieser Gemeinde als Siedlungsbereich sinnvollerweise gar nicht erst getroffen. Die Siedlungsbereiche sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans symbolhaft dargestellt.

Die künftige Siedlungsentwicklung in den als Siedlungsbereich ausgewiesenen Städten und Gemeinden soll grundsätzlich in den Kernorten erfolgen. Wenn hierfür keine ausreichenden Möglichkeiten bestehen oder begründbare Besonderheiten vorliegen, sind auch Ortsteile als Standorte für die Siedlungsentwicklung möglich.

Bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen sind bei den als Siedlungsbereich ausgewiesenen Orten folgende Bruttowohnmindestdichten anzusetzen:

Oberzentrum: 80 Einwohner pro Hektar

Mittelzentren: 70 Einwohner pro Hektar

Unterzentren: 60 Einwohner pro Hektar

Kleinzentren: 50 Einwohner pro Hektar

Nicht-zentrale Orte: 40 Einwohner pro Hektar

## **2.4.2 Weitere Gemeinden**

### **2.4.2.1 Aufgabe der Weiteren Gemeinden**

**(Z) In Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, soll eine Entwicklung entsprechend der jeweiligen örtlichen Struktur stattfinden. Bei der Ermittlung ihres künftigen Siedlungsflächenbedarfs sollen neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch Wanderungen infolge örtlicher Besonderheiten berücksichtigt werden. Dies können unter anderem Zuwanderungen sein, die sich aus der Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie infolge von Neuansiedlungen ergeben. Gerade in der mittelständisch geprägten und dezentral strukturierten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung nicht ausschließlich auf die Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich exemplarisch in vielen Weiteren Gemeinden am Heuberg und im Schwarzwald.**

### **2.4.2.2 Festlegung der Weiteren Gemeinden**

**(Z) Die Weiteren Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Aichhalden, Bärenthal, Bösing, Böttingen, Buchheim, Deilingen, Denkingen, Dietingen, Dürbheim, Durchhausen, Egesheim, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Frittlingen, Gunningen, Gütenbach, Hardt, Hausen ob Verena, Irndorf, Kolbingen, Königshausen am Heuberg, Lauterbach, Mahlstetten, Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Schenkenzell, Schonach im Schwarzwald, Schönwald im Schwarzwald, Seitingen-Oberflacht, Talheim und Unterkirnach. Im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind dies zudem die Gemeinden Balgheim und Brigachtal, die nur im Bereich Wohnen als Siedlungsbereiche festgelegt sind.**

Begründung:

Eine Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die als Siedlungsbereiche ausgewiesenen Städte und Gemeinden bedeutet nicht, dass die übrigen Gemeinden der Region zur Stagnation verurteilt sind. Jeder Gemeinde muss ein Spielraum zugestanden werden, der ihre Weiterentwicklung fördert und dabei auf ihre spezifischen Besonderheiten Rücksicht nimmt. Bei der Ermittlung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs der Weiteren Gemeinden sind neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung deshalb auch Wanderungen infolge örtlicher Besonderheiten zu berücksichtigen. Dies können unter anderem Zuwanderungen sein, die sich aus der Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie auch infolge von Neuansiedlungen ergeben. Gerade in der mittelständisch geprägten und dezentral strukturierten Wirtschaftsregion Schwarzwald-Baar-Heuberg konzentriert sich die gewerbliche Entwicklung nicht ausschließlich auf die Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich exemplarisch in vielen Weiteren Gemeinden am Heuberg und im Schwarzwald. Um Abwanderungen zu verhindern und notwendige Strukturveränderungen zu fördern, soll zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebots neben der Erweiterung ortsansässiger Betriebe deshalb auch die Neuansiedlung von Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche weiterhin möglich sein.

Bei der Entwicklung der Weiteren Gemeinden sollen auch örtliche Besonderheiten aus anderen Anlässen berücksichtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise auch die in den letzten Jahren erfolgten Zuwanderungen aus dem Ausland, die in vielen Städten und Gemeinden der Region zu - teilweise erheblichen - Bevölkerungszuwächsen geführt haben.

Generell sind für die Weiterentwicklung der Weiteren Gemeinden verstärkt die Potenziale der Innenentwicklung heranzuziehen. Wo dies nicht umsetzbar ist, sind aber auch Flächenneuausweisungen möglich. Bei der Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung ist in den Weiteren Gemeinden eine Bruttowohnmindestdichte von 40 Einwohnern pro Hektar anzusetzen.

### **2.4.3 Wohnen**

#### **2.4.3.1 Innen- vor Außenentwicklung**

**(Z) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen bei der Wohnbauentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung stets die Verfügbarkeit vorhandener Baulücken und Innenentwicklungspotenziale geprüft werden, bevor neue bislang baulich nicht genutzte Siedlungsflächen ausgewiesen werden.**

#### **2.4.3.2 Anbindung an bestehende Ortslagen**

**(G) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen bei der Wohnbauentwicklung neue Bauflächen vorrangig an die bestehenden Ortslagen und baulich bereits genutzte Gebiete angebunden werden.**

#### **2.4.3.3 Verdichtetes Bauen**

**(G) Um den Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung der Landschaft möglichst gering zu halten, sollen die Bauplatzgrößen für Einfamilienhäuser nach Möglichkeit weiter verringert werden und mehr verdichtete Bauformen umgesetzt werden.**

Begründung:

Um eine landschaftsschonende Siedlungstätigkeit zu verfolgen, sollen insbesondere bei der Wohnbauentwicklung mehrere Ziele und Grundsätze beachtet bzw. berücksichtigt werden. Das vorrangig zu beachtende Ziel lautet Innen- vor Außenentwicklung. Im Ländlichen Raum liegt in der Ausnutzung der gerade dort noch zahlreich vorhandenen Baulücken und Brachflächen großer Entwicklungsspielraum. Ihrer Nutzung kommt eine besondere Bedeutung zu. Deshalb soll bei jeder geplanten Wohnbauentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Verfügbarkeit vorhandener Baulücken und Innenentwicklungspotenziale geprüft werden. Der Nachweis kann beispielsweise über ein Baulückenkataster erfolgen. Der Entwicklung von Innenbereichsflächen und bestandsorientierten Bebauung soll gegenüber der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich Vorrang eingeräumt werden.

Um die zwischen den Siedlungen noch vorhandenen Freiräume zu erhalten, sollen neue Bauflächen grundsätzlich an die bestehenden Siedlungsflächen angebunden und die Siedlungstätigkeit außerhalb der Ortslagen möglichst geringgehalten werden. Um Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden, sollen neben der Prüfung vorhandener Baulücken vorrangig Lösungen zur Arrondierung des Siedlungsrandes gesucht werden.

Vor dem Hintergrund von auch in den Siedlungsbereichen oft zahlreichen naturschutzfachlichen Restriktionen und damit einhergehender Flächenknappheit kommt auch dem verdichteten Bauen eine hohe Bedeutung zu. Gerade in den kleineren Gemeinden ist jedoch zu beobachten, dass das freistehende Einfamilienhaus nach wie vor die bei weitem bevorzugte Wohnform ist. Zwar bieten verdichtete Bauformen interessante Alternativen und werden von Gemeinden auch häufig in die

städtebaulichen Konzepte eingebracht, doch ist die Nachfrage oftmals so gering, dass die Planung wieder verworfen wird. Im Interesse eines letztlich möglichst geringen Landschaftsverbrauches sollte das verdichtete Bauen dennoch intensiviert werden. Eine Verringerung der Bauplatzgrößen bei Einfamilienhausgebieten und grundsätzlich ein vermehrtes Angebot an Geschosswohnungsbauten sind Ansätze, die zumindest in den Siedlungsbereichen konkreter in Betracht gezogen werden sollen. In Verbindung mit einem Angebot an entsprechend attraktiv gestalteten Freiräumen mit Aufenthaltsqualität in der näheren Umgebung soll auch der Anreiz zum Wohnen in diesen Wohnformen erhöht werden.

## **2.4.4 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

### **2.4.4.1 Interkommunale Gewerbegebiete**

**(Z) Bei der Neuausweisung von Gewerbebeständen soll die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete und interkommunaler Gewerbeflächenpools verstärkt berücksichtigt werden. An bereits bestehenden Standorten von Interkommunalen Gewerbegebieten oder Gewerbeflächenpools soll - auch außerhalb der Siedlungsbereiche - eine verstärkte Entwicklung möglich sein.**

Begründung:

Laut Plansatz 2.4.1 soll sich die Siedlungsentwicklung zuvorderst auf die Siedlungsbereiche konzentrieren. In Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereich ausgewiesen sind, soll laut Plansatz 2.4.2 eine Entwicklung entsprechend der jeweiligen örtlichen Struktur stattfinden, wobei speziell örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Im Bereich Industrie und Gewerbe soll dementsprechend auch dann eine verstärkte Entwicklung außerhalb der Siedlungsbereiche möglich sein, wenn sich z.B. Interkommunale Gewerbegebiete (IKG) oder Gewerbeflächenpools gegründet haben. Solche Kooperationen besitzen auch außerhalb der Siedlungsbereiche gute Standortvoraussetzungen. Interkommunale Gewerbegebiete oder Gewerbeflächenpools sind in diesen Fällen als örtliche Besonderheit einzustufen.

Die Vorteile von interkommunalen Kooperationen im Bereich Industrie und Gewerbe sind, dass im Hinblick auf Umweltbelastungen, Landschaftsverbrauch und Infrastrukturvoraussetzungen eine Standortoptimierung und durch eine gesamtheitliche Standorterschließung und Flächenbelegung eine hochwertigere und intensivere Nutzung des Geländes erzielt werden kann, welche eine Zersiedlung der Landschaft vermindert. Darüber hinaus können großflächigere interkommunale Lösungen auch für die Flächenreaktivierung, d.h. zur Nutzung und Wiedernutzung freier und brachliegender Flächen, eine sinnvolle Lösung darstellen. Bei besonders guten Möglichkeiten der Erschließung oder Verkehrsanbindung eines zwar nicht an die bestehenden Ortslagen angebundenen, aber landschaftlich unbedenklichen Gebietes können auch Flächen im Außenbereich in Frage kommen. In der Region gibt es bereits erfolgreich umgesetzte Interkommunale Gewerbegebiete. Dies sind folgende:

- Industriepark Seedorf-Waldmössingen auf der Gemeindegrenze von Dunningen und Schramberg
- INKOM Südwest auf dem Gebiet der Gemeinde Zimmern ob Rottweil (Beteiligung von Rottweil und Zimmern ob Rottweil)
- InPark A81 auf der Gemeindegrenze von Sulz am Neckar und Vöhringen
- IKG Neueck auf der Gemeindegrenze von Furtwangen und Gütenbach
- IKG Neuen auf der Gemeindegrenze von Trossingen und Durchhausen

- take-off GewerbePark auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen ob Eck (Beteiligung von Tuttlingen und Neuhausen ob Eck)

Diese bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiete, bei denen sich stets jeweils zwei Städte bzw. Gemeinden in einem Zweckverband zusammengeschlossen haben, sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich symbolhaft dargestellt. Hier sollen weitere Entwicklungen angestrebt werden und dementsprechend die Ausweisung von Erweiterungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden. Dies soll unabhängig davon erfolgen, ob die Standortgemeinde als Siedlungsbereich festgelegt ist oder nicht.

Bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen haben in bestimmten Teilräumen der Region - in erster Linie im Schwarzwald und am Heuberg - einige Städte und Gemeinden kaum noch Spielraum. Hiervon ist die gewerbliche Weiterentwicklung besonders betroffen, da Industrie und Gewerbe auf zusammenhängende und leicht bebaubare Flächen angewiesen sind. Die Ausweisung eines von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzten Entlastungsstandorts kann hier den notwendigen Entwicklungsspielraum wiederherstellen. Dabei sollen neben Interkommunalen Gewerbegebieten auch Poolösungen in die Überlegungen miteinbezogen werden. Auch in diesem Fall kann außerhalb der Siedlungsbereiche dann eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden, wenn sich der optimale Entwicklungsstandort innerhalb der Poolgemeinschaft befindet.

#### **2.4.4.2 Übertragbarkeit von gewerblichen Flächenbedarfen**

**(G) Städte und Gemeinden können gewerbliche Flächenbedarfe auf eine benachbarte Gemeinde übertragen. Vor der Übertragung des Bedarfs ist Einvernehmen zwischen dem Regionalverband, der höheren Raumordnungsbehörde und den beteiligten Gemeinden zu erzielen.**

Begründung:

Die Umsetzbarkeit der gewollten verstärkt stattfindenden gewerblichen Entwicklung in den Siedlungsbereichen wird in einigen Fällen durch verschiedene Nutzungsrestriktionen stark eingeschränkt. Der erhöhte Flächenbedarf der Siedlungsbereiche, aber auch der konkrete Bedarf für die gewerbliche Entwicklung der weiteren Gemeinden ist daher nicht immer vor Ort realisierbar. Erschwerend für eine längerfristige vorbereitende Planung kommt hinzu, dass bei der Ausweisung von Siedlungsflächen für Industrie und Gewerbe die Entwicklung ungleich schwerer abschätzbar ist als im Wohnbaubereich.

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg besteht eine sehr dezentrale Siedlungsstruktur, in der auch in kleineren Gemeinden eine starke gewerbliche Entwicklung stattfindet. Die Betriebe in den kleineren Gemeinden sind oftmals auf dem Weltmarkt führend und beschäftigen mehrere hundert Arbeitnehmer vor Ort. Um diese herausragende Position behaupten zu können, ist die Möglichkeit, sich am Standort weiterentwickeln zu können, ein wichtiger Standortfaktor.

Trotz eines begründeten konkreten gewerblichen Flächenbedarfs machen jedoch oftmals Nutzungsrestriktionen eine Entwicklung unmöglich. So sind beispielsweise viele der kleineren Gemeinden auf dem Heuberg oder im Schwarzwald nahezu komplett von freiraumbezogenen Schutzgebieten umgeben, die einer Ausweisung von gewerblichen Entwicklungsflächen entgegenstehen. Oft sind siedlungsnahen Bereiche mit fachrechtlichen Restriktionen belegt. In solchen Fällen kann der raumordnerisch vom Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde anerkannte Flächenbedarf auf benachbarte Gemeinden übertragen werden. Dies kann unabhängig von der Einstufung der letztlichen Ansiedlungsgemeinde als Siedlungsbereich oder Weitere Gemeinde



umgesetzt werden. Als Kooperationsraum sollten dazu zuvorderst die Gebiete der jeweiligen Planungsgemeinschaften (d.h. Gemeindeverwaltungsverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften) herangezogen werden. Aber auch andere Zusammenschlüsse sind bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen möglich. Insgesamt ist diese Option ähnlich der in Plansatz 2.4.4.1 formulierten Poollösung, wobei der wesentliche Unterschied darin besteht, dass sich beim Gewerbeflächenpool bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene konkrete Flächen verschiedener Gemeinden entsprechend einer Angebotsplanung im Pool befinden. Die an dieser Stelle genannte Bedarfsübertragung orientiert sich vielmehr an der Nachfrage, so dass im konkreten Ansiedlungsfall der eigene Bedarf auf eine Nachbargemeinde übertragen werden kann, so dass diese dazu berechtigt ist, eine geeignete Fläche zur Umsetzung des Vorhabens auszuweisen, obwohl kein eigener Bedarf besteht. Eine entsprechende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zur Darstellung der Fläche steht dann noch aus. Daher und aufgrund der stets für den jeweiligen Einzelfall zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit bedarf es bei der Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen immer des Einvernehmens zwischen Regionalverband, höherer Raumordnungsbehörde und den beteiligten Gemeinden. Dies kann beispielsweise in Form eines raumordnerischen Vertrages festgehalten werden.

#### **2.4.4.3 Regionales Gewerbegebiet Sulz**

**(Z) Für die Ansiedlung eines regionalbedeutsamen gewerblichen Betriebes ist in der Stadt Sulz am Neckar ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt. Der Standort ist von Nutzungen, die einer gewerblichen Ansiedlung entgegenstehen können, freizuhalten.**

Begründung:

Die Grundlage der Festlegung ist Plansatz 6.2.7 des Landesentwicklungsplans 2002, der als besondere Entwicklungsaufgabe für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Rahmen der regionalen Standortvorsorge die Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets vorsieht.

Das Regionale Gewerbegebiet soll für die Ansiedlung eines regionalbedeutsamen gewerblichen Betriebs mit hohem Flächenbedarf vorgehalten werden. Es ist für einen Großbetrieb vorgesehen, dessen Ansiedlung in den übrigen Gewerbe- und Industriegebieten der Region nicht möglich ist. Dafür wird ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt und in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Regionales Gewerbegebiet dargestellt. Der Standort wird damit von Nutzungen, die einer gewerblichen Ansiedlung entgegenstehen können, freigehalten. Die Gesamtgröße des Standorts beträgt 140 ha einschließlich Ausgleichsflächen.

Der Ausweisung am Standort Sulz am Neckar waren mehrjährige regionale Suchläufe vorausgegangen, denen u.a. folgende Auswahlkriterien zugrunde lagen: Gute Verkehrsanbindung, technische Erschließbarkeit, geeigneter Flächenzuschnitt, möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Zustimmung der Standortgemeinde. Die untersuchten Alternativstandorte waren entweder weniger gut geeignet oder nicht realisierbar.

Im Jahr 2005 wurde der Standort bei Sulz am Neckar im Rahmen einer Teilfortschreibung des Regionalplans regionalplanerisch gesichert.

### **2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte**

Die Plansätze basieren auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 und den Regelungen des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.02.2001. Die Standortkriterien für Einzelhandelsgroßprojekte ergeben sich konkret aus Plankapitel 3.3.7 des LEP. Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Regionalplans sind Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe für Endverbraucher, deren Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreitet und die negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO besitzen. Großflächigkeit liegt nach der Rechtsprechung ab einer Größe von 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor. Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind gegeben, wenn sich Einzelhandels-großprojekte nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> sind solche Auswirkungen in der Regel anzunehmen (Regelvermutung). Im LEP sind folgende raumordnerische Anforderungen für Einzelhandelsgroßprojekte enthalten:

#### **2.4.5.1 Konzentrationsgebot**

**(Z) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) muss sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und ist in der Regel nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig.**

**(Z) Soweit zur Sicherung der Grundversorgung geboten, sind Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung der Standortkommune sowie anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ausnahmsweise auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst.**

**(Z) Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form von Einzelhandelsgroßprojekten sind nur im Oberzentrum Villingen-Schwenningen zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> können ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht kommen.**

Begründung:

Einzelhandelsgroßprojekte müssen sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen und sind demnach in der Regel nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig. In Ausnahmefällen kommen auch Standorte in Kleinzentren und Orten ohne zentralörtliche Funktion in Betracht, wenn dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten erscheint. Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs muss für die gesamte Bevölkerung in allen Teilen der Region gewährleistet sein. Dies gilt vor allem für die Versorgung mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel inklusive Getränke). Des Weiteren zählen Drogeriewaren einschließlich Kosmetikartikel und Haushaltswaren (z.B. Putz- und Waschmittel) ebenfalls zur einzelhandelsbezogenen Grundversorgung. Über die Grundversorgung hinausgehende Sortimente sollen maximal 10 % der Verkaufsfläche einnehmen. In den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten gilt für die allein der Grundversorgung dienenden Einzelhandelsgroßprojekte somit eine Ausnahmeregelung. Dies ist aufgrund des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel mit immer weniger kleinflächigen

Märkten und der deshalb immer häufiger auftretenden Situation, dass die verbrauchernahe Grundversorgung von den konzeptionell nahezu immer auf die Großflächigkeit ausgerichteten Vollsortimentern übernommen werden muss, ein wesentlicher Bestandteil des Konzentrationsgebots. Beachtung findet dabei zudem der Trend, dass die Discounter - ebenfalls zumeist großflächig geplant - zunehmend auch als Vollversorger fungieren und vielerorts die Grundversorgung übernehmen. Das Beeinträchtungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot gelten entsprechend.

Hersteller-Direktverkaufszentren (sog. Factory-Outlet-Center) sind raumordnerisch wie Einzelhandels-großprojekte zu behandeln und grundsätzlich nur im Oberzentrum Villingen-Schwenningen zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> können ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht kommen.

#### **2.4.5.2 Beeinträchtungsverbot**

**(Z) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten darf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.**

Begründung:

Das Vorhaben darf das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde, die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäß dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg vom 21.02.2001 ist das Beeinträchtungsverbot dann verletzt, wenn aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltspunkt für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % sowie bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment. Ist das Projekt in den Versorgungskern integriert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Versorgungskerns der Standortgemeinde gegeben.

#### **2.4.5.3 Kongruenzgebot**

**(Z) Bei der Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche auf die Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und dessen Verflechtungsbereich abzustimmen.**

Begründung:

Neben der grundsätzlichen Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten zum Oberzentrum und zu den Mittel- und Unterzentren ist die Verkaufsfläche des Betriebes so zu bemessen, dass der Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Nach dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg ist eine „wesentliche Überschreitung“ in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden. Bei Mittelzentren besteht der Verflechtungsbereich aus den jeweiligen Mittelbereichen, bei Unter- und Kleinzentren aus den jeweiligen Nahbereichen und bei Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion aus dem Gemeindegebiet.

#### **2.4.5.4 Integrationsgebot**

**(Z) Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht.**

Begründung:

Das Vorhaben muss vorrangig an einem städtebaulich integrierten Standort ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht. Das Integrationsgebot wird in den Plansätzen 2.4.5.6 und 2.4.5.7 regionspezifisch ausgeformt.

#### **2.4.5.5 Verkehrsanbindung**

**(G) Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) direkt angebunden werden können. Die Einzelhandelsstandorte sollen auch gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Behinderten sowie Seniorinnen und Senioren sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.**

Begründung:

Gerade für Menschen ohne Auto ist eine wohnortnahe Versorgung von besonders hoher Bedeutung. Aus diesem Grund sollen die innerörtlichen Versorgungskerne als Einzelhandelsstandort gesichert und ihrer zentralörtlichen Funktion entsprechend gestärkt und weiterentwickelt werden. Einzelhandelsgroßprojekte sollen daher vorrangig in integrierten, wohngebietsnahen Standorten angesiedelt werden, die auch über eine gute ÖPNV-Anbindung verfügen oder zeitnah eine solche erhalten können.

#### **2.4.5.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte**

**(Z) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur in den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten integrierten Standortbereichen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Diese Standorte werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind andere Nutzungen, die mit der Einzelhandelsnutzung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.**

**(Z) Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen sowie die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Lebensmittelmärkten, die ausschließlich der Nahversorgung eines Gebiets mit wesentlichen Wohnanteilen dienen, auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Das Konzentrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtungsverbot gelten entsprechend.**

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) sind im Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte festzulegen. Diese Festlegungen können unter anderem in Form von Vorrang- und Ausschlussgebieten getroffen werden (§ 11 Abs. 7 LplG).

Die getroffene Vorranggebietsfestlegung zur Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels (Sortimentsliste s.u.) dient der Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als

städtebaulich integrierte, multifunktionale, lebendige und attraktive Standorte. Sie sollen als „Marktplatz“ mit Nutzungsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Kommunikation und Identitätswahrung der Bewohner den Typ der europäischen Stadt wahren und die Entwicklung der oft historisch gewachsenen Zentren fördern. Entsprechend des Regelungsgehalts von Vorranggebieten sind dort raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Einzelhandelsnutzung nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Andere mit der Einzelhandelsnutzung vereinbare innenstadtypische Nutzungen wie Verwaltung, Finanzdienstleistungen, Ärzte, Kultureinrichtungen und nicht zuletzt Wohnen sind grundsätzlich möglich und entsprechend des Zielgedankens vielmehr gewünscht. Gerade in Bezug auf die Wohnortnähe, d.h. für die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung, ist eine zentrenorientierte Einzelhandelssteuerung das richtige Ziel.

Die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne sind damit aus regionalplanerischer Sicht der optimale Anknüpfungspunkt für Standortlagen zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten. Eine Verlagerung von publikumsintensiven Teilfunktionen wie Handel an dezentrale, peripher gelegene Standorte „auf der grünen Wiese“ führt zu einem Qualitäts- und Attraktivitätsverlust der Innenstädte, dem aus Sicht der Regionalplanung entgegenzuwirken ist.

Deshalb ist mit der gebietsscharfen Festlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zugleich verbunden, dass in allen Gebieten außerhalb der Vorranggebiete die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten in der Regel ausgeschlossen ist. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in den gebietsscharf festgelegten Vorranggebieten zulässig. Damit bilden sie die regionsspezifische Ausformung und Konkretisierung des Integrationsgebots des LEP 2002 ab. Die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

Da sich in der Vergangenheit oftmals jedoch auch außerhalb der integrierten Lagen zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte mit einer für die Nahversorgungsstruktur des Einzugsbereichs mittlerweile unverzichtbaren Bedeutung etabliert haben, sind bestandsorientierte Erweiterungen, die nicht wesentlich über den Bestand hinausgehen, ausnahmsweise auch außerhalb der Vorranggebiete dann möglich, wenn unter Beachtung des Konzentrationsgebots, des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots eine regionalplanerische Verträglichkeit gegeben ist. Die Verträglichkeit ist nachzuweisen. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Des Weiteren sind im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ausnahmsweise auch dann außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte möglich, wenn dies ausschließlich der Nahversorgung dient. Die Standortvoraussetzung ist ein städtebaulich integriertes Gebiet mit einem erheblichen Wohnanteil und die somit fußläufige Erreichbarkeit des Standorts für eine hohe Anzahl an Einwohnern. Eine verbrauchernahe Lage des Vorhabens für ein in der Regel unterversorgtes Gebiet muss demnach gegeben sein. Standorte abseits der Wohnbebauung oder mit zu geringer Dichte sind somit ausgeschlossen. Auch muss der Einzelhandelsbetrieb vom Sortiment her auf die Nahversorgung ausgerichtet sein und darf nicht über die Grundversorgung hinausgehen. Diese umfasst Nahrungs- und Genussmittel inklusive Getränke sowie Drogerieartikel. Der Schwerpunkt muss auf Nahrungs- und Genussmitteln inklusive Getränke, d.h. auf Lebensmitteln liegen (Lebensmittelmarkt). Ein großflächiger Drogeriemarkt beispielsweise wäre somit nicht zulässig. Zudem darf generell der Verkaufsflächenanteil für nicht der Grundversorgung dienende Sortimente nicht mehr als 10 % der

Gesamtverkaufsfläche betragen. Insgesamt muss unter Beachtung des Konzentrationsgebots, des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots eine regionalplanerische Verträglichkeit gegeben sein. Die Ausnahmeregelung besteht analog zur Ausnahme des Konzentrationsgebots bei Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Bestehende genehmigte Einzelhandelsgroßprojekte genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Dies gilt auch für Einzelhandelsgroßprojekte an Standorten außerhalb der Vorranggebiete. Dort ist neben der Ausweisung und Errichtung auch eine Erweiterung der Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahmeregelungen für bestandsorientierte Erweiterungen und Nahversorgungsmärkte können lediglich unter den bestimmten Voraussetzungen infolge besonderer raumstruktureller oder betrieblicher Gegebenheiten angewandt werden. Mittels des Verweises auf die zu beachtenden Ziele (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot) wird hier gewährleistet, dass bereits eingetretene Fehlentwicklungen an manchen Standorten in der Region durch diese Passus nicht weiter verfestigt werden.

#### **2.4.5.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte**

**(G) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen sich ebenfalls an den Standorten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ansiedeln. Falls dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind auch Standorte in städtebaulichen Randlagen möglich. Für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten geeignete Ergänzungsstandorte außerhalb der Vorranggebiete werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten wird der Nutzung durch nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.**

Begründung:

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg sind im Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte festzulegen. Diese Festlegungen können unter anderem in Form von Vorbehaltsgebieten getroffen werden (§ 11 Abs. 7 LplG).

Sofern in den Standortbereichen für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sollen die Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten möglichst in den hierfür festgelegten Vorbehaltsgebieten (Ergänzungsstandorte) umgesetzt werden.

Für die Abgrenzung der Ergänzungsstandorte bildet die gute räumliche und funktionale Zuordnung zum zentralörtlichen Standortbereich ein wesentliches Kriterium. In den gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete gemäß § 11 Abs. 7 S. 4 LplG festgelegten Standorten kommt der Nutzung durch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Sortimentsliste s.u.) bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Andere Nutzungen, die als mit der Nutzung durch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vereinbar gelten (z.B. Gewerbebetriebe), sind in den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte grundsätzlich zulässig. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten besteht bei den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandels-

großprojekte kein grundsätzlicher Ausschluss dieser Vorhaben an anderer Stelle. Die Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellt.

#### 2.4.5.8 Zentrenrelevante Randsortimente

**(G) Zentrenrelevante Randsortimente sollen in den Gebieten außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche einnehmen.**

Begründung:

Bei Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nehmen zentrenrelevante Randsortimente oft große Teilflächen ein. So werden bspw. in Möbelgeschäften oftmals zusätzlich zum Hauptsortiment ein breites Sortiment an Haus- und Heimtextilien sowie kleinteiligem Wohneinrichtungszubehör (z.B. Geschirr) angeboten. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne ist es deshalb erforderlich, dass die zentrenrelevanten Randsortimente von Einzelhandelsgroßprojekten an Ergänzungsstandorten auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. In Orientierung am Schwellenwert zur Großflächigkeit soll eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorgenommen werden.

Die nachfolgende Sortimentsliste dient der regional möglichst einheitlichen Beurteilung der Zentrenrelevanz von Vorhaben und ist bei der regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben sowie der entsprechenden gemeindlichen Bauleitplanung heranzuziehen. Ob ein Sortiment letztlich als zentrenrelevant oder nicht-zentrenrelevant eingestuft wird, kann im entsprechend begründeten Einzelfall (bspw. in Verbindung mit einer qualifizierten kommunalen Sortimentsliste) an die konkrete örtliche Struktur angepasst werden. So können z.B. in einer Innenstadt nicht oder nicht mehr vorhandene Sortimente dennoch zentrenrelevant sein.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-Zentrenrelevante Sortimente
<u>Zentrenrelevante Sortimente:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bekleidung, Lederwaren, Schuhe</li> <li>– Bücher, Zeitschriften</li> <li>– Büroartikel (ohne Möbel), Schreibwaren, Papier</li> <li>– Spielwaren</li> <li>– Sportartikel (ohne Großgeräte)</li> <li>– Wohneinrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Glas, Porzellan, Keramik</li> <li>– Unterhaltungselektronik, Kommunikations-elektronik, Computer und Zubehör</li> <li>– Foto, Optik, Hörgeräte</li> <li>– Uhren, Schmuck</li> <li>– Kunstgegenstände, Bilder, Antiquitäten</li> <li>– Baby-/Kinderartikel</li> <li>– Musikalienhandel</li> <li>– Tiere, Tiernahrung, Zooartikel</li> <li>– (Schnitt-) Blumen</li> </ul>	z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Möbel, Küchen, Büromöbel</li> <li>– Elektrogroßgeräte (z.B. Waschmaschinen)</li> <li>– Baumarktsortiment (v.a. Sanitäreinrichtungen / Malereibedarf / Holz, Bauelemente, wie z.B. Fenster, Türen / Gartenwerkzeuge, -baustoffe, -möbel / Pflanzen)</li> <li>– Kfz, Motorräder, Fahrräder</li> <li>– Indoor-Sportgroßgeräte (z.B. Hometrainer)</li> <li>– Outdoor-Freizeitgroßgeräte (z.B. Zelte, Boote)</li> </ul>

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-Zentrenrelevante Sortimente
<u>Nahversorgungsrelevante (in der Regel auch zentrenrelevante) Sortimente:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittel inkl. Getränke</li> <li>– Drogeriewaren inkl. Kosmetikartikel u. Haushaltswaren</li> </ul>	

#### 2.4.5.9 Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration)

**(Z) Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische und städtebauliche Folgeeffekte auslösen können, sind wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen.**

Begründung:

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung können nicht nur durch einzelne Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden. Ähnliche Auswirkungen können auch bei mehreren kleineren in enger räumlicher Nähe liegenden Einzelhandelsbetrieben entstehen, wenn auch jeder für sich unter der Grenze der Großflächigkeit bleibt. Besitzen diese zudem einen funktionalen Zusammenhang wie bspw. einen gemeinsamen Parkplatz oder sich ergänzende Sortimente (z.B. Lebensmittelmarkt und Drogeriemarkt) liegt eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans vor und ist wie ein einheitliches Vorhaben zu beurteilen.

Zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen, die eine Gesamtverkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> und negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO besitzen, dürfen demnach in der Regel nur innerhalb der Vorranggebiete des Oberzentrums, der Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden und müssen das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot einhalten. Sie sind als Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten.

Einzelhandelsagglomerationen an nicht-zentralen Orten, die in der Vergangenheit meist stückweise, mittlerweile aber oftmals von Beginn an im Zusammenhang geplant werden, können ähnliche negative Wirkungen wie einzelne Einzelhandelsgroßprojekte erzeugen und damit die Ziele der Raumordnung verletzen. Durch die erhöhte Gefahr, dass das Angebot bei einer Agglomeration über die Grundversorgung hinaus geht, ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Orte und der verbrauchernahen Versorgung vielfach die Folge. Bei einer Ansiedlung weiterer (für sich nicht großflächiger) Fachmärkte des längerfristigen Bedarfes kann zudem die Auslastung bestehender Einzelhandelseinrichtungen in den benachbarten Zentralen Orten beeinträchtigt werden.

Die Agglomerationsregelung enthält eine selbstständige regionalplanerische Festlegung unabhängig von § 11 Abs. 3 BauNVO, der in Bezug auf Einzelhandelsagglomerationen eine Regelungslücke beinhaltet. Die Regelungsbefugnis des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg folgt aus § 11 Abs. 3, Satz 2, Nr. 5 LplG Baden-Württemberg.

Der sicherste Weg zur Unterbindung einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben an unerwünschten Standorten ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher die Ansiedlung des Einzelhandels beschränkt oder ganz ausschließt.



### 3. REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR

#### 3.0 Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung

##### 3.0.1 Freiraumschutz

**(G) Der Freiraumschutz soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen, in seiner grundlegenden Funktion zur Sicherung der Lebensqualität und zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung gesunder Umweltbedingungen, besondere Berücksichtigung finden.**

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zählt als überwiegend ländlich geprägter Raum zu den weniger dicht besiedelten Regionen in Baden-Württemberg. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Bodenfläche beträgt in der Region 12 % gegenüber dem Landesdurchschnitt von 15 % für Baden-Württemberg<sup>1</sup>. Angesichts der wachsenden Herausforderungen, die sich mit der weiteren Flächen- und Ressourcennutzung und den damit verbundenen Immissionen in die Umwelt ergeben - vor allem bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser, durch den Rückgang der biologischen Vielfalt und durch die Umstellung der Energieversorgungsstruktur - besteht auch in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg das allgemeine Erfordernis, die Naturgüter in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken über eine nachhaltige Entwicklung der Freiraumstruktur zu sichern oder wiederherzustellen. Gleichsam gilt es, den unterschiedlichen ökonomischen, sozialen und ökologischen Raumansprüchen gerecht zu werden.

In den der Regionalplanung folgenden Planungsebenen ist der Belang Freiraumschutz gemäß den festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dazu werden Grünzäsuren und Regionale Grünzüge im Regionalplan gebietsscharf als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Grünzäsuren und Regionalen Grünzüge tragen durch das Bestehen sowohl zum Schutz und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben, zur harmonischen Einpassung der Siedlungsentwicklung in die Landschaft als auch zur Wohn- und Lebensqualität entscheidend bei.

Als besonders wertvolle Landschaftselemente, sowohl in der freien Landschaft als auch in der Vernetzung mit und innerhalb von Siedlungsbereichen, sollten insbesondere Gewässer und Gewässerauen, Streuobstbestände sowie naturnah gestaltete Saumstrukturen entlang von Wegen und Straßen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten und entwickelt werden. Noch vorhandene Landschaftselemente, die das Orts- und Landschaftsbild an den Siedlungsrändern prägen, sind schutzbedürftig und sollten in der Planung gegenüber konkurrierenden Belangen besonders gewichtet und ein entsprechender Wert auf deren Erhaltung gelegt werden.

Neben der ökologischen und gestalterischen Bedeutung des Freiraums sollten dabei die klimatischen Potenziale der siedlungsbezogenen Freiflächen, z.B. als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete oder für den Luftaustausch, in der Planung und Umsetzung verstärkt berücksichtigt und dauerhaft im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, durch Unterhaltungs- oder gezielte Pflegemaßnahmen gesichert werden.

<sup>1</sup> Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 2018

### **3.0.2 Gliederung des Freiraums**

**(G) Die regionale Freiraumstruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg trägt zur Gliederung der Entwicklungsachsen entscheidend bei und berücksichtigt dabei insbesondere die Belange Hochwasserrückhaltung, Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt, Lufthygiene sowie Freizeit, Erholung und das Landschaftserleben.**

Begründung:

Die größeren Siedlungsschwerpunkte der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen bei Villingen-Schwenningen - Trossingen im Zentrum der Region, im Bereich Rottweil - Villingen-Schwenningen - Spaichingen, im Oberen Donautal bei Tuttlingen, auf der Baar bei Donaueschingen sowie siedlungshistorisch bedingt in den unteren Tallagen des Schwarzwalds und am Heuberg sowie im Neckartal. Dort führen die mit der Siedlungsentwicklung mitgewachsenen Verkehrs- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen auch zu bandartig verdichteten Siedlungsbereichen.

Vor allem entlang dieser Entwicklungsachsen mit aufeinanderfolgenden und vielerorts zusammenwachsenden Siedlungs- und Bandinfrastrukturen sind multifunktionale Freiräume und Freiraumpotenziale zu erhalten und zu entwickeln. Anknüpfend an bestehende geschlossene Siedlungsbereiche oder im Rahmen der weiteren Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sollte eine Vernetzung von Freiräumen erhalten oder angestrebt werden, die speziell die ökologische Durchgängigkeit der Landschaft verbessert.

### **3.0.3 Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen**

**(G) Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen durch bauliche Nutzungen sowie die Entwicklung und der Ausbau technischer Infrastruktur sollen vorrangig in den Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen im Naturhaushalt oder für die Land- und Forstwirtschaft aufweisen.**

Begründung:

Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Vorhaben oder Nutzungen, die sich negativ auf bestehende Freiraumqualitäten auswirken, auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Greifen Vorhaben in bestehende Freiräume ein, ist durch die Prüfung von Alternativen zu gewährleisten, dass Bereiche mit hoher funktionaler Bedeutung für den Naturhaushalt, für den Freiraumverbund, für die Hochwasserrückhaltung, für die Land- und Forstwirtschaft sowie Räume mit hoher Qualität für das Freizeit-, Erholungs- und Landschaftserleben nicht oder nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

### **3.0.4 Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen**

**(G) Siedlungsbezogene Ausgleichsräume, insbesondere Frisch- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete und die mit ihnen funktional in Verbindung stehenden Luftleitbahnen, sollen als Freiräume gesichert, entwickelt und grundsätzlich vor Bebauung freigehalten werden.**

Begründung:

Freiräume, die klimatisches Ausgleichspotenzial für Siedlungsbereiche aufweisen, wirken lufthygienischen Belastungen entgegen und haben daher für die Umwelt- und Lebensqualität eine sehr

hohe Bedeutung. Nutzungsänderungen in für Siedlungsbereiche klimatisch wirksamen Flächen, können sich auf deren Regenerationsfähigkeit und damit auf die Leistungsfähigkeit der Ausgleichsräume negativ auswirken. Ursache hierfür können beispielsweise die Erhöhung der Geländerauigkeit durch Nutzungsaufgaben, Aufforstungen oder bauliche Anlagen sein, welche Luftströmungen verlangsamen oder abriegeln können. Weitere Auswirkungen auf klimatische Ausgleichsräume in ihrer Funktion als Frischluftproduzent oder auf die Luftzirkulation allgemein können in der Zerschneidung von großflächigen Ausgleichsräumen, z.B. durch neue Erschließungsmaßnahmen für Vorhaben, begründet sein. Die für das Schutzgut Klima und Luft ausgleichenden Prozesse und das damit verbundene Erfordernis die klimarelevanten Freiräume zu sichern und zu entwickeln, sollen bei der Planung raumbedeutsamer Vorhaben oder Nutzungen grundsätzlich berücksichtigt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den unversiegelten Flächen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen mit einem höheren Versiegelungsgrad und Luftbelastungen (Stichwort „Hitze-Insel“ in Innenbereichen von städtisch geprägten Räumen) zu.

### **3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren**

#### **3.1.1 Regionale Grünzüge**

**(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Regionalen Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern, zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.**

Begründung:

Mit der gebietsscharfen Festlegung als Regionale Grünzüge werden die großräumigen und zusammenhängenden Freiräume der Region geschützt, deren hohe Bedeutung für mehrere Schutzgüter regionalbedeutsam ausgeprägt sind und die damit hinsichtlich ihrer naturraum-spezifischen Leistungsfähigkeit (siehe hierzu Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung) als besonders wertvoll einzustufen sind.

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Quellregion der überregional bedeutsamen Fließgewässer Donau und Neckar. Die Schwerpunkte der Siedlungstätigkeiten orientieren sich aufgrund der orographischen und naturräumlichen Gegebenheiten in den und entlang der Talauen, was zu einer bandartigen Siedlungsstruktur in den Entwicklungsachsen führt. Hiervon ausgehend und räumlich übergreifend, finden sich vor allem im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum die prägenden Siedlungsstrukturen und Überlagerungen von Nutzungsansprüchen für Wohnen, Gewerbe und Verkehr mit schutzbedürftigen Freiräumen. Die Festlegung der Regionalen Grünzüge orientiert sich daher an den Entwicklungsachsen und in den Bereichen, in denen der Bedarf, den verbliebenen Freiraum zu schützen, besonders besteht. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung bilden diese Bereiche die Überflutungsbereiche für hundertjährige und extreme Hochwasserereignisse gleichfalls ab und entsprechen somit den Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Überflutungs- bzw. Retentionsräume regionalbedeutsam von Belang sind.

Aufgrund ihrer multifunktionalen Bedeutung beinhalten Regionale Grünzüge in der Regel mehrere freiraumbezogene Funktionen, die sich räumlich überlagern können. Ein als Freiraum festgelegter Bereich, der in erster Linie relevant für den Freiraum- und Biotopverbund ist und vom Erhalt einer bestimmten Landnutzung (z.B. der Grünlandnutzung) abhängt, kann außerdem z.B. für den

Wasserschutz besonders ausgeprägte Bodenfunktionen aufweisen und gleichsam schutzbedürftige Bereiche der Kulturlandschaft oder zur siedlungsnahen Erholung mit abbilden.

Voraussetzung für die Festlegung und gebietsscharfe Abgrenzung in der Raumnutzungskarte ist die räumliche Ausdehnung in Verbindung mit schutzgutbezogenen Funktionen (Regionalbedeutsamkeit), welche insbesondere durch das Vorhandensein einzelner oder mehrerer der folgenden wertgebenden Merkmale belegt ist:

- regionalbedeutsamer Anteil an naturraumtypischen Kulturlandschaften,
- großräumig unbelastete und wenig zerschnittene Gebiete mit überwiegend hohem Erholungswert,
- Bereiche für den vorbeugenden Hochwasserschutz, darunter
  - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern nach Definition des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - regionalbedeutsame Gewässerentwicklungskorridore (i.R. Gewässer erster Ordnung),
  - unverbaute Talräume, einschließlich naturnaher Fließgewässer und Auen,
- regionalbedeutsamer Anteil an Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbundes im Offenland,
- Biotoptypenkomplexe mit unterschiedlichen Standorteigenschaften,
- großräumige Vernetzungsfunktion über Wildwegekorridore oder naturraumübergreifende Leitlinien (Generalwildwegeplan),
- Anteil von Bodenfunktionen mit mindestens hoher Gesamtbewertung,
- Bedeutung für die klimatische Ausgleichfunktion durch das Vorhandensein klimarelevanter Strukturen,
- landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufen I und II.

In Ergänzung der fachbehördlich abschließenden Regelungen und orientiert an den aktuell vorliegenden, gebietskonkreten Daten zum Hochwasserschutz (Rechtsverordnungen zu Überschwemmungsgebieten, HQ-Überflutungsflächen und Risikogebiete nach den Hochwassergefahrenkarten) sichern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzüge Freiräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz und gewährleisten so den Schutz der Hochwasserrückhaltungsfunktion (Retention) und damit die Verminderung von Hochwasserschäden im Bestand sowie die Vermeidung neuer Schadpotenziale. In den Grünzügen, die Überschwemmungsgebiete entlang der Entwicklungsachsen sind, tritt die Sicherung sonstiger wertgebender Freiraumfunktionen gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes als Ziel der Festlegung zurück.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Zulässig sind standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft und der technischen Infrastruktur, wenn diese durch die Flächeninanspruchnahme und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die wertgebenden Merkmale und Funktionen des Grünzugs von untergeordneter Ausprägung sind. Die Neuerrichtung von Deponien für Inertabfälle ist dahingegen nicht zulässig. Der Betrieb genehmigter Deponien, ihre Erweiterung und die Errichtung erforderlicher Betriebsanlagen, ist nach erfolgter Standortalternativenprüfung ausnahmsweise und beschränkt auf die Laufzeit der Deponie zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit ist zulässig, wenn das Ausmaß baulicher Bestandteile gegenüber der Gesamtanlage untergeordnet ausgeprägt ist und die wertgebenden Funktionen des Grünzuges nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn für keine der o.g. wertgebenden Merkmale erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen und eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

### **3.1.2 Grünzäsuren**

**(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.**

Begründung:

Grünzäsuren sind dort festgelegt, wo die Siedlungsstruktur bereits stark verdichtet ist und nur noch relativ kleine Freiräume zwischen geschlossenen Siedlungsbereichen vorhanden sind. Durch die Festlegung kleinräumiger und durchgehender Freiraumkorridore in Form von Grünzäsuren soll das ungegliederte und bandartige Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert und noch vorhandene Freiräume gesichert werden.

Hinsichtlich ihrer naturraumspezifischen Leistungsfähigkeit weisen auch die Grünzäsuren eine hohe Bedeutung für mehrere Schutzgüter, einschließlich der damit verbundenen Funktionen im Naturhaushalt, auf. Neben der Hauptfunktion als gliederndes und verbindendes Landschaftselement, sind die festgelegten Grünzäsuren durch den räumlichen Siedlungsbezug vor allem für den klimatischen Ausgleich sowie für die wohnungsnaher Erholung als besonders wertvoll einzustufen.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft sind zulässig, soweit diese durch deren Ausprägung die Funktion der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen. Ebenso zulässig sind standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, die der öffentlichen Versorgung dienen und für die eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

Die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien für Inertabfälle ist nicht zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen für Erholung, Sport und Freizeit, die zu einer Umnutzung des vorhandenen Freiraums führt, ist nicht zulässig.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in den Grünzäsuren nicht zulässig.

## **3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz**

### **3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.2.1.1 Anforderungen an die Freiraumstruktur zur Sicherung der biologischen Vielfalt**

**(G) Die regionale Freiraumstruktur soll, angepasst an die Raumansprüche in den jeweiligen Naturräumen, ausreichend Freiräume in Anzahl, Größe und Verteilung aufweisen. Die Nutzung der Freiräume sollte sich nicht nachteilig auf deren Durchgängigkeit, insbesondere zur Verbindung und Vernetzung der Biotope, auswirken.**

Begründung:

Die ökonomischen und sozialen Ansprüche wirken sich auf die ökologischen Funktionen des Freiraumes aus, sie prägen und verändern diese. Trotz des europaweit in der Entwicklung befindlichen Natura 2000-Schutzgebietsnetzes und der damit verbundenen Ausweisung zusätzlicher und großräumiger Gebiete mit spezifischen Schutzregimen, steigt in Europa - wie auch weltweit - die Anzahl der in ihrem Bestand gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Es ist, bedingt durch Lebensraumverlust, Übernutzung, Stoffeinträge und klimatische Einflüsse, ein stetiger Rückgang der Artenvielfalt zu verzeichnen. Der Anteil an naturbelassenen oder naturnahen Bereichen mit gesetzlichem Schutzstatus (gemeint sind hier Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Offenland- und Waldbiotop sowie Bann- und Schonwälder) an der gesamten Bodenfläche der Region beträgt ca. 6 %.

Der konzeptionelle Verbund, insbesondere der extensiv genutzten Freiräume mit den vorhandenen Schutzgebieten und Biotopen über durchgängig gestaltete Landschaftskorridore, ist eine wesentliche Grundlage, um regional der negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Für die konkrete Sicherung und Weiterentwicklung der Biodiversität ist in der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor allem die Unterstützung der regionalen Akteure, insbesondere der Flächenbewirtschafter und -nutzer, der lokalen Naturschutzverbände, der Fachbehörden und Landschaftserhaltungsverbände, entscheidend. Von Seiten der Flächenbewirtschafter sollte der Sicherung der biologischen Vielfalt in der Fläche und der Vernetzung von Freiraumstrukturen grundsätzlich eine hohe Priorität eingeräumt werden. Die Erhaltung einer größtmöglichen Artenvielfalt und der Biotopverbund sind grundsätzlich und nachhaltig in die Nutzung und Bewirtschaftung zu integrieren, was aber auch eine Entwicklung und Begleitung nachhaltiger Konzepte durch alle regionalen Akteure des Naturschutzes erforderlich werden lässt.

#### **3.2.1.2 Schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege**

**(Z) Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Bereiche sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung und nehmen regionalbedeutsame Funktionen für den Naturschutz und den Biotopverbund wahr. Diese Bereiche sind dementsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen oder Nutzungsänderungen, welche die wertgebenden Merkmale erheblich beeinträchtigen können, sind in diesen Bereichen ausgeschlossen.**

Begründung:

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten „Schutzbedürftigen Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ sind aufgrund ihrer Biotop- und Habitatausstattung, des

Vorkommens von naturraumtypischen Arten und Lebensgemeinschaften oder aufgrund festgestellter Lebensraumpotenziale schutzbedürftig. Die wertgebenden Bestandteile dieser Bereiche sind im Rahmen der naturraumtypischen Bewirtschaftung und durch biotop- und artenfördernde Maßnahmen nachhaltig zu erhalten. Die sonstigen Teilflächen innerhalb dieser Bereiche sind hinsichtlich ihres ökologischen Potenzials, insbesondere zur Biotopvernetzung, weiterzuentwickeln. Die festgelegten Bereiche konkretisieren dabei die großräumigen Gebiete des Landesentwicklungsplanes, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder durch überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen. Innerhalb der regionalen Freiraumstruktur nehmen diese Bereiche Funktionen als Kernflächen, Trittsteine und Verbindungsflächen wahr und ermöglichen somit den genetischen Austausch sowie die lebensnotwendigen Ausbreitungs-, Rückzugs- und Wiederbesiedelungsbewegungen für die Tier- und Pflanzenpopulationen. Die räumlichen Abgrenzungen orientieren sich dabei unter anderem an den Fachplanungen des Landes Baden-Württemberg für einen landesweiten Biotopverbund.

Ein Schutzbedarf besteht insbesondere gegenüber raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungen, welche die Eignung der festgelegten Bereiche als Lebensräume, deren Funktionen für den Biotopverbund oder das Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzenarten erheblich beeinträchtigen können.

Die Bewirtschaftung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nimmt maßgeblichen Einfluss auf die Lebensraumpotenziale in den Bereichen und wirkt sich auf den Fortbestand der Biotope innerhalb der festgelegten Bereiche wesentlich aus. In den „Schutzbedürftigen Bereichen für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ sollten daher verstärkt Maßnahmen aus den Agrarprogrammen zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (insbesondere nach der Landschaftspflegeleitlinie) durchgeführt werden.

Die Ausübung der guten land- und forstwirtschaftlichen Praxis bleibt ebenso wie sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planung bestehen, von der Festlegung unberührt.

Voraussetzung für die Festlegung und gebietscharfe Abgrenzung in der Raumnutzungskarte ist die Regionalbedeutsamkeit aufgrund der räumlichen Ausdehnung in Verbindung mit dem Schutzbedürfnis, welche insbesondere durch das Vorhandensein einzelner oder mehrerer der folgenden wertgebenden Merkmale belegt wird:

- hohe Dichte an Biotop- oder Habitatstrukturen
- Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes im Offenland
- Biotoptypenkomplexe mit unterschiedlichen Standorteigenschaften
- charakteristische Ausprägung naturraumtypischer Landnutzungsformen
- unverbaute Talräume, einschließlich naturnaher Fließgewässer und Auen
- seltene Biotope
- großräumig unbelastete und wenig zerschnittene Gebiete mit überwiegend hohem Erholungswert
- Bereiche mit einem noch besonders ausgeprägten, naturraumtypischen Arteninventar
- potenzielle Lebensräume bestimmter Leitarten mit besonderem Schutzbedarf
- großräumige Vernetzungskorridore (vorgegeben u.a. aus dem Generalwildwegeplan)

Die wertgebenden Merkmale ergeben sich vor allem aus der Raum- und Landschaftsanalyse für den Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg und aus vorliegenden

Fachplänen und sonstigen naturschutzfachlichen Daten des Landes oder der Landkreise. Soweit zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannt, sind sonstige Planungsgrundlagen und Hinweise, z.B. aus der Bauleitplanung oder zu regionalbedeutsamen Vorhaben, berücksichtigt worden.

Eine Besiedlung im Sinne von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB ist nicht zulässig.

Bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft, die der land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung dienen sind zulässig.

Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist nicht zulässig.

Zulässig sind Maßnahmen, die der Erhaltung der Infrastruktur zur öffentlichen Versorgung oder dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen.

Ausnahmsweise zulässig sind standortgebundene Vorhaben zum Aus- und Neubau der technischen Infrastruktur, wenn diese durch die Flächeninanspruchnahme und die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die wertgebenden Funktionen von untergeordneter Ausprägung sind und eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde.

Regionalbedeutsame Freiflächenanlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind in den „Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht zulässig.

Die Festlegung steht der Anrechnung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für Ökokonten nach dem Naturschutzgesetz bzw. dem Baugesetzbuch nicht entgegen. Gezielte Aufwertungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Bereiche sowie biotopvernetzende Maßnahmen, die an regionalbedeutsame oder lokalbedeutsame Biotope anknüpfen, tragen zur Schaffung und Entwicklung eines Biotopverbundes in der Region entscheidend bei.

### **3.2.1.3 Nachrichtliche Übernahme ökologisch wertvoller Bereiche**

**(N) Nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Bann- und Schonwälder, die Flächenhaften Naturdenkmale und die Gebiete der Natura 2000-Gebietskulisse (Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete).**

Begründung:

Zur Abbildung des Regionalen Biotopverbundsystems in seiner Gesamtheit werden alle landschaftsökologisch wertgebenden und regionalbedeutsamen Bereiche in der Raumnutzungskarte mit abgebildet. Die bestehenden, gesetzlich geschützten Biotope mit regionalbedeutsamem Charakter sind als Kernbereiche für den Biotopverbund in den räumlich-konkreten Abgrenzungen der Raumnutzungskarte enthalten. Die FFH-Gebiete integrieren wiederum eine Vielzahl der im Regionalplan 2003 als „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ vormals festgelegten Vorranggebiete, die nun über das FFH-Schutzregime zu schützen und weiterzuentwickeln sind. Für die Darstellung des gesamträumlichen Zusammenhangs werden die regional- und überregional bedeutsamen Bereiche mit Gebietschutz - einschließlich der Natura 2000-Vogelschutzgebiete - in der Raumnutzungskarte nachrichtlich mit abgebildet.

### **3.2.1.4 Biotopverbund in landwirtschaftlich intensiv genutzter Flur**

**(V) In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilen der Region sollten biotopvernetzende Strukturen in die Bewirtschaftung integriert und nachhaltig gesichert werden, um ein**



**flächendeckendes und naturraumübergreifendes Biotopverbundsystem in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu realisieren.****Begründung:**

Ein Merkmal der landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile der Region ist die geringe Ausstattung mit Landschaftselementen, die landschaftsnetzende Funktionen erfüllen. Im regionalen Biotopverbundsystem weisen damit die landwirtschaftlichen Vorrangfluren Defizite hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials wie auch ihrer Vernetzungsfunktion auf. Dies trifft insbesondere auf Teilräume zu, wo produktionsintensive Veredlungsbetriebe und Biogasanlagen zur Energieerzeugung aus Wirtschaftsdünger und Biomasse schwerpunktmäßig ansässig sind. In den landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Region - namentlich in den Naturräumen Obere Gäue und Baar, einschließlich ihrer Übergangsbereiche zum Schwarzwald sowie in den Vorrangfluren der Hegaualb - sind über die Bestandssicherung von Biotopen hinaus, die Einbringung und die nachhaltige Pflege zusätzlicher Landschaftselemente, die Erhaltung des Grünlands und eine Mindestfläche an extensiv bewirtschafteter Flur anzustreben und gezielt zu fördern. Die Ausgleichszahlungen aus den Agrarförderprogrammen für die umweltschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollten hierzu weiterhin oder verstärkt genutzt werden.

**3.2.1.5 Wildtierkorridore**

**(V) Die bestehenden Lebensraumzerschneidungen und festgestellten Wanderungshindernisse in der freien Landschaft sollen an den dafür geeigneten Stellen durch bauliche Maßnahmen durchgängiger gestaltet werden.**

**Begründung:**

Zur Schaffung großräumiger Verbundachsen und zu ihrer Sicherung sollen bei der konkreten Planung von regionalbedeutsamen Vorhaben die hierzu vorliegenden Fachpläne möglichst frühzeitig berücksichtigt werden. Der Generalwildwegeplan von Baden-Württemberg bildet hierzu die von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg mit jeweils unterschiedlich eingestufte Relevanz ermittelten, großräumigen Vernetzungskorridore als eine Planungsgrundlage ab. Für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg lässt sich der Verlauf der Korridore anhand der Orographie und über die einzelnen Naturraumgrenzen hinweg beschreiben. Auf den Generalwildwegeplan bezugnehmend verlaufen in der Region - überwiegend in Nord-Süd-Ausrichtung - in den Naturräumen Schwarzwald, über die Schwäbische Alb und entlang des Albtraufs international relevant eingestufte Korridore. Ein als national relevant eingestufte Korridor verbindet den Schwarzwald und die Schwäbische Alb über die Talzüge der Glatt und des Neckars und quert dabei die Naturräume Obere Gäue und Südwestliches Albvorland. Die Wutachschlucht und die Blumberger Pforte bilden überregional bedeutsame Knotenpunkte im Süden der Region. Die hier als international relevant eingestufte Korridore sind über die Teilräume Schwarzwald, Südbaar, Donau-Waldberge und Hegaualb miteinander verbunden. Über Wutachflühen und über das Randennmassiv zweigen weitere Korridore nach Süden ab. Ein als „landesweit“ relevant eingestufte Korridor setzt an einem Knotenpunkt weiter östlich bei Immendingen an, der sich nach Oberschwaben fortsetzt.

Bereiche mit Handlungsbedarf ergeben sich aus der Überlagerung mit den Verkehrswegen und der Analyse der Landnutzungen in den Teilräumen, in denen Korridore verlaufen. Regional betrachtet stellt der Verlauf der A 81 das wesentliche Wanderungshindernis dar.

Ein nicht unwesentlicher Handlungsbedarf in der Region stellen die Schaffung, der Schutz und die Pflege von Landschaftselementen dar. In ihrer Gesamtheit bilden diese Strukturen Leitlinien und sind ein Gradmesser für die Durchgängigkeit einer Landschaft und Anbindung an die großräumigen Vernetzungskorridore.

### **3.2.2 Gebiete für die Bodenerhaltung**

#### **3.2.2.1 Bodenschutz**

**(G) Die Böden einschließlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt sind grundsätzlich zu schützen und ihre Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern.**

Begründung:

Die Stellung des Bodens im Naturhaushalt lässt sich anhand seiner Funktionen, die naturraum-spezifisch an jedem Standort unterschiedlich ausgeprägt sind, verdeutlichen. Böden werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die natürliche Vegetation, für den Kulturpflanzenanbau, hinsichtlich ihres Filter- und Puffervermögens sowie ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und auch bezüglich ihrer Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte beurteilt. Die Inanspruchnahme von Böden ist, neben der multifunktionalen Bedeutung, stets im Kontext mit ihrer begrenzten Verfügbarkeit sowie ihrer standortabhängig beschränkten Belastbarkeit und eingeschränkten Regenerationsfähigkeit zu sehen. Grundsätzlich sind Böden mit ihren Funktionen, die sie im Naturhaushalt erfüllen, folglich schutzbedürftig. In der Region besteht darüber hinaus ein besonderer Schutzbedarf für Moorböden bzw. anmoorige Böden. Diese nehmen besondere Funktionen für die belebte und unbelobte Umwelt, wie z.B. für den Wasserhaushalt und für die Kohlenstoffspeicherung wahr, die durch Stoffeintrag, vor allem aber durch Eingriffe in den Wasserhaushalt, eingeschränkt oder irreversibel zerstört werden.

#### **3.2.2.2 Bodenverbrauch**

**(G) Der nutzungsbedingte Bodenverbrauch durch die Umwidmung von Flächen ist grundsätzlich auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sollen vorrangig vorbelastete Böden herangezogen werden oder nachfolgend solche, die hinsichtlich der landschaftsökologischen Bedeutung und der land- oder forstwirtschaftlichen Eignung zumindest als weniger schutzbedürftig oder wertvoll beurteilt werden.**

Begründung:

Der zusätzliche Bodenverbrauch entsteht im Wesentlichen durch die fortgesetzte Siedlungstätigkeit sowie durch den Ausbau von Infrastruktur- und Verkehrseinrichtungen. Neben dem vorhaben-abhängigen Grundsatz der vorrangigen Nutzung von baulich vorbelasteten Flächen sollen nachfolgend zunächst die Bodenflächen genutzt werden, die keine besondere funktionale Bedeutung im Naturhaushalt aufweisen oder deren Austauschpotenziale im natürlichen Stoffkreislauf bereits eingeschränkt oder tangiert sind, z.B. in nachverdichtbaren Siedlungsbereichen und Baulücken.

#### **3.2.2.3 Erhaltung und Regeneration von Bodenfunktionen**

**(G) Die Art und der Umfang von zusätzlichen Flächenversiegelungen sollte an einem größtmöglichen Erhalt der Bodenfunktionen am Ort des Eingriffes ausgerichtet werden. Eine**

**Regeneration von Bodenfunktionen sollte vorrangig im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort vorgesehen werden.**

Begründung:

Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung sollen für die mögliche Regeneration von Bodenfunktionen bereits auf der Planungsebene vorrangig der Rückbau nicht mehr benötigter Bodenversiegelungen bzw. die Rekultivierung bzw. Renaturierung geprüft und die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Bei Eingriffen in das Bodengefüge durch Baumaßnahmen sind die nach Fachrecht festgelegten bodenerhaltenden Maßnahmen durchzuführen und eine standörtlich geeignete und zweckmäßige Wiederverwertung abgetragener Böden anzustreben.

### **3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft**

#### **3.2.3.1 Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft**

**(G) Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Als Vorbehaltsgebiete sind „Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft“ (Vorrangfluren der Gebietskategorien I und II gemäß der Digitalen Flurbilanz) in der Raumnutzungskarte festgelegt.**

Begründung:

Aufgrund der räumlichen Überschneidung treten die Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in Konkurrenz zu den landwirtschaftlichen Gunstlagen. Mit der Umwidmung von landwirtschaftlicher Flur für Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrszwecke geht der unwiederbringliche Verlust von Standorten mit hoher Bedeutung für den Anbau von Kulturpflanzen und damit verbunden auch die Beeinträchtigung oder der Verlust von Bodenfunktionen einher. Dies betrifft besonders Teilräume der Region mit - im regionsweiten Vergleich - besonders guten Produktionsbedingungen. Hier sollen auf Grundlage der Digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen die agrarstrukturellen Belange gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders gewichtet werden.

#### **3.2.3.2 Umweltschonende Bewirtschaftung der Böden**

**(G) Die Bewirtschaftung der Böden ist an der standortgebundenen Ertragsfähigkeit, den naturraumspezifischen Bodeneigenschaften und an dem Erhalt der biologischen Vielfalt auszurichten.**

Begründung:

Die Bewirtschaftung der Böden soll so erfolgen, dass Belastungen des Bodens und damit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden. Um bodenschädigende und bodenmindernde Einflüsse, wie sie z.B. durch Witterungsextreme oder Erosion entstehen, kompensieren zu können, sollen Maßnahmen, die sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt auswirken, dauerhaft in die Landbewirtschaftung integriert werden.

Mit dem integrierten Pflanzenschutz verbundene Maßnahmen sollen insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung ausreichend vorhandener Landschaftsstrukturen (v.a. in Form von Feldgehölzen und

Feldhecken, Streuobstbeständen, Gewässerrandstreifen, dauerhaft angelegten krautigen Saumstrukturen) beitragen und damit auf einen nachhaltigen Erhalt einer größtmöglichen biologischen Vielfalt abzielen.

Die Ausgleichszahlungen aus den Agrarförderprogrammen zur umweltschonenden Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollen hierzu weiterhin oder nach Möglichkeit verstärkt genutzt werden.

### **3.2.3.3 Erhaltung und Entwicklung der Agrarstruktur**

**(V) Maßnahmen, die insbesondere in den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten zu einer langfristigen Sicherung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung beitragen und damit dem Erhalt von Bodenfunktionen dienen, sind verstärkt zu entwickeln und gezielt zu fördern.**

Begründung:

Rund 40 % der Regionsfläche sind landwirtschaftlich genutzt. Neben der Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse erbringen die Betriebe weitere, vielfältige Dienstleistungen und tragen u.a. durch ihre Tätigkeit ursächlich zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaften bei. Das Vorhandensein funktionsfähiger Betriebseinheiten stellt für den ländlichen Raum ein wesentlicher Faktor für die dort ansässigen Branchen und Betriebe im vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft dar, da diese von den Leistungen der Landwirtschaft profitieren und teilweise abhängig sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur, um vor allem landwirtschaftliche Betriebseinheiten funktionsfähig zu erhalten, sollten daher im größtmöglichen Umfang ausgenutzt werden. In den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten (vor allem mit Grenz- und Untergrenzfluren) sollten verstärkt einzelbetriebliche und gebietsbezogene Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden, um zusätzliche monetäre Erträge für die landwirtschaftlichen Betriebe (z.B. durch Diversifikation) oder Beschäftigungsperspektiven im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft aufzuzeigen (z.B. durch Betriebskooperationen) und in der Umsetzungsphase gezielt gefördert und begleitet werden.

### **3.2.4 Gebiete für die Forstwirtschaft und für Waldfunktionen**

#### **3.2.4.1 Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft**

**(G) Wälder erfüllen zentrale Schutzfunktionen für Boden, Wasser, Klima und Luft und sollen daher in ihrem Bestand so erhalten und bewirtschaftet werden, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt nachhaltig gesichert sind. Bereiche mit Bodenschutzwald gemäß Landeswaldgesetz sind als Vorbehaltsgebiete und auf Grundlage der aktuell vorliegenden Waldfunktionenkartierung als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft“ in der Raumnutzungskarte festgelegt.**

Begründung:

Neben dem wirtschaftlichen Ertrag aus der nachhaltigen Holzproduktion erfüllen Wälder vielfältigste Funktionen im Naturhaushalt. Wälder sind Lebensräume und Wanderkorridore für Tier- und Pflanzenarten, als Wasserschutzwälder dienen sie der Wasserrückhaltung und fungieren über den Waldboden und über die Waldoberfläche als Stofffilter. Über das waldeigene Innenklima und als Sauerstoffproduzent sorgen Wälder für einen klimatischen Ausgleich und sind im Stoffkreislauf als CO<sub>2</sub>-Senke von großer Bedeutung. Aufgrund der regionalen Orographie sind die heimischen Wälder in den

Hanglagen von besonderer Bedeutung für den Erosions- und Bodenschutz sowie für den Luftaustausch und die Frischluftproduktion.

#### **3.2.4.2 Erholungswert der Wälder**

**(G) Die Erholungsfunktion der Wälder sollte in den für die siedlungsnahe Erholung wichtigen Waldgebieten und insbesondere in den regionalen Zentren für Freizeit und Tourismus erhalten und weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Der hohe Waldanteil mit insgesamt rund 46 % trägt sowohl zum hohen Erholungs- und Erlebniswert als auch zur Wohn- und Umweltqualität in der Region entscheidend bei. Der Erholungs- und Erlebniswert der Wälder mit Siedlungsbezug sollte daher grundsätzlich, besonders aber in den räumlichen Schwerpunkten für Freizeit und Tourismus durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen gesichert werden. Die besondere Berücksichtigung der Waldfunktionen und Leistungen der Waldökosysteme können auch durch die Verpflichtung zu bestimmten waldbaulichen Maßnahmen, wie sie z.B. bei den Anforderungen zur Auszeichnung als Naturwaldgemeinde vorgegeben sind, gezielt gefördert und hervorgehoben werden.

#### **3.2.4.3 Naturnaher Waldbau und Klimaschutz**

**(G) Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sollte der Umbau von Reinbeständen in Mischwälder, die Gestaltung der Waldränder nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten fortgesetzt sowie der Anteil an Alt- und Totholz zur Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt in den Waldbeständen erhöht werden. Die waldbauliche Anpassung an klimatische Entwicklungen soll neben dem forstwirtschaftlichen Ertrag die Ziele des naturnahen Waldbaus und die Förderung klimaschützender Waldfunktionen gleichermaßen berücksichtigen.**

Begründung:

Damit die Forstwirtschaft den ökonomischen, sozialen und ökologischen Ansprüchen an die Waldfunktionen und Leistungen der Wälder gerecht werden kann, sollten die Waldbestände möglichst naturnah aufgebaut und bewirtschaftet werden und hinsichtlich der Resistenz gegen witterungsbedingte Extreme oder der Anfälligkeit gegenüber Kalamitäten aus möglichst widerstandsfähigen Baumarten mit breiter Standortamplitude zusammengesetzt sein.

#### **3.2.4.4 Aufforstung**

**(G) Die Zunahme von Waldflächen durch Aufforstungen ist an den naturraumtypischen Gegebenheiten auszurichten und soll insbesondere die Belange der Landschaftsökologie sowie den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft berücksichtigen.**

Begründung:

Regional betrachtet ist die Waldverteilung und der Waldanteil sehr unterschiedlich. Die größte Walddichte weisen der Schwarzwald, das Albvorland und die Donau-Waldberge auf, während die Baar und die Oberen Gäue eher als waldarm bezeichnet werden können.

Wälder, Feldgehölze und Feldhecken reichern das Landschaftsbild an und stellen Leitlinien in der Landschaft für den Biotopverbund und die Vernetzung von Landschaftsräumen dar. In den landwirtschaftlichen Gunstlagen der Region, insbesondere in den Vorrangfluren der Oberen Gäue und der

Baar, ist neben der Sicherung eine Vergrößerung der Gehölzbestände anzustreben und diese im Sinne einer verbesserten Biotopvernetzung zu gestalten.

Das Verhältnis von Wald und Offenland trägt wesentlich zum Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft bei. In den Schwarzwaldbereichen mit hohem Bewaldungsgrad ist daher die Erhaltung der Mindestflur gegenüber der weiteren Waldflächenzunahme durch Aufforstungen entsprechend zu gewichten und sicherzustellen. In Kulturlandschaften mit charakteristisch ausgeprägten Offenfluren, z.B. in den Hutelandschaften und Ackerfluren auf dem Heuberg oder in den Weidfeldern im Schwarzwald und am Oberen Neckar, sollen weitere Aufforstungen vermieden werden.

### **3.2.5 Gebiete für Erholung, Freizeit und Tourismus**

#### **3.2.5.1 Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserlebnisräume**

**(G) Die naturnahen Freiräume der Region, die sich durch ihre Ausdehnung, ihre Vielfalt, ihre Eigenart und Schönheit hervorheben, sollten als Landschaftserlebnisräume der landschaftsbezogenen Erholung vorbehalten bleiben.**

Begründung:

Die Region weist großräumig naturnahe Erholungsbereiche auf, was sich in erster Linie durch die Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord, Südschwarzwald und Obere Donau manifestiert, deren Gebietskulissen anteilig in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen. Um diese Räume als Destinationen für die Erholung und den Tourismus zu erhalten, sollen die landschaftsprägenden und naturräumlich vorgegebenen Potenziale für Erholung, Freizeit und Tourismus nachhaltig gesichert und die vorhandenen Grundstrukturen für deren Nutzung ressourcenschonend, das heißt vor allem landschaftsverträglich, weiterentwickelt werden.

#### **3.2.5.2 Bündelung erholungs-, freizeit- und tourismusbezogener Infrastruktur**

**(G) Erholungs-, freizeit- und tourismusbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt und verteilt werden, dass sie sich hinsichtlich ihrer Qualität und Erreichbarkeit positiv auf die Umwelt- und Lebensqualität in den besiedelten Bereichen auswirken. Deshalb sollen insbesondere die Standorte mit einer bereits vorhandenen leistungsfähigen Erholungs-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur so erhalten und weiterentwickelt werden, dass das Potenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Urlaub und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann. Belastungen für den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen naturnaher Räume für die landschaftsbezogene Erholung sollen dabei grundsätzlich vermieden werden.**

Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg weist mehrere Schwerpunkte für Erholung, Freizeit und Tourismus innerhalb ihrer attraktiven und einzigartigen Naturräume Schwarzwald, Baar, Schwäbische Alb und Oberes Donautal auf. Durch die kurzen Wege in die freie Landschaft besteht ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass viele Städte und Gemeinden in der Region attraktive Bereiche mit einem hohen Erholungs- und Freizeitwert sowie ein besonderes touristisches Potenzial besitzen. Die attraktiven Bereiche stehen oftmals im räumlichen Bezug zu ökologisch wertvollen Bereichen oder dienen der rein landschaftsbezogenen Erholung. Um Belastungen oder eine Entwertung der Lebensraumqualität für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und damit eine Erholungsqualität durch Übernutzung zu vermeiden, sollten daher intensive Freizeit-

und Tourismusnutzungen und stark frequentierte Einrichtungen dieser Art auf weniger empfindliche Bereiche fokussiert und räumlich gebündelt werden. Gute Anknüpfungspunkte stellen zum Beispiel die Städte und Gemeinden dar, die über eine staatliche Anerkennung als Heilbad, Kur- und Erholungsort verfügen. Diese Orte besitzen mit ihrer Auszeichnung einen Standortvorteil, wodurch sie für die Sicherung und Weiterentwicklung des Erholungs-, Freizeit- und Tourismussektors in die gesamte Region ausstrahlen können. Es haben das Prädikat

Soleheilbad, Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort und Erholungsort: Bad Dürkheim.

Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Erholungsort: Königsfeld im Schwarzwald.

Heilklimatischer Kurort: Schönwald im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald.

Luftkurort und Erholungsort: Furtwangen im Schwarzwald, Schramberg.

Luftkurort: Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schonach im Schwarzwald, Unterkirnach, Tuttlingen.

Erholungsort: Aichhalden, Bärenthal, Blumberg, Donaueschingen, Fridingen an der Donau, Hardt, Hüfingen, Irndorf, Mönchweiler, Mühlheim, St. Georgen im Schwarzwald, Bräunlingen, Dornhan, Emmingen-Liptingen, Sulz am Neckar, Vöhrenbach, Zimmern ob Rottweil.

### **3.2.6 Gebiete für Rohstoffvorkommen**

*Die Festlegungen des rechtsverbindlichen Teilplans (Bekanntmachung vom 24.07.2020) sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung.*

## **3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**

### **3.3.1 Schutz des Grundwassers**

**(G) Durch Landnutzungen und Stoffeinträge sollen die Grundwasserkörper der Region nicht beeinträchtigt werden. Ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers soll durch geeignete Maßnahmen nachhaltig sichergestellt werden.**

Begründung:

Die besonderen Leistungen und Funktionen der natürlichen Ressource sollten durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung grundwasserbeeinträchtigender Belastungen nachhaltig gesichert werden:

- die grundsätzliche Erhaltung von Freiräumen, insbesondere Bereiche mit hoher Grundwasserleitfähigkeit, in räumlicher Zuordnung zu Schutzgebieten oder Strukturen wie z.B. zu Wasserschutzwäldern,
- die grundsätzliche Berücksichtigung der Grundwasserflurabstände und Grundwasserneubildung bei Maßnahmen und Bewirtschaftungsformen, die sich auf die Grundwasserverhältnisse auswirken,
- die Berücksichtigung des Grundwasserhaushaltes im Rahmen der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung,
- die Vermeidung von Stoffeinträgen aus Landwirtschaft, Siedlung und Verkehr und dem Rohstoffabbau durch ein an den jeweiligen Grundwasserhaushalt angepasstes Nutzungsmanagement,
- der grundsätzliche Schutz von Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen,

- die Gewährleistung einer frühzeitigen und regelmäßigen Güte- und Mengenüberwachung durch einen zu diesem Zweck zu erhaltenden oder auszubauenden Mess- und Untersuchungsumfangs,
- die Sanierung von Altlasten als Voraussetzung zur Regenerations- und Entwicklungsmöglichkeit stofflich belasteter Grundwasserverhältnisse.

Die Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für das Grundwasser sind grundsätzlich zu beachten.

### **3.3.2 Schutz der Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung**

**(G) Die Wasserversorgung soll im erforderlichen Umfang durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sichergestellt werden. Um das erforderliche Schutzniveau zu gewährleisten, sollen die Wasserschutzgebiete angepasst und ggf. vergrößert werden, sofern es die jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse oder Nutzungsformen erfordern.**

Begründung:

Die aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiete werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die Wasserschutzgebiete dienen der Sicherung und dem präventiven Schutz nutzbarer Grundwasserspeicher. Rund 24 % der Regionsfläche sind insgesamt in den je nach Naturraum unterschiedlich ausgeprägten Grundwasserlandschaften als Wasserschutzgebiete festgesetzt. An den Vorgaben und Zielen der Wasserwirtschaft ausgerichtet, sollten die Bestimmungen und Regelungen der Schutzgebietsverordnungen durch Änderungen in der Landnutzung, der Nutzungsintensität und auf Grundlage der sich erweiternden Kenntnisse über die gebietsbezogenen Austauschprozesse periodisch geprüft und bei Bedarf angepasst werden.

## **3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz**

### **3.4.1 Schutz der Oberflächengewässer**

**(G) Um das Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässerstruktur zu erreichen, sollen die Leistungen und Funktionen der Fließgewässer im Naturhaushalt geschützt, wiederhergestellt und nachhaltig gesichert werden.**

Begründung:

Neben der biotop- und landschaftsvernetzenden Funktion nehmen die Fließgewässer inklusive der Auen als Gewässerlandschaften vielfältige Funktionen im Naturhaushalt wahr. In diesem Zusammenhang sollten die räumlichen Potenziale der Oberflächengewässer sowohl für den vorbeugenden Hochwasserschutz als auch für den Biotopverbund gesamtheitlich betrachtet, entwickelt und nachhaltig gesichert werden.

Die Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Oberflächengewässer sind grundsätzlich zu beachten.

### **3.4.2 Naturnahe Gewässerentwicklung**

**(G) Die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und der dazugehörigen Auen sowie die durchgängige Gestaltung der Fließgewässerstrecken soll durch eine naturnahe Gewässer-**



**bewirtschaftung und entsprechende Gewässerentwicklungs- und unterhaltungsmaßnahmen gefördert und gesichert werden.****Begründung:**

Die Gewässerstruktur der heimischen Fließgewässer ist bis auf die Oberläufe durch den Menschen beeinträchtigt, was sich vor allem im Verlust der Gewässeraue und der Gewässereigendynamik zeigt. Der ursprüngliche Charakter der Fließgewässer und Auen sowie der Feuchtgebiete und Moore, die mit diesen in Zusammenhang stehen, sind als durchgängige und vernetzende Gewässerlandschaften durch Querbauwerke, lineare bauliche Gewässerfestlegungen und Drainierungsmaßnahmen nicht mehr vorhanden oder nachhaltig gestört. Neben den Eingriffen in die Gewässerstruktur führen darüber hinaus die punktuellen und diffusen Stoffeinträge sowie Ausleitungen zur Wasserkraftnutzungen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Gewässergüte.

Grundsätzlich sollte daher die Wiederherstellung möglichst naturnaher Abflussverhältnisse mit entsprechendem Geschiebetransport angestrebt werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich, soll die Gewässerdynamik durch die Entwicklung und Sicherung der eigentlichen Gewässerauen gefördert und die Durchgängigkeit der Fließgewässerstrecken insoweit wiederhergestellt werden, dass populationserhaltende Wandermöglichkeiten für die gewässergebundene Tier- und Pflanzenwelt möglich sind. Um Stoffeinträge durch Einleitungen aus der Siedlungswasserwirtschaft und durch Einträge aus der Landwirtschaft zu vermeiden oder wenigstens zu verringern, sollten den Fließgewässerstrecken zugeordnete Filter- und Pufferbereiche geschaffen, zumindest aber extensiv genutzte Gewässerrandstreifen eingerichtet werden.

Die Festlegungen des Regionalplans unterstützen über die in der Raumnutzungskarte gebiets-scharf abgegrenzten Festlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur - vor allem über die „Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ - die Ziele einer naturnahen Gewässerentwicklung. Diese Ziele werden insbesondere in den Vorgaben aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie gewässerbezogen konkretisiert und sind grundsätzlich zu beachten.

**3.4.3 Natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz**

**(G) Bestehende Gewässerauen und siedlungsfreie Bereiche, die als natürliche Überschwemmungsgebiete wiedergewonnen werden können, sollen als natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz grundsätzlich von Bebauung oder sonstigen Vorhaben und Maßnahmen, die deren Retentionsfunktion beeinträchtigt, freigehalten und gesichert werden.**

**Begründung:**

Um das Risiko durch Hochwasserschäden zu verringern, ist die gesamtheitliche Betrachtung der Fließgewässer in ihren Einzugsgebieten, einschließlich der Bereiche mit Schadenspotenzial, zwingend erforderlich. Als wesentlicher Baustein des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche, welche die besiedelten Teilräume im Hochwasserfall wesentlich entlasten können, funktional gesichert oder durch bestimmte Gewässerentwicklungsmaßnahmen - vor allem zur Wiederanbindung von Gewässerauen - revitalisiert werden. Nur wenn der Verlust von Retentionsflächen ausgeglichen werden kann, sollen den Hochwasserabfluss oder die

Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen ausnahmsweise in Retentionsbereichen zulässig sein.

#### **3.4.4 Minimierung des Schadenspotenzials in überschwemmungsgefährdeten Bereichen**

**(G) In überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das Hochwasserrisiko durch bauliche Tätigkeiten nicht zusätzlich erhöht und durch den technischen Hochwasserschutz die bestehende Risikopotenziale in privat, gewerblich und industriell genutzten Bereichen so weit wie möglich und erforderlich reduziert werden.**

Begründung:

In den nach Wasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfen grundsätzlich keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den Hochwassergefahrenkarten in den dort dargestellten Flächenausdehnungen für den Wiederkehrintervall mit der Jährlichkeit  $HQ_{100}$ . Soll eine städtebauliche Entwicklung innerhalb überschwemmungsgefährdeter Siedlungsbereiche vorgesehen werden, müssen die hierfür im Wasserrecht vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Um das Gefahren- und Schadenspotenzial durch Hochwasserereignisse zu minimieren, sind in der Bauleitplanung die Hochwasserrisikomanagementpläne, die gemäß Artikel 7 der Hochwassermanagement-Richtlinie (HWRM-RL - Flood Risk Management Plans) auf Basis einer vorläufigen Risikobewertung nach Artikel 4 und 5 HWRM-RL und den Hochwassergefahren- und risikokarten nach Artikel 6 HWRM-RL entwickelt werden, zu berücksichtigen. Konkrete Vorkehrungen für den Objektschutz wie auch zur Gefahrenabwehr sind auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse aus den Hochwasserrisikomanagementplänen umzusetzen, wie z.B. das hochwasserangepasste Bauen oder die Auslagerung wassergefährdender Stoffe aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Parallel dazu ist bei der betroffenen Bevölkerung ein Bewusstsein über das vorhandene Schadens- und Risikopotenzial zu schaffen und über erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen zur Eigenvorsorge zu informieren.

Der technische Hochwasserschutz darf im betroffenen Einzugsgebiet dabei nicht zu einer Verlagerung von Risiken zu den Unterliegern führen, sondern ist integrativ mit den sonstigen erforderlichen - und vor allem - dezentralen hochwasservorbeugenden Maßnahmen abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere sollten auf wassergefährdende Stoffe bezogene Vorsorgemaßnahmen getroffen und umgesetzt werden, die das Schadensrisiko vermeiden oder wesentlich vermindern, z.B. durch Auslagerung aus den überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder durch technische Bauweisen. Das Risikopotenzial von für die Daseinsvorsorge relevanter Infrastruktureinrichtungen soll durch entsprechende Planung und Ausführung geeigneter Maßnahmen soweit wie möglich verringert werden.

#### **3.4.5 Vorbeugender Hochwasserschutz durch dezentrale Rückhaltung**

**(G) Die oberflächliche Wasserretention und die Speicherfunktion des Bodens sollen gefördert werden. Dazu sollen funktional geeignete Freiräume gesichert, diesem Zweck dienlich genutzt oder so gestaltet werden, damit Schäden durch extreme Abflussereignisse weitestgehend vermieden oder zumindest verringert werden können.**

**Begründung:**

Hochwasserabflüsse vereinen Abflussereignisse aus unterschiedlichen Entstehungsorten und beinhalten gerade an den Hochwasserspitzen ein hohes Gefährdungs- und Schadenspotenzial. Um Schäden sowohl in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen der Hauptabflüsse als auch an den einleitenden Vorflutern zu verringern, sollen bereits im Einzugsgebiet dezentrale vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Abflussreduzierung eingeplant und präventiv umgesetzt werden. In den Siedlungsbereichen kann in erster Linie ein hoher Anteil an nicht versiegelter Fläche oder ausgewiesene Freiräume, die für die oberflächliche Versickerung gestaltet und unterhalten werden, den Abfluss reduzieren oder zeitlich verteilen. Des Weiteren nehmen grundsätzlich die Art und Intensität der Landnutzung großen Einfluss auf das Abflussverhalten extremer Niederschläge. Der Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann mit der damit möglichen flächigen Versickerung eine natürliche Wasserrückhaltung und damit zeitlich versetzt auftretende Abflüsse bewirken. Die Speicherfunktion von Böden erhöht sich durch entsprechenden Bodenbewuchs, insbesondere unter vielschichtig aufgebauten, vitalen Waldbeständen. Über die Flurneuordnung können Flächen, die der dezentralen Wasserrückhaltung dienen, bereitgestellt und entsprechende Maßnahmen, die das natürliche Speichervermögen dieser Flächen erhalten sollen, festgelegt werden.

## 4. REGIONALE INFRASTRUKTUR

### 4.1 Verkehr

#### 4.1.1 Straßenverkehr

##### 4.1.1.1 Funktionales Straßennetz

**(G) Zur Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und übergeordneten Netzes an Straßenverbindungen in der Region und an Verbindungen in die Nachbarregionen und Nachbarländer werden im funktionalen Straßennetz Verbindungsfunktionsstufen festgelegt, die sich am System der Zentralen Orte orientieren und an denen sich die Ausgestaltung der Straßenverbindungen in der Region orientieren soll. Für die funktionsgerechte Erschließung und Verknüpfung des Gesamttraums stellt das funktionale Straßennetz die Grundlage dar.**

Begründung:

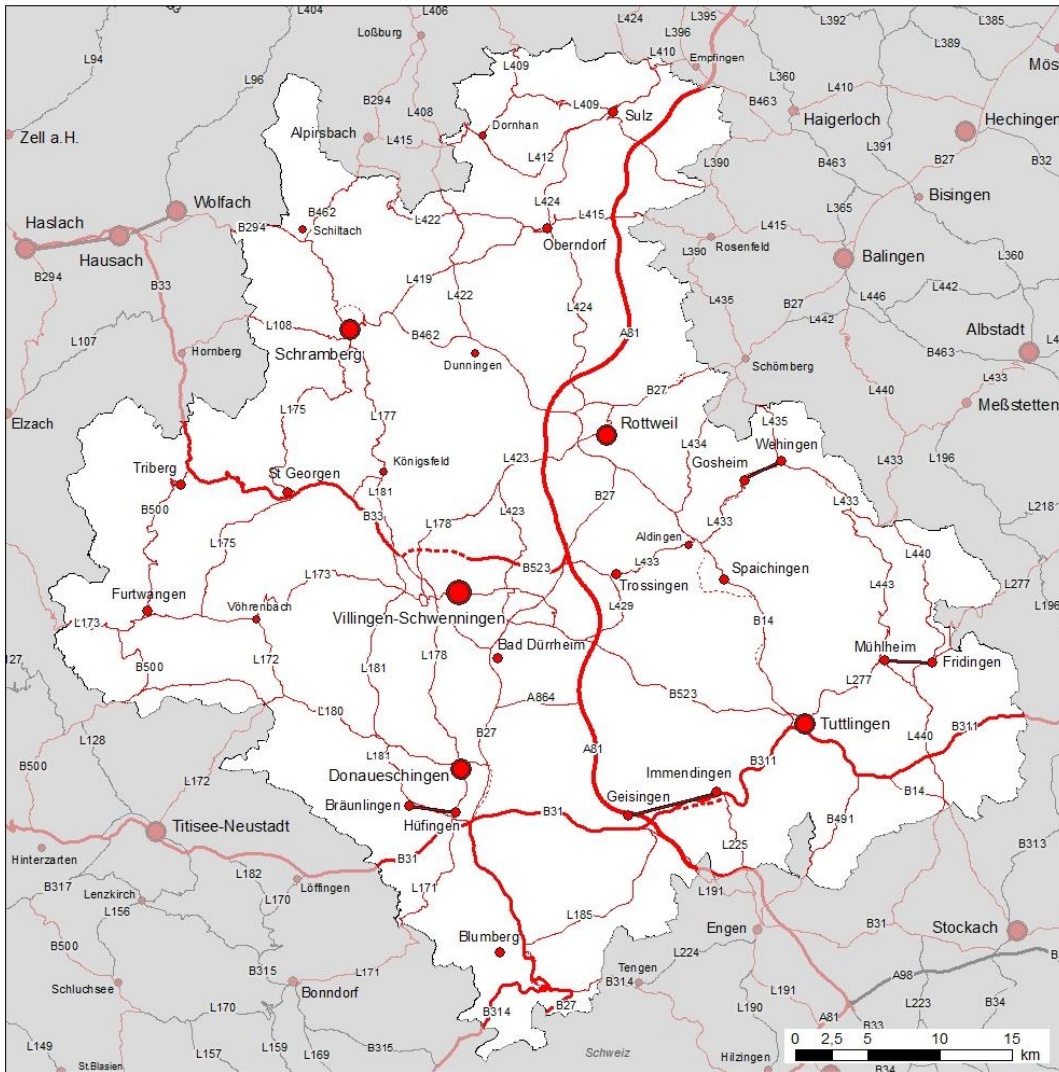
Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist aufgrund ihrer dezentralen Siedlungsstruktur und der Lage abseits der großen Wirtschaftszentren in besonderem Maße auf ein gut ausgebautes Straßennetz angewiesen. Es ist eine Straßenverkehrsinfrastruktur erforderlich, die sowohl leistungsfähige Verbindungen in das benachbarte Umland als auch einen schnellen Personen- und Gütertransfer innerhalb der Region ermöglicht. Deshalb soll eine funktionsgerechte Entwicklung des Straßennetzes erfolgen, welche die Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeiten verfolgt und damit zur Erhaltung und Stabilisierung der dezentralen Siedlungsstruktur und des Systems der Zentralen Orte beiträgt.

Die Entwicklung der Straßeninfrastruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll sich dabei an einem funktionalen Netz orientieren, das verschiedene Verbindungsqualitätsstufen enthält und damit die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in angemessener Zeit sicherstellen soll. Es gliedert sich gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008) in verschiedene Verbindungsfunktionsstufen (VFS), welche aus dem raumordnerischen Zentrale-Orte-System abgeleitet werden und damit direkten Bezug zur Regionalplanung und den im Regionalplan festgelegten raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung haben. Zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sollen die Straßen in der Region entsprechend ihrer Funktionsstufe bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei wird in vier Kategorien unterschieden:

- Kontinentale Straßenverbindungen (VFS 0):  
Verbindungen zwischen Metropolregionen.
- Großräumige Straßenverbindungen (VFS I):  
Verbindungen zwischen Oberzentren sowie von Metropolregionen zu Oberzentren.
- Überregionale Straßenverbindungen (VFS II):  
Verbindungen zwischen Mittelzentren sowie von Oberzentren zu Mittelzentren.
- Regionale Straßenverbindungen (VFS III):  
Verbindungen zwischen Unter- und Kleinzentren sowie von Mittelzentren zu Unter- und Kleinzentren.

Während die Kontinentalen und Großräumigen Straßenverbindungen deckungsgleich aus dem Zielnetz des Bedarfsplans des Fernstraßenausbaugesetzes (6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016; BGBl. 2016) entnommen werden, werden die Überregionalen und Regionalen Straßenverbindungen gemäß den genannten Verbindungsfunktionen zwischen Zentralen Orten bestimmt. Dabei ist auch der Verlauf der Entwicklungsachsen gemäß Plansatz 2.3 des Regionalplans ein wichtiger Anhaltspunkt für die Festlegung der Funktionalität der Straßenverbindungen. Insbesondere die hohe Anzahl an Berufspendlern auf diesen Achsen erfordert eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die sich im funktionalen Straßennetz widerspiegeln soll und so auch die Aufgaben und Bedeutung der Entwicklungsachsen konkretisiert. Das funktionale Straßennetz mit den Verbindungen der Funktionsstufen 0 bis III ist in der Raumnutzungskarte und der Themenkarte 4.1 dargestellt.

**Karte 4.1: Funktionales Straßennetz**



**Bestand**

PS 4.1.1.2 Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0)

PS 4.1.1.3 Großräumige Straßenverbindung (VFS I)

PS 4.1.1.4 Überregionale Straßenverbindung (VFS II)

PS 4.1.1.5 Regionale Straßenverbindung (VFS III)

● Oberzentrum   
 ● Mittelzentrum   
 ● Unterzentrum   
 ● Kleinzentrum

**Planung**

PS 4.1.1.3 (N) BVWP-Projekte VFS I

PS 4.1.1.4 (N) BVWP-Projekte VFS II

PS 4.1.1.5 (N) GVP-Projekte VFS III

#### **4.1.1.2 Kontinentale Straßenverbindung (VFS 0)**

**(G) Die Funktion einer Kontinentalen Straßenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 0 erfüllt in der Region die Bundesautobahn (BAB) 81. Die BAB 81 soll entsprechend ihrer hohen Bedeutung funktionsgerecht erhalten und gesichert werden.**

Begründung:

Die Festlegung der Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I wird aus dem Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes übernommen. Dies ist in der Region die Bundesautobahn 81. Sie durchläuft die Region von Norden nach Süden von der Anschlussstelle Sulz am Neckar über die Anschlussstellen Oberndorf am Neckar, Rottweil, Villingen-Schwenningen, Tuningen, Dreieck Bad Dürkheim bis zur Anschlussstelle Geisingen und ist damit Bestandteil der Kontinentalen Straßenverbindung zwischen den Metropolregionen Stuttgart und Zürich. Für den nationalen und internationalen Personen- und Güterverkehr ist diese Straßenverbindung von herausragender Bedeutung und soll deshalb erhalten und gesichert werden.

#### **4.1.1.3 Großräumige Straßenverbindungen (VFS I)**

**(G) Die Großräumigen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.**

**(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Großräumigen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:**

- **B 27 Ortsumgehung Zollhaus**
- **B 27 Ortsumgehung Randen**
- **B 311 Ortsumgehung Immendingen**
- **B 523 Ortsumgehung Villingen-Schwenningen (Lückenschluss B 33 / B 523)**

Begründung:

Die Festlegung der Straßen der Verbindungsfunktionsstufe I wird aus dem Zielnetz der Bundesfernstraßen entsprechend dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes übernommen. Zu den Großräumigen Straßenverbindungen der VFS I gehören entsprechend der RIN Verbindungen zwischen Oberzentren (OZ) sowie von Metropolregionen zu Oberzentren. Auch Anbindungen von Oberzentren an Verkehrswege der VFS 0 zählen dazu. Großräumig nehmen diese Straßenverbindungen die Verknüpfungsfunktion der Verkehrswege der VFS 0 ein und besitzen damit nicht nur eine Verbindungsfunktion für die Oberzentren im Süden Baden-Württemberg untereinander, sondern bieten über die Anschlüsse an die Straßen der VFS 0 auch schnelle Verbindungen in die Metropolregionen Stuttgart, München, Oberrhein und Zürich. Im Bedarfsplan sind folgende Verbindungen der VFS I zugeordnet worden:

- B 27 auf der Achse A 4 (CH) - Unterzentrum Blumberg - B 31 - A 81
- B 31 und B 311 auf der Achse A 5 - OZ Freiburg - A 81 - OZ Ulm - A 7 / A 8
- B 33 auf der Achse A 81 - OZ Villingen-Schwenningen - OZ Offenburg - A 5
- B 523 als Anbindung des OZ Villingen-Schwenningen zur A 81
- B 314 auf der Achse A 5 - OZ Lörrach/Weil am Rhein - Mittelzentrum Waldshut-Tiengen - Unterzentrum Blumberg - B 31 - A 81

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung dieser Großräumigen Straßenverbindungen werden die Maßnahmen aus dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes nachrichtlich in den

Regionalplan übernommen. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar. Bereits in diesem sind die Ortsumfahrungen Zollhaus-Randen (B 27), Immendingen (B 311) und Villingen-Schwenningen (B 523) in den Vordringlichen Bedarf eingestuft worden.

Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestufte Realisierung der Ortsumfahrungen Zollhaus und Randen auf der B 27 ist vor dem Hintergrund der Netzkonzeption auf der Relation Süddeutschland-Schweiz und im Zusammenhang mit den bereits fertiggestellten bzw. laufenden fest disponierten Projekten auf der B 27 zu sehen (Ortsumgehung Behla, Ausbau Donaueschingen - Hüfingen). Dadurch werden die Landesentwicklungsachse Villingen-Schwenningen - Donaueschingen (- Schaffhausen) gestärkt sowie durch die erzielbare Heraushaltung der Schwerlastverkehre die Lärm- und Schadstoffemissionen in den Orten erheblich verringert.

Die Ortsumgehung Immendingen auf der B 311 entlastet die Ortsdurchfahrt von Immendingen und trägt aus großräumiger Sicht zur verkehrlichen Ertüchtigung der Landesentwicklungsachse Freiburg-Ulm bei. Zudem ist sie im Zusammenhang mit den bereits fertiggestellten anderen Maßnahmen im Zuge der B 311 zu sehen (Kreuzstraßentunnel Tuttlingen, Ortsumgehung Neuhausen ob Eck). Auch in Richtung Stuttgart (über die A 81 ab Geisingen) ergeben sich durch die Ortsumgehung Vorteile, was vor allem aufgrund des Prüf- und Technologiezentrums der Daimler AG in Immendingen ein wichtiger Gesichtspunkt ist.

Die Fortführung der B 523 in Richtung Westen über die Ortsumgehung Villingen-Schwenningen und die somit direkte Anbindung an die B 33 besitzt eine herausragende Bedeutung für die Neuordnung der Verkehrsströme in und um das Oberzentrum Villingen-Schwenningen. Der bereits realisierte erste Bauabschnitt von der A 81 ausgehend wird verkehrlich erst dann vollumfänglich wirksam, wenn auch der Lückenschluss zur B 33 durch den zweiten Abschnitt der B 523 fertiggestellt ist. Ohne dessen Realisierung würde das innerstädtische Straßennetz des Oberzentrums weiter an seine Kapazitätsgrenzen stoßen. Neben der städtebaulichen Bedeutung führt der Lückenschluss in erster Linie zur verkehrlichen Ertüchtigung der großräumigen Ost-West-Verbindung A 81 - OZ Villingen-Schwenningen - B 33 - OZ Offenburg - A 5 und verknüpft dabei die Landesentwicklungsachsen Villingen-Schwenningen - Rottweil (- Balingen) sowie Villingen-Schwenningen (- Haslach/Hausach/Wolfach). Das Projekt führt die B 523 fort und schließt damit die derzeit noch vorhandene Lücke zwischen der A 81 und der B 33.

Die Umsetzung der Neubauprojekte auf den Straßenverbindungen der VFS I ist ohne Priorisierung, d.h. gleichrangig dringlich zu sehen. Auch die Neubauprojekte der VFS II (s. PS 4.1.1.4) sind nicht etwa nachrangig zu den genannten Projekten der VFS I umzusetzen, sondern von ihrer Dringlichkeit gleichzusetzen. Die Straßenbauprojekte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 mit einer symbolhaften, aber keiner gebietscharfen Trassenführung dargestellt.

#### **4.1.1.4 Überregionale Straßenverbindungen (VFS II)**

**(G) Die Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.**

**(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Überregionalen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Aus- und Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:**

- **B 14 Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim**
- **B 14 Ortsumgehung Rietheim-Weilheim**
- **B 27 2-bahniger Ausbau Donaueschingen - Hüfingen**



- **B 27 Ortsumgehung Neukirch**
- **B 462 Ortsumgehung Schramberg**

Begründung:

Zu den Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II gehören entsprechend der RIN Verbindungen zwischen Mittelzentren (MZ) sowie von Oberzentren (OZ) zu Mittelzentren. Auch Anbindungen von Mittelzentren an Verkehrswege der VFS I oder höher sowie Verbindungen zwischen diesen höherrangigen Verkehrswegen zählen dazu. Insgesamt gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg folgende Straßen zur VFS II:

- A 864 als Anbindung des MZ Donaueschingen zur Kontinentalen Verbindung A 81
- B 14 auf der Achse MZ Rottweil - MZ Tuttlingen
- B 14 als Anbindung des MZ Stockach zur Großräumigen Verbindung B 311
- B 27 auf der Achse B 31 - OZ Villingen-Schwenningen - MZ Rottweil - MZ Balingen
- B 33 auf der Achse OZ Villingen-Schwenningen (geplanter Anschluss zur B 523) - B 27
- B 294 auf der Achse MZ Haslach (B 33) - Kleinzentrum Schiltach (B 462) - MZ Freudenstadt
- B 314 auf der Achse B 27 - KIZ Tengen - A 81 - MZ Singen
- B 462 auf der Achse MZ Rottweil - A 81 - MZ Schramberg - Kleinzentrum Schiltach (B 294)
- B 491 auf der Achse B 311 - UZ Engen (A 81)
- B 500 auf der Achse MZ Titisee-Neustadt (B 31) - Unterzentrum Furtwangen - Unterzentrum Triberg (B 33)
- B 523 auf der Achse OZ Villingen-Schwenningen - A 81 - MZ Tuttlingen
- L 415 / L 408 auf der Achse MZ Balingen (B 27) - A 81 - Unterzentrum Oberndorf am Neckar- Kleinzentrum Loßburg (B 294) - MZ Freudenstadt
- L 424 (ehem. B 14) auf der Achse MZ Rottweil - Unterzentrum Oberndorf - Unterzentrum Sulz am Neckar- MZ Horb am Neckar

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung dieser Straßenverbindungen werden die Maßnahmen aus dem Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar. Bereits in diesem sind die Ortsumfahrungen Spaichingen/Balgheim, Rietheim-Weilheim (beide B 14), Neukirch (B 27) und Schramberg (B 462) in den Vordringlichen Bedarf eingestuft worden.

Als bereits laufendes und fest disponiertes Vorhaben ist im Bedarfsplan des Fernstraßenausbaugesetzes der 2-bahnige Ausbau der B 27 zwischen Donaueschingen und Hüfingen enthalten. Über die ausgebaute B 27 wird eine leistungsfähige Verbindung zwischen der A 81 und der Großräumigen Straßenverbindungen B 27 und B 31 hergestellt. Damit wird großräumig sowohl die Verbindung der Oberzentren im Südwesten des Landes untereinander als auch deren Anbindung an die Landeshauptstadt Stuttgart verbessert.

Die Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim ist für die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Überregionalen Straßenverbindung B 14 auf der Relation der Landesentwicklungssachse Rottweil - Tuttlingen von zentraler Bedeutung. Die stark befahrenen Ortsdurchfahrten von Spaichingen und Balgheim, die eine der höchsten Kapazitätsauslastung in der gesamten Region aufweisen, werden durch den Bau der Ortsumgehung nachhaltig entlastet.

Die Ortsumgehung Rietheim-Weilheim ist in engem Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Spaichingen/Balgheim zu sehen. Zusammen verbessern die Ortsumgehungen die Qualität des

Verkehrsflusses auf der B 14 zwischen den Mittelzentren Rottweil und Tuttlingen. Die durch die Entlastung der Ortsdurchfahrten erzielbaren Verbesserungen der innerörtlichen Aufenthaltsfunktionen führen auch zu einer hohen Raumwirksamkeit und städtebaulichen Bedeutung der Vorhaben.

Das Projekt der Ortsumfahrung Schramberg ist Bestandteil der Verbesserung der West-Ost-Hauptverkehrsachse zwischen den Bundesautobahnen A 5 (Karlsruhe-Basel) und A 81 vom Rheintal über den Schwarzwald und die Schwäbische Alb zum Doppel-Oberzentrum Tübingen/Reutlingen (über A 5 / B 33 / B 294 / B 462 / A 81 / B 27). In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg betrifft es die Überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Rottweil und Schramberg im Zuge der B 462. Die Maßnahme führt insbesondere im Zusammenwirken mit der fertiggestellten Ortsumgehung Dunningen zur Verbesserung dieser Verbindung sowie zur Stärkung der Regionalen Entwicklungsachse Schiltach - Schramberg - Dunningen - Rottweil. Darüber hinaus entlastet die Umfahrung die Stadt Schramberg erheblich vom Durchgangsverkehr und ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Die Verlegung der B 462 eröffnet für die innerstädtischen Bereiche weitreichende städtebauliche Möglichkeiten und führt zur Verbesserung der innerstädtischen Attraktivität sowie der Wohn- und Lebensqualität.

Die Umsetzung der vier Neubauprojekte ist ohne Priorisierung, d.h. gleichrangig dringlich zu sehen. Dies gilt für alle regionalen Projekte des Bedarfsplans des Fernstraßenausbaugesetzes und somit auch für die Neubauprojekte der VFS I (s. PS 4.1.1.3), die nicht etwa vorrangig zu den genannten Projekten der VFS II umgesetzt werden sollen. Die Projekte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 mit einer symbolhaften, aber keiner gebietsscharfen Trassenführung dargestellt.

#### **4.1.1.5 Regionale Straßenverbindungen (VFS III)**

**(G) Die Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.**

**(N) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Regionalen Straßenverbindungen sollen vorrangig folgende Aus- und Neubaumaßnahmen umgesetzt werden:**

- L 422 Ortsumfahrung Röttenberg
- L 433 3-spuriger Ausbau zwischen Denkingen und Gosheim
- L 433 Teilumgehung Reichenbach

**(V) Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Regionalen Straßenverbindungen werden zudem folgende Ausbaumaßnahmen vorgeschlagen:**

- L 178 Ortsumfahrungen Marbach und Niedereschach
- L 180 / 181 Ortsumfahrung Wolterdingen
- L 277 Ortsumfahrung Nendingen
- L 409 Ausbau zwischen Hopfau und Sulz am Neckar
- L 422 Ausbau zwischen Seedorf und Waldmössingen
- L 422 Ortsumfahrungen Fluorn-Winzeln, Waldmössingen und Seedorf
- L 422 Ausbau zwischen Fluorn und Röttenberg

**Begründung:**

Angesichts der stark ausgeprägten Dezentralität der Siedlungsstruktur kommt den Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg eine hohe Bedeutung zu. Zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer zentralörtlichen Versorgungsstruktur nehmen diese eine wichtige Ergänzungsfunktion zu den Großräumigen und Überregionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufen I und II ein. Eine auf die Siedlungsstruktur abgestimmte Straßeninfrastruktur stellt auch die Wettbewerbsfähigkeit der klein- und mittelständisch geprägten Wirtschaft in der Region sicher. So gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zahlreiche Abschnitte auf verschiedenen Landesstraßen zu den Regionalen Straßenverbindungen. Entsprechend der RIN verbinden diese Unter- und Kleinzentren miteinander oder verbinden diese mit Mittelzentren. Auch Anbindungen von Klein- oder Unterzentren an Verkehrswege der VFS II oder höher zählen dazu. Zu den bedeutenden Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gehören in erster Linie folgende Strecken:

- L 177 auf der Achse St. Georgen im Schwarzwald (B 33) - Schramberg (B 462)
- L 178 mit einer wichtigen Erschließungsfunktion für die Stadtteile und Umlandgemeinden des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und Verbindung zur B 31
- L 180 auf der Achse Donaueschingen (B 27/A 81) - Furtwangen im Schwarzwald (B 500)
- L 277 auf der Achse Tuttlingen (B 14/B 311) - Sigmaringen (B 313/B 32)
- L 409 auf der Achse Sulz am Neckar (B 14/A 81) - Freudenstadt (B 294/B 28)
- L 422 auf der Achse Dunningen (B 462) - Alpirsbach/Loßburg/Freudenstadt (B 294/B 28)
- L 433 auf der Achse Villingen-Schwenningen (B 27/A 81) - Albstadt (B 463)

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Straßenverbindungen der VFS III sollen in der Region vorrangig die Maßnahmen aus dem evaluierten Maßnahmenplan Straße 2021-2035 des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 2010 (GVP) umgesetzt werden. Diese werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Zudem wird vorgeschlagen, dass weitere Projekte, die speziell das für den ländlichen Raum elementare Kriterium der netzkonzeptionellen Verbindungsfunktion erfüllen, umgesetzt werden sollten. Zur Beschleunigung des Verkehrs und zur Entlastung von Gemeinden vom ständig steigenden Durchgangsverkehr bilden dabei Ortsumfahrungen ein wesentliches Element. Die Vorschläge nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teil, richten sich aber an den Fachplanungsträger, um den Maßnahmenplan zu ergänzen. Die Liste enthält solche Maßnahmen, die bei der Anhörung zum GVP-Maßnahmenplan 2013 zwar angemeldet, aber vom Land bis dato nicht mitaufgenommen wurden. Zudem liegt den Vorschlägen eine neuerliche Abstimmung mit den Landratsämtern und konzeptionell eine Konzentration auf die o.g. regionalbedeutsamen Achsen zugrunde. Sie stellen die Maßnahmen dar, die von der Region neben den Maßnahmen aus dem BVWP und dem GVP zur Umsetzung vorgeschlagen werden.

Alle Regionalen Straßenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe III sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.1 dargestellt. Die nachrichtlich aus dem GVP übernommenen Maßnahmen sind jeweils mit einer symbolhaften, aber keiner gebietsscharfen Trassenführung dargestellt.

## 4.1.2 Schienenverkehr

### 4.1.2.1 Funktionales Schienennetz

**(G) Zur Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen und übergeordneten Netzes an Schienenverbindungen in der Region und an Verbindungen in die Nachbarregionen und Nachbarländer werden im funktionalen Schienennetz Verbindungsfunktionsstufen festgelegt, die sich am System der Zentralen Orte orientieren und an denen sich die Ausgestaltung der Schienenverbindungen in der Region orientieren soll. Für die funktionsgerechte Erschließung und Verknüpfung des Gesamtraums stellt das funktionale Schienennetz die Grundlage dar.**

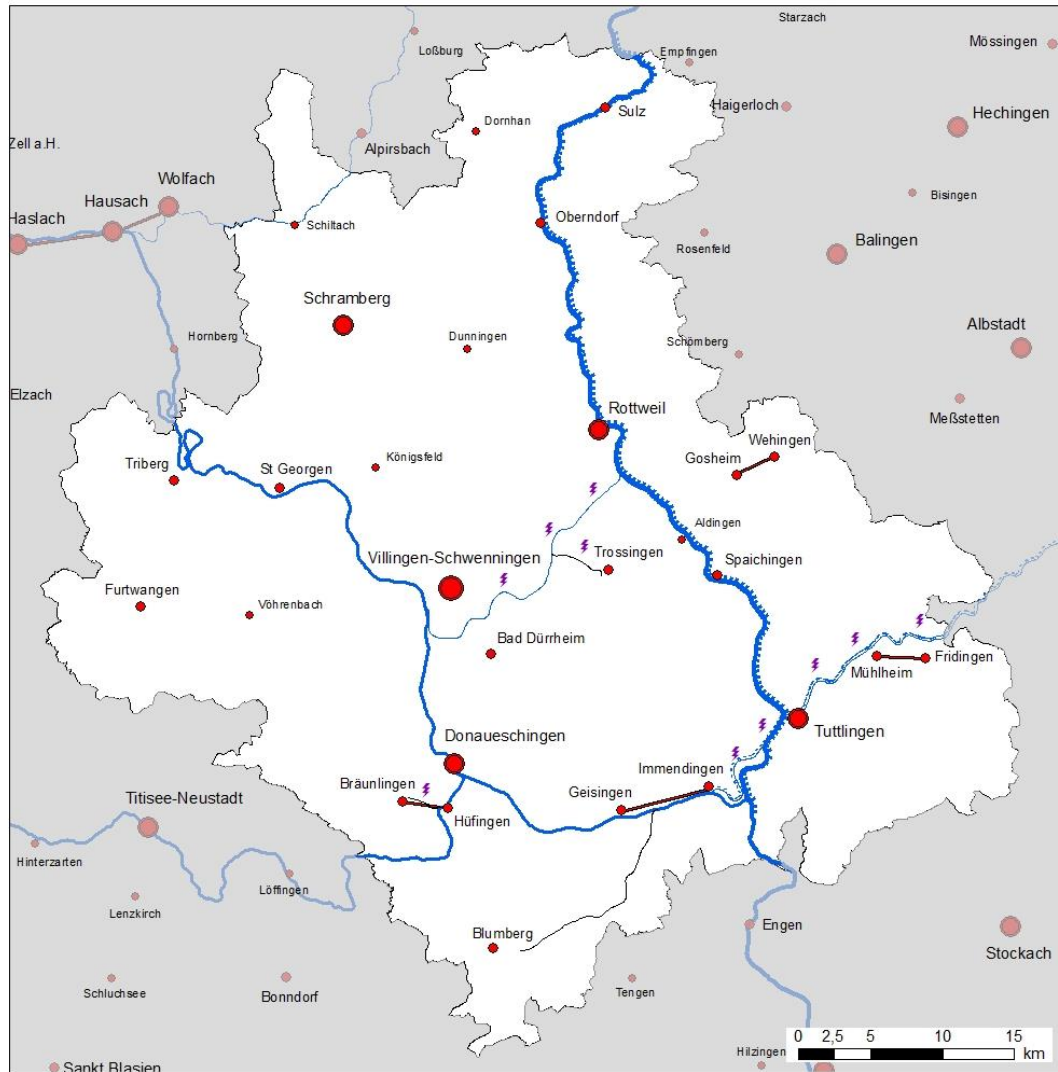
Begründung:

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist insgesamt gut an den Schienenverkehr angebunden. Insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bestehen mit dem 3er Ringzug und den Schienenverbindungen der Schwarzwald- und Höllentalbahn gute Angebote. Dennoch gibt es weiteren Bedarf, den Schienenverkehr in der Region und aus der Region in die Nachbarregionen und Nachbarländer zu verbessern. Die Entwicklung der Schieneninfrastruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll sich dabei an einem funktionalen Netz orientieren, das verschiedene Verbindungsqualitätsstufen enthält und damit die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in angemessener Zeit sicherstellen soll. Es gliedert sich gemäß der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2008) in verschiedene Verbindungsfunktionsstufen (VFS), welche aus dem raumordnerischen Zentrale-Orte-System abgeleitet werden und damit direkten Bezug zur Regionalplanung und den im Regionalplan festgelegten raumordnerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung haben. Zur Förderung des Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sollen die Schienenwege in der Region entsprechend ihrer Funktionsstufe bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei wird in drei Kategorien unterschieden:

- Kontinentale Schienenverbindungen (VFS 0):  
Verbindungen zwischen Metropolregionen.
- Großräumige Schienenverbindungen (VFS I):  
Verbindungen zwischen Oberzentren sowie von Metropolregionen zu Oberzentren.
- Überregionale Schienenverbindungen (VFS II):  
Verbindungen zwischen Mittelzentren sowie von Oberzentren zu Mittelzentren.

Regionale Verbindungen der Funktionsstufe III (wie zum Straßenverkehr) werden für den Schienenverkehr im Regionalplan nicht festgelegt. Oft werden die Verbindungen zwischen Klein- und Unterzentren sowie von diesen zu Mittelzentren über die Schienenverbindungen der höheren Funktionsstufen mit abgedeckt. Aussagen zum regionalen Nahverkehr werden jedoch unter Plansatz 4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr getroffen. Das funktionale Schienennetz mit den Verbindungen der Funktionsstufen 0 bis II ist in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

**Karte 4.2: Funktionales Schienennetz**



**Bestand**

PS 4.1.2.2 Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0)

PS 4.1.2.3 Großräumige Schienenverbindung (VFS I)

PS 4.1.2.4 Überregionale Schienenverbindung (VFS II)

**Sicherung/Entwicklung**

PS 4.1.2.2 (Z) Trassensicherung für den Ausbau der Gäubahn (VFS 0)

PS 4.1.2.4 (Z) Trassensicherung für den Ausbau der Donaubahn (VFS II)

PS 4.1.2.4 (V) / PS 4.1.3.1 (V) Elektr. abschnitte 3er Ringzug (VFS II bzw. ÖPNV)

— sonstige Bahnlinien    ● Oberzentrum    ● Mittelzentrum    ● Unterzentrum    ● Kleinzentrum

#### **4.1.2.2 Kontinentale Schienenverbindung (VFS 0)**

**(G) Die Funktion einer Kontinentalen Schienenverbindung der Verbindungsfunktionsstufe 0 erfüllt in der Region die internationale Schienenverbindung Stuttgart-Zürich. Diese Strecke soll entsprechend ihrer hohen Bedeutung funktionsgerecht ausgebaut werden.**

**(Z) Zum funktionsgerechten Ausbau der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich wird der eingleisige Schienenabschnitt (Horb am Neckar) - Regionsgrenze - Sulz am Neckar - Oberndorf am Neckar - Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen - Hattingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau in Form eines Vorranggebiets festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Trassensicherung). In dem Vorranggebiet sind andere Nutzungen, die mit einem Ausbau nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.**

**(N) Zum funktionsgerechten Ausbau der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich sollen Maßnahmen zur Fahrzeitverkürzung realisiert werden.**

Begründung:

Die Kontinentale Schienenverbindung Stuttgart-Zürich (Gäubahn) ist Teil des internationalen Nord-Süd-Korridors Stuttgart-Zürich-Mailand und fungiert als Schienenverbindung zwischen diesen Metropolregionen. Der Ausbau dieser Schienenverbindung der Funktionsstufe 0 wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages (3. Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016; BGBl. 2016) in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene eingestuft. Der Bedarfsplan stellt die gesetzliche Konkretisierung des Bundesverkehrswegeplans 2030 dar, in dem die Maßnahme ebenfalls bereits in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wurde.

Als Maßnahme zur funktionsgerechten Entwicklung wird die Trasse im Abschnitt (Horb am Neckar) - Regionsgrenze - Sulz am Neckar - Oberndorf am Neckar - Rottweil - Spaichingen - Tuttlingen - Hattingen für einen zweigleisigen Ausbau regionalplanerisch gesichert. Vor dem Zweiten Weltkrieg war die Gäubahn ihrer Funktion entsprechend durchgehend zweigleisig trassiert. Nach dem Krieg wurde das zweite Gleis auf dem rund 80 Kilometer langen Streckenabschnitt als Reparationsleistung abgebaut. Seither leidet das Verkehrsangebot auf dieser Strecke unter einer zu geringen Streckenkapazität. Auch werden beispielsweise Verspätungen von einem Zug auf einen entgegenkommenden übertragen, weil auf dem jetzt eingleisigen Streckenabschnitt zu wenige Kreuzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die regionalplanerische Trassensicherung für ein zweites Gleis soll verhindert werden, dass andere Nutzungsansprüche einen Ausbau unmöglich machen. Zwar ist ein zweites Gleis möglicherweise nicht unbedingt auf dem gesamten Abschnitt erforderlich, doch sind zur Verwirklichung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes und einer Erweiterung der Streckenkapazität für Personen- und Güterverkehre zumindest zweigleisige Abschnitte - sogenannte Doppelspurinseln - notwendig. Da die Art und der Umfang des zweigleisigen Ausbaus damit noch nicht abschließend geklärt sind, wird vorsorglich die gesamte Länge des eingleisigen Abschnitts in der Region regionalplanerisch für den zweigleisigen Ausbau gesichert, als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Als Maßnahmen zur funktionsgerechten Ausgestaltung der internationalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich sollen auf der Trasse neben einem zweigleisigen Ausbau auch Maßnahmen zur Erreichung einer Fahrzeitverkürzung umgesetzt werden. Diese werden nachrichtlich aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) übernommen. Im Projektdossier aus dem Projekt-

informationssystem, das als Hintergrundinformation zum BVWP dient, werden für das Projekt „ABS Stuttgart - Singen - Grenze D/CH (Gäubahn)“ mehrere Maßnahmen zur Verkürzung der Fahrzeiten im Schienenpersonenfernverkehr benannt. Da dieses Konzept fortlaufend aktualisiert wird, wird an dieser Stelle auf eine genaue Bezeichnung der Maßnahmen verzichtet, das Ziel der Fahrzeitverkürzung aber nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.

#### **4.1.2.3 Großräumige Schienenverbindungen (VFS I)**

**(G) Die Großräumigen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Zu den Großräumigen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe I gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Schwarzwaldbahn und die Höllentalbahn. Die Schwarzwaldbahn durchläuft die Region von Nordwesten nach Südosten und verbindet die Oberzentren Karlsruhe, Offenburg, Villingen-Schwenningen und Konstanz miteinander. Die Höllentalbahn verläuft in Ost-West-Richtung über den Schwarzwald und verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Freiburg miteinander. Beide Strecken sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.

#### **4.1.2.4 Überregionale Schienenverbindungen (VFS II)**

**(G) Die Überregionalen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollen funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.**

**(Z) Zum funktionsgerechten Ausbau der Überregionalen Schienenverbindung Donaueschingen-Ulm (Donaubahn) wird der eingleisige Abschnitt (Beuron) - Regionsgrenze - Tuttlingen - Immendingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau in Form eines Vorranggebiets festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt (Trassensicherung). In dem Vorranggebiet sind andere Nutzungen, die mit einem Ausbau nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.**

**(V) Zur funktionsgerechten Entwicklung der Überregionalen Schienenverbindungen werden folgende Elektrifizierungsmaßnahmen vorgeschlagen:**

- Elektrifizierung Villingen - Rottweil
- Elektrifizierung Immendingen - Tuttlingen
- Elektrifizierung Tuttlingen - Fridingen an der Donau

Begründung:

Zu den Überregionalen Schienenverbindungen der Verbindungsfunktionsstufe II gehören in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Donaubahn, die Kinzigtalbahn und der 3er Ringzug. Die Donaubahn verbindet das Mittelzentrum Donaueschingen mit dem Oberzentrum Ulm. Die Kinzigtalbahn verbindet das Oberzentrum Offenburg mit dem Mittelzentrum Freudenstadt. Der 3er Ringzug verbindet das Oberzentrum Villingen-Schwenningen mit den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil und Tuttlingen und erschließt zudem landkreisübergreifend viele weitere Orte über ein ringförmiges System mit insgesamt mehr als 50 Haltestellen. Der 3er Ringzug besitzt damit neben seiner überregionalen Verbindungsfunktion vor allem auch eine elementare Bedeutung für den regionalen Schienenpersonennahverkehr (SPNV; s. PS 4.1.3.1).

Als Maßnahme zur funktionsgerechten Weiterentwicklung der Überregionalen Schienenverbindung Donaueschingen-Ulm (Donaubahn) wird die Trasse im Abschnitt (Beuron) - Regionsgrenze - Tuttlingen - Immendingen für einen möglichen zweigleisigen Ausbau regionalplanerisch gesichert. Insbesondere aufgrund von zahlreichen Infrastrukturmängeln entspricht der Ausbauzustand der Verbindung heute nicht ihrer Funktionsstufe und soll daher bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Ein zweigleisiger Ausbau ist eine mögliche Maßnahme. Durch die regionalplanerische Trassensicherung für ein zweites Gleis soll verhindert werden, dass andere Nutzungsansprüche einen Ausbau unmöglich machen. Zwar ist ein zweites Gleis wahrscheinlich nicht unbedingt für den gesamten Abschnitt erforderlich, doch kann zur Verwirklichung eines zukunftsfähigen Verkehrskonzeptes ein - evtl. auch nur auf Teilabschnitten - zweigleisiger Ausbau notwendig werden. Daher wird vorsorglich die gesamte Länge des eingleisigen Abschnitts in der Region regionalplanerisch für den zweigleisigen Ausbau gesichert, als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auch im weiteren Verlauf der Donaubahn in Richtung Osten in der Nachbarregion Bodensee-Oberschwaben wurde eine Trassensicherung festgelegt.

Zur funktionsgerechten Weiterentwicklung der Überregionalen Schienenverbindungen der VFS II sollen in der Region darüber hinaus drei Elektrifizierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Elektrifizierungskonzept des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg in den Vordringlichen Bedarf eingestuft und werden als Maßnahmenvorschläge in den Regionalplan übernommen. So soll die Elektrifizierung der Schienenabschnitte Villingen - Rottweil, Immendingen - Tuttlingen und Tuttlingen - Fridingen angestrebt werden. Die Elektrifizierung des Streckenabschnitts zwischen Villingen und Rottweil trägt zur Ertüchtigung des 3er Ringzugs und großräumig betrachtet auch zum funktionsgerechten Ausbau der Verbindung zwischen den Oberzentren Stuttgart und Villingen-Schwenningen bei. Eine umsteigefreie Verbindung zwischen diesen beiden Oberzentren wäre somit möglich. Auf den Abschnitten Immendingen - Tuttlingen und Tuttlingen - Fridingen trägt eine Elektrifizierung neben der Weiterentwicklung des Ringzugverkehrs auch zur Verbesserung des Schienenverkehrs auf der Überregionalen Verbindung zwischen dem Mittelzentrum Donaueschingen und dem Oberzentrum Ulm bei. Die Elektrifizierungsabschnitte sind in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

#### **4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

##### **4.1.3.1 Schienenpersonennahverkehr**

**(G) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll erhalten und weiterentwickelt werden.**

**(V) Zur Weiterentwicklung des SPNV in der Region werden folgende Elektrifizierungsmaßnahmen auf dem Streckennetz des 3er Ringzugs vorgeschlagen:**

- Elektrifizierung Hüfingen - Bräunlingen
- Elektrifizierung Trossingen DB Bhf. - Trossingen Stadtbahnhof

Begründung:

Der regionale Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird vor allem über den 3er Ringzug bedient. Der 3er Ringzug erschließt die Region über ein ringförmiges Netz mit rund 50 Haltepunkten. Neben den oben genannten Elektrifizierungsabschnitten auf den vom Ringzug mitgenutzten Überregionalen Schienenverbindungen wird vorgeschlagen, zur Weiter-



entwicklung des SPNV in der Region auch die allein vom Ringzug befahrenden Abschnitte zwischen Hüfingen und Bräunlingen sowie zwischen dem DB-Bahnhof Trossingen auf der Alemannenbahn und dem Stadtbahnhof Trossingen zu elektrifizieren. Letztere ist zwar bereits elektrifiziert, müsste aber bei einer Weiterentwicklung des 3er Ringzugs gegebenenfalls aufgerüstet werden. Eine Realisierung dieser Maßnahmen würde bedeuten, dass auf der Ringzugstrecke komplett elektrisch gefahren werden könnte und auch auf allen Abschnitten dementsprechende Fahrzeuge eingesetzt werden könnten. Diese Elektrifizierungsmaßnahmen sind ebenfalls in der Raumnutzungskarte und in der Themenkarte 4.2 dargestellt.

#### **4.1.3.2 Busverkehr**

**(G) Der regionale Busverkehr soll mit einem optimalen Takt an den Schienenpersonennahverkehr der Region angebunden werden. Das verkehrsträger- und verbundübergreifende Tarifsystem der Region soll weiter optimiert werden.**

Begründung:

Aufgrund der dezentralen Siedlungsstruktur der Region können trotz des engen Netzes bei weitem nicht alle Städte und Gemeinden mit ihrer Vielzahl an Ortsteilen an den Schienenverkehr angebunden werden. Deshalb besitzt der regionale Busverkehr ebenfalls eine sehr hohe Bedeutung für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Um den regionalen Busverkehr als attraktiven und verlässlichen Verkehrsträger als gute Ergänzung zum 3er Ringzug zu erhalten und weiterzuentwickeln, soll dieser mit einer optimalen Vertaktung auf den Ringzugverkehr abgestimmt werden. Kurze Umsteigezeiten vom Zug auf den Bus und umgekehrt sollen für möglichst viele Relationen und Uhrzeiten des ÖPNV angestrebt werden. Zur Attraktivitätssteigerung trägt zudem ein verkehrsträger- und verbundübergreifendes Tarifsystem bei. Der 3er-Tarif als Übergangstarif zwischen den drei Verkehrsverbänden der Region soll daher erhalten und optimiert werden.

#### **4.1.4 Radverkehr**

##### **4.1.4.1 Erhaltung und Weiterentwicklung des Radwegenetzes**

**(G) Das Radwegenetz in der Region soll erhalten und weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Neben dem Freizeitverkehr auf den touristisch attraktiven Radfernwegen in der Region können alltagstaugliche Rad(schnell)verbindungen zwischen Zentralen Orten auch für Berufspendler eine Alternative bieten. Ebene Strecken wie zwischen dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen und den Mittelzentren Donaueschingen, Rottweil und Tuttlingen bieten sich hierfür - insbesondere für die Absolvierung von Teildistanzen - in speziellem Maße an. Zur Weiterentwicklung des Radwegenetzes soll insbesondere dies in den Radverkehrsplänen der Region verstärkt berücksichtigt werden. Vor allem gute Ausbaustandards, wenige Kreuzungspunkte mit Bundes- und Landesstraßen sowie möglichst direkte Wegeführungen sind wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz von Radwegen für den Alltagsverkehr. Dadurch soll der Radverkehr zukünftig in erheblichem Maße an Bedeutung gewinnen und im Bewusstsein der Menschen als attraktives Verkehrsmittel für den regionalen Nahverkehr wahrgenommen werden.

#### **4.1.5 Luftverkehr**

##### **4.1.5.1 Regionale Verkehrslandeplätze**

**(G) Die Verkehrslandeplätze Donaueschingen-Villingen und Schwenningen sollen langfristig gesichert und erhalten werden.**

Begründung:

Die insbesondere für den Geschäftsreiseverkehr wichtigen Verkehrslandeplätze der Region in Donaueschingen (Verkehrslandeplatz Donaueschingen-Villingen) und VS-Schwenningen sollen langfristig gesichert und erhalten werden. Diese werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als regionalbedeutsamer Bestand dargestellt. Die Sonderlandeplätze Blumberg, Neuhausen ob Eck, Rottweil-Zepfenhan und Schramberg-Winzeln besitzen eine nur eingeschränkte Nutzung.

##### **4.1.5.2 Internationale Flughäfen**

**(G) Die schienengebundene Anbindung der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg an die internationalen Flughäfen soll weiterentwickelt werden.**

Begründung:

Die nächstgelegenen großen internationalen Flughäfen für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg befinden sich in Stuttgart, München und Frankfurt am Main sowie in Zürich und Basel in der Schweiz bzw. grenzüberschreitend in Frankreich und der Schweiz (EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg). Diese Flughäfen sind mit dem motorisierten Individualverkehr gut erreichbar. Während der internationale Flughafen in Frankfurt am Main über die Schwarzwaldbahn und ab Offenburg oder Karlsruhe über den Fernverkehr zugleich auch gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist, sollen die Schienenverbindungen aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu den anderen genannten internationalen Flughäfen verbessert werden. Lange und mit vielen Umstiegen verbundene Anreisewege stellen derzeit keine attraktiven Alternativen zur Anfahrt mit dem Auto dar. Vorrangig ist hierbei der Ausbau der Kontinentalen Schienenverbindung Stuttgart-Zürich (Gäubahn) und dabei insbesondere die direkte Anbindung der Gäubahn an den Stuttgarter Flughafen (im Rahmen des Bahnprojekts Stuttgart 21). Diese geplante Flughafenverbindung soll zeitnah realisiert werden. Der Ausbau der Gäubahn gemäß Planziel 4.1.2.2 des Regionalplans würde zudem grundsätzlich eine schnellere und verlässlichere Schienenverbindung aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg an den Stuttgarter Flughafen ermöglichen. Mit einer Beschleunigung der Gäubahn würde sich für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zudem nicht nur die Anbindung an den internationalen Flughafen Stuttgart komfortabler gestalten, sondern ließe sich auch der Flughafen Zürich besser erreichen. Dieser bietet in Ergänzung zu Stuttgart und Basel, von wo aus in erster Linie europäische Ziele angeflogen werden, viele Interkontinentalflüge an und ist diesbezüglich neben Frankfurt am Main und München der wichtigste Flughafen für die Region. Die funktionsgerechte Weiterentwicklung der Höllentalbahn (in Richtung Basel) und der Donaubahn (in Richtung München) gemäß der Plansätze 4.1.2.3 bzw. 4.1.2.4 sind deshalb auch unter dem Aspekt der Erreichbarkeitsverbesserung internationaler Flughäfen zu betrachten und daher zeitnah zu realisieren.

#### **4.1.6 Kombiniertes Güterverkehr**

##### **4.1.6.1 Verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene**

**(G) Die Bemühungen zur verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene werden unterstützt. Die Prüfung von Verlademöglichkeiten des Kombinierten Verkehrs in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg soll weiterverfolgt werden.**

Begründung:

Untersuchungen in der Vergangenheit haben kurz- und mittelfristig zwar keinen ausreichenden Bedarf für die Errichtung eines neuen Terminals für den Kombinierten Verkehr (KV) in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ermittelt, doch könnten sich bei einer weiteren Erörterung des Themas mit den regionalen Wirtschafts- und Speditionsunternehmen auf lang- oder mittelfristige Sicht Chancen ergeben. Eine verstärkte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene soll daher grundsätzlich weiter angestrebt werden und konkret auch die Prüfung von Verlademöglichkeiten des KV innerhalb der Region weiterverfolgt werden. Dabei sollen zudem unabhängig von der Realisierung eines eigenen KV-Terminals in der Region weitere Möglichkeiten geprüft werden. Die Verladung an einer Ladestraße oder die kooperative Mitverladung an einem bestehenden Gleisanschluss einer regionalen Firma stellen hier Ansatzpunkte dar, die bei der Prüfung kurzfristigerer Lösungen berücksichtigt werden sollen.

## **4.2 Energie**

### **4.2.1 Energieversorgung**

**(G) In der Region sollen flächendeckend Voraussetzungen für eine sichere, preiswerte und nachhaltige Energieversorgung geschaffen und sichergestellt werden.**

Begründung:

Durch die Endlichkeit von fossilen Energieträgern und den Umweltbelastungen, die mit deren Verbrauch einhergehen sowie durch die mit der Kernenergienutzung verbundenen Risiken, besteht ein politischer und gesellschaftlicher Konsens für einen Umbau des Energieversorgungssystems in allen Bereichen. Die Energiewende soll so ausgestaltet werden, dass in gleichem Maße die Versorgungssicherheit, die Bezahlbarkeit von Energie und der Schutz von Klima- und Umwelt gewährleistet sind. Für die Region besteht durch den Ausstieg aus der Kernenergienutzung und die geplante Dekarbonisierung der Energieerzeugung die Notwendigkeit, die dezentrale Energiegewinnung und -versorgung in der Region auszubauen.

Gleichzeitig wächst die Bedeutung von Energieimporten aus Herkunftsorten außerhalb der Region bzw. des Landes. Als Beitrag zur Versorgungssicherheit und um gleichzeitig eine hohe regionale Wertschöpfung zu erreichen, sollten die Potenziale der erneuerbaren Energiequellen in der Region unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit bestmöglich genutzt werden.

Die Aspekte einer sicheren und preiswerten Energieversorgung sind in der einerseits ländlich und andererseits von produzierendem Gewerbe stark geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg von höchster Relevanz. Ein wesentlicher Faktor ist die Weiterentwicklung von Lösungen zur Speicherung von Energie, welcher zum Zeitpunkt der Erzeugung kein Lastanfall zugeordnet werden kann.

#### **4.2.2 Dezentrale Energiegewinnung und -versorgung**

**(G) Die Potenziale der erneuerbaren Energieträger, die in der Region zur Verfügung stehen, sollten unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit bestmöglich erschlossen und genutzt werden.**

Begründung:

Der jährliche Ertrag aus der Stromerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien in der Region betrug in den Jahren 2015-2017 im Durchschnitt rund 24 % am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region. Neben Strom ist für die weiteren Energieformen Wärme, Brennstoffe und Kraftstoffe eine Substitution der konventionellen Energieträger dezentral, das heißt in der Fläche, ebenfalls anzustreben. Dazu sollten die Potenziale der zur Verfügung stehenden Potenziale aus erneuerbaren Energien im Verbund mit derzeit noch in Entwicklung befindlichen Energiequellen, wie z.B. der Brennstoffzellentechnologie und innovativen Lösungen zur Energiespeicherung, genutzt werden.

Die dezentrale Energiegewinnung ist mit der Inanspruchnahme von Fläche verbunden und kann anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Naturgüter und bestehende Nutzungen mit sich bringen. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit allen Ressourcen sollten die Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Energiewende, insbesondere mit den Belangen Wohn- und Lebensqualität, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, bestmöglich in Einklang gebracht werden.

#### **4.2.3 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

*Die Festlegungen des rechtsverbindlichen Teilplans (Bekanntmachung vom 24.11.2017) sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung.*

#### **4.2.4 Photovoltaik und Solarthermie**

**(G) Neben der Nutzung solarer Einstrahlungspotenziale über Freiflächenanlagen sollen hierfür vorrangig baulichen Anlagen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwände) oder Bereiche, die durch Siedlung oder Infrastruktur vorgeprägt sind, genutzt werden.**

Begründung:

Der Anteil aus Photovoltaikstrom am Gesamtstromverbrauch der Region betrug im Jahr 2017 10 %. Zur angestrebten Erhöhung des Anteils an Photovoltaikstrom an der Bruttostromerzeugung und der Wärmebereitstellung über Solarthermie kann der Zubau von großen Solaranlagen im Außenbereich - in Abhängigkeit von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes i.V.m. Regelungen des Landes (z.B. der Öffnung der Flächenkulisse für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) - wesentlich beitragen.

Abgeleitet von dem Grundsatz, die Siedlungstätigkeit und den Ausbau der Infrastruktur möglichst landschafts- und naturverträglich sowie freiraumschonend zu entwickeln, sollte die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung und Wärmebereitstellung vorrangig in Verbindung mit bestehenden baulichen Anlagen realisiert werden. Sollten baulich nicht vorgeprägte Freiflächen in Anspruch genommen werden, so ist zunächst die Verfügbarkeit von vorbelasteten Flächen zu prüfen.

Aufgrund der fehlenden Privilegierung von großen Freiflächensolaranlagen im Außenbereich sollten vor allem den Belangen

- Landschafts- und Biotopvernetzung,
- Schonung landbauwürdiger Flächen (Vorrangflächen für die Landwirtschaft),
- Landschafts- und Denkmalschutz und
- Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen

Rechnung getragen werden, was z.B. über die konzeptionelle Befassung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden kann.

Ziele der Raumordnung, vor allem zur Entwicklung der Freiraumstruktur, können raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg besteht das Erfordernis für die Festlegung freiraumschützender Festlegungen aufgrund der orographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere im räumlichen Zusammenhang zu den Entwicklungsachsen.

#### 4.2.5 Bioenergie

**(G) Die bioenergetischen Potenziale sollen unter Optimierung des Biomasseanbaus, der bestmöglichen Nutzung des Wärmepotenzials und angepasst an die agrarstrukturellen und naturräumlichen Voraussetzungen genutzt werden.**

Begründung:

In der Region sind 94 Biogasanlagen in Betrieb<sup>2</sup>. Die größte Dichte an Anlagen liegt agrarstrukturell bedingt in den Naturräumen Baar und in der Gäulandschaft zwischen Schwarzwald und dem Albvorland. Der Anteil aus der grundlastfähigen Strombereitstellung durch Biogasanlagen am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region betrug im Jahr 2017 12 %. Damit hat die Stromerzeugung aus Biogas, neben der aus Photovoltaik, die derzeit größte Bedeutung bei der Nutzung von in der Region zur Verfügung stehenden erneuerbaren Energieträgern.

Die Bioenergieträger entstehen durch land- und forstwirtschaftliche Produktion. Die Bewirtschaftungsform und -intensität bestimmt einerseits die erzeugte Rohstoffmenge und den Energiegehalt, wirkt sich andererseits auf die natürlichen Ressourcen, vor allem die biologische Vielfalt, den Boden und das Grundwasser aus. Es sollten beim land- oder forstwirtschaftlichen Anbau von später als Energieträger genutzten Kulturen insbesondere der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Bodenschutz und der Grundwasserschutz durch produktionsintegrierte Maßnahmen gewährleistet sein. Unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit sollte der Anbau von Energiepflanzen im Zusammenhang mit dem Anbau von Futterpflanzen zur Fleischproduktion und zur sonstigen Lebensmittelproduktion gesehen und beurteilt werden.

Das Potenzial der bei Stromgewinnung durch Biogas anfallende Prozesswärme soll nach Möglichkeit zur Deckung des Wärmebedarfs von Gebäuden genutzt werden, beispielsweise durch den Aufbau von Nahwärmenetzen oder deren Ausbau. Bei der Neuerrichtung von Biogasanlagen soll die Standortwahl an der geringstmöglichen Entfernung zwischen Energieerzeugung und -verbrauch ausgerichtet sein.

---

<sup>2</sup> Zahlen entnommen aus: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ref. 51, Staatliche Biogasberatung Baden-Württemberg, veröffentlicht durch die LEL, Stand: April 2019

Durch den Bewaldungsanteil von rund 46 % steht der Region mit Holz ein nachwachsender und traditionell genutzter Rohstoff in bedeutendem Ausmaß zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung von Holz sollen eine bestmögliche Verwertung des Rohstoffs, in diesem Zusammenhang überwiegend als Wärmelieferant, ermöglichen.

#### **4.2.6 Wasserkraft**

**(G) Die energetischen Potenziale der Wasserkraft sind unter Beachtung der sonstigen wasserwirtschaftlichen Ziele bestmöglich zu nutzen.**

Begründung:

Flächendeckend und charakteristisch für die Region ist die Nutzung von Wasser als dezentrale Energiequelle über kleine Laufwasserkraftwerke. In Ermangelung größerer Fließgewässer stellt die „kleine Wasserkraft“ einen Anteil von ca. 1 % am jährlich anfallenden Gesamtstromverbrauch der Region. Vorrangiges Ziel, um einen Beitrag der Wasserkraft zur Stromerzeugung nachhaltig zu gewährleisten, sind die Ertüchtigung/Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen und die Reaktivierung konfliktarmer Potenziale. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Ziele, vor allem des vorbeugenden Hochwasserschutzes über die naturnahe Gewässerentwicklung, zu beachten. Im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung sind hier insbesondere die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen zu nennen, welche die Vernetzung und die Durchgängigkeit von Fließgewässern ermöglichen und sicherstellen.

#### **4.2.7 Geothermie**

**(G) Die geothermischen Potenziale sollen unter Beachtung fachtechnischer Erkenntnisse und ggf. Beurteilungen genutzt werden.**

Begründung:

Zu unterscheiden ist die weit verbreitete Nutzung der oberflächennahen Geothermie (z.B. der Einsatz von Wärmepumpen über Erdwärmesonden) bis zu einer Tiefe von 400 Meter und die der tiefen Geothermie ab 400 Meter bis > 5 Kilometer Tiefe mit Mehrfachnutzungen zur Gewinnung und Erzeugung von Wärme und Strom oder für balneologische Zwecke.

Raumbedeutsame Anlagen zur Geothermienutzung sollten zur Reduzierung von Energieverlusten in der Nähe der Energieverbraucher und zur Schonung des Freiraums im räumlichen Zusammenhang mit Siedlungsbereichen, vor allem zu Industrie- und Gewerbegebieten oder zumindest mit sonstiger technischer Infrastruktur, errichtet werden. Eine höchstmögliche Effizienz der Energienutzung ist im Rahmen der Abwägung bei der Standortalternativenprüfung entsprechend einzustellen.

In Abhängigkeit von der Art der Erdwärmenutzung (Tiefenlage) ist das mögliche Risiko zu beurteilen. Für die Nutzung geothermischer Potenziale sind die geologischen Voraussetzungen zu betrachten und ein Maß an Sorgfalt bei der sachgerechten Ausführung von Bohrung und Hinterfüllung zwingend erforderlich. Dementsprechend sollten die fachrechtlichen Vorgaben und das Angebot an Fachberatungen beachtet bzw. in Anspruch genommen werden.

#### **4.2.8 Energieverbrauch**

**(G) Die Potenziale zur Einsparung sowie zur effizienteren Nutzung von Energie sollen in allen Sektoren bestmöglich erschlossen und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig genutzt und eingesetzt werden.**

Begründung:

Energieeinsparungsmaßnahmen stellen den effektivsten Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele dar. Es sollte eine Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung durch jeden Verbraucher und in allen Sektoren, d.h. Haushalte, Industrie, GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) und Verkehr angestrebt werden.

Konkrete Maßnahmen wie die Forcierung von Kraft-Wärmekopplung, insbesondere im produzierenden Gewerbe, der Ausbau der Wärmeleitungsnetze sowie insbesondere die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes steigern die regionale Wertschöpfung in der Region und sollten intensiv weiterverfolgt werden. In diesem Zusammenhang sollte umfassend geprüft werden, ob Energieeinsparpotenziale über interkommunale Kooperationen bestehen und genutzt werden können.

Die künftige Siedlungsentwicklung sollte auf eine Effizienzsteigerung bei der Energieversorgung ausgerichtet sein, z.B. durch kompakte Siedlungsstrukturen und verdichtete Bauweisen.

#### **4.2.9 Trassen zur Stromübertragung und -verteilung**

**(G) Die Optimierung und der Ausbau der Stromnetze soll vorrangig auf den bestehenden Trassen erfolgen und vor allem die siedlungsstrukturellen, bodenschützenden und natur- und landschaftsbezogenen Belange berücksichtigen.**

Begründung:

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, insbesondere zur Energieverteilung. Durch den Umstieg von den konventionellen und zentralen Energieerzeugungseinheiten auf dezentrale Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, müssen aufgrund des geänderten Last- und Leistungsanfalls die Stromnetze und das Strommanagement anderen Anforderungen entsprechen und angepasst werden. Wie für den national erforderlichen Netzausbau sollen in der Region das Prinzip „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Neuausbau“ eingehalten werden, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Maßnahmen möglichst siedlungs- und landschaftsschonend durchgeführt werden. Hierunter sind in erster Linie die Nutzung bestehender Trassen und die Bündelung von Maßnahmen zur Reduzierung der Landschaftszerschneidung und der Flächeninanspruchnahme zu nennen. Bei der Planung zur unterirdischen Verlegung von Leitungen sollten die Belange des Bodenschutzes und damit auch die forst- und landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung eingestellt und besonders gewichtet werden.

## **4.3 Abfallwirtschaft**

### **4.3.1 Abfallentsorgung**

**(G) Die Abfallentsorgung in der Region ist hinsichtlich der in Anspruch genommenen natürlichen Ressourcen nachhaltig zu betreiben und hinsichtlich des erforderlichen Energieeinsatzes möglichst effizient durchzuführen. Hierzu tragen z.B. regionale Kooperationen und Verbundlösungen bei, die fortgeführt oder weiterentwickelt werden sollen.**

Begründung:

Die Maßnahmen zur Abfallbehandlung sollen den Prinzipien der Vorsorge und Nachhaltigkeit zum Schutz der Umwelt bestmöglich gewährleisten. Das System der Kreislaufwirtschaft gibt hierzu eine Aufeinanderfolge von Maßnahmen (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) vor, welche die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen von Maßnahmen zu beachten hat. Die räumliche Inanspruchnahme und der Stoffeintrag in die Umwelt durch die Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sollen im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur in der Region besonders berücksichtigt werden.

### **4.3.2 Biogene Abfälle**

**(G) Die Verwertung der in der Region anfallenden biogenen Abfälle soll möglichst umfassend über eine Kaskadenlösung erfolgen.**

Begründung:

Biogene Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft fallen als Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus den Haushalten oder aus der Nahrungsmittelverarbeitung und der Landschaftspflege an. Je nach Herkunft und Zusammensetzung weisen biogene Abfälle unterschiedliche Eigenschaften und Potenziale zur energetischen und stofflichen Nutzung auf, die über die Gewinnung von Biogas zur Erzeugung von Wärme und Strom (möglichst in Form der Kraft-Wärme-Kopplung) bis hin zur Substratgewinnung zur Bodenverbesserung (Nährstoffversorgung und Humuserhaltung) reichen und kaskadenförmig genutzt werden können. In der ländlich geprägten Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sollte ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad der energetischen und stofflichen Potenziale, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung von Böden und Bodenfunktionen, angestrebt werden.

### **4.3.3 Bauabfälle**

**(G) Das Aufkommen von Bauabfällen soll durch Wiederverwertungs- und Recyclingmaßnahmen systematisch vermindert werden.**

Begründung:

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen von Bauabfällen in Form von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sollten im Zusammenhang mit Umweltbelastungen und dem erforderlichen Energieeinsatz durch den Transport betrachtet werden. Im Rahmen von Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren sollte der Erdmassenausgleich mit anfallendem Bodenaushub besonders



gewichtet werden. Die Möglichkeit der direkten Verfüllung von Rohstoffabbaustätten oder die Zwischenlagerung zu diesem Zweck soll - bei einer günstigen räumlichen Zuordnung - als nächste Option für eine Weiterverwertung geprüft werden.

Beim Einsatz von Bauabfällen in Bauschuttrecycling- und Asphaltmischanlagen sollte ein größtmöglicher Mengeneinsatz angestrebt sowie die Verarbeitung von Bauabfällen zu hochwertigen Recycling-Baustoffen weiter vorangetrieben werden.

#### **4.3.4 Abfallentsorgungsanlagen**

**(G) Der Betrieb, die Erweiterung und ggf. die Planung von erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich der Planung einer möglichst umweltverträglicher Folgenutzung von vormaligen Deponiestandorten, sollen im Sinne des Allgemeinwohls erfolgen.**

Begründung:

Entsorgungsanlagen zur thermischen Restabfallbehandlung sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht vorhanden.

Dem Ziel der Kreislaufwirtschaft entsprechend soll das Aufkommen von Abfällen verringert und entsprechend der Stufenfolge von Maßnahmen die Ablagerung auf einer Deponie vermieden werden. Der Sammlung, Verwertung und dem Weitertransport von Abfällen dienen Anlagen, wie z.B. Wertstoffhöfe, Grüngutsammelstellen oder Müllumschlagstationen. Die Verwertungs- und Transportwege zu den Entsorgungsanlagen sollen räumlich effizient zu bewerkstelligen sein.

Im Rahmen der Kreislaufwirtschaft entsteht für Restaufkommen von Abfällen der Bedarf zur Beseitigung über die Deponierung. Für die Bewirtschaftung von Deponien sind die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig. Zentral übernimmt das Abfallzentrum in Talheim, Landkreis Tuttlingen, die Aufgabe der Beseitigung von Abfällen der Deponieklassen I und II (mit sehr geringem bzw. geringem organischen Anteil) für die drei Landkreise der Region. Die Verwertung und Beseitigung von gering belastetem Bodenaushub (DK 0, gering belastete mineralische Abfälle) über Erddeponien ist den jeweils kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Unabhängig von der Aufgabenübertragung sollte zur Deponierung eine ressourcenschonende und damit zentrale Entsorgung der in der Region anfallenden Abfälle angestrebt werden.

Die derzeit betriebenen Erddeponien der Deponiekategorie 0 sollen nach Beendigung des Deponiebetriebs über Rekultivierungs- und/oder Renaturierungsmaßnahmen so in den bestehenden Freiraum eingebunden werden, damit diese den jeweils erforderlichen Nutzungsansprüchen bestmöglich Rechnung tragen können.

## **4.4 Informations- und Kommunikationstechnologien**

### **4.4.1 Ausbau des digitalen Informations- und Kommunikationsnetzes**

**(G) Die Weiterverfolgung des Ausbaus der modernen digitalen Informations- und Kommunikationsnetze in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg wird unterstützt.**

**Begründung:**

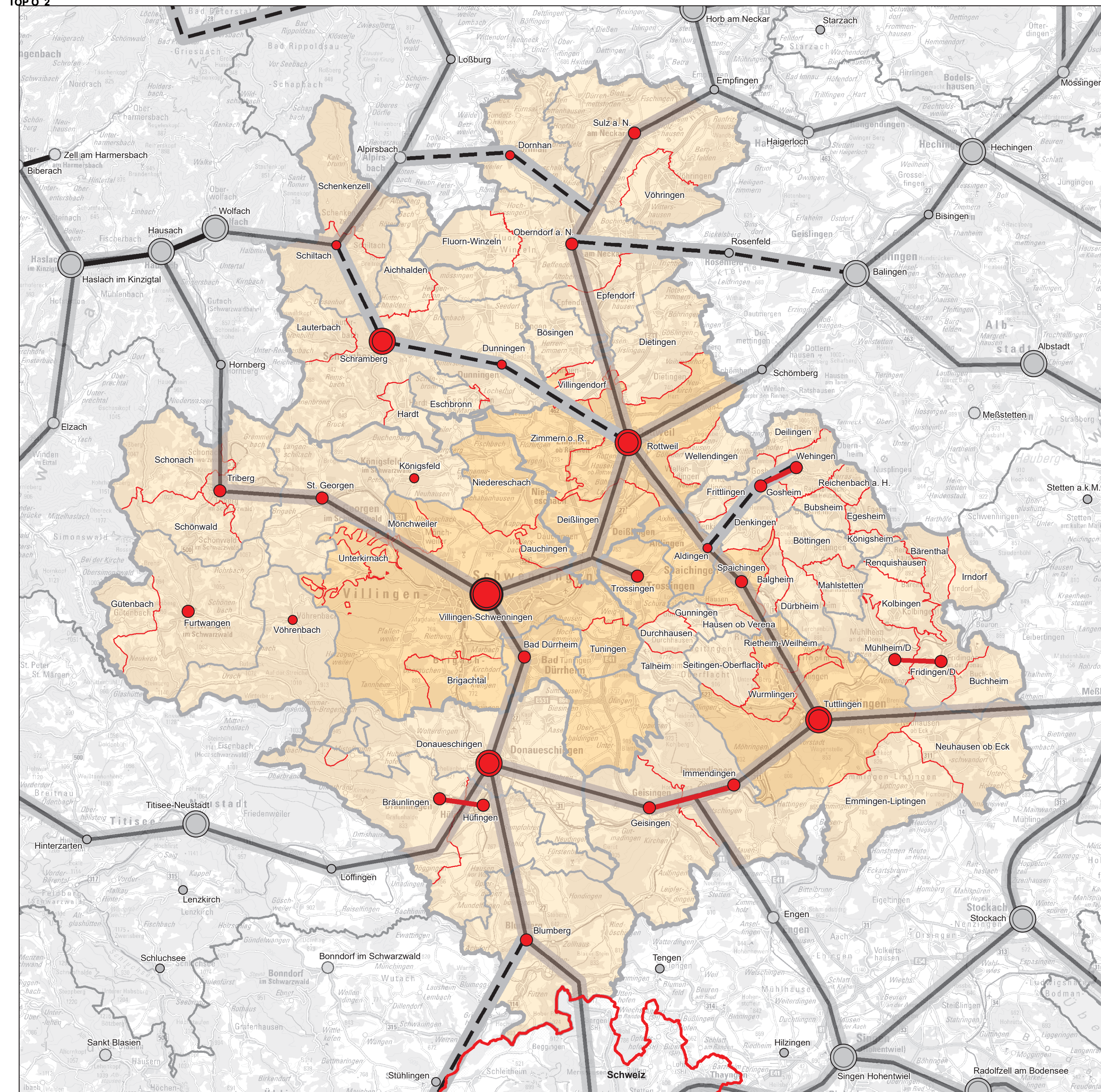
Gerade für den ländlichen Raum ist eine leistungsfähige Anbindung an die digitalen Informations- und Kommunikationsnetze unabdingbar. Über die Anbindung an ein leistungsstarkes Internet und ein dichtes Mobilfunknetz können bestehende Erreichbarkeitsdefizite in ihrer Wirkung über ein großes Maß reduziert werden. Deshalb wird eine konsequente Weiterverfolgung der durch die drei Landkreise der Region schon begonnenen Ausbaumaßnahmen in diesem Themenfeld vollumfänglich unterstützt. Dies betrifft vor allem den weiteren Ausbau des Glasfasernetzes und die flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk der jeweils jüngsten Generation („5G“). Für die regionale Bevölkerung und Wirtschaft sind die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Glasfaser- und Mobilfunknetzes von herausragender Bedeutung.

**4.4.2 Infrastruktur für das digitale Informations- und Kommunikationsnetz**

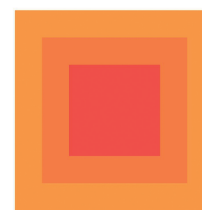
**(G) Die Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie soll unter effizienter Nutzung der bestehenden Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden.**

**Begründung:**

Zum Ausbau und zur Vernetzung mobiler Kommunikationstechnologie mit der Glasfaserinfrastruktur sollten intelligente Lösungen gesucht werden, um Fläche und Landschaft zu schonen. Für den Ausbau und die Entwicklung der Kommunikationsnetze ist die größtmögliche Bündelung von Anlagen und Leitungen an bauliche Anlagen und die bestehende Infrastruktur (Mehrfachnutzungen) anzustreben.



# REGIONAL VERBAND


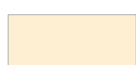


Verbandsversammlung  
am 03. Dezember 2021  
Anlage 3 zu Beilage 22/2021





SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG


## REGIONALPLAN SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG STRUKTURKARTE


### Raumkategorien gemäß LEP 2002 (N)


-  Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum (PS 2.1.2) (N)
-  Ländlicher Raum im engeren Sinne (PS 2.1.3) (N)

### Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche



-  Oberzentrum gemäß LEP 2002 (PS 2.2.3) (N)
-  Mittelzentrum gemäß LEP 2002 (PS 2.2.4) (N)
-  Unterzentrum (PS 2.2.5) (Z)
-  Kleinzentrum (PS 2.2.6) (Z)

 Doppelzentrum (PS 2.2.5) (Z)

 Mittelbereichsgrenze gemäß LEP 2002 (PS 2.2.4.3) (N)

 Nahbereichsgrenze (PS 2.2.7) (G)

### Entwicklungsachsen

-  Landesentwicklungsachse gemäß LEP 2002 (PS 2.3.2) (N) / (Z), ausgeformt
-  Regionale Entwicklungsachse (PS 2.3.3) (Z)

### Verwaltungsgrenzen

-  Regionsgrenze
-  Staatsgrenze
-  Gemeindegrenze

LEP Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002  
PS Plansatz des Regionalplans  
(Z) Ziel der Raumordnung  
(G) Grundsatz der Raumordnung  
(N) Nachrichtliche Übernahme aus dem LEP

Maßstab 1:200.000



Geodatengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-be.de, Az. 2851.9-1/19

**REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG**

Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen  
© Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Entwurf 03.12.2021

Stand: 03.12.2021

**REGIONALPLAN SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG**

**GESAMTPLANFORTSCHREIBUNG 2021**

**UMWELTBERICHT**

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen  
Telefon 07720/9716-0, Telefax 07720/9716-20  
E-Mail-Adresse: [info@regionalverband-sbh.de](mailto:info@regionalverband-sbh.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Gesamtplanfortschreibung und bestehende Teilpläne</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Einordnung von Regionalplan, Umweltprüfung und Landschaftsrahmenplan</b> .....	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Aufgaben und Inhalte des Regionalplans</b> .....	<b>2</b>
2.1.1	Verfahrensablauf der Regionalplanfortschreibung .....	3
<b>2.2</b>	<b>Aufgaben und Inhalte der Umweltprüfung</b> .....	<b>4</b>
2.2.1	Verfahrensablauf und Datengrundlagen für die Umweltprüfung.....	4
2.2.2	Prüfumfang und Prüftiefe der Umweltprüfung.....	5
2.2.3	Abschichtung .....	9
<b>2.3</b>	<b>Inhalt des Regionalplans</b> .....	<b>10</b>
2.3.1	Landschaftsrahmenplan .....	10
<b>3.</b>	<b>Umweltziele und deren Berücksichtigung bei der Regionalplanfortschreibung</b> .....	<b>11</b>
<b>3.1</b>	<b>Schutzgutbezogene Vorgaben und Umweltziele</b> .....	<b>11</b>
3.1.1	Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft .....	11
3.1.2	Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	12
3.1.3	Arten und Biotope, Biologische Vielfalt.....	13
3.1.4	Landschaft.....	14
3.1.5	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	14
3.1.6	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	15
<b>3.2</b>	<b>Planerische Würdigung der Umweltziele und Umweltbelange</b> .....	<b>17</b>
3.2.1	Plansystematik.....	17
<b>4.</b>	<b>Umgang mit Natura 2000 – Gebietskulisse und dem besonderen Artenschutzrecht</b> .....	<b>20</b>
<b>4.1</b>	<b>Natura 2000</b> .....	<b>20</b>
<b>4.2</b>	<b>Besonderer Artenschutz</b> .....	<b>21</b>
<b>4.3</b>	<b>Planerische Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange</b> .....	<b>22</b>
<b>4.4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>23</b>
<b>5.</b>	<b>Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der künftigen Entwicklung</b> .....	<b>24</b>
<b>5.1</b>	<b>Schutzgut Fläche</b> .....	<b>25</b>
5.1.1	Zustand und Wertigkeit .....	25
5.1.2	Vorbelastungen .....	27
5.1.3	Prognose .....	29
<b>5.2</b>	<b>Schutzgut Boden</b> .....	<b>33</b>
5.2.1	Zustand und Wertigkeit .....	33
5.2.2	Vorbelastungen .....	33
5.2.3	Prognose.....	33
<b>5.3</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> .....	<b>35</b>
5.3.1	Zustand und Wertigkeit des Grundwassers.....	35
5.3.2	Zustand und Wertigkeit der Oberflächengewässer und zur Retention.....	36
5.3.3	Räumliche Voraussetzung hinsichtlich Hochwasserschutz und Retention .....	36
5.3.4	Vorbelastungen des Grundwassers .....	37
5.3.5	Vorbelastungen der Oberflächengewässer .....	37
5.3.6	Hochwasserschutz und Retention .....	38

5.3.7	Prognose für das Grundwasser .....	38
5.3.8	Prognose für Oberflächengewässer, Hochwasserschutz und Retention .....	39
<b>5.4</b>	<b>Schutzgut Klima und Luft .....</b>	<b>41</b>
5.4.1	Zustand und Wertigkeit .....	41
5.4.2	Vorbelastungen .....	41
5.4.3	Prognose .....	42
<b>5.5</b>	<b>Schutzgut Mensch.....</b>	<b>44</b>
5.5.1	Zustand und Wertigkeit .....	44
5.5.2	Vorbelastungen .....	44
5.5.3	Prognose .....	45
<b>5.6</b>	<b>Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt .....</b>	<b>47</b>
5.6.1	Zustand und Wertigkeit .....	47
5.6.2	Vorbelastungen .....	47
5.6.3	Prognose .....	48
<b>5.7</b>	<b>Schutzgut Landschaft .....</b>	<b>50</b>
5.7.1	Zustand und Wertigkeit .....	50
5.7.2	Vorbelastungen .....	50
5.7.3	Prognose .....	50
<b>5.8</b>	<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....</b>	<b>52</b>
5.8.1	Zustand und Wertigkeit .....	52
5.8.2	Vorbelastungen .....	52
5.8.3	Prognose .....	52
<b>5.9</b>	<b>Wechselwirkungen .....</b>	<b>54</b>
<b>5.10</b>	<b>Gesamteinschätzung.....</b>	<b>55</b>
6.	Gesamtplanprüfung .....	57
<b>6.1</b>	<b>Regionale Raum- und Siedlungsstruktur.....</b>	<b>57</b>
<b>6.2</b>	<b>Freiraumentwicklung in der Region.....</b>	<b>62</b>
6.2.1	Auswirkungen der Planung auf die Freiraumentwicklung .....	66
6.2.2	Biotopverbund .....	66
<b>6.3</b>	<b>Gesamteinschätzung.....</b>	<b>69</b>
7.	Monitoring .....	70
<b>7.1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen, Ziele und Maßstäbe der Überwachung.....</b>	<b>70</b>
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	71
Anhänge	.....	72
<b>Anhang 1</b>	<b>Hinweise bezüglich der Zusammenstellung der Angaben .....</b>	<b>72</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen, Zielkonzeptionen, Fachpläne und Arbeitshilfen.....</b>	<b>73</b>

## Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1:	Prüfungstiefe der SUP im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung.....	5
Tabelle 2:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	16
Tabelle 3:	Regionalplanerische Berücksichtigung der Umweltziele.....	18
Abb. 1:	Räumliche Einordnung in die Raumkategorien des Landesentwicklungsplans.....	25
Abb. 2:	Entwicklung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen 2005-2019 ....	26
Abb. 3:	Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2005-2019.....	27
Tabelle 4:	Flächeninanspruchnahme ha/EW im Verdichtungsbereich im Ländl. Raum Region/Land .....	28
Tabelle 5:	Flächeninanspruchnahme ha/EW im Ländlichen Raum im engeren Sinne Region/Land.	28
Abb. 4:	Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien .....	29
Tabelle 6:	Flächenentwicklung nach Raumkategorien in den Regionen.....	30
Abb. 5:	Zuwachs der Siedlungsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien .....	30
Abb. 6:	Zuwachs der Verkehrsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien .....	31
Tabelle 7:	Vorbelastungen Schutzgut Mensch .....	45
Tabelle 8:	Planinhalte und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	54
Tabelle 9:	Umweltwirkungen durch Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungs-/Infrastruktur ...	58
Tabelle 10:	Umweltwirkungen durch Festlegungen zur Freiraumentwicklung .....	63
Abb. 7:	Kohärenter Freiraumverbund als regionales Planungsziel .....	68





## 1. Einleitung

Nach § 2a Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) ist im Sinne der *Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme* für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderungen eines Entwicklungs- oder eines Regionalplans eine Umweltprüfung (Plan-Umweltprüfung oder auch Strategische Umweltprüfung) durchzuführen. Als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ist ein Umweltbericht zu erstellen. Die Inhalte sind in Anhang I zu Artikel 5 Abs. 1 SUP-RL, in Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 LplG vorgegeben. Der Umweltbericht enthält mithin folgende Inhalte:

- Inhalt und Ziele des Regionalplans
- Relevante Umweltziele und Umweltbelange sowie deren Berücksichtigung bei der anhängigen Planung
- Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen mit Aussagen
  - zum derzeitigen Umweltzustand anhand einer Bestandsaufnahme
  - zu Umweltmerkmalen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
  - zur Umweltentwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung des Plans (Prognose)
  - zu Maßnahmen zur Vermeidung, zu Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
  - zu alternativen Planungsmöglichkeiten
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

### 1.1 Gesamtplanfortschreibung und bestehende Teilpläne

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu den auf etwa 15 Jahre ausgerichteten Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zur Entwicklung der

- Raum- und Siedlungsstruktur,
- Freiraumstruktur
- und der Infrastruktur.

Im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung erfolgt eine Zusammenführung der Festlegungen mit den folgenden, rechtsverbindlichen Teilplänen:

- „Regionales Gewerbegebiet Sulz“
- „Ausbau der Gäubahn“ (Trassensicherung)
- „Rohstoffsicherung“<sup>1</sup>
- „Einzelhandelsgroßprojekte“<sup>2</sup>
- „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“.

Die Festlegungen der Teilpläne „Rohstoffsicherung“ und „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung.

Die Plansätze der Gesamtplanfortschreibung zu den Festlegungen „Regionales Gewerbegebiet Sulz“, „Ausbau der Gäubahn“ sowie „Einzelhandelsgroßprojekte“ treten an die Stelle der bisherigen Regelungen.

---

<sup>1</sup> einschließlich der punktuellen Änderungen aus der 2. Änderung des Teilplans (rechtsverbindlich seit dem 24. Juli 2020)

<sup>2</sup> Überarbeitung im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung mit Aktualisierung der Aussagen zu Umweltauswirkungen

## 2. Einordnung von Regionalplan, Umweltprüfung und Landschaftsrahmenplan

### 2.1 Aufgaben und Inhalte des Regionalplans

Der Regionalplan ist das Bindeglied zwischen den Planungen des Landes mit dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP), raumwirksamen Fachplanungen und den Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden. Die Fortschreibung und Erstellung des Regionalplans erfolgt im Gegenstromprinzip, d. h. unter Mitsprache und Beteiligung der Städte und Gemeinden. Diese sind wiederum in der Folge an die Vorgaben aus dem Regionalplan gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen zur Erstellung des Regionalplans sind das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG). Der Regionalplan hat die Aufgabe, die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, die Ziele und Grundsätze des LEP sowie die sonstigen fachlichen Entwicklungspläne zu konkretisieren und dabei auch die Vorgaben des Klimaschutzes nach § 11 Abs. 2 LplG zu berücksichtigen.

Die Regionalverbände sind verpflichtet, Regionalpläne - als Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (§ 13 Abs.1 Nr. 2 ROG) - aufzustellen und fortzuschreiben. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Die Raumentwicklung soll dabei die sozialen und wirtschaftlichen Raumsprüche mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen (§ 1 Abs. 1 und 2 ROG). Für die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sind demzufolge Festlegungen zu treffen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Dies geschieht in Form von Zielen und Grundsätzen.

Die textlich über Plansätze mit Begründung oder zeichnerisch in den Raumnutzungskarten festgelegten „Ziele der Raumordnung (Z)“ sind räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar, abschließend abgewogene Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben zu beachten. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die festgelegten „Grundsätze der Raumordnung (G)“ treffen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese Belange sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Verpflichtende Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan und aus fachlichen Entwicklungsplänen, die für die Region bedeutsam sind, werden als „Nachrichtliche Übernahmen (N)“ gekennzeichnet. Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen gemäß § 25 LplG werden mit „(V)“ gekennzeichnet.

In der Raumnutzungskarte werden die räumlich konkretisierbaren Ziele und Grundsätze kartographisch und im Maßstab 1 : 50 000 gebietsscharf festgehalten. Die gebietsscharfe Festlegung von raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen erfolgt entweder als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet. In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den festgelegten Nutzungen oder Funktionen der Regionalplanung nicht vereinbar sind. Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet erhält die regionalplanerisch festgelegte raumbedeutsame Nutzung oder Funktion bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

### 2.1.1 Verfahrensablauf der Regionalplanfortschreibung

Mit dem Aufstellungsbeschluss am 08. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 als Gesamtplan fortzuschreiben.

Eine informelle Vorabbeteiligung der Städte und Gemeinden zu Planungsinhalten erfolgte über eine Abfrage mit Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung im Jahr 2016 und sogenannten „Teilraumgesprächen“ mit allen 76 Städten und Gemeinden auf Verwaltungsebene im Jahr 2017, die auf die Träger der Flächennutzungspläne zugeschnitten waren. Zur informellen Beteiligung wurde ebenfalls im Jahr 2017 ein zweitägiger Behördentermin mit den Unteren Verwaltungsbehörden der drei Landkreise durchgeführt und dabei die bestehenden Regelungen sowie geplanten Inhalte der Gesamtplanfortschreibung vorgestellt. In diesem Zeitraum anhängig waren die Verfahren zur Fortschreibung der Teilpläne „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ (Satzungsbeschluss am 30.06.2017 und öffentliche Bekanntgabe am 24.11.2017) sowie die 1. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 „Änderung des Regionalen Grünzugs in Tuttlingen-Möhringen“ (Satzungsbeschluss am 08.12.2017 und öffentliche Bekanntgabe am 29.06.2018). Für den seit 2010 rechtsverbindlichen Teilplan „Rohstoffsicherung“ wurde außerdem der Bedarf zur punktuellen Änderung – gemäß § 12 Abs. 1 LplG – festgestellt und das dafür erforderliche Verfahren als 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Teilplan „Rohstoffsicherung“ durchgeführt (Satzungsbeschluss am 13.12.2019, öffentliche Bekanntgabe am 24.07.2020).

Dem Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens geht nach § 9 Abs. 1 ROG die Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung als formaler Verfahrensschritt voran. Damit wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorab Gelegenheit gegeben, Planungen oder Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planaufstellung möglicherweise relevant sind. Die Verbandsversammlung hat das Ergebnis der Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss in der Sitzung am 11.12.2020 zur Kenntnis genommen und den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Hinweise zugestimmt.

Die geplanten Inhalte und Regelungen der Gesamtplanfortschreibung wurden in den Gremien des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vorberaten und sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG vorgebrachten Stellungnahmen zum Regionalplan und der Umweltprüfung werden in die Abwägung einbezogen.

Mit der Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg und der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erlangt der Regionalplan Rechtsverbindlichkeit.

## 2.2 Aufgaben und Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 2a LplG bzw. § 8 ROG ist begleitend zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine Strategische Umweltprüfung nach *Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme* mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Artikel 3 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang II) durchzuführen. Damit wird dem Ziel der EU-Richtlinie Folge geleistet, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern und eine wirksame Umweltvorsorge zu betreiben.

Zentrale Bestandteile einer Umweltprüfung sind u. a. die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit auf Grundlage des Umweltberichts. Dieser ist im Rahmen der sogenannten Konsultation offen zu legen. Der Umweltbericht stellt – hier auf den Planungsmaßstab der Regionalplanung bezogen – die Prüfung der umwelterheblichen Auswirkungen räumlich und sachlich hinreichend konkret dar und fasst diese zusammen. Es werden dazu die bei Durchführung des Regionalplans voraussichtlich entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Umweltbericht umfasst dabei Angaben, die dem gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen, für den Detaillierungsgrad und Inhalt des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und die auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 SUP-RL, § 2a Abs. 2 LplG, § 8 Abs. 1 ROG).

Die Aussagen des Umweltberichtes haben gutachterlichen Charakter und sind in der Abwägung des Regionalplans zu berücksichtigen. In der „Zusammenfassenden Erklärung“ wird dargelegt, wie die Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen aus der Offenlage bei der Erstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

Des Weiteren wird mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Höherer Raumordnungsbehörde bestimmt, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 LplG zur Überwachung (Monitoring) erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans dienen und durchzuführen sind. Zuständig für das Monitoring der Umweltauswirkungen des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen seiner Raumbesichtigung.

### 2.2.1 Verfahrensablauf und Datengrundlagen für die Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren (§ 4 UVPG). Die voraussichtlich erheblichen – d. h. die zu erwartenden und erkennbaren – Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Nach den Vorgaben in § 8 Abs. 1 ROG ist festgelegt, dass die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen sind (Scoping). Das Scoping für die Gesamtplanfortschreibung erfolgte im Frühjahr 2021 schriftlich unter Beteiligung der oberen Landesbehörden (gemäß § 2a Abs. 3 LplG) und zuzüglich der Unteren Verwaltungsbehörden aus den drei Landratsämtern in der Region.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens werden ggf. auch die Möglichkeiten der Abschtichtung zwischen den Planungsebenen geklärt.

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen werden dokumentiert und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

### 2.2.2 Prüfumfang und Prüftiefe der Umweltprüfung

Bei der Strategischen Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Sofern erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen, besteht für die originären Inhalte des Regionalplans eine Prüfpflicht. Die originären Inhalte sind Festlegungen normativen Charakters (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) nach § 11 LplG. Dahingegen sind die Inhalte, denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können, generell nicht UP-pflichtig. Darunter fallen rein textlich gefasste Ziele und Grundsätze des Regionalplans mit abstrakt-allgemeinem Charakter, regionalplanerische Vorschläge sowie nachrichtliche Übernahmen. Jedoch sind Vorbelastungen mit Bestandscharakter, von denen negative Umweltauswirkungen ausgehen, bei der Gesamtplanprüfung hinsichtlich ihrer kumulativen Wirkung (additive wie synergistische Wirkungen) zu berücksichtigen.

Bei den prüfpflichtigen Inhalten des Regionalplans wird unterschieden zwischen Festlegungen, die einer vertieften Prüfung bedürfen und solchen, deren Umweltwirkungen in der Gesamtplanprüfung überschlüssig ermittelt und bewertet werden. Vertieft geprüft werden müssen Planinhalte, die voraussichtlich erhebliche negative oder positive Umweltauswirkungen haben und einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen – entsprechend der Anlage 1 UVPG bzw. Anlage 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) – oder Gebiete der Natura 2000-Kulisse, die eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erfordern. Alle übrigen normativen Festlegungen des Regionalplans mit erheblichen Umweltauswirkungen können in der Gesamtplanprüfung überschlüssig ermittelt und bewertet werden.

**Tabelle 1: Prüfungstiefe der SUP im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung**

Abkürzungen:

SUP	= Strategische Umweltprüfung
LEP	= Landesentwicklungsplan 2002
GVP	= Generalverkehrsplan
BVWP	= Bundesverkehrswegeplan
RNK	= Raumnutzungskarte mit gebietsscharfen Festlegungen der Ziele und Grundsätze
GPP	= Gesamtplanprüfung der Planinhalte Raum- und Siedlungsstruktur / Freiraumraumstruktur
*	= SUP-Erfordernis (im Rahmen der Teilplanfortschreibung erfolgt)

Kapitel und Unterkapitel im Regionalplan	vertiefte SUP	Begründung
<b>1. Grundsätze der räumlichen Entwicklung und Ordnung</b>		
1.1 Nachhaltige und klimaschonende Regionalentwicklung	Nein	Rein textlich gefasste Grundsätze mit abstrakt-allgemeinem Charakter, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können.
1.2 Standort- und Wirtschaftsgunst der Region nutzen		
1.3 Polyzentrische Siedlungsstruktur als Stärke der Region		
1.4 Verbesserung der Erreichbarkeit – Weiterentwicklung der Infrastruktur		
1.5 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – Erhalt und Entwicklung von Freiräumen sowie der regionalen Kulturlandschaft		
1.6 Regenerative Energie ausbauen – Beitrag zum Klimaschutz leisten		
<b>2. Regionale Raum- und Siedlungsstruktur</b>		
2.1 Aufgaben und Stufen der Raumkategorien		Nachrichtliche Übernahmen aus LEP und rein

Kapitel und Unterkapitel im Regionalplan	vertiefte SUP	Begründung
2.1.2.1/ Ausweisung und Bedeutung des 2.1.2.2 Verdichtungsraums im ländlichen Raum 2.1.3.1/ Ausweisung und Bedeutung des Ländlichen 2.1.3.2 Raums im engeren Sinne	Nein	textlich gefasste Grundsätze mit abstrakt-allgemeinem Charakter, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können.
2.2 Zentrale Orte 2.2.1/ Aufgaben und Stufen der Zentralen Orte und 2.2.2 der Verflechtungsbereiche 2.2.3 Oberzentrum 2.2.3.1 Ausweisung des Oberzentrums (N) 2.2.3.2 Aufgabe des Oberzentrums (Z) 2.2.4 Mittelzentren und Mittelbereiche 2.2.4.1 Ausweisung der Mittelzentren (N) 2.2.4.2 Aufgabe der Mittelzentren (Z) 2.2.4.3 Ausweisung der Mittelbereiche (N) 2.2.4.4 Aufgabe der Mittelbereiche (Z)	Nein	Nachrichtliche Übernahme aus LEP zur Ausweisung von zentralen Orten. Grundsatz- und Zielformulierungen bezüglich Aufgaben, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können.
2.2.5 Unterzentren 2.2.5.1 Festlegung der Unterzentren 2.2.5.2 Aufgabe der Unterzentren - Aufstufung von Bad-Dürrheim zu Unterzentrum - Aufstufung von Bräunlingen und Hüfingen zu gemeinsamen Unterzentrum	GPP	Beibehaltung der bisher als Ziele der Raumordnung festgelegten Unterzentren und Aufstufung von drei Städten zu Unterzentren. Es können von der künftigen Siedlungstätigkeit erheblich negative Umweltauswirkungen ausgehen, die auf Regionalplanebene nicht raumkonkret zugeordnet werden können (symbolhafte Darstellung in RNK).
2.2.6 Kleinzentren 2.2.6.1 Festlegung der Kleinzentren 2.2.6.2 Aufgabe der Kleinzentren	GPP	Außer der Aufstufung von drei bisherigen Kleinzentren zu Unterzentren (s. o.) führt die Raumanalyse zur Siedlungsstruktur im Ergebnis zur Beibehaltung der bisher bereits festgelegten Kleinzentren, die mit den übrigen Ziel-Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in die Gesamtplanprüfung eingestellt werden.
2.2.7 Nahbereiche	Nein	Grundsätze mit abstrakt-allgemeinem Charakter, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können.
2.3 Entwicklungsachsen 2.3.1 Aufgaben und System 2.3.2 Landesentwicklungsachsen	Nein	Nachrichtliche Übernahme aus LEP zur Ausweisung und zu Zielformulierungen, denen auf regionaler Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zugeordnet werden können.
2.3.3 Regionale Entwicklungsachsen Beibehaltung der Achse: Rottweil – Dunningen – Schramberg – Schiltach Neue Regionale Entwicklungsachsen: Aldingen-Gosheim-Wehingen, Sulz am Neckar/Oberndorf am Neckar – Dornhan – Regionsgrenze (– Alpirsbach – Loßburg – Freudenstadt) Blumberg – Regionsgrenze (– Stühlingen – Waldshut-Tiengen)	Nein	Beibehaltung sowie Ergänzung bestimmter regionaler Entwicklungsachsen. Mit den Änderungen werden die regionalbedeutsamen Vernetzungsschwerpunkte aktualisiert und abgebildet, für die sich kein vertiefter Prüfbedarf ergibt. Erhebliche und negative Umweltauswirkungen, die von konkreten Vorhaben ausgehen, wie z. B. Ausbaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, werden in eigenen Planfeststellungsverfahren geprüft.
2.4. Siedlungsentwicklung 2.4.1 Siedlungsbereiche (einschl. Unterkapitel)	GPP	Erweiterung der Siedlungsbereiche um 17 nicht-zentrale Orte. Mit einer verstärkt möglichen Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten, die auf Regionalplanebene jedoch nicht raumkonkret zugeordnet werden können. Die Raumanalyse zur Siedlungsstruktur führt im Ergebnis zur Ziel-Festlegung von Siedlungsbereichen, die in die Gesamtplanprüfung eingestellt werden.
2.4.2 Weitere Gemeinden (einschl. Unterkapitel) <i>Im Regionalplan 2003 als „Sonstige Gemeinden“ und als Grundsatz festgelegt.</i>	GPP	Außer der Festlegung von 17 bisher „sonstigen Gemeinden“ als Siedlungsbereiche (s. o.) führt die Raumanalyse zur Siedlungsstruktur im Ergebnis zur Beibehaltung der bisher als „Sonstige Gemeinden“ festgelegten Gemeinden als Ziel der Raumordnung. Die Festlegung wird mit den übrigen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in die Gesamtplanprüfung eingestellt.

Kapitel und Unterkapitel im Regionalplan	vertiefte SUP	Begründung
2.4.3 Wohnen (einschl. Unterkapitel)	Nein	Den abstrakt-allgemein formulierten Grundsätzen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen können weder negative noch tendenziell resultierende positive Umweltauswirkungen zugeordnet werden.
2.4.4 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen 2.4.4.1 Interkommunale Gewerbegebiete 2.4.4.2 Übertragbarkeit von gewerblichen Bauflächen	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Plansätze, wie grundsätzlich zusätzlicher Bedarf an Gewerbefläche bereitgestellt werden sollte, ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Prüfung der in der Gesamtwirkung zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen bei der Weiterentwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten und bei der Übertragung von gewerblichen Flächenbedarfen sind Gegenstand der Bauleitplanung.
2.4.4.3 Regionales Gewerbegebiet Sulz am Neckar gemäß LEP, Z 6.2.7 als besondere Entwicklungsaufgabe: Regionale Standortvorsorge und Flächensicherung für landesbedeutsame Industrieansiedlungen durch Ausweisung eines großflächigen Gewerbegebiets.	Nein	Bei der derzeitigen Umsetzung der Zielfestlegung werden Umweltauswirkungen im Rahmen baurechtlicher und ggf. sonstiger, z. B. wasserrechtlicher Verfahren, untersucht.
2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte (einschl. Unterkapitel)	GPP	Die Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet überlagern sich überwiegend mit im Regionalplan (nachrichtlich) dargestellten Siedlungsflächen oder liegen zumindest – gemäß Z 2.4.5.4 Integrationsgebot – im direkten Siedlungszusammenhang. Es können von künftigen konkreten Vorhaben erheblich negative Umweltauswirkungen ausgehen, die auf Regionalplanebene nicht raumkonkret zugeordnet werden können.
<b>3. Regionale Freiraumstruktur</b>		
3.0 Allgemeine Grundsätze zur Freiraumentwicklung	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung des Freiraums sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Nein	Die formulierten und gebietskonkret festgelegten Ziele weisen einen für die Umweltziele positiven Regelungsinhalt auf und sind hinsichtlich der Umweltauswirkungen positiv zu bewerten.
3.2 Gebiete für den besonderen Freiraumschutz (einschließlich der jeweiligen Unterkapitel)		
3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Nein	Die Zielfestlegung weist einen für die Umweltziele positiven Regelungsinhalt auf und ist hinsichtlich der Umweltauswirkungen positiv zu bewerten.
3.2.2 Gebiete für die Bodenerhaltung	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
3.2.3 Gebiete für die Landwirtschaft	Nein	Den textlich gefassten Grundsätzen und der zu 3.2.3.1 zusätzlich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen landwirtschaftlichen Vorrangflur können auf Regionalplanebene keine negativen Umweltauswirkungen zugeordnet werden.
3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
3.2.5 Gebiete für Erholung, Freizeit und Tourismus	Nein	Den abstrakt-allgemein formulierten Grundsätzen zur nachhaltigen Nutzung des Freiraums für Erholungs-, Freizeit- und Tourismuszwecke können auf Regionalplanebene weder negative noch tendenziell daraus ggf. resultierende positive Umweltauswirkungen zugeordnet werden.
3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum Grundwasserschutz sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Kapitel und Unterkapitel im Regionalplan	vertiefte SUP	Begründung
3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	Nein <sup>3</sup>	Für die textlich gefassten und gebietskonkret festgelegten Ziele wurde im Rahmen einer separaten Teilplanfortschreibung eine SUP durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.
<b>4. Regionale Infrastruktur</b>		
4.1.1 Straßenverkehr (mit Unterkapitel)	Nein	Von der Umsetzung der nachrichtlichen Übernahmen aus dem BVWP (PS 4.1.1.3 und 4.1.1.4) und dem GVP (PS 4.1.1.5) sind erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung konkreter Vorhaben erfolgt im Planfeststellungsverfahren.
4.1.2 Schienenverkehr (mit Unterkapitel)	Nein	Von der Umsetzung der nachrichtlichen Übernahmen aus dem BVWP (PS 4.1.2.2) Elektrifizierungskonzept (PS 4.1.2.4) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung konkreter Vorhaben erfolgt in den Planfeststellungsverfahren.
4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum Personennahverkehr sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
4.1.4 Radverkehr	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum Radverkehr sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
4.1.5 Luftverkehr	Nein	Die abstrakt-allgemein formulierten Grundsätze zum Luftverkehr sind mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Eine Prüfung von Schienenbauvorhaben zur Verbesserung der Anbindung von internationalen Flughäfen auf Regionalplanebene ist nicht notwendig, da mögliche Vorhaben in eigenen Planfeststellungsverfahren geprüft werden.
4.1.6 Kombiniertes Verkehr	Nein	Der abstrakt-allgemein formulierte Grundsatz zum Kombinierten Verkehr ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.
<b>4.2 Energie</b>		
Energieversorgung und dezentrale Energiegewinnung (einschließlich der jeweiligen Unterkapitel)	Nein	Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung negativer Umweltauswirkungen erfolgt in Bezug auf das konkrete Vorhaben in den nachgelagerten Planungsebenen. Die rein textlich gefassten Grundsätze sind abstrakt-allgemeinem Charakters und tragen zur Erreichung der angestrebten Umweltziele im Zusammenhang mit der Energieversorgung und der Nutzung erneuerbarer Energien bei.
4.2.3 Vorranggebiete für Standorte regional-bedeutsamer Windkraftanlagen	Nein <sup>4</sup>	Für die textlich gefassten und gebietskonkret festgelegten Ziele wurde im Rahmen einer separaten Teilplanfortschreibung eine SUP durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.
<b>4.3 Abfallwirtschaft</b>		
4.3.1 Abfallentsorgung 4.3.2 Biogene Abfälle 4.3.3 Bauabfälle 4.3.4 Entsorgungsanlagen	Nein	Die rein textlich gefassten Grundsätze sind abstrakt-allgemeinem Charakters, tragen aber inhaltlich den angestrebten Umweltzielen Rechnung.
4.4 Informations- und Telekommunikation	Nein	Der abstrakt-allgemein formulierte Grundsatz zur Informations- und Telekommunikation ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden.

<sup>3</sup> Keine vertiefte Prüfung im Rahmen der Gesamtfortschreibung. Die Inhalte des rechtsverbindlichen Teilplans sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung

<sup>4</sup> Keine vertiefte Prüfung im Rahmen der Gesamtfortschreibung. Die Inhalte des rechtsverbindlichen Teilplans sind nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung



### 2.2.3 Abschichtung

Die Abschichtung vermeidet Doppelprüfungen auf unterschiedlichen Planungsebenen. Dazu wird innerhalb der Planungshierarchie auf die Ergebnisse bereits vorliegender Umweltprüfungen zurückgegriffen (vgl. § 2a Abs.5 LplG, § 8 Abs. 3 ROG). Auf die vorliegenden Umweltprüfungen und Umweltberichte zu den rechtsverbindlichen Teilplanfortschreibungen (siehe unter 1.1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Aus dem geltenden Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ergeben sich keine Abschichtungsmöglichkeiten, da dieser keiner Umweltprüfung unterzogen wurde. Grundsätzlich werden im Umweltbericht zum Regionalplan Umweltauswirkungen ab einer Erheblichkeitsschwelle betrachtet, die dem regionalbedeutsamen Plancharakter entsprechen. Auf regionaler Betrachtungsebene ist wiederum die Prüfung einzelner Umweltaspekte nur eingeschränkt möglich, da die Aussagekraft bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen vom konkreten Vorhaben bzw. Planungsmaßstab abhängig ist. Als Beispiele für Regelungen zur Bewältigung von Umweltauswirkungen sind das Einhalten von Schutzabständen allgemein, oder speziell bei der Siedlungsentwicklung die Siedlungsdichte, die Anordnung von Gebäuden oder der Versiegelungsgrad, bei dem Rohstoffabbau die konkrete Ausgestaltung von Lärminderungsmaßnahmen oder bei Windnutzungsstandorten die Festlegung von Betriebszeiten genannt. Eine mögliche Abschichtung setzt außerdem eine ggf. vorgeschriebene Systematik und Aktualität von Eingangsdaten voraus. Es besteht daher stets das Erfordernis einer vertieften Umweltprüfung in den nachgelagerten Planungsebenen bzw. auf Genehmigungsebene, um Umweltauswirkungen, die durch die konkrete Planung bzw. das Vorhaben ausgelöst werden, abschließend zu prüfen und zu regeln.

## 2.3 Inhalt des Regionalplans

Nach § 11 Abs. 5 LplG soll der Regionalplan auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Hierzu gehören, neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts, insbesondere die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen:

- ▣ des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und in Landschaftsrahmenplänen auf Grund des Naturschutzgesetzes,
- ▣ der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vorschriften des Landeswaldgesetzes,
- ▣ der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
- ▣ des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg sowie
- ▣ des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Anpassungsstrategie nach den Vorschriften des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

### 2.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist nach § 10 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. 11 Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg als eigenständiger Plan von den Regionalverbänden zu entwickeln. Er enthält Darstellungen zu den überörtlich konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege und soll, soweit erforderlich und geeignet, in den Regionalplan aufgenommen und damit rechtsverbindlich werden. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan steht damit im Austauschverhältnis mit den gesamtäumlichen Festlegungen des Regionalplans und ersetzt nicht die Umweltprüfung für die Planung.

Wird der Landschaftsrahmenplan als Grundlage zur Strategischen Umweltprüfung bzw. zur Abwägung bei der Fortschreibung des Regionalplans nach § 10 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 ROG herangezogen, so ist die bestmögliche Wirksamkeit der Inhalte des Landschaftsrahmenplans von der rechtzeitigen Fortschreibung bzw. Aktualität des Landschaftsrahmenplans abhängig.

Die Belange von Natur- und Landschaft werden für die vorliegende Gesamtplanfortschreibung im Rahmen der Umweltprüfung nach § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG ermittelt und fachlich bewertet. Die Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung stützen sich im Sinne des § 11 Abs. 5 LplG auf die Erkenntnisse der vorliegenden Raum- und Landschaftsanalyse für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

### 3. Umweltziele und deren Berücksichtigung bei der Regionalplanfortschreibung

Die für die Regionalplanungsebene relevanten Umweltziele dienen zur Darstellung des aktuellen Umweltzustandes, zur Prognose der Umweltentwicklung mit und ohne Plandurchführung sowie als Bewertungsmaßstab der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen.

Abkürzung	Benennung (tlw. Kurzform)
ROG	Raumordnungsgesetz
LEP	Plansätze des Landesentwicklungsplans mit Zielen (Z) und Grundsätzen (G)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
HWRM-Pläne	Hochwasserrisikomanagement-Pläne der Flussgebietseinheiten
KSG BW	Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

#### 3.1 Schutzgutbezogene Vorgaben und Umweltziele

##### 3.1.1 Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Umweltziele	Quelle
Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen	§ 2 (2) Nr. 2 ROG § 1 (3) Nr. 1 BNatSchG LEP Plansatz 1.4 S. 3 (G), 3.2.4 S. 1 (G)
Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehren von schädlichen Bodenveränderung, Sanierung und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	im Sinne des Zwecks nach § 1 BBodSchG
Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und ihrer Nutzbarkeit durch eine sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1a (2) BauGB LEP Plansatz 4.1.2 (G), 5.3.2 (Z)
Schutz und Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit, Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (darunter Boden, Wasser, Klima, Luft)	Funktionen im Sinne des § 2 (2) BBodSchG § 2 (1) Nr. 2 LpIG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG §§ 8, 11 BWaldG, §§ 8, 13 LWaldG § 7 (3) LLG LEP Plansätze 1.9, 5.1.1 (G), 5.1.3 (Z)
Vermeidung dauerhafter Schäden des Naturhaushaltes und Zerstörung wertvoller Landschaftsteile bei der Gewinnung von Bodenschätzen	§ 1 (5) BNatSchG
Schutz vor Beeinträchtigung von für die Landwirtschaft ertragreichen Böden	LEP Plansätze 2.4.3.6 (Z), 2.4.2.5 (G), 2.4.3.7 (G), 5.3.1 (G) § 16 (1) LLG
Schonung wertvoller Böden, Vermeidung der Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiräume, Ausgleich - vorzugsweise durch Entsiegelung - von Bodeneingriffen	LEP Plansatz 4.1.2 (G)
Vermeidung oder Verringerung von schädlichen Bodenveränderungen durch Schadstoffeinträge, übermäßige Nährstoffeinträge sowie Erosion und Bodenverdichtung	im Sinne des § 1 (3) BBodSchG § 12 BWaldG, § 30 LWaldG
Schutz der Grundwasservorkommen und der Oberflächengewässer	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG

Umweltziele	Quelle
	§§ 51, 52 WHG Art. 4 EG-WRRRL LEP Plansatz 1.9 (G), Z und G unter 4.3 LEP
Daseinsvorsorge hinsichtlich der Trink- und Brauchwasserversorgung	§ 2 (2) Nr. 1 ROG § 50 WHG, § 44 WG BW
Nachhaltige Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers	Art. 4 EG-WRRRL § 27 WHG, § 47 WHG
Vorbeugender Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Wasserrückhaltung	§ 2 (2) Nr. 6 ROG §§ 78, 78a bis 78d WHG HWRM-Pläne LEP Plansatz 3.1.10 (G)
Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie durch den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung	§ 1 KSG BW § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Reinhaltung der Luft, Schaffung räumlicher Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen	§ 2 (2) Nr. 6 S. 7 ff ROG § 12 BWaldG, § 31 LWaldG § 4 i. V. m § 11 (3) KSG BW
Schutz der Moore und Feuchtwiesen sowie Sicherung und Entwicklung der Moore zur Wasserrückhaltung und für den Klimaschutz	§ 7 (4) NatSchG BW

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DAS SCHUTZGUT FLÄCHE:

F 1	Sparsame Neuinanspruchnahme von Flächen.
F 2	Erhaltung und Entwicklung bestehender Flächennutzungsqualitäten.
F 3	Effizientere Nutzung von Flächen.

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG BODENERHALTUNG:

B 1	Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von Boden für Nutzungen, die die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigen oder zerstören.
B 2	Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferwirkung für Schadstoffe, als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf sowie mit besonderer Bedeutung für naturnahe Vegetation.
B 3	Erhaltung von Böden mit besonderer Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (Bodendenkmale).

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DIE SCHUTZBELANGE GRUNDWASSERSCHUTZ, GEWÄSSERSCHUTZ UND HOCHWASSERSCHUTZ DURCH RÜCKHALTUNG IN DER FLÄCHE:

W 1	Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserkreislaufs und Sicherung einer zukunftsfähigen ortsnahen Wasserversorgung in Qualität und Quantität mit hoher Versorgungssicherheit.
W 2	Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Retentionsräumen.
W 3	Schonung, Entwicklung und Sicherung naturnaher Oberflächengewässer hinsichtlich der Wasserqualität und der Gewässerstruktur sowie ausreichender Gewässerrandstreifen.

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG KLIMATISCHER AUSGLEICH UND LUFTQUALITÄT:

KL 1	Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen.
KL 2	Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen.

**3.1.2 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Umweltziele	Quelle
Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung; Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes; Vermeidung von Emissionen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (Dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen)	§ 2 (2) Nr. 1 bis 3 ROG, § 2 (1) Nr. 2 LplG § 1 BNatSchG § 13 BWaldG, § 33 LWaldG LEP Plansätze 1.1, 1.2, 1.9, 4.2.7 (G) sowie die Plansätze unter 5.4 (G), LEP Plansätze 5.3.4, 5.3.5, 2.4.2.5/2.4.3.6 (Z) § 1 (6) BauGB

Umweltziele	Quelle
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und sonstigen schädlichen Umweltwirkungen, Reinhaltung der Luft	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 12 BWaldG, § 31 LWaldG § 1 BImSchG LEP Plansatz 4.1.12
Vermeidung umweltschädlicher Umweltauswirkungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	§ 50 BImSchG
Erhaltung und Schaffung der innerörtlichen und siedlungsnahen Freiräume (Naherholungsbereiche)	§ 1 (6) BNatSchG Plansätze unter 5.1 (G und Z)
Freiraumschutz über Grünzäsuren und Regionale Grünzüge	LEP Plansatz 5.1.3 (Z)
Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten	LEP Plansatz 3.2.4 (G)
Grundsätze der Bauleitplanung zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung	§ 1 (5) BauGB

REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG MENSCH, EINSCHLIEßLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT, WOHNEN UND ERHOLUNG:

M 1	Schutz des Grundwassers vor Einträgen durch Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserkreislaufs und Sicherung von ortsnahen Wasservorkommen in Qualität und Quantität.
M 2	Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen.
M 3	Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen.
M 4	Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, etc. auf Wohngebiete und Mischgebiete innerhalb Ortslagen.
M 5	Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen.
M 6	Erhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Erholungsräumen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen.
M 7	Erhaltung von Freiräumen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.
M 8	Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen in Freiräume mit besonderen Funktionen für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.

### 3.1.3 Arten und Biotope, Biologische Vielfalt

Umweltziele	Quelle
Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch Schutz, Pflege und Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ausreichender Größe und Qualität	§ 2 ROG, § 2 (1) Nr. 2 LpIG §§ 1 und 2 BNatSchG, LEP Plansatz 1.9 (G), Plansätze unter 5.1 (G und Z) Naturschutzstrategie des Landes BW
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, darunter Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume der Natura 2000-Kulisse und die Erhaltung von Waldflächen	§§ 20-34 BNatSchG, §§ 28-33a, 36-38 NatSchG §§ 9 BWaldG/LWaldG, §§ 10-11 sowie 29-33 LWaldG LEP Plansätze 5.1.2 (G), LEP 5.3.1 (Z), 5.3.2 (G), 5.3.4 (G), 5.3.5 (G) Moorschutzkonzeption BW Naturschutzgroßprojekt Baar
Nachhaltige Sicherung von Populationen durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der artenspezifischen Habitate und Lebensräume insbesondere durch Vermeidung von Verinselung	§ 1 (2) BNatSchG
<i>Verpflichtung des Landes – über die Verwirklichung der Ziele des § 1 BNatSchG hinaus – dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung von Arten und deren Lebensräumen zu befördern</i>	§ 1a NatSchG
Sicherung, Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems	§§ 1 (2) Nr. 1 und 5 (2) Nr. 3 BNatSchG, §§ 20-21 BNatSchG, § 22 NatSchG LEP Plansatz 5.1.2.2 (Z) Sonderprogramm Biologische Vielfalt

Umweltziele	Quelle
Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern	LEP Plansätze 2.4.2.5/2.4.3.6 (Z) § 16 (1) LLG
Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung	§ 1 (5) BNatSchG LEP Plansätze 2.4.3.8 (G), 5.1.2 (Z)

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG ARTEN UND BIOTOPE, BIOLOGISCHE VIELFALT UND BIOTOPVERBUND:

AB/BV 1	Erhaltung und Sicherung naturschutzfachlich schutzwürdiger Biotope und Biotopkomplexe.
AB/BV 2	Erhaltung und Sicherung naturschutzfachlich schutzwürdiger Arten und Populationen und ihrer Habitate.
AB/BV 3	Vernetzung der Biotope, Biotopkomplexe und Habitate.

## 3.1.4 Landschaft

Umweltziele	Quelle
Schutz der Natur und Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit durch dauerhafte Sicherung des Erholungswerts von Natur und Landschaft	§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG §§ 9, 13 BWaldG §§ 9, 33 LWaldG
Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraumplanung; Schaffung eines großräumig, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, Vermeidung weiterer Zerschneidung von freier Landschaft und Wald, Begrenzung von Flächeninanspruchnahme	§ 2 (2) Nr. 2 ROG, § 2 LplG § 16 (1) LLG LEP Plansätze 1.9, 4.1.2 (G), Plansätze unter 5.1 (G und Z)
Einfügen von Siedlungserweiterungen und Baumaßnahmen in die Landschaft und in die bestehende Siedlungsstruktur	§ 2 (2) Nr. 6 S. 4 ROG § 1a (2) BauGB LEP Plansatz 1.4 S. 3 (G), 3.2.4 S. 1 (G)
Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch die Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen	§ 2 (2) Nr. 5 ROG § 1 (4) BNatSchG §§ 30a, 32, 33 LWaldG LEP Plansätze 2.4.2.5/2.4.3.6 (Z), 4.2.7, 5.4.1, 5.4.4, 5.4.5 (G)
Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung	§ 1 (5) BNatSchG LEP Plansätze 2.4.3.8 (G), 5.1.2 (Z), 5.1.2.2 (Z)
Schutz, Erhaltung und Pflege der historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, frühere Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten sowie kulturhistorischer Landschaften	§§ 20-34 BNatSchG, §§ 22, 28-33a, 36-38 NatSchG §§ 29-33 LWaldG § 2 LLG

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG LANDSCHAFTSERLEBEN UND LANDSCHAFTS-BEZOGENE ERHOLUNG:

L 1	Erhaltung von Freiräumen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.
L 2	Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen in Freiräumen mit besonderen Funktionen für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.
L 3	Erhaltung von Landschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

## 3.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltziele	Quelle
Erhaltung, Pflege und Gefahrenabwehr von Kulturdenkmälern	§§ 1, 2, 8 sowie 22 DSchG LEP Plansätze 1.4 S. 2 (G), 3.2.1 Abs. 2 (G)
Dauerhafte Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft durch die Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, einschließlich Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen	§ 2 (2) Nr. 5 ROG § 1 (4) BNatSchG §§ 30a, 32, 33 LWaldG § 16 (1) LLG LEP Plansätze 2.4.2.5/2.4.3.6, 5.1.2.3 (Z), 4.2.7, 5.4.1, 5.4.4, 5.4.5 (G)

Umweltziele	Quelle
Schutz, Erhaltung und Pflege der historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, frühere Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten sowie kulturhistorischer Landschaften	§§ 20-34 BNatSchG, §§ 22, 28-33a, 36-38 NatSchG §§ 29-33 LWaldG § 2 LLG
Gewährleistung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit ist in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen; Schutz der kritischen Infrastruktur	§ 2 (2) Nr. 3 ROG

## REGIONALE UMWELTZIELE FÜR DEN SCHUTZBELANG KULTURDENKMÄLER:

KS 1	Erhaltung von regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern mit besonderem Raumbezug (Umgebungsschutz).
KS 2	Erhaltung landbauwürdiger Flächen für die Agrarstruktur (Vorrangflächen für die Landwirtschaft).
KS 3	Erhaltung raumbedeutsamer Infrastrukturen.

**3.1.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas inklusive der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder – soweit erforderlich, möglich und angemessen – wiederherzustellen.

Wechselwirkungen können im Sinne des § 2 UVPG als in der Umwelt ablaufende Prozesse definiert werden. Das Prozessgefüge ist Ursache des Zustandes der Umwelt, wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse können zwischen den Umweltbestandteilen und deren unterschiedlichen Organisationsebenen energetischer, stofflicher oder informativer Art sein und unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußeren Einflussfaktoren. Die Prozesse laufen auf verschiedenen zeitlichen und räumlichen Ebenen ab, die nur anhand komplexer Umweltmodellierungen darstellbar sind. In der vorhergegangenen, schutzgutbezogenen Betrachtung sind die einzelnen Schutzbelange als regionale Umweltziele definiert und den einzelnen Schutzgütern zugeordnet worden. In der folgenden Matrix sind die sich ergebenden direkten (d) und mittelbaren (m) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vereinfacht dargestellt (wenn-dann-Beziehung).

**Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern<sup>5</sup>**

SG	Direkte (d), mittelbare (m), keine (-) Wechselwirkung - Schnittstellen - bei Beeinträchtigung  zwischen	Schutzbelang	Fläche	Bodenerhaltung	Grundwasserschutz	Gewässerschutz	Retention (Hochwasserschutz)	Klimatische Ausgleichsfunkt.	Luftqualität	Gesundheit, Wohnen	Erholung	Biotope/Habitats	Biotopverbund	L.-erleben/-bezogene Erholung.	Historische Kulturlandschaften	Kultur-/Baudenkmale	Agrarstruktur (Vorrangflur)	Infrastruktur
F	Fläche*		d	d	m	d	d	m	m	m	m	d	m	-	-	-	m	-
B	Bodenerhaltung		d	d	m	d	m	m	-	-	d	d	d	d	m	d	-	-
W	Grundwasserschutz		m	-	-	-	-	-	-	m	-	m	-	-	-	-	m	-
W	Gewässerschutz		m	-	-	-	-	m	m	m	m	d	m	m	d	-	m	-
W	Retention (Hochwasserschutz)		d	m	-	-	-	-	-	d	m	m	m	m	-	m	m	d
KL	Klimatische Ausgleichsfunktion		m	m	-	-	-	-	-	d	m	-	-	m	-	-	m	-
KL	Luftqualität		-	m	-	m	-	-	-	d	d	m	m	d	-	-	d	-
M	Gesundheit, Wohnen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M	Erholung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	d	-	-	-	-
AB/ BV	Biotope/Habitats		d	m	m	m	m	m	m	-	d	-	-	m	m	-	m	-
AB/ BV	Biotopverbund		d	-	-	m	-	-	-	-	m	-	-	m	m	-	d	-
L	L.-erleben/-bezogene Erholung		m	-	-	-	-	-	-	d	d	-	-	-	-	-	m	-
L	Historische Kulturlandschaften		d	d	m	m	-	-	-	-	d	d	d	-	-	-	d	-
KS	Kultur- /Baudenkmale		d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
KS	Agrarstruktur (Vorrangflur)		d	d	d	m	d	d	m	-	m	d	d	d	m	-	-	-
KS	Infrastruktur		d	m	-	-	-	-	-	-	m	-	m	m	-	-	-	-

Abkürzungen der Schutzgüter: Fläche (F), Boden (B), Wasser (W), Klima und Luft (KL), Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (M), Arten und Biotope/biologische Vielfalt/Biotopverbund, Landschaft -großräumig- (L), Kultur- und Sachgüter (KS)

\*Auswirkung der Inanspruchnahme (Umwidmung der bestehenden Nutzung) bezogen auf den unbesiedelten Freiraum und ggf. auf seine Flächennutzungsqualität.

Wird beispielsweise eine klimatische Ausgleichsfunktion beeinträchtigt, wirken sich Prozesse im Gesamtgefüge in der Regel und zumindest mittelbar auf die Fläche und den Schutzbelang Bodenerhaltung, usw. aus. Für die Infrastruktur wird angenommen, dass in der Regel und regionalbedeutsam keine Folgebeeinträchtigungen für Biotope und Habitats entstehen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Flächeninanspruchnahme im Außenbereich für die Energieinfrastruktur wird die Folgebeeinträchtigung für den Biotopverbund, v. a. durch Verdrängungs- und Zerschneidungseffekte zumindest als „mittel“ eingestuft.

Die Wechselwirkungen und die Differenzierung der im Zusammenhang dazu stehenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen<sup>6</sup>, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergistischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Art kann für die gegenständlichen Inhalte der Gesamtplanfortschreibung aufgrund des fehlenden Vorhabenbezugs nur angerissen werden. Dabei werden in erster Linie die erheblich positiven oder negativen Auswirkungen, die von der Planung voraussichtlich ausgehen, herausgestellt.

<sup>5</sup> Eigene Darstellung, orientiert an der Tabelle 11 aus Rasmus, Brüning, Kleinschmidt, u.a. 2001: Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, EIA) in UBA-Texte, Umweltbundesamt (Hrsg.), Berlin

<sup>6</sup> Gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme



### 3.2 Planerische Würdigung der Umweltziele und Umweltbelange

Die dargestellten Umweltziele werden in der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans berücksichtigt durch:

- ▣ Festlegung von Zielen  
mit Vorrang von Nutzungen oder Funktionen gegenüber konkurrierenden Nutzungen, die nicht mit dem (Umwelt-)Ziel vereinbar sind.
- ▣ Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt durch Festlegungen  
in Bereichen, in denen regionalbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen vorrangig stattfinden sollen, um die übrigen Bereiche zu schonen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten ist berücksichtigt, dass Auswirkungen durch raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen auf Schutzgüter mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt möglichst vermieden oder gemindert werden.
- ▣ Festlegung von Grundsätzen zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltauswirkungen
  - für räumlich konkrete Bereiche (Vorbehaltsgebiete), in denen Nutzungen und Funktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen sind,
  - über textliche Festlegungen mit allgemeingültigem Charakter, die dazu beitragen voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

#### 3.2.1 Plansystematik

Die planerische Umsetzung und Ausgestaltung der Inhalte des Regionalplans nach § 11 LplG (Form und Inhalt), einschließlich der einzusetzenden Planelemente sind durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 - Az.: 53-2402/45 - vorgegeben.

Die Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden über **Plansätze** textlich definiert und einzeln begründet. Die Kennzeichnung bestimmter Ziele und Grundsätze erfolgt zusätzlich in der Raumnutzungskarte (RNK)

- räumlich konkret, d. h. für den Zielmaßstab 1:50.000 gebietsscharf, als
- Vorranggebiet - VRG - (Ziel der Raumordnung) oder als
- Vorbehaltsgebiet - VBG - (Grundsatz der Raumordnung).

Der Beitrag zur Erreichung der Umweltziele ist in folgender Tabelle den jeweiligen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans zugeordnet.

**Tabelle 3: Regionalplanerische Berücksichtigung der Umweltziele**

G = Grundsatz der Raumordnung (Plansatz ohne gebietskonkrete Festlegung in der Raumnutzungskarte)

VBG = Grundsatz der Raumordnung (Plansatz mit raumkonkreter Festlegung)

VRG = Ziel der Raumordnung (Plansatz mit raumkonkreter Festlegung)

SG	Schutzbelang	Umweltziel	Plansatz
F 1 F 2 F 3	Fläche	Sparsame Neuinanspruchnahme von Flächen.  Erhaltung und Entwicklung bestehender Flächennutzungsqualitäten.  Effizientere Nutzung von Flächen.	G 3.0.1, G 3.0.4 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.2.1 VBG 3.2.3.1 G 3.4.1, G 3.4.2, G 3.4.3 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 Z 2.4.3.1 G 2.4.3.2 G 2.4.3.3 G 4.2.2, G 4.2.4, G 4.2.8, G 4.4.2, G 4.3.3
B 1 B 2 B 3	Bodenerhaltung	Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von Boden für Nutzungen, die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigen oder zerstören. Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Filter- und Pufferwirkung für Schadstoffe, als Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf sowie mit besonderer Bedeutung für naturnahe Vegetation. Erhaltung von Böden mit besonderer Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (Bodendenkmale).	G 3.0.3 G 3.2.2.1 G 3.2.3.2 VBG 3.2.4.1 G 3.2.6.1 <sup>7</sup> VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2 G 4.2.2, G 4.2.4, G 4.2.5, G 4.2.8, G 4.3.3
W 1	Grundwasserschutz	Schutz des Grundwassers vor Einträgen durch Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserkreislaufs und Sicherung von ortsnahen Wasservorkommen in Qualität und Quantität.	G 3.2.2.1 G 3.2.3.2 G 3.3.1 G 3.3.2 G 3.4.4
W 2 W 3	Retention (Hochwasserschutz) Gewässerschutz (Wasserqualität, Gewässerstruktur)	Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von Retentionsräumen. Schonung, Entwicklung und Sicherung naturnaher Oberflächengewässer hinsichtlich der Wasserqualität und der Gewässerstruktur sowie ausreichender Gewässerrandstreifen.	G 3.0.2 G 3.4.1, G 3.4.2, G 3.4.3 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2 G 4.2.6
KL 1 KL 2	Klimatische Ausgleichsfunktion <sup>8</sup> Luftqualität	Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen. Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen.	G 3.0.2, G 3.0.4 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VBG 3.2.4.1 G 3.2.4.3 G 4.2.9
M 1 M 2 M 3 M 4	Gesundheit, Wohnen	Schutz des Grundwassers vor Einträgen durch Erhaltung eines ausgeglichenen Wasserkreislaufs und Sicherung von ortsnahen Wasservorkommen in Qualität und Quantität. Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen	G 3.0.1, G 3.0.2, G 3.0.3, G 3.0.4 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VBG 3.2.3.1 G 3.2.4.3 G 3.3.1, G 3.3.2 G 3.4.3, G 3.4.4, G 3.4.5

<sup>7</sup> Grundsatz zur Nutzung der regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen aus dem Teilplan „Rohstoffsicherung“, der nicht Gegenstand der Gesamtplanfortschreibung ist

<sup>8</sup> Festlegungen zu Handlungsfeld SR1 „Sicherung großräumig übergreifender Freiraumstrukturen“ als sog. „Weitere Maßnahme“ aus dem Monitoringbericht 2020 zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg, Stand Dezember 2020

SG	Schutzbelang	Umweltziel	Plansatz
M 5		Ausgleichsfunktionen in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen. Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen. Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, etc. auf Wohngebiete und Mischgebiete innerhalb Ortslagen. Vermeidung zusätzlicher Belastungen in klimatisch empfindlichen oder lufthygienisch vorbelasteten Bereichen.	G 4.2.2, G 4.2.8, G 4.2.9
M 6 M 7 M 8	Erholung	Erhaltung und Sicherung von Ausgleichs- und Erholungsräumen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen.	G 3.0.2 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2 G 3.2.4.2 G 3.2.5.1, G 3.2.5.2 G 4.2.8, G 4.4.2
AB/BV 1/2	Biotope/Habitate	Erhaltung und Sicherung naturschutzfachlich schutzwürdiger Biotope und Biotopkomplexe. Erhaltung und Sicherung naturschutzfachlich schutzwürdiger Arten und Populationen und ihrer Habitate.	G 3.0.1 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 4.2.5
AB/BV 3	Biotopverbund <sup>9</sup>	Vernetzung der Biotope, Biotopkomplexe und Habitate.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 4.2.2, G 4.2.8
L 1 L 2	Landschaftserleben /Landschaftsbezogene Erholung	Erhaltung von Freiräumen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung. Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen in Freiräumen mit besonderen Funktionen für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.	G 3.0.1, G 3.0.2 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 VBG 3.2.3.1 G 3.2.4.4 G 3.2.5.1 G 3.2.5.2 G 4.2.2, G 4.2.8
L 3	Historische Kulturlandschaften	Erhaltung von Landschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2
KS 1	Kultur- und Baudenkmale	Erhaltung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale mit besonderem Raumbezug (Umgebungsschutz).	G 3.0.1 VRG 3.1.1 VRG 3.2.1.2
KS 2	Agrarstruktur	Erhaltung landbauwürdiger Flächen für die Agrarstruktur (Vorrangflächen für die Landwirtschaft).	VBG 3.2.3.1 G 3.2.3.2 G 4.2.2, G 4.2.5
KS 3	Infrastruktur	Erhaltung raumbedeutsamer Infrastrukturen.	VRG 3.1.1 <sup>10</sup> VRG 3.1.2 <sup>10</sup> G 3.4.4, G 3.4.5

<sup>9</sup> Festlegung zu Handlungsfeld SR1 „Sicherung großräumig übergreifender Freiraumstrukturen“ als sog. „Weitere Maßnahme“ aus dem Monitoringbericht 2020 zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg, Stand Dezember 2020

<sup>10</sup> Erhaltung der Infrastruktur über die Zielfestlegungen zum Freiraumschutz -insbesondere bei Hochwasserereignissen- durch die Sicherung von Retentionsräumen.

## **4. Umgang mit Natura 2000 – Gebietskulisse und dem besonderen Artenschutzrecht**

### **4.1 Natura 2000**

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Regionalplans sind nach § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 LplG die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bezug auf bestimmte Umweltschutzgüter wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, ob die Festlegungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 führt. Damit wird nach § 8 Abs. 3 S. 3 ROG die Strategische Umweltprüfung zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen mit anderen Prüfungen verbunden.

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn die Lebensraumfunktionen eingeschränkt werden. Dazu werden die Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans in einen gesamträumlichen Kontext mit den Natura 2000-Gebieten gestellt und geprüft, ob sie geeignet sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erheblich beeinträchtigen. Durch den Planungsmaßstab und den Detaillierungsgrad des Regionalplans haben seine Festlegungen grundsätzlich einen rahmengebenden Charakter, d. h. es erfolgt ggf. eine überschlägige Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit dem Natura 2000-Schutzregime (Verträglichkeitsprognose).

Ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, wird eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, deren Bewertungsmaßstab die Schutz- und Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes mit den darin benannten wertgebenden Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Dazu sind § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG Baden-Württemberg anzuwenden.

Werden die Regionalplanfestlegungen in den nachgelagerten Planungsebenen räumlich und inhaltlich konkretisiert, erfolgt dort die weitergehende Detailprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck. Auf Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsebene ist jedoch keine Prüfung von Alternativen im regionalen Betrachtungsmaßstab mehr möglich.

Mit den Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete verbunden. Unvereinbarkeiten mit dem Natura 2000-Schutzregime durch die Festlegung zusätzlicher Schwerpunkte für die Funktionen Wohnen und Gewerbe (Siedlungsbereiche) können entstehen, sind mit der Festlegung im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung aufgrund des Bezugs auf die Gemarkung (symbolhaft) erst im Rahmen der Bauleitplanung konkret absehbar. Den geplanten Festlegungen von Siedlungsbereichen liegt im Sinne einer Alternativenprüfung eine gesamträumliche Beurteilung zugrunde.

## 4.2 Besonderer Artenschutz

Sind bereits auf Regionalplanungsebene Hindernisse erkennbar, die einer Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auf unabsehbare Zeit entgegenstehen, fehlt der Planung das „rechtliche Erfordernis“. Insofern sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und § 45 BNatSchG mittelbar zu berücksichtigen, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Die Betroffenheit der besonders geschützten Arten aus der Liste der FFH-RL in Anhang IV sowie die Europäischen Vogelarten sind im Rahmen der Regionalplanung überschlägig zu prognostizieren. Sowohl aufgrund des Planungsmaßstabs und des damit verbundenen Detaillierungsgrades der Regionalplanung als auch der Datenlage zu Vorkommen und Verbreitung von Arten in Baden-Württemberg ist die hinreichend konkrete Konfliktbeurteilung, einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, für Festlegungen des Regionalplans begrenzt. Werden die Regionalplanfestlegungen in den nachgelagerten Planungsebenen räumlich und inhaltlich konkretisiert, muss dort eine weitergehende Detailprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die besonders geschützten Arten erfolgen.

Unvereinbarkeiten mit dem Artenschutz durch die Festlegung zusätzlicher Schwerpunkte für die Funktionen Wohnen und Gewerbe (Siedlungsbereiche) können entstehen, werden aber aufgrund des Bezugs auf die Gemarkung (symbolhaft) erst im Rahmen der Bauleitplanung konkret absehbar. Der geplanten Festlegung von Siedlungsbereichen liegt im Sinne einer Alternativenprüfung eine gesamträumliche Beurteilung zugrunde.

### 4.3 Planerische Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange

Eine zentrale Anforderung an die Gesamtplanfortschreibung ist die nachhaltige Umweltentwicklung über die planerische Berücksichtigung der naturschutzfachlich regionalbedeutsamen Belange. Hierzu wurde die Raum- und Landschaftsanalyse zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans<sup>11</sup> herangezogen, der wiederum die vorliegenden und geeigneten Umweltdaten, v. a. aus den aktuellen Kartierungen der besonders geschützten Biotop nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg, des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP), des „Aktionsplans Auerhuhn“ der FVA, sonstige Fachpläne des Landes - insbesondere zum Biotopverbund - sowie sonstige Kartierungen, zugrunde liegen. Die naturschutzfachlich – und damit auch für den allgemeinen wie auch ausschnittsweise für den besonderen Artenschutz – wertgebenden Bereiche (hier v. a. regionalbedeutsame Biotopkomplexe, Fauna-Flora-Habitate, Naturschutzgebiete, tlw. flächenhafte Naturdenkmale) bilden das räumliche Grundgerüst der gebietsscharfen Festlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur bei der Gesamtplanfortschreibung. Die Festlegungen ergänzen damit die raumbedeutsamen Bereiche mit Schutzregime und tragen durch ihre Lage und Abgrenzung speziell zur Erhaltung und Vernetzung der Bereiche, die als Freiräume mit besonderen Funktionen oder als schutzbedürftig für den Naturschutz und die Landschaftspflege eingestuft werden, substantiell bei.

---

<sup>11</sup> Raum- und Landschaftsanalyse zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (*unveröffentlicht*), bestehend aus:

- Planungsgemeinschaft Zinke/Dannert: Offenlandkartierung 2007-2009 (Bestandsaufnahme, einschließlich einer Beschreibung der Naturräume)
- Gottfriedsen, R., C. Anders, M. Schneider (2017): Landschaftsrahmenplan Schwarzwald-Baar-Heuberg. Schutzgut Arten und Biotop: Prüfung von Begründungen für Festlegungen „regional bedeutsamer“ bzw. „schutzwürdiger“ Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, 136 S. – Studie i. A. des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg

#### **4.4 Zusammenfassung**

Durch die Prüfung des räumlichen Bezugs der Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung mit den Belangen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes sind keine unmittelbaren Unvereinbarkeiten zu erkennen.

Die Belange Natura 2000 und Artenschutz sind für konkrete Vorhaben im Bereich der Siedlungs- und Infrastruktur auf der Planungs- und Genehmigungsebene abschließend zu behandeln.

Dahingegen sind für den Bereich Freiraumstruktur Ziele und Grundsätze festgelegt, die sich, sowohl in den fachrechtlich geschützten Gebieten als auch außerhalb, positiv auf die Lebensräume, die Biotopvernetzung und damit auf die Belange Natura 2000 und den Artenschutz auswirken und diese positiv unterstützen.

## 5. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der künftigen Entwicklung

Die schutzgutbezogene Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt aus Sicht der Regionalplanungsebene und nimmt daher räumlich in erster Linie Bezug auf die Bereiche und Funktionen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung und auf Raumkategorien. Die schutzgutbezogene Gliederung und Betrachtung aus der Grundlagenermittlung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, insbesondere die Raum- und Landschaftsanalyse, ist dafür eine wesentliche Grundlage.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und seiner voraussichtlichen künftigen Entwicklung mit und ohne der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans erfolgt ebenfalls schutzgutbezogen. Bei der Prognose liegt dabei der Schwerpunkt auf den Umweltauswirkungen, die durch die Regionalplanung gesteuert und damit auch beeinflusst werden können. Für die Prognose zu den einzelnen Schutzgütern werden die planerischen Leitlinien, die sich als Ziele und Grundsätze in der Planung niederschlagen, formuliert und zugeordnet.

Es wird davon ausgegangen, dass ohne Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans die Regelungen des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 weiterhin rechtsverbindlich wären. Dahingegen berücksichtigt die Prognose mit einer Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans die Möglichkeiten der Raumordnung zur positiven Beeinflussung der Umweltentwicklung und hebt diese hervor.

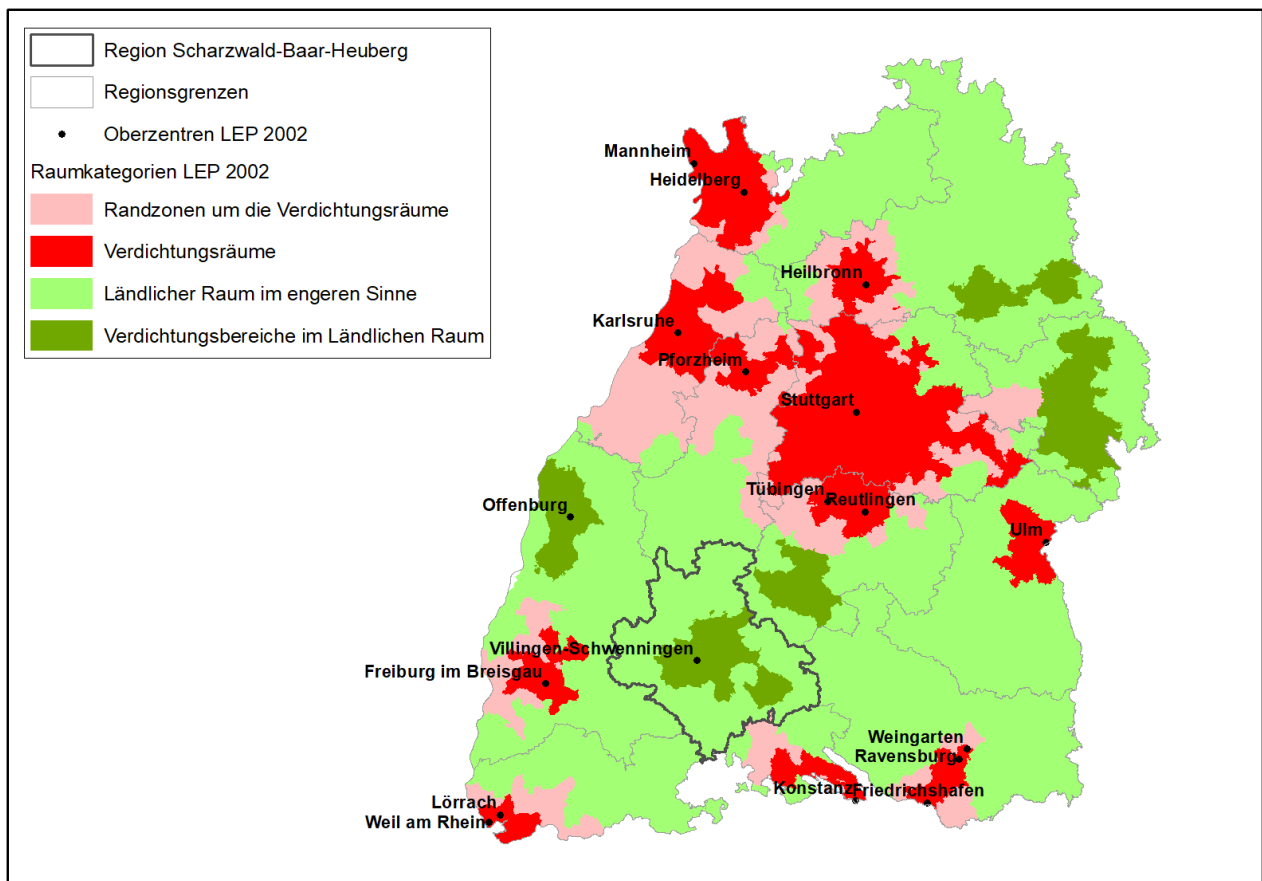


## 5.1 Schutzgut Fläche

Es werden die Umweltziele betrachtet, welche durch die Umwidmung von Flächen betroffen sind. Auf der Regionalplanebene können dabei in erster Linie Aussagen zur quantitativen Flächeninanspruchnahme getroffen werden. Weitere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch Zerschneidung oder Immissionen jeglicher Art und damit auf Wohn-, Aufenthalts-, Freizeit- und Erholungsfunktionen sowie auf landschaftsökologische Funktionen sind im Kontext der schutzgutbezogenen Betrachtung zu sehen und abschließend in den der Regionalplanung nachgeordneten Planungsebenen zu prüfen.

### 5.1.1 Zustand und Wertigkeit

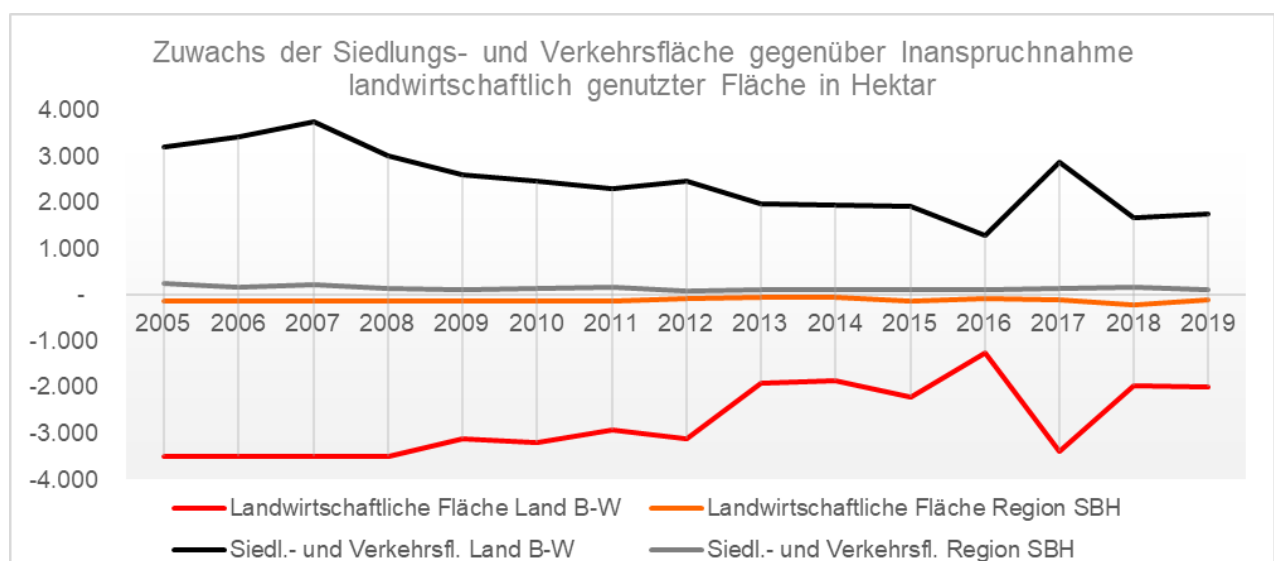
Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg lässt sich hinsichtlich des Schutzgutes Fläche anhand der Hauptnutzungen und der vorkommenden Raumkategorien charakterisieren. Die Region ist gänzlich der Gebietskategorie „Ländlicher Raum“ zugeordnet. Das Oberzentrum Villingen-Schwenningen sowie die Mittelzentren Rottweil und Tuttlingen mit bestimmten Umlandgemeinden bilden „Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum“, die übrige Regionsfläche ist „Ländlicher Raum im engeren Sinne“.



**Abb. 1: Räumliche Einordnung in die Raumkategorien des Landesentwicklungsplans**  
(Darstellung aus dem LEP 2002, verändert)

In der Region überwiegt aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten die Land- und Forstwirtschaft, aufgrund der orographischen Gegebenheiten sind keine größeren fließenden oder stehende Gewässer vorhanden. Bezüglich der bestehenden Siedlungsstruktur besteht eine erhöhte Konkurrenz um Flächen, wenn diese zur Siedlungsentwicklung vorgesehen sind und gleichermaßen Gunstlagen für eine landwirtschaftliche Nutzung darstellen oder abbauwürdige Rohstoffvorkommen aufweisen. Dabei ist hervorzuheben, dass Siedlungs- und Verkehrsflächen nach einer Umwidmung für andere Nutzungen planmäßig nicht mehr zur Verfügung stehen, während für den Rohstoffabbau genutzte

Bereiche durch festgelegte Rekultivierungen oder Renaturierungen wieder einer Nutzung oder Funktion des unbesiedelten Freiraums zugeführt werden können. Der landesweite Indikator für den Flächenverbrauch ist die Flächeninanspruchnahme pro Tag, der im Jahr 2018 für Baden-Württemberg 4,5 ha betrug (Siedlung 4,1 ha, Verkehr 0,4 ha)<sup>12</sup>. Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug im Jahr 2018 14,6 % im Land gegenüber einem Anteil von 12 % in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode von 2021 bis 2026 in Baden-Württemberg gibt in Zusammenhang mit der geplanten Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 für den Flächenverbrauch künftig max. 2,5 ha/Tag und bis 2035 die Netto-Null als Ziel aus.<sup>13</sup> Die Eindämmung des Flächenverbrauchs wird ebenda als Erfordernis für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft und zur Bewahrung von angemessenen Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen in Wert gesetzt. Dabei soll die Siedlungsentwicklung, inklusive die gewerbliche Entwicklung, an den Entwicklungsachsen und der Eisenbahninfrastruktur ausgerichtet werden.



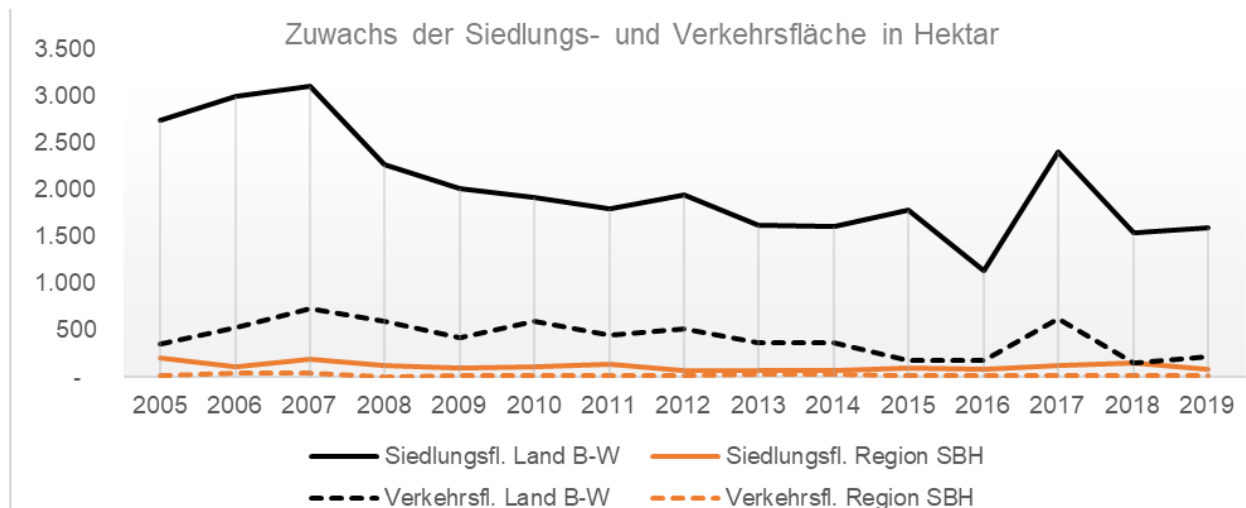
**Abb. 2: Entwicklung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen 2005-2019**

(Differenz zum Vorjahr, zwischen den Jahren 2004 und 2008 liegen keine jährlichen Werte vor)

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

<sup>12</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.) 2019: Indikatorenbericht - Statusindikatoren einer nachhaltigen Entwicklung in Baden-Württemberg

<sup>13</sup> Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg CDU Baden-Württemberg 2021: Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg



**Abb. 3: Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2005-2019**

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

### 5.1.2 Vorbelastungen

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist eine der kleinsten Regionen in Baden-Württemberg mit einer im Landesvergleich und auf die Gesamtfläche bezogenen unterdurchschnittlichen Bevölkerungsdichte. Während im Land auf einem Quadratkilometer durchschnittlich 310 Einwohner leben, sind es bezogen auf die Gesamtfläche der Region lediglich 195 Einwohner/km<sup>2</sup>. Im Bereich des Oberzentrums, innerhalb der Grenzen der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, liegt eine Bevölkerungsdichte von 402 EW/km<sup>2</sup> vor, im als „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ definierten Bereich beträgt die Bevölkerungsdichte 367 EW/km<sup>2</sup>. Demgegenüber finden sich in Gemarkungen des Schwarzwalds im Westen der Region sowie im Osten der Region im Teilraum Heuberg geringe Bevölkerungsdichten mit teilweise deutlich unter 100 EW/km<sup>2</sup>. Im Teilraum Südbaar werden rund 100 EW/km<sup>2</sup> erreicht. Die konkrete „Vorbelastung“ – hier gemeint als Flächeninanspruchnahme für bestimmte Nutzungen – verdeutlicht der Vergleich der Raumkategorien in der Region. Rund 38 % der gesamten Siedlungs- einschließlich Verkehrsfläche liegen im „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“, der wiederum einen Anteil von 25 % an der gesamten Regionsfläche aufweist. Im Durchschnitt nehmen im „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ die Siedlungs- und Verkehrsflächen 18 % der Bodenfläche der einzelnen Städte und Gemeinden und 10 % im überwiegend ländlich geprägten Raum ein. Der höchste Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche wird in den Unterzentren Spaichingen und Trossingen mit rund 30 % erreicht.<sup>14</sup>

Fokussiert auf das Offenland, ohne Wald und für Siedlungstätigkeiten nicht geeignete Bereiche, ist die Fläche im Verdichtungsbereich der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gegenüber dem Ländlichen Raum im engeren Sinn ein knapperes Gut. Maßgebend bei der Bewertung sind hier insbesondere das Zusammentreffen der Faktoren Lage im Verdichtungsbereich, hoher Bewaldungsanteil, kleine Gemarkungsfläche und ggf. dem Vorhandensein von besonderen und flächenintensiven Nutzungen wie z. B. dem Rohstoffabbau, der Bedarf an zusätzlichen Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder Flächen für Verkehr und sonstige Infrastruktur. Die regionale Charakteristik hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke, differenziert nach den Raumkategorien, kann anhand von Zahlen zu Bevölkerung und Gebiet sowie der tatsächlichen Nutzung aus den Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aufgezeigt werden:

<sup>14</sup> Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Bezugsjahr 2018

**Tabelle 4: Flächeninanspruchnahme ha/EW im Verdichtungsbereich im Ländl. Raum Region/Land**

	2004	2017	2018	2019
Region SBH: Flächeninanspruchnahme Siedlung mit Verkehr [ha]	11.049	11.601	11.631	11.655
Region SBH: Flächeninanspruchnahme Siedlung mit Verkehr [ha/EW]	0,047	0,049	0,049	0,049
Land Baden-Württemberg [ha/EW]	0,045	0,047		
Landes-Ø Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum [ha/EW]	0,050	0,052		
Landes-Ø Verdichtungsraum insgesamt [ha/EW]	0,029	0,029		
Landes-Ø Randzonen um die Verdichtungsräume insgesamt [ha/EW]	0,048	0,050		

(13.05.2017 Inkrafttreten der BauGB-Novelle)

Im „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg kommen demnach auf jeden Einwohner 490 m<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche, während es im Land für dieselbe Raumkategorie durchschnittlich 520 m<sup>2</sup> sind.

**Tabelle 5: Flächeninanspruchnahme ha/EW im Ländlichen Raum im engeren Sinne Region/Land**

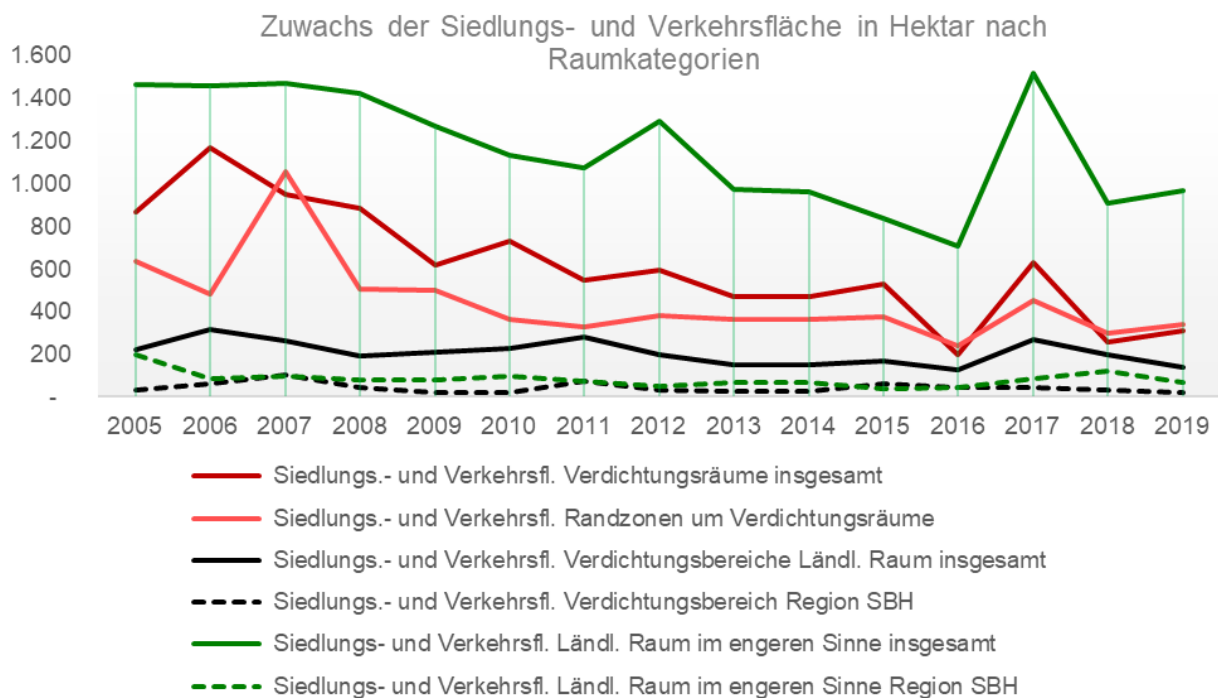
	2004	2017	2018	2019
Region SBH: Flächeninanspruchnahme Siedlung mit Verkehr [ha]	18.045	19.104	19.223	19.291
Region SBH: Flächeninanspruchnahme Siedlung mit Verkehr [ha/EW]	0,071	0,076		
Land Baden-Württemberg [ha/EW]	0,045	0,047		
Landes-Ø Ländlicher Raum im engeren Sinne [ha/EW]	0,074	0,080		
Landes-Ø Ländlicher Raum insgesamt [ha/EW]	0,068	0,073		

(13.05.2017 Inkrafttreten der BauGB-Novelle)

Im „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg kommen in den Jahren 2017-2019 demnach auf jeden Einwohner 760 m<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche, während es im Land für dieselbe Raumkategorie durchschnittlich 800 m<sup>2</sup> sind.

Die Umwidmung von Fläche verringert die Gebietskulisse der verdrängten Nutzung und führt i. d. R. zu einem unwiederbringlichen Verlust der vormalig möglichen Flächennutzung am Eingriffsstandort. Dieser Effekt kann durch Anreizsetzungen, wie die Option bauplanungsrechtliche Vorhaben nach § 13b BauGB durchzuführen, zu einer temporär verstärkten Angebotsplanung und das Schutzgut Fläche in seinem Bestand weiter verringern.

### 5.1.3 Prognose



**Abb. 4: Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien**

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Grafik zeigt einen im Trend geringer werdenden Zuwachs bei den Siedlungsflächen bis zum Jahr 2016 bei Betrachtung der Raumkategorien insgesamt. Maßgebend bestimmend für die weitere Entwicklung in allen Raumkategorien sind die Faktoren „Baulandmobilisierung“ und die Flächensparziele auf Bundes- und Landesebene.

Vergleicht man den Durchschnittswert der zwei in der Region vorkommenden Raumkategorien mit den Durchschnittswerten Raumkategorien nach Anzahl der Regionen ergibt sich für den „Verdichtungsgebiet im Ländlichen Raum“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ein leicht überdurchschnittlicher Wert, der eher dem Wert der „Randzonen um Verdichtungsgebiete“ entspricht. Demgegenüber ist der Wert für den „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg unterdurchschnittlich.

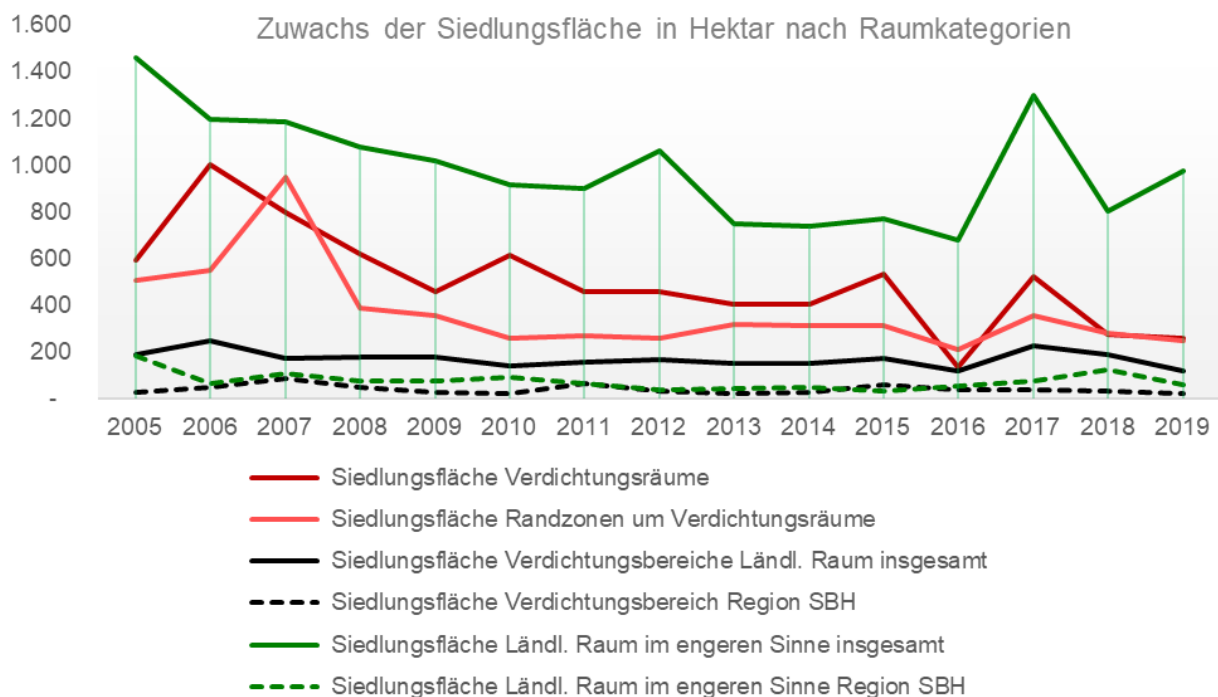
Die Neuinanspruchnahme für regionalbedeutsame Verkehrsprojekte beschränkt sich aufgrund der fehlenden räumlichen Überlagerung mit überregionalen Verkehrsstransversalen, z. B. mit der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel oder der Magistrale für Europa, überwiegend auf Umgehungsstraßen für den Straßenverkehr. Im Vergleich nach Raumkategorien ist der Wert für die Verkehrsfläche daher unterschiedlich.

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zwischen den Jahren 2005 bis 2019 in Hektar/Jahr für die einzelnen Raumkategorien insgesamt und für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Vergleich.

Entwicklung Siedlungs- und Verkehrsfläche [Zunahme in ha/a zwischen 2005 und 2019]	Ø
Siedlungs.- und Verkehrsfl. in den 10 Regionen mit Verdichtungsräumen	61
Siedlungs.- und Verkehrsfl. in den 10 Regionen mit Randzonen um Verdichtungsräume	44
Siedlungs.- und Verkehrsfl. in den 5 Regionen mit Verdichtungsber. Ländl. Raum	41
Siedl.- und Verkehrsfl. Verdichtungsbereich Region SBH	43
Siedlungs.- und Verkehrsfl. in den 12 Regionen mit Ländl. Raum im engeren Sinne	97
Siedl.- und Verkehrsfl. Ländl. Raum Region SBH	83
Siedlungsfl. in den 10 Regionen mit Verdichtungsräumen	50
Siedlungsfl. in den 10 Regionen mit Randzonen um Verdichtungsräume	37
Siedlungsfl. in den 5 Regionen mit Verdichtungsber. Ländl. Raum	34
Siedlungsfl. Verdichtungsbereich Region SBH	38
Siedlungsfl. Verdichtungsber. in den 12 Regionen mit Ländl. Raum im engeren Sinne	82
Siedlungsfl. Ländl. Raum Region SBH	74
Verkehrsfl. in den 10 Regionen mit Verdichtungsräumen	11
Verkehrsfl. in den 10 Regionen mit Randzonen um Verdichtungsräume	6
Verkehrsfl. in den 5 Regionen mit Verdichtungsber. Ländl. Raum	8
Verkehrsfl. Verdichtungsbereich Region SBH	6
Verkehrsfl. Verdichtungsber. in den 12 Regionen mit Ländl. Raum im engeren Sinne	16
Verkehrsfl. Ländl. Raum Region SBH	11

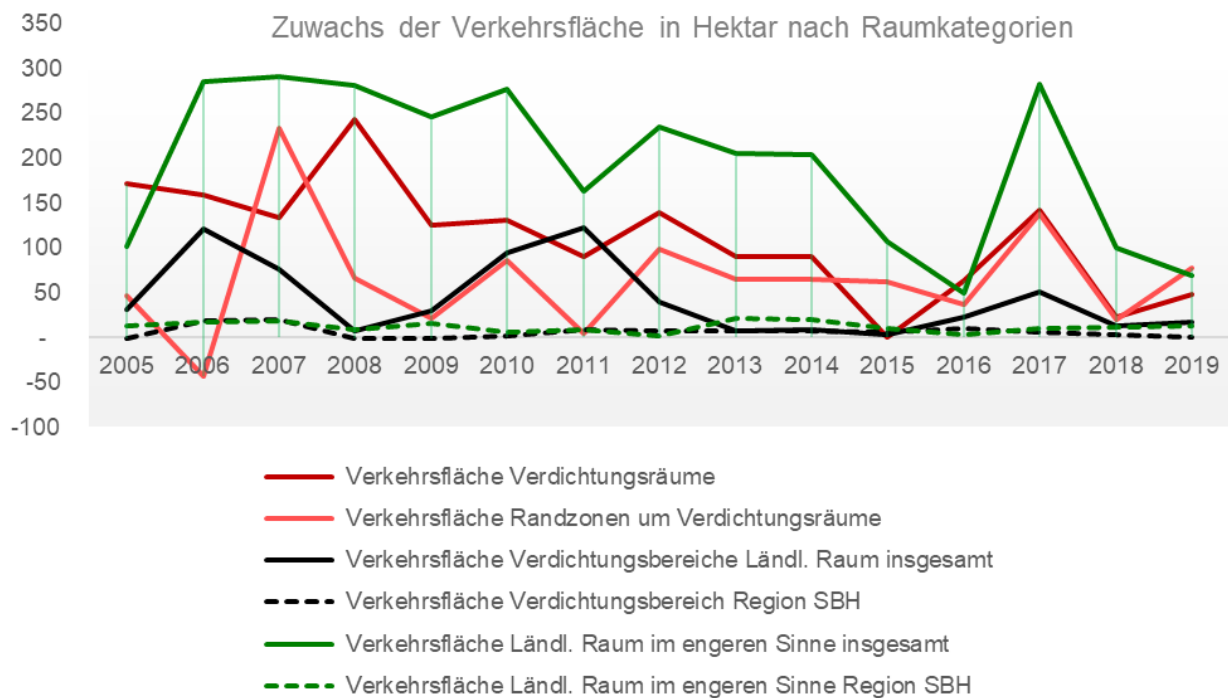
**Tabelle 6: Flächenentwicklung nach Raumkategorien in den Regionen**

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg



**Abb. 5: Zuwachs der Siedlungsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien**

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg



**Abb. 6: Zuwachs der Verkehrsfläche 2005-2019 nach Raumkategorien**

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Tabellen: Entwicklung der Siedlungsfläche für die Nutzungen Wohnen und Gewerbe (Region SBH)  
Ländlicher Raum im engeren Sinne

	2004	2017	2018	2019
Wohnbaufläche (W)* in ha	4.581	5.295	5.375	5.464
Industrie- und Gewerbefläche (IG) in ha	2.040	2.447	2.515	2.576

Flächenzunahme in ha	W	IG
zwischen 2004 und 2018 (Laufzeit Regionalplan 2003)	794	475
zwischen 2017 und 2019	169	129
zwischen 2018 und 2019	89	61

Ø Zuwachs in Hektar/Tag	W	IG
zwischen 2004 und 2018 (Laufzeit Regionalplan 2003)	0,16	0,09
zwischen 2017 und 2019	0,23	0,18
zwischen 2018 und 2019	0,24	0,17

Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

	2004	2017	2018	2019
Wohnbaufläche (W)* in ha	3.228	3.648	3.687	3.726
Industrie- und Gewerbefläche (IG) in ha	1.575	1.952	1.973	1.980

Flächenzunahme in ha	W	IG
zwischen 2004 und 2018 (Laufzeit Regionalplan 2003)	459	398
zwischen 2017 und 2019	78	28
zwischen 2018 und 2019	39	7

Ø Zuwachs in Hektar/Tag	W	IG
zwischen 2004 und 2018 (Laufzeit Regionalplan 2003)	0,09	0,08
zwischen 2017 und 2019	0,11	0,04
zwischen 2018 und 2019	0,11	0,02

\*13.05.2017 Inkrafttreten der BauGB-Novelle

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Das derzeit angestrebte volkswirtschaftliche Wachstum mit der Transformierung der Energieversorgung und Mobilität in ein CO<sub>2</sub>- und kernenergiefreies, dezentrales System und der Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum ist ohne die Neuinanspruchnahme von Fläche – und damit der Verdrängung von bestehenden Nutzungen mit den damit einhergehenden Umweltauswirkungen – nicht zu verwirklichen. Eine Vermeidung und Verminderung der Flächeninanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans direkt durch Festlegungen zum Freiraumschutz (zum Beispiel über Grünzäsuren im „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“) oder mittelbar durch Festlegungen, die den Eingriff auf bestimmte Bereiche lenken. Die Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur haben mittelbaren Einfluss auf die Nutzungsqualität von Flächen, wohingegen die Festlegung „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“, die auf die Erhaltung und Entwicklung von Umwelt und Natur abzielt, sich durch das Beachtungsgebot für konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen unmittelbar auf die Flächennutzungsqualität in den festgelegten Vorranggebieten auswirkt. Einer erforderlichen Neuinanspruchnahme von Flächen sollte der Grundsatz der bestmöglichen Effizienz für die jeweilige Nutzung unter Berücksichtigung der Eignung und Konfliktvermeidung und -minimierung vorangestellt werden. Für die im Landesplanungsgesetz vorgegebenen Inhalte setzt der Regionalplan einen planerischen Rahmen. Bezüglich der künftigen Siedlungsentwicklung erfolgt dazu bei der Gesamtplanfortschreibung eine räumliche Schwerpunktsetzung über Vorgabe eines Zentralen Orte-Konzepts durch die Obere Raumordnungsbehörde, das durch den Regionalverband in der Fläche, z. B. durch Schwerpunktsetzungen für Wohnen und Gewerbe, konkretisiert wird. Die tatsächlich nachhaltige Flächenbewirtschaftung im Sinne einer effizienteren oder verringerten Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke ist auf Ebene der Bauleitplanung in den Städten und Gemeinden umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind bei der Gesamtplanfortschreibung Ziele zum Flächensparen (Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung) neu formuliert und hervorgehoben. Gegenüber dem Fortbestehen des bisher rechtsverbindlichen Regionalplans werden in der Gesamtplanfortschreibung die Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut Fläche in einen räumlichen Kontext gebracht und durch Grundsätze zur Ordnung der Siedlungsentwicklung, des Freiraums und der Infrastruktur ergänzt:

- Der Freiraumschutz soll, in seiner grundlegenden Funktion zur Sicherung der Lebensqualität und zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung gesunder Umweltbedingungen, bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Neuinanspruchnahme von Freiräumen durch bauliche Nutzungen und die Entwicklung und den Ausbau der Infrastruktur sollen vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktion im Naturhaushalt erfolgen.
- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.
- Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.
- Die regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen in der Region sollen landschaftsschonend und flächensparend genutzt werden. Der Abbau soll sich deshalb in erster Linie auf die festgelegten Vorranggebiete konzentrieren, wobei die dort anstehenden Vorräte möglichst vollständig zu nutzen sind.
- Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit allen Ressourcen sollten die Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Energiewende insbesondere mit den Belangen Wohn- und Lebensqualität, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft bestmöglich in Einklang gebracht werden. Insbesondere:
  - Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen zum Freiraumschutz vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.
  - Sollten baulich nicht vorgeprägte Bereiche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden, so ist zunächst die Verfügbarkeit von vorbelasteten Flächen zu prüfen und ggf. zu bevorzugen.



## 5.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden werden unter dem übergeordneten Schutzbelang Bodenerhaltung die Umweltziele hinsichtlich der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen betrachtet.

### 5.2.1 Zustand und Wertigkeit

Über das Zusammenspiel (Bodengenese) von Ausgangsgestein, Wasser, Luft und belebter Bodenwelt prägen sich Bodenfunktionen aus, die wesentliche Lebensgrundlagen für die belebte Umwelt und in der Folge bestimmender Faktor für die menschliche Nutzung des Bodens sind. Das Schutzgut Boden ist als Nähr- und Speichermedium dabei stets in enger Verbindung mit den sonstigen Schutzgütern zu sehen. Grob umrissen weisen im Bereich des Schwarzwaldes die Böden vermehrt eine höhere Bedeutung für die naturnahe Vegetation aus, im Oberen Gäu (Oberer Muschelkalk) sind großräumig Böden mit höherer Bodenfruchtbarkeit anzutreffen und nach Osten hin, im Bereich des Albvorlandes und der Schwäbischen Alb, weisen die Böden eine höhere Filter- und Pufferfunktion auf.

### 5.2.2 Vorbelastungen

Eingriffe wie z. B. Versiegelung, Kontaminierung mit organischen und mineralischen Stoffen, Verdichtung, Erosion, Überdüngung, Entwässerung, Lockerung oder die Veränderung der Bodenreaktion stellen Belastungen für das Schutzgut Boden dar. Die Bodenfunktionen und die bodenbildenden Prozesse können in Abhängigkeit des Eingriffes unwiederbringlich verloren gehen oder werden stark eingeschränkt. Als Umweltmedium, das im Naturhaushalt in vielfältiger Wechselwirkung mit sonstigen Schutzgütern steht, wirken sich diese Eingriffe stets schutzgutübergreifend aus. Beeinträchtigungen des Bodens treten in Folge von Versiegelungen, Nutzungsänderungen oder Nutzungsintensivierungen durch Siedlungszwecke, die land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, den Rohstoffabbau sowie durch Stoffeinträge aus Verkehr, Landwirtschaft und Industrie auf. Indikator für den Beeinträchtigungsgrad der Bodenfunktionen ist im Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung vor allem die Zunahme des Flächenanteils für Siedlungs- und Verkehrsflächen, die als Freiraum verloren gehen und damit den Boden als Schutzgut erheblich negativ beeinträchtigt.

### 5.2.3 Prognose

Die Umwidmung von Boden für bestimmte Nutzungen und die damit i. d. R. einhergehende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen setzt sich kontinuierlich durch die vom Menschen verursachten Eingriffe fort. Eine Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in die Böden erfolgt im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans direkt, z. B. durch Festlegungen zum Freiraumschutz oder mittelbar durch Festlegungen, die den Eingriff auf bestimmte Bereiche lenken (z. B. für den Rohstoffabbau in bestimmten Vorranggebieten). Weiter werden auch die Ziele zum Flächensparen (Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung) und damit zur Schonung nicht beanspruchter Böden neu formuliert und hervorgehoben. Den künftig im bestehenden Freiraum zu erwartenden zusätzlichen Eingriffen durch Siedlungsentwicklung treten die Schwerpunktsetzungen für Wohnen und Gewerbe mittelbar entgegen. Als Beeinträchtigung der Böden durch extreme Wetterereignisse, für die ein vermehrtes Auftreten erwartet wird, ist hauptsächlich die Bodenerosion infolge von Starkregenereignissen hervorzuheben.<sup>15</sup>

Gegenüber dem Fortbestehen des bisher rechtsverbindlichen Regionalplans werden in der Gesamtplanfortschreibung die Festlegungen mit Bezug zum Schutzgut Boden in einen räumlichen

---

<sup>15</sup> Arbeitskreis KLIWA, Stand Mai 2017: Klimawandel in Süddeutschland, Herausforderungen – Anpassungen, Folgen für die Wasserwirtschaft

Kontext gebracht und durch Grundsätze zur Ordnung der Siedlungsentwicklung, des Freiraums und der Infrastruktur ergänzt:

- Die Böden einschließlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt sind grundsätzlich zu schützen und ihre Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern.
- Der Bodenverbrauch durch Neuinanspruchnahme von Flächen ist grundsätzlich auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für den zusätzlichen Flächenverbrauch sollen vorrangig vorbelastete Böden herangezogen werden oder nachfolgend solche, die hinsichtlich der landschaftsökologischen Bedeutung und der land- oder forstwirtschaftlichen Eignung zumindest als weniger schutzbedürftig beurteilt werden.
- Die Art und der Umfang von zusätzlichen Flächenversiegelungen sollte an einem größtmöglichen Erhalt der Bodenfunktionen am Ort des Eingriffes ausgerichtet werden. Eine Regeneration von Bodenfunktionen sollte vorrangig im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort vorgesehen werden.
- Wälder erfüllen zentrale Schutzfunktionen für Boden, Wasser, Klima und Luft und sollen daher in ihrem Bestand so erhalten und bewirtschaftet werden, dass ihre Funktionen im Naturhaushalt nachhaltig gesichert sind.
- Die Optimierung und der Ausbau der Stromnetze soll vorrangig auf den bestehenden Trassen erfolgen und vor allem die siedlungsstrukturellen, bodenschützenden und natur- und landschaftsbezogenen Belange berücksichtigen.
- Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur werden in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen gestellt, insbesondere für die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre eine gesamträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben.

### 5.3 Schutzgut Wasser

Im Naturhaushalt steht das Umweltmedium Wasser durch das Vorkommen in sämtlichen Umweltsphären in enger Verflechtung und Wechselwirkung mit den sonstigen bei der Strategischen Umweltbetrachtung betrachteten Schutzgüter. Deutlich wird dies in dem am 08.Juni 2021 vorgelegten Entwurf „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums, in dem für zehn strategische Themen Herausforderungen, Vision und Transformation zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft für das Jahr 2050 formuliert werden. Für die dort festgehaltenen strategischen Themen

- „Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung weiterentwickeln“
  - „Gewässerverträgliche und klimaangepasste Flächennutzung im urbanen und ländlichen Raum realisieren“ und
  - „Den naturnahen Wasserhaushalt wiederherstellen und managen – Zielkonflikten vorbeugen“
- bestehen über die ausgeführten Bezüge zur Regionalplanung inhaltliche Überschneidungen mit den Inhalten der Gesamtplanfortschreibung.

Mit der Gewässerschutz-Richtlinie (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) der EU (Richtlinie 2000/60/EG) liegt ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik für die EU-Länder vor, der das Erreichen eines guten Zustandes für Grundwasser, Flüsse und Seen zum Ziel hat. Die Zustandserfassung, Maßnahmenplanung und die erforderliche Bewirtschaftung der Wasserkörper erfolgt auf Ebene von Teilbearbeitungsgebieten, auf die sich unter anderem die Beschreibung des Umweltzustandes für die Gesamtplanfortschreibung bezieht. Das Schutzgut Wasser wird daher differenziert betrachtet, zum einen das Schutzgut Grundwasser, zum anderen das Schutzgut Oberflächengewässer sowie der Hochwasserschutz/Retention.

#### 5.3.1 Zustand und Wertigkeit des Grundwassers

Die Grund- und auch die Quellwässer der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg werden für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Überregional dient zudem die Fernwasserversorgung Bodensee und der Trinkwasserspeicher „Kleine Kinzig“ diesem Zweck. Die öffentliche Wasserversorgung aus Oberflächengewässer besteht nicht mehr. Der Schutzbedarf hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung ergibt sich aus § 50 Abs. 2 WHG, wonach der Wasserbedarf hierzu vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen sicherzustellen ist.

Die wesentlichen Einflussgrößen auf die Grundwasserqualität sind die Eigenschaften des Grundwasserleiters (Aquifer), die Menge und die Verteilung von Niederschlägen, die Abströmrichtung und -geschwindigkeit, der Grundwasserflurabstand, die Filterwirksamkeit der Böden und Deckschichten und nicht zuletzt die Art und Intensität von Einträgen. Den geologischen Gegebenheiten folgend, kommen in der Region unterschiedliche Grundwasserlandschaften vor, die für den Umsetzungsprozess der Wasserrahmenrichtlinie als Grundwasserkörper definiert und abgegrenzt werden.

Die Grundwasserneubildung, und damit auch der mengenmäßige Zustand, wird grundsätzlich von den Faktoren Niederschlagsmenge, der Bodennutzung/-bedeckung, der Hangneigung, den Bodeneigenschaften und den Untergrundverhältnissen bestimmt. Eine wesentliche Einflussgröße des chemischen Zustandes sind anthropogen verursachte Stoffeinträge in den Wasserkreislauf.

Die Fließgeschwindigkeit und Filterwirkung sind abhängig von der Größe der Hohlräume in den geologischen Schichten. Je kleiner die Hohlräume, desto geringer die Fließgeschwindigkeit und desto besser die Filterwirkung. Sie ist am besten in den Porengrundwasserleiter der Kiese und Sande der Talauen, am schlechtesten im Karstbereich. Zu den Karstgrundwasserleitern gehören die Muschelkalke am oberen Neckar und auf der Baar, sowie die Weißjurakalke der Schwäbischen Alb. Sie sind von Karstspalten und -höhlen geprägt. Wegen der hohen Fließgeschwindigkeit sind das Speichervermögen und die Filterwirkung dort gering. Kluftgrundwasserleiter sind Grundgebirgsschichten des Schwarzwaldes, spaltige Sand- und Kalksteine oder bestimmte Buntsandsteinformationen.

Der konkrete Schutz von lokal- oder regionalbedeutsamen Wasservorkommen erfolgt per Rechtsverordnung über festgelegte Wasserschutzgebiete, in denen für definierte Schutzzonen ein auf die jeweiligen Erfordernisse angepasstes Schutzregime festgelegt ist. Die Wasserschutzgebiete haben für die Grundwasserneubildung eine entsprechend hohe Bedeutung. Das Dargebot an für die Wasserversorgung nutzbarem Grundwasser ist essenziell und bedarf der planerischen Vorsorge, um eine fortdauernde Nutzung in Qualität und Quantität für die künftigen Generationen zu gewährleisten. Das setzt einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt voraus, der als Zielgröße im Wasserhaushaltsgesetz vorgegeben ist. Unter der „Vision – Naturnaher Wasserhaushalt 2050“ wird im Entwurf der „Nationalen Wasserstrategie“ ausgeführt, dass über raumordnerische Instrumente das regional benötigte Wasserdargebot durch ausreichende Wasservorkommen gesichert werden soll. Der Landesentwicklungsplan gibt bereits vor, dass zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen sind. Als Basis hierzu ist die geohydrologische Modellierung zur Ermittlung der zu sichernden Wasservorkommen notwendig. Eine Sicherung von Wasservorkommen kann im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung aufgrund der fehlenden Basis noch nicht erfolgen und sollte nach Vorliegen von geeigneten Sicherungsbereichen für die Wasserversorgung in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg geprüft werden.<sup>16</sup> Soweit vorliegend sind hierzu Erkenntnisse oder Planungsgrundlagen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Zukunftsstrategie Wasser des Landes (Umsetzung des Masterplans Wasserversorgung, Wasserressourcenmanagement) erarbeitet werden sollen.<sup>17</sup>

### 5.3.2 Zustand und Wertigkeit der Oberflächengewässer und zur Retention

Die Einzugsgebiete der Fließgewässer in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind dem rhenanischen oder dem danubischen System zugehörig. Damit verläuft auch die europäische Wasserscheide durch die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. In der Region liegen die Quellgebiete der großen und überregional bedeutsamen Flusssysteme Donau und Neckar. Bezogen auf die Regionsfläche nehmen die Einzugsgebiete des Neckars, des Hoch- und Oberrheins sowie zum Bodensee zugehörige Gebiete rd. 52 % und die Einzugsgebiete der Donau rd. 48 % ein.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht als Ziel für die Wasserkörper einen guten ökologischen und chemischen Zustand vor. Zur Beschreibung des Zustands der Oberflächengewässer in der Region sind die Aussagen zu den Wasserkörpern der Teilbearbeitungsgebiete „Neckar einschließlich bis Starzel“ (TBG 40), „Donau bis einschließlich Donauversickerung“ (TBG 60) sowie „Kinzig/Schutter“ (TBG 32) maßgebend, die bis auf randlich überlagernde Wasserkörper die Regionsfläche weitestgehend abdecken. In den randlich überlagernden Wasserkörpern liegen keine Programmstrecken, die mit Handlungsfelder zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie derzeit verbunden sind, da es sich hier um relativ unbelastete Oberläufe oder Quellbereiche handelt. Defizitär ist hier, wie an allen Fließgewässern, oftmals die Gewässerstruktur einzustufen.

### 5.3.3 Räumliche Voraussetzung hinsichtlich Hochwasserschutz und Retention

In der Region entspringen die Donau, der Neckar und Zuflüsse zu den Gewässersystemen von Kinzig/Rhein und die Elz. Gegenüber den schiffbaren Flussabschnitten sind die unteren Talräume durch die gewässerbegleitenden Nutzungen geprägt und sind intensiv durch Landwirtschaft oder für Siedlungszwecke genutzt. Dementsprechend überlagern sich in den - im regionalplanerischen Maßstab schmalen - Talbändern die bestehenden und geplanten Nutzungen oder Funktionen für Siedlung, Hochwassergefahren und Schadpotenziale einerseits sowie Überschwemmungsbereiche und Bereiche mit Freiraumfunktionen räumlich nahezu deckungsgleich. Nur für die ab dem Zusammenfluss von

<sup>16</sup> Ergebnis des Scoping zur vorliegenden Gesamtplanfortschreibung in Abstimmung mit den Referaten 52 und 94 des Regierungspräsidiums Freiburg

<sup>17</sup> Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg CDU Baden-Württemberg 2021: Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg

Brigach und Breg, Hochmulde der Baar unterhalb von Donaueschingen und im Oberen Donautal ist ein „Ausufer“ möglich. In der Folge stellen die Regionalen Grünzüge gleichsam die regionalbedeutsamen Überschwemmungsgebiete dar oder beinhalten diese.

Die wichtigste Maßnahme im Bereich des Hochwasserschutzes für die Anlieger an der Donau ist das Rückhaltebecken bei Wolterdingen mit einem Rückhaltevolumen von ca. 4,7 Mio. Kubikmeter. Aber auch kleinere örtliche Schutzmaßnahmen an Donau, Brigach und Glatt sind von großer Bedeutung. Wichtig sind die Hochwassergefahrenkarten für die Hochwasserrisikomanagementplanung. Auf dieser Grundlage können effektive Schutzmaßnahmen vorgeschlagen, Kosten geschätzt und bauliche Konsequenzen gezogen werden.

### 5.3.4 Vorbelastungen des Grundwassers

Die vom Menschen verursachten Vorbelastungen ergeben sich durch Verschmutzung, Absenkung, Entnahme und Aufstau. Nitrat stellt die Hauptbelastung des Grundwassers dar. Neben Einträgen aus den geschlossenen Siedlungsbereichen diffundieren vor allem aus der Landwirtschaft Nitrate aus der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und vermehrt auch aus dem Ausbringen von Gärresten der Biogasanlagen in das Grundwasser oder in die Atmosphäre. Räumliche Schwerpunkte hinsichtlich der Vorbelastung und Empfindlichkeit liegen regional in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturräumen Obere Gäue, der Baar oder im Bereich Hegau-Alb.

Dem Zwischenbericht zum 2. Bewirtschaftungszyklus aus dem Jahr 2018 zufolge ist kein Grundwasserkörper in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als gefährdet eingestuft. Der mengenmäßige Zustand wird für alle Grundwasserkörper in Baden-Württemberg als gut eingestuft.<sup>18</sup> Im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans stand zum Frühjahr 2020 noch die Risikobewertung bei Nitrat, die Bewertung anderer Stoffe und Stoffgruppen sowie die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes aus.<sup>19</sup> Im Überarbeitungsentwurf des Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszyklus<sup>20</sup> (Stand Mai 2021) erfolgte eine komplette Überarbeitung der Abgrenzung der Grundwasserkörper, mit der eine Zustandsbewertung relativ homogener Einheiten möglich wird. Als einziger gefährdeter Grundwasserkörper in der Region ist eine Teilfläche des Grundwasserkörpers (gGWK) Nr. 09.16.20 „Muschelkalkplatten-Wutachgebiet-Ehrenbachquellen“ ausgewiesen (zu ca. 26,7 km<sup>2</sup> in der Region liegend), für den ein Maßnahmenbedarf hinsichtlich *Chemie* besteht. Ein Maßnahmenbedarf hinsichtlich *Menge* wird für keinen der in der Region liegenden gGWK konstatiert.

Zur Umsetzung der Nitratrichtlinie nach der „Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Grundwässer vor Verunreinigungen (VODÜ Gebiete, aus dem Jahr 2020)“ sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vier Nitratgebiete und ein Eutrophiertes Gebiet nach § 13a Düngeverordnung festgelegt worden, in denen bestimmte Anforderungen an die Düngung einzuhalten sind.

### 5.3.5 Vorbelastungen der Oberflächengewässer

Die nachhaltige Sicherung der Schutzgutfunktionen der Fließgewässer im Naturhaushalt, einschließlich der Potenziale für den vorbeugenden Hochwasserschutz über die natürliche Retention, erfordert ein Dargebot an potenziellen Gewässerentwicklungsbereichen. Diesem stehen Flächenansprüche für die

<sup>18</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Hrsg.), Stand März 2019: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) - Zwischenbericht 2018 -

<sup>19</sup> Öffentlichkeitsbeteiligung auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete (TBG) 2020, Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus 2022-2027

<sup>20</sup> Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne mit den dazu gehörenden Maßnahmenprogrammen für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027), die am 22.12.2020 veröffentlicht wurden.

Siedlungs- oder Landwirtschaftsnutzung aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen, entgegen.

Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Gewässergüte entstehen durch Laufverkürzungen, Uferverbauungen und somit durch die Begradigung und Eintiefung des Gewässerbettes, die Änderung von Fließgeschwindigkeiten und das Absenken des Grundwassers, die Trennung von Gewässer und Aue und die Beseitigung des Uferbewuchses, künstliche Querriegel mit Auswirkungen auf die Durchgängigkeit und die Gewässergüte, die Verschmutzung durch Abwasser, Abfall, Leckagen, Düngemittel usw. oder die Erwärmung des Wasserkörpers, z. B. mit Kühlwasser oder durch länger anhaltende Niedrigwasserstände in Verbindung mit höheren Durchschnittstemperaturen. Bei der Umsetzung der WRRL sind als signifikante Belastung für alle Gewässer Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen festgestellt worden. Der gute ökologische Zustand wird in der Region nur für einen Wasserkörper erreicht.<sup>21</sup> Der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer wurde durch das Überschreiten von Qualitätsnormen bei den festgestellten allgegenwärtigen (ubiquitären) Stoffen, v. a. von Quecksilber und sonstigen Schadstoffen, nicht erreicht.

### 5.3.6 Hochwasserschutz und Retention

Die Nutzung von natürlichen Überflutungsflächen stellt ein erhebliches Risiko für Sach- wie auch Personenschäden durch Überschwemmungen dar. Stehende Gewässer sind zusätzlich beeinträchtigt und belastet durch Eutrophierung, Entfernung und Verbauung von Uferzonen und damit der Verkleinerung oder Veränderung des Wasserspiegels.

Sowohl für direkt gefährdete Objekte, die in Überschwemmungsbereichen liegen, als auch für die Unterlieger gewässerabwärts vergrößert sich durch den Wegfall von Retentionsräumen das Schadpotenzial. Ein Gefährdungspotenzial liegt hier in den Siedlungsbereichen, wo Schadstoffeinträge in Gewässer, Boden und Atmosphäre durch Überschwemmung oder durch Einleitung (Entweichen) entstehen. Auch Versiegelungen in Einzugsbereichen kleinerer Fließgewässer können eine maßgebende Rolle spielen, wenn Vorfluter und Durchleitungsbauwerke für außergewöhnliche Wetterereignisse zu eng bemessen sind. Für bestehende hydraulische Engpässe kann in Verbindung mit der Zunahme von Starkregenereignissen grundsätzlich eine zusätzliche Verschärfung der Gefahrensituation und damit ein erhöhter Handlungsbedarf entstehen.

Charakteristisch für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist die kleinteilige Siedlungsstruktur. Hier besteht eine besondere Vulnerabilität bei lokalen Unwettern, wenn vergleichsweise geringe Abflussquerschnitte der Hauptgewässer, ein zeitlich und räumlich enges Aufeinandertreffen von Ab- und Zuflüssen aus Vorflutern und der Fläche sowie Schadpotenziale durch die Besiedlung entlang der Gewässer zusammentreffen.

### 5.3.7 Prognose für das Grundwasser

Im örtlichen Vergleich ist mit einer unterschiedlichen Entwicklung des Grundwasserdargebotes zu rechnen. Tendenziell wird erwartet, dass im Sommerhalbjahr die Niederschläge abnehmen. Somit werden die Bäche und Flüsse weniger Wasser mit sich führen, die Quellschüttungen können zurückgehen. Auch der Grundwasserspiegel wird sich demzufolge im Sommerhalbjahr senken. Demgegenüber besteht im selben Zeitraum ein höherer Wasserbedarf. Dagegen ist mit einer Zunahme von Niederschlägen im Winter in Verbindung mit milden Temperaturverläufen zu rechnen. Eine Auswertung von Messzeitreihen von Grundwasserleitern in süddeutschen Bundesländern zeigt, dass im Jahresgang der Höchstwert von Grundwasserständen und Quellschüttungen zunehmend früher

---

<sup>21</sup> Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), Stand Dezember 2015: Begleitdokumentation zu den Teilbearbeitungsgebieten <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL>

auftritt.<sup>22</sup> Als Resultat wärmerer Winter und abnehmender Schneebedeckung können sich somit temporäre Schwankungen bei Grundwassergeringleitern mit wenig Porenvolumen häufen, also bei Böden mit einem geringen Grundwasserspeichervermögen, wie es beim Grundgebirge des Schwarzwaldes der Fall ist. Die Kenntnis über die räumliche Eingrenzung, Menge und Qualität von Wasservorkommen in Verbindung mit Dargebots-Bedarfs-Analysen gewinnen durch den Klimawandel zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen des Forschungsprogramms KLIMOPASS wurde die Struktur der Trinkwasserversorgung im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis erfasst, eine Dargebots-Bedarfs-Analyse durchgeführt, Konzepte zur Anpassung der Wasserversorgung an den Klimawandel ausgearbeitet sowie zur Evaluierung die entwickelte Methodik auf drei Kommunen im Landkreis Tuttlingen angewandt.<sup>23</sup> Infolge des Klimawandels werden keine größeren Mengendefizite erwartet, für kleiner Versorgungsbereiche mit ausschließlicher Quellwasserversorgung besteht allerdings ein Prüfbedarf für alternative Versorgungsmöglichkeiten.

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie hat die Erreichung eines guten Zustands zum Ziel. Eine wesentliche Einflussgröße ist hier vor allem die Eindämmung von Stoffdiffusionen in das Schutzgut Wasser. Bestehen bleibt die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Einträge aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen sowie Siedlungs- und Gewerbe- bzw. Industrieschwerpunkten oder an punktuell mit Altlasten belasteten Bereichen. Ergänzend dazu wird in dem o. g. KLIMOPASS-Projekt ausgeführt, dass aufgrund der durch den Klimawandel prognostizierten Häufung von Unwetter mit einer Zunahme von Verschlechterungen der Rohwasserqualität (Eintrübungen, mikrobiologische Belastungen, erhöhte Huminstoffgehalte) bei Quellwässern zu rechnen sei. Als Konsequenz durch den Stoffeintrag ergeben sich höhere Aufwendungen bei der Wasseraufbereitung.

### **5.3.8 Prognose für Oberflächengewässer, Hochwasserschutz und Retention**

In Bezug auf die Oberflächengewässer ist durch den Klimawandel mit höheren Temperaturen und vermehrt mit dem Auftreten von extremen Witterungsereignissen auszugehen, die sich im Falle von Niedrigwasserabflüssen qualitativ und quantitativ auf ökologische Funktionen oder wasserwirtschaftliche Nutzungen – je nach Intensität und Häufung – negativ auswirken können.<sup>22</sup>

Zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind die Haupthandlungsfelder Verringerung struktureller Defizite der Flüsse und Bäche, einschließlich der Verbesserung der Durchgängigkeit sowie zur Gewährleistung einer ausreichenden Mindestwassermenge, die Reduktion von punktförmigen und diffusen Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und die weitere Reduktion des Nitratreintrages in das Grundwasser festgelegt worden.

Zur Entwicklung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung bestehen unter den angestrebten Zielen der Wasserwirtschaft (z. B. Gewässerrandstreifen) und des Naturschutzes (Auenentwicklung und Auenschutz sowie Schaffung eines Biotopverbunds) ein großes Potenzial an Synergien, das es dabei zu nutzen gilt.

Die hochwasserangepasste Raumnutzung im Sinne einer Flächenvorsorge ist ein wesentlicher Baustein des Risikomanagements. In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg besteht aufgrund der beschriebenen Orographie und der bestehenden kleinteiligen Siedlungsstruktur auch und gerade entlang der Gewässer der Bedarf, Überschwemmungsgebiete für den Hochwasserschutz und die Retention zu sichern und die bestehenden wasserrechtlichen Gebote zu betonen. Die Gewässerlandschaften in den Mittelgebirgen und entlang der jungen Donau nehmen in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg über den vorbeugenden Hochwasserschutz hinaus weitere Funktionen

---

<sup>22</sup> Arbeitskreis KLIWA, Stand Mai 2017: Klimawandel in Süddeutschland, Herausforderungen – Anpassungen, Folgen für die Wasserwirtschaft

<sup>23</sup> LUBW, 2018 (Hrsg.): Entwicklung eines modellhaften Strukturkonzepts zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Umsetzung in den Landkreisen Schwarzwald-Baar und Tuttlingen

wahr, v. a. für den Biotopverbund, in siedlungsnahen Bereichen als Ausgleichsräume sowie für das Landschaftsbild zur Gliederung der Landschaft.

Durch die Gesamtplanbetrachtung werden die Schutzbelange des Schutzgutes Wasser gegenüber dem bisher rechtsverbindlichen Regionalplan sowohl in den aktuellen gesamträumlichen Bezug als auch in den angestrebten wasserrechtlichen Ordnungsrahmen gesetzt. Über das Raumordnungsgesetz hinaus sind Grundsätze zur naturnahen Gewässerentwicklung verankert. Die Ziele und Grundsätze zur Ordnung der Siedlungsentwicklung, des Freiraums und der Infrastruktur sichern insgesamt die besondere Bedeutung des Schutzgutes Wasser im Naturhaushalt oder tragen mittelbar zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen und zur Zielerreichung eines angemessenen Zustands des Schutzgutes Wasser gemäß der EU-Richtlinie bei:

- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.
- Durch Landnutzungen und Stoffeinträge sollen die Grundwasserkörper der Region nicht beeinträchtigt werden. Ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers soll durch geeignete Maßnahmen nachhaltig sichergestellt werden.
- Die Wasserversorgung soll im erforderlichen Umfang durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sichergestellt werden. Um das erforderliche Schutzniveau zu gewährleisten, sollen die Wasserschutzgebiete angepasst und ggf. vergrößert werden, sofern es die jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse oder Nutzungsformen erfordern.
- Um das Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässerstruktur zu erreichen, sollen die Leistungen und Funktionen der Fließgewässer im Naturhaushalt geschützt, wiederhergestellt und nachhaltig gesichert werden.
- Die eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer und der dazugehörigen Auen sowie die durchgängige Gestaltung der Fließgewässerstrecken soll durch eine naturnahe Gewässerbewirtschaftung und entsprechende Gewässerentwicklungs- und unterhaltungsmaßnahmen gefördert und gesichert werden.
- Bestehende Gewässerauen und siedlungsfreie Bereiche, die als natürliche Überschwemmungsgebiete wiedergewonnen werden können, sollen als natürliche Retentionsräume für den Hochwasserschutz grundsätzlich von Bebauung oder sonstigen Vorhaben und Maßnahmen, die deren Retentionsfunktion beeinträchtigt, freigehalten und gesichert werden.
- Die Erhaltung des Waldes als Grundsatz steht im Einklang mit dem nachhaltigen Gewässerschutz.
- In überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das Hochwasserrisiko durch bauliche Tätigkeiten nicht zusätzlich erhöht und durch den technischen Hochwasserschutz die bestehende Risikopotenziale in privat, gewerblich und industriell genutzten Bereichen so weit wie möglich und erforderlich reduziert werden.
- Die oberflächliche Wasserretention und die Speicherfunktion des Bodens sollen gefördert werden. Dazu sollen funktional geeignete Freiräume gesichert, diesem Zweck dienlich genutzt oder so gestaltet werden, damit Schäden durch extreme Abflussereignisse weitestgehend vermieden oder zumindest verringert werden können.
- Die in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegten Regionalen Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs- und Infrastruktur sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre eine gesamträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben. Für das Schutzgut Wasser besteht darüber hinaus ein fachlicher Überarbeitungsbedarf, da wesentliche Grundlagen, z. B. aktuelle Daten zur Hochwasservorsorge, respektive die Berücksichtigung der Überflutungsflächen aus den Hochwassergefahrenkarten, für den Regionalplan von 2003 noch nicht vorlagen.



## 5.4 Schutzgut Klima und Luft

Die Umweltziele für das Schutzgut Klima und Luft werden hier im regionalen Zusammenhang über die Belange Klimatische Ausgleichsfunktion und Luftqualität abgebildet.

### 5.4.1 Zustand und Wertigkeit

Großräumig wird das Klima in der Region, wie auch für Baden-Württemberg, durch die Breitenlage in der außertropischen und ganzjährigen Westwindzone und der Lage im Übergangsbereich zwischen atlantischen und kontinentalen Klimaeinflüssen bestimmt. Kleinräumig sind das Relief, die Exposition und die Höhenlage der betrachteten Landschaft weitere Einflussfaktoren. Bedingt durch den Mittelgebirgscharakter weisen der Schwarzwald und Teilbereiche der Schwäbischen Alb (Naturraum Hohe Schwabenalb) die geringste kontinentale Prägung auf. Innerhalb der Region ist klimatisch dahingegen die Hochmulde der Baar als kontinental anzusprechen. Die Region hat keinen Anteil an besonders warmen Gebieten, wärmebegünstigte Lagen sind hingegen kleinräumig vorhanden. Die Sonnenscheindauer beträgt, außer in tief eingeschnittenen und expositionsbedingt benachteiligten Tälern, regionsweit mindestens 1.600 bis 1.700 Stunden im Jahr, im Teilraum Prim-Albvorland/Heuberg werden Werte um 1.800 Stunden erreicht. Die meisten Niederschläge im Jahresmittel fallen im Hochschwarzwald mit bis zu 2.000 mm, die geringsten Niederschläge im Prim-Albvorland mit 600-700 mm. Bei der bioklimatischen Bewertung von Landnutzungen sind der Wald und die Siedlungsbereiche, hier insbesondere in engen Tal- oder Hanglagen, hervorzuheben. So werden durch den Wald die Intensität von Wärmebelastungen wie auch die Auskühlung durch Wind abgemildert. In Siedlungsbereichen können Kältereize ebenfalls reduziert werden, während Wärmebelastungen durch bauliche und verkehrsbedingte Situationen zu erhöhten Belastungen führen können. Vor allem im Schwarzwald und in den Hochlagen der Schwäbischen Alb sind Kältereize von Bedeutung.

Die regionalen Gunstlagen für Bioklima und Luftqualität können räumlich über die Orte mit Prädikat beschrieben werden. Sie verdeutlichen den hohen Stellenwert und die Potenziale des Schutzgutes Klima und Luft, sowohl für die Lebensqualität als auch für Erholung, Tourismus und Freizeit, in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg:

- Soleheilbad, Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort: Bad Dürkheim
- Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Erholungsort: Königfeld im Schwarzwald
- Heilklimatischer Kurort: Schönwald im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald
- Luftkurort und Erholungsort: Furtwangen im Schwarzwald, Schramberg-Tennenbronn
- Luftkurort: Lauterbach, Schenkenzell, Schiltach, Schonach im Schwarzwald, Unterkirnach, Tuttlingen-Möhringen
- Erholungsort: Aichhalden, Bad Dürkheim-Öfingen, Bärenthal, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Dornhan, Emmingen-Liptingen, Fridingen, Hardt, Hüfingen, Irndorf, Mönchweiler, Mühlheim an der Donau, Schramberg, St. Georgen im Schwarzwald, Sulz am Neckar, Vöhrenbach, Zimmern ob Rottweil
- Ausflugsort: Villingen-Schwenningen, Rottweil

### 5.4.2 Vorbelastungen

Belastungen sind auf das Auftreten und Zusammenwirken klimatischer Einflussgrößen wie Wetterablauf, Lufttemperatur, Wind, Verdunstung, Strahlungshaushalt, Luftbeschaffenheit und Luftbeimengungen im betrachteten Raum zurückzuführen. Regulierende Faktoren sind Luftzirkulation und Luftaustausch, Temperatenausgleich und Temperaturverteilung sowie die Umwandlung von Bestandteilen der Luft.

Als Belastung ist in den kühleren Hochlagen vermehrt mit Kältestress-Tagen zu rechnen, während in Bereichen mit verminderter Frischluftzufuhr und mangelndem Austausch von Warm- und Kaltluft häufiger Wärmebelastungen auftreten können.

Im Statusbericht des Nachhaltigkeitsbeirates Baden-Württemberg (NBBW) zum Umweltplan Baden-Württemberg 2007-2012 wurden die dort festgelegten Umweltziele begutachtet und anhand des Umweltzustandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung Tendenzen und Handlungsbedarfe formuliert:

Während in Baden-Württemberg die Luftqualität hinsichtlich bestimmter Schadstoffe, wie Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Benzol inzwischen als unkritisch eingestuft werden, sind Belastungen durch Ozon, Feinstaub und Stickoxiden in straßennah gelegenen Bereichen zu hoch. Dieser Status ist vor dem Hintergrund eines hohen und künftig noch vermehrten Verkehrsaufkommens zu sehen.

Regional betrachtet treten an den Verkehrsachsen innerhalb der Siedlungsbereiche höhere Belastungen auf und können – besonders aufgrund der topographischen Gegebenheiten – durch schlechte Durchlüftungsverhältnisse verstärkt werden. Die Anpassungsstrategie des Landes Baden-Württemberg an den Klimawandel<sup>24</sup> verweist insbesondere für den Erhalt und Sicherung von Flächen primär zur thermischen Entlastung und/oder zum Wasserrückhalt auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Siedlungsklimaschutz hin.

### 5.4.3 Prognose

Klimatische Belastungen wirken sich auf bestimmte, dafür empfindsame Personengruppen besonders aus und erfordern – insbesondere durch die Klimaerwärmung oder bei vermehrt auftretenden Wetterextremen – Vorsorge und Anpassungsmaßnahmen, wie z. B. der besonderen planerischen Berücksichtigung von Freiräumen mit klimatisch ausgleichenden Funktionen. Bedingt durch die demographische Entwicklung in der Region ist mit einer größeren Betroffenheit des Belangs bei der Gruppe der älteren Menschen zu rechnen. Der Anteil der Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter beträgt in der Region rund 21 % an der Gesamtbevölkerung und liegt damit im Landesdurchschnitt. Gegenüber dem Beginn des zurückliegenden Planungszeitraums entspricht dies einer Zunahme von 2-3 % in den drei Landkreisen, der Region, des Regierungsbezirks und des Landes gleichermaßen.

Für den Schutz und die Entwicklung klimatischer Ausgleichsräume ist als künftige Belastung die Verringerung von „Erholungszeiten“ für klimatisch wirksame Strukturen und Bereiche (Grünanlagen und insbesondere Einzelbäume und Baumbestände) zu berücksichtigen, wenn Trockenphasen bzw. trockene und heiße Sommer vermehrt und ggf. aufeinander folgend auftreten. Für die Um- oder besser Mitwelt ist infolgedessen mit einem erhöhten Anpassungsdruck durch Belastung des Schutzgutes Klima und Luft zu rechnen.

Im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung können die Ziele und Grundsätze überwiegend mittelbar zur Vermeidung und Minderung von Belastungen führen und durch die Gesamtplanbetrachtung den räumlichen und funktionalen Bezug zwischen Siedlungsentwicklung, Freiraumstruktur und Infrastruktur veranschaulichen:

- Die regionale Freiraumstruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg trägt zur Gliederung der Entwicklungsachsen entscheidend bei und berücksichtigt dabei insbesondere die Belange Hochwasserrückhaltung, die Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt, die Lufthygiene sowie die Belange Freizeit, Erholung und Landschaftserleben.
- Siedlungsbezogene Ausgleichsräume, das sind insbesondere Frisch- bzw. Kaltluftentstehungsgebiete und die mit ihnen funktional in Verbindung stehenden Luftleitbahnen, sollen als Freiräume gesichert, entwickelt und grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.

<sup>24</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.), Stand Juli 2015: Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg Vulnerabilitäten und Anpassungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern sowie Monitoringbericht 2020, Stand Dezember 2020

- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.
- Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sollte der Umbau von Reinbeständen in Mischwälder, die Gestaltung der Waldränder nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten fortgesetzt sowie der Anteil an Alt- und Totholz zur Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt in den Waldbeständen erhöht werden. Die waldbauliche Anpassung an klimatische Entwicklungen soll neben dem forstwirtschaftlichen Ertrag die Ziele des naturnahen Waldbaus und die Förderung klimaschützender Waldfunktionen gleichermaßen berücksichtigen.
- Mit dem Ziel Lärmbelastungen und den Ausstoß von Luftschadstoffen, Feinstaub und klimawirksamen Treibhausgasen zu reduzieren, soll das Verkehrsnetz effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden. Der Erhaltung und die Ertüchtigung des bestehenden Verkehrsnetzes sollte Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben.
- Zur Verringerung verkehrsbedingter Umweltbelastungen ist vor allem der ÖPNV, insbesondere im ländlichen Raum, attraktiver zu gestalten und überregional zu vernetzen. Die einzelnen Transportmittel sind aufeinander abzustimmen sowie bei Bedarf durch innovative Angebote zu ergänzen. Das Siedlungs- und Verkehrssystem sollte integriert entwickelt werden und die Förderung umweltfreundlicher und alternativer Mobilitätsformen beinhalten.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur für den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre eine gesamträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben.

## 5.5 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst die Schutzbelange Gesundheit, Wohnen und Erholung. Die Zuordnung und Betrachtung der Belange erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Für die Belange Gesundheit und Wohnen sind dies im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Umweltaspekte Siedlungsentwicklung mit den dadurch verbundenen Umweltauswirkungen und Immissionen allgemein. Da die Schutzbelange Klimatische Ausgleichsfunktionen und die Luftqualität in direkter Wechselbeziehung zum Schutzgut Mensch stehen, werden diese unter dem Schutzgut Klima und Luft betrachtet.

### 5.5.1 Zustand und Wertigkeit

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg umfasst die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen mit einer Gesamtfläche von rund 2.500 Quadratkilometern und einer Bevölkerungszahl von ca. 492.000 Menschen.<sup>25</sup> Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist eine der kleinsten Regionen in Baden-Württemberg. Strukturprägend ist dabei auch die im Landesvergleich unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte. Während im Land auf einem Quadratkilometer durchschnittlich 310 Einwohner leben, sind es in der Region lediglich 195 Einwohner/km<sup>2</sup> im Durchschnitt. Mit einer Bevölkerungsdichte von 402 EW/km<sup>2</sup> ist in der Region der Teilraum der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen am dichtesten besiedelt. Dagegen leben im Teilraum Südbaar unter 100 Einwohner auf einem Quadratkilometer.

Im Oberzentrum Villingen-Schwenningen selbst leben rund 85.000 Menschen. In der übrigen Region gibt es keine Stadt oder Gemeinde mit mehr als 40.000 Einwohnern. Im „Verdichtungsraum im ländlichen Raum“, dem Teilraum mit dem Oberzentrum Villingen-Schwenningen und Umland sowie den Mittelzentren Rottweil und Tuttlingen leben 49 % der Bevölkerung der Region.

### 5.5.2 Vorbelastungen

Allgemein kann der Mensch klimatischen und lufthygienischen Belastungen oder schädlichen sonstigen Emissionen, wie zum Beispiel Lärm, ausgesetzt sein. Neben der Verminderung der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens kann dadurch auch die Gesundheit des Menschen negativ beeinflusst werden.

Als Belastungen durch die Klimaerwärmung auf den Menschen und seine Gesundheit sind v. a. das vermehrte Auftreten von Hitzephasen in Form von mehr Tagen mit Temperaturen von über 30°C (Tropentage) pro Kalenderjahr oder der Zunahme von trockenen und heißen Sommern im Betrachtungszeitraum von 30 Jahren sowie Veränderungen der Konzentration von Bestandteilen der Luft wie Ozon, Feinstaub oder Stickoxide zu nennen.<sup>26</sup>

Durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung und speziell durch die Zunahme des Verkehrs tritt die Umweltwirkung durch Lärm hervor. So wird – laut Bevölkerung in Bund und Land – Lärm als das wichtigste lokale Umweltproblem angesehen. Wichtige Handlungsziele sind das Senken von Lärmbelastungen und der Schutz vor Verlärmung.<sup>27</sup> Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne sind dabei Instrumente zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG). Regional relevante Lärmquellen sind die Hauptverkehrsachsen in der Region.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg weist für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Jahr 2018 eine Fläche von 2.529 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerung von 491.988 Einwohnern aus.

<sup>26</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2013: Zukünftige Klimaentwicklung in Baden-Württemberg -Perspektiven aus regionalen Klimamodellen

<sup>27</sup> siehe hierzu Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO aus „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ vom 10. Oktober 2018

<sup>28</sup> <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten>

Regionsweit besteht eine hohe Lebensqualität mit dem Vorhandensein von Freiräumen mit einem hohem Erholungswert. Für die Erholung allgemein, wie auch insbesondere im unmittelbaren Wohnumfeld, weisen dabei die Wälder der Region einen hohen Erholungswert auf.

Vorbelastungen und Empfindlichkeiten anhand derer sich Konfliktpotenziale ableiten lassen, gelten für das Wohnumfeld in allen Siedlungsschwerpunkten der Region gleichermaßen. Das Wohnumfeld, einschließlich der sonstigen sensitiven Aufenthaltsräume, lassen sich durch Pufferung dieser Bereiche räumlich abgrenzen und somit erfassen.

**Tabelle 7: Vorbelastungen Schutzgut Mensch**

	Regionale Schwerpunkträume (Orte und Naturräume)	NUTZUNGSART/TENDENZ	Analyse des Konfliktpotenzials im Bestand für Schutzgut Mensch, einschließlich seiner Gesundheit und seines Wohlempfindens
Siedlungs- und Verkehrsfläche Gebäude- und Freifläche	Siedlungsachsen: Villingen-Brigachtal, Villingen-Schwenningen, Zimmern ob Rottweil-Rottweil-Deißlingen, Schramberg-Sulgen, Aldingen-Spaichingen-Balgheim, Rietheim-Weilheim-Wurmlingen-Tuttlingen, Donaueschingen-Hüfingen-Bräunlingen, Neckartal bei Oberndorf am Neckar	ZUNEHMEND	HOCH durch Verlust von Freiräumen mit Ausgleichsfunktionen für den Menschen
Erholungsfläche	Städte und Gemeinden innerhalb der Naturparkkulissen und touristischen Zentren	INTENSIVIERUNG	Lokal hoch
Verkehrsfläche	Belastete Orte mit zentralem Durchgangsverkehr an Bundesstraßen: Schramberg, Schiltach, Schenkenzell, Gütenbach, Triberg, Randen, Immendingen, Tuttlingen, Spaichingen, Wurmlingen, Rietheim-Weilheim, Trossingen, Oberndorf am Neckar, Sulz am Neckar	VERKEHRSZUNAHME	HOCH durch Schadstoffeintrag (Feinstaub) und sonstige Immissionen
Landwirtschaftsfläche	Obere Gäue, Baar, Hegualb	INTENSIVIERUNG  FLÄCHENVERBRAUCH	Differenzierung: HOCH bei fehlenden begleitenden Maßnahmen (Verlust der Artenvielfalt, Eintrag von Schadstoffen in Wasser und Atmosphäre)  HOCH durch Verlust von Freiräumen mit Ausgleichsfunktionen für den Menschen
Waldfläche	Schwarzwald, Donau-Waldberge, bewaldete Keuperstufe	ZUNAHME	Differenzierung: MITTEL-HOCH in Teilräumen mit bereits hohem Bewaldungsgrad durch Einschränkung der Wohnqualität. Allgemein kein Konflikt, durch den hohen Erholungswert des Waldes und dem positiven Einfluss auf klimatische Ausgleichsfunktionen
Flächen für die Energieerzeugung und -versorgung	Schwarzwald, Donau-Waldberge, bewaldete Keuperstufe, Obere Gäue	ZUNAHME	HOCH durch Eintrag von Immissionen und das Einbringen von technischen Anlagen in tlw. unbelastete Freiräume

Die Anpassungsstrategie des Landes Baden-Württemberg an den Klimawandel<sup>29</sup> verweist insbesondere für den Erhalt und Sicherung von Flächen primär zur thermischen Entlastung und/oder zum Wasserrückhalt auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Siedlungsklimaschutz hin.

### 5.5.3 Prognose

Allgemein wird der Verkehrslärm als Belastungsquelle voraussichtlich weiterhin steigen, da Baden-Württemberg und auch die Region als Transitland bedeutend sind und auch der Individualverkehr –

<sup>29</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.), Stand Juli 2015: Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg Vulnerabilitäten und Anpassungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern

gerade im ländlichen Raum – einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur wird gegenüber einem Neubau von Trassen eine höhere Priorität eingeräumt. Die Verkehrsdichte nimmt weiter zu. Entlang der bestehenden Verkehrsachsen stellen die damit verbundenen Emissionen aus Lärm und Luftschadstoffen die wesentliche Belastungsfaktoren für die Umwelt, einschließlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit und damit auch die verkehrspolitischen Handlungsfelder dar.

Die Gesamtplanfortschreibung trägt durch ihre Inhalte zur Minderung negativer Umweltauswirkungen auf die Belange Gesundheit und Wohnen bei und wird durch textliche Festlegungen ergänzt:

- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.
- Die Bündelung von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur soll in erster Linie an den festgelegten Entwicklungsachsen erfolgen, um negative Umweltauswirkungen an anderen Stellen zu vermeiden. In Belastungsschwerpunkten sollen in der Folge vorrangig Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen durchgeführt werden.
- Neue Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) direkt angebunden sind. Die Einzelhandelsstandorte sollen auch gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Behinderten und Senioren sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.
- Die Erholungsfunktion der Wälder sollte in den für die siedlungsnahen Erholung wichtigen Waldgebieten und insbesondere in den regionalen Zentren für Freizeit und Tourismus erhalten und weiterentwickelt werden.
- Freizeit- und sportbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt und verteilt werden, dass sie sich hinsichtlich ihrer Qualität und Erreichbarkeit positiv auf die Umwelt- und Lebensqualität in den besiedelten Bereichen auswirken. Dabei sollen Belastungen für den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen naturnaher Räume für die landschaftsbezogene Erholung grundsätzlich vermieden werden.
- Die naturschonende Erschließung von wertvollen Landschaftsräumen soll durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch den Ausbau und die verstärkte Anbindung an den ÖPNV und innergebietliche Erschließungspläne gefördert werden.
- Mit dem Ziel Lärmbelastungen und den Ausstoß von Luftschadstoffen, Feinstaub und klimawirksamen Treibhausgasen zu reduzieren, soll das Verkehrsnetz effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden. Der Erhaltung und die Ertüchtigung des bestehenden Verkehrsnetzes sollte Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben.
- Zur Verringerung verkehrsbedingter Umweltbelastungen ist vor allem der ÖPNV, insbesondere im ländlichen Raum, attraktiver zu gestalten und überregional zu vernetzen. Die einzelnen Transportmittel sind aufeinander abzustimmen sowie bei Bedarf durch innovative Angebote zu ergänzen. Das Siedlungs- und Verkehrssystem sollte integriert entwickelt werden und die Förderung umweltfreundlicher und alternativer Mobilitätsformen beinhalten.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre eine gesamträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben.

## 5.6 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt wird inhaltlich über die Schutzbelange Naturschutz und Landschaftspflege, einschließlich Biotopverbund abgebildet. Die gebietsstarke Betrachtung berücksichtigt dabei die ökologisch wertgebenden Aussagen zu Biotopen, Biotopkomplexen und zu wertgebenden Arten und Populationen und deren bekannten Habitaten in der Region auf Grundlage vorliegender Daten und Publikationen der Naturschutzfachbehörden sowie den für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erhobenen Daten (gebietsstarke Bestandsaufnahme und Bewertung im Rahmen einer Raum- und Landschaftsanalyse).

### 5.6.1 Zustand und Wertigkeit

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg gliedert sich in mehrere Naturräume. Mit markanten Anteilen sind der Schwarzwald, die Baar, die Oberen Gäue, das Südwestliche Albvorland, die Hohe Schwabenalb und die Hegaualb vertreten. Jeder Naturraum hat dabei eine für ihn charakteristische Ausstattung an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, die teils an seltene Biotoptypen (z. B. Übergangs- und Hochmoore), teils an großflächige, extensiv genutzte und strukturreiche Biotopkomplexe (z. B. Hecken-Wiesenlandschaften und heterogene Weidfeldkomplexe) gebunden sind.

Aufgrund ihrer Orographie weisen die Teilräume der Region eine hohe Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund aus. So können der Schwarzwald, das Obere Neckartal, die Wutachschlucht, das Obere Donautal und der Albtrauf als überregional bedeutsame Leitlinien im Raum beschrieben werden, die mit der Baar im Zentrum einen landesweit einzigartigen Naturraum aufweisen.

Das Volksbegehren „Rettet die Biene“ führte in *Baden-Württemberg* im Ergebnis zu einem Eckpunktepapier, dessen Inhalte über das sog. „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021 für das Land Baden-Württemberg rechtsverbindlich sind. Um insbesondere dem Artenrückgang bei Insekten entgegenzuwirken, sind die Stärkung des Artenschutzes und die Gestaltung von Grünflächen im Bereich der öffentlichen Hand, die Reduktion der insektenschädlichen Lichtverschmutzung, die Gestaltung von Gärten, Vorgaben für den Biotopverbund, die Erhaltung von Streuobstbeständen sowie die Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln stärker im Naturschutzgesetz verankert und diesbezüglich Anpassungen zur Definition von Streuobstbeständen, Refugialflächen und dem integrierten Pflanzenschutz im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen worden. Nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen steht nun - für den Biotopverbund als inhaltlich relevante Schnittstelle zur Regionalplanung - die Umsetzung der Inhalte des Eckpunktepapiers über die konzeptionelle Erarbeitung, die planungsrechtliche Sicherung von Biotopverbundplanungen und als wichtigster Punkt die konkrete Umsetzung von Maßnahmen an, um negative Entwicklungen aufzuhalten oder umzukehren.

### 5.6.2 Vorbelastungen

Weltweit geht die biologische Vielfalt zurück (der global bedeutsame Verlust der genetischen Vielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztierassen ist nicht Gegenstand der SUP-Betrachtung zur Regionalplanung). Auch in Baden-Württemberg weisen sehr viele Tier- und Pflanzenarten abnehmende Bestände auf. Die Rote Liste Baden-Württemberg enthält zwischen 30 % und 40 % der im Land vorkommenden Arten, bei Fischen 60 %. Von 281 Biotoptypen stehen 37 % auf der Roten Liste, von den 166 in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind 65 in einem ungünstigen Zustand, bei 22 Arten ist die Einstufung unklar.<sup>30</sup>

In den verschiedenen Lebensräumen entwickeln sich die Populationen unterschiedlich, so dass sich bei einzelnen Arten durch gezielte Hilfsmaßnahmen eine Verbesserung eingestellt hat. Betroffen durch

<sup>30</sup> Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2013: Naturschutzstrategie Baden-Württemberg

den Rückgang sind besonders die Arten der Agrarlandschaft und der Streuobstbestände. Der Grund für den Rückgang sind Lebensraumverluste und augenscheinliche Wirkfaktoren vor allem durch Nutzungsintensivierung, Habitatzerstörung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Flächenumwandlung, Zerschneidung, Nutzungsaufgabe, Barrierewirkung, Störung, Beunruhigung, Kollision sowie negative klimatische Einflüsse (Stressfaktoren). Auf zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels für Arten, Biotope und die biologische Vielfalt allgemein und sich ergebende Handlungsfelder, u. a. mit Zuständigkeiten auf Regionalplanebene, wurde in der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (2013) oder auch der Anpassungsstrategie des Landes Baden-Württemberg eingegangen.<sup>31</sup>

Der allgemeinen Entwicklung folgend ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg der Lebensraumverlust durch Nutzungsintensivierung und Flächenumwandlung in den landwirtschaftlichen wie auch siedlungsfreundlichen Gunstlagen am größten. In landwirtschaftlichen Ungunstlagen, insbesondere im Schwarzwald, ist der Verlust an biologischer Vielfalt durch die Nutzungsaufgabe (Sukzession) oder Umwandlung (Aufforstung) dieser Flächen zu verzeichnen.

Neben dem innergebietlichen Schutz der ökologisch wertvollen und auch regionalbedeutsamen „Kern-Bereiche“ in der Region, vor allem der Naturschutzgebiete, der flächenhafte Naturdenkmale, der besonders geschützten Biotopkomplexe, der Kernflächen des Naturschutzgroßprojektes Baar sowie der FFH-Gebiete und der Lebensstätten in den Vogelschutzgebieten, wird der Entwicklung und regionalen Vernetzung dieser Bereiche eine zentrale Bedeutung beigemessen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und zu stärken. Dementsprechend sollten die Festlegungen des Regionalplans dazu beitragen, den Biotopverbund auf Grundlage einer regionalen Raum- und Landschaftsanalyse und der vorliegenden raumkonkreten Fachinformationen des Landes abzubilden und planungsrechtlich zu sichern. Über diesen Rahmen können den nachgeordneten Planungsebenen andererseits Ansätze für die Maßnahmenplanung auf der lokalen Ebene aufgezeigt werden.

### 5.6.3 Prognose

Die oben genannten und auch zukünftig bestehenden Wirkfaktoren werden zu einem weiteren Artenrückgang und Verlust der biologischen Vielfalt führen, sei es im Rahmen von Landbewirtschaftungen, die durch getätigte Investitionen auf bestimmte Erträge und damit Bewirtschaftungsweisen ausgerichtet sind, durch die künftige Siedlungsentwicklung oder Infrastrukturmaßnahmen oder durch den Klimawandel.

Im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung werden über Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Vorrang als Freiraum oder als schutzbedürftiger Bereich für die Natur und den Biotopverbund festgelegt. Die Festlegungen mit Zielcharakter wirken den negativen Entwicklungen entgegen und setzen einen Rahmen zur Schaffung und Berücksichtigung eines Regionalen Biotopverbunds.

Zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltauswirkungen auf die ökologisch wertvollen und regionalbedeutsamen Bereiche werden Ziele festgesetzt. Diese werden durch Grundsätze für die Bereiche Biodiversität, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Rohstoffabbau, Tourismus, Erholung und Sport ergänzt, die sich unmittelbar auf das Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt auswirken:

- Die regionale Freiraumstruktur soll, angepasst an die Raumansprüche in den jeweiligen Naturräumen, in Anzahl, Größe und Verteilung ausreichend Freiräume aufweisen. Die Nutzung der Freiräume sollte sich nicht nachteilig auf deren Durchgängigkeit, insbesondere zur Verbindung und Vernetzung der Biotope, auswirken.
- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.

---

<sup>31</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.), Stand Juli 2015: Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg Vulnerabilitäten und Anpassungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern



- Die „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ nehmen regionalbedeutsam Funktionen für den Naturschutz und den Biotopverbund wahr. Diese Bereiche sind dementsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen oder Nutzungsänderungen, welche die wertgebenden Merkmale erheblich beeinträchtigen können, sind in diesen Bereichen ausgeschlossen.
- Die umweltschonende Bewirtschaftung der Böden ist an der standortgebundenen Ertragsfähigkeit, den naturraumspezifischen Bodeneigenschaften und an dem Erhalt der biologischen Vielfalt auszurichten.
- Hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung sollte der Umbau von Reinbeständen in Mischwälder und die Gestaltung der Waldränder nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten fortgesetzt sowie der Anteil an Alt- und Totholz zur Steigerung der Struktur- und Artenvielfalt in den Waldbeständen erhöht werden. Die waldbauliche Anpassung an klimatische Entwicklungen soll neben dem forstwirtschaftlichen Ertrag die Ziele des naturnahen Waldbaus und die Förderung klimaschützender Waldfunktionen gleichermaßen berücksichtigen.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre bezüglich der Raumordnung eine gesamtäumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben. Für das Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt besteht darüber hinaus vor allem ein fachlicher Überarbeitungsbedarf.

Die im Regionalplan 2003 aus dem Landschaftsrahmenplan von 1985 als „Schutzbedürftige Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ übernommenen Bereiche wurden im Rahmen der Raum- und Landschaftsanalyse für die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans neu bewertet. Die damalige Festlegung erfolgte auf Grundlage einer – damals landesweit ersten – Biotopkartierung mit Daten aus den 70er und 80er-Jahren. Die Anpassung an den regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab (viele damals festgelegten Bereiche sind nicht regionalbedeutsam, was die Ausdehnung und derzeitige Nutzungsstruktur betrifft) und die neuen Vorgaben und Planungsgrundlagen des Naturschutzes erfordern die Neufestlegung zur Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Belange für Arten und Biotope, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund. Auf die Umweltwirkungen in Zusammenhang mit der Freiraumentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Biotopverbunds wird unter 6.2 näher eingegangen.

## 5.7 Schutzgut Landschaft

Die regionalen Umweltziele für das Schutzgut Landschaft umfassen das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung sowie den Erhalt von historischen Kulturlandschaften. Die Belange des Schutzgutes Landschaft stehen dabei in enger Verflechtung zum Schutzgut Mensch, Aspekt Wohnen und Erholung sowie zum Schutzgut Arten und Biotope.

### 5.7.1 Zustand und Wertigkeit

Die besondere Attraktivität der Region liegt in ihrer Lage an der Schnittstelle der Süddeutschen Schichtstufenlandschaft. Die Großlandschaften, die anteilig in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen, sind der Schwarzwald, die Gäulandschaft mit der Baar sowie die Schwäbische Alb. Aufgrund der orographischen Gegebenheiten untergliedert sich die Region in eine Vielzahl unterschiedlicher Teillandschaften mit naturraumspezifischen Landschaften und Landschaftsbildeinheiten. Als charakteristische und regional wertgebende Landschaften sind die Mittelgebirgslandschaft des Schwarzwaldes mit dem Wechsel aus Wald und Offenland, die Baarhochmulde mit der jungen Donau, die Heidelandschaft des Heubergs, das Albvorland mit den weiten Blickbezügen, die geomorphologischen Besonderheiten wie das Obere Neckartal, der Albtrauf, das Durchbruchstal der Donau, die Wutachschlucht aber auch die agrarisch geprägte Gäulandschaft mit seiner weiträumigen Feldflur zu nennen, welche gleichzeitig die Schwerpunkte der landschaftsbezogenen Erholung und damit die Naturerlebnissräume der Region abbilden.

Durch die historischen Landnutzungsformen sind dabei Biotope mit einer charakteristischen Ausstattung an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten entstanden, die zur Vielfalt des Erscheinungsbildes der Landschaft entscheidend beitragen. Weitere Parameter bei der planerischen Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind neben der Vielfalt die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihr Erholungswert.

### 5.7.2 Vorbelastungen

Belastungen entstehen durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen der Landschaft und sind aus landschaftsästhetischer Sicht als Überprägungen mit landschaftsfremden, technischen oder baulichen Einrichtungen zu beschreiben. Es kann dabei zwischen linienförmigen (z. B. Hochspannungsleitungen oder Verkehrsstrassen) und punktförmigen Vorbelastungen (z. B. Gebäude, Windparks oder Sendemasten) unterschieden werden.

In der Region kommen beide Überformungsarten der Landschaft vor. Die wesentlichen Einflussgrößen auf die aktuelle Erscheinungsform der Landschaft sind das Einbringen technischer Infrastruktur und ihrer Erschließung im Außenbereich, die Vergrößerung von Siedlungsbereichen sowie sich wandelnde oder aufgegebene Landnutzungsformen. Letztgenannter Punkt betrifft insbesondere der Verlust meist extensiv genutzter Offenlandstrukturen in landwirtschaftlichen Ungunstlagen, wie z. B. Weidelandchaften oder Streuobstwiesen. Vorbelastungen sind regionsweit anzutreffen, kommen aber in den Siedlungsschwerpunkten entlang der Entwicklungs- und Versorgungsachsen konzentriert vor.

### 5.7.3 Prognose

Die Erscheinungsform der Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel. Es ist zu erwarten, dass sich menschliche Eingriffe, insbesondere durch die Entwicklung und den Ausbau von Infrastrukturen, durch Bautätigkeiten in den Siedlungsgebieten sowie durch den Rohstoffabbau, fortsetzen und auf das Landschaftserleben markant auswirken werden, sowohl in visueller wie auch akustischer Hinsicht (siehe hierzu auch Prognose für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Wald als die großräumigste (46 % der Regionsfläche) - und zunächst statisch erscheinende Landnutzungsform - durch Ereignisse wie z. B. „Jahrhundertstürme“, Trockenstress, Kalamitäten und aufgrund eines klimaangepassten Waldbaus (v. a. hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung, Verjüngungsformen und Betriebsziele) einem Wandel unterliegt, der sich auf die Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes künftig auswirken kann.

Zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung Ziele festgesetzt, die sich direkt durch die Steuerung regionalbedeutsamer Raumnutzungen positiv auf das Schutzgut Landschaft auswirken. Die Festlegungen werden durch Grundsätze für die Bereiche Biodiversität, Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Rohstoffabbau, Tourismus, Erholung und Sport ergänzt, die sich mittelbar auf das Schutzgut Landschaft auswirken:

- Regionale Grünzüge sind als großräumige Freiräume zu sichern und zu entwickeln und von Besiedlung freizuhalten.
- Grünzäsuren sind als kleinräumige Freiräume von Besiedlung freizuhalten.
- Die „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ nehmen regionalbedeutsame Funktionen für den Naturschutz und den Biotopverbund wahr. Diese Bereiche sind dementsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen oder Nutzungsänderungen, welche die wertgebenden Merkmale erheblich beeinträchtigen können, sind in diesen Bereichen ausgeschlossen.
- Die Zunahme von Waldflächen durch Aufforstungen ist an den naturraumtypischen Gegebenheiten auszurichten und soll insbesondere die Belange der Landschaftsökologie sowie den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft berücksichtigen.
- Freizeit- und sportbezogene Infrastruktureinrichtungen sollen räumlich so gebündelt und verteilt werden, dass sie sich hinsichtlich ihrer Qualität und Erreichbarkeit positiv auf die Umwelt- und Lebensqualität in den besiedelten Bereichen auswirken. Dabei sollen Belastungen für den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen naturnaher Räume für die landschaftsbezogene Erholung grundsätzlich vermieden werden.
- Die naturnahen Freiräume der Region, die sich durch ihre Ausdehnung, die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit hervorheben, sollen als Landschaftserlebnisräume der landschaftsbezogenen Erholung vorbehalten bleiben.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 ist eine gesamtträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur eingeschränkt gegeben. Für das Schutzgut Landschaft besteht darüber hinaus vor allem ein fachlicher Überarbeitungsbedarf, da wesentliche Grundlagen für den Landschaftsschutz im Regionalplan von 2003 noch nicht vorlagen und damit die Integrierung und Würdigung des Schutzgutes Landschaft, wie in der Gesamtplanfortschreibung vorgesehen, ansonsten ausbleiben würde.

## 5.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Über die regionalen Umweltziele werden die zu schützenden Belange für regionalbedeutsame Kulturdenkmale und Gesamtanlagen berücksichtigt. Die Belange von Bodendenkmälern werden über die Funktion der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte beim Schutzgut Boden betrachtet. Den sonstigen Sachgütern sind die landwirtschaftlich bedeutsamen Vorrangfluren zugeordnet sowie die Infrastrukturelemente im Bestand. Die forstwirtschaftliche Betrachtung für die Holzproduktion entfällt, da dem Regionalverband hierzu keine Daten, v. a. mit einem regionalbedeutsamen Raumbezug, vorliegen.

### 5.8.1 Zustand und Wertigkeit

Kulturdenkmale und Gesamtanlagen kommen regionsweit vor. Ihre Wertigkeit ergibt sich durch die objektbezogene Betrachtung im jeweiligen Wirk- und Landschaftsraum.

Von zentraler Bedeutung für die Agrarstruktur sind die landbauwürdigen Bereiche (Vorrangfluren für die Landwirtschaft). Die wertvollsten Bereiche der Stufe 1 und 2 werden in der Digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsbehörden ausgewiesen und sind für die Regionalplanung nachrichtlich übernommen worden. Die räumlichen Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Gunstlagen liegen in den Naturräumen Obere Gäue, Baar und Hegaualb.

Die Wertigkeit der Infrastruktur liegt vor allem in ihrem Erhalt (Bestandsschutz), da einerseits von der Neuanlage andererseits von der Beeinträchtigung oder Zerstörung, Wiederherstellung oder von deren weiterem Ausbau Umweltbeeinträchtigungen ausgehen können.

Die Verteilung der Infrastruktur liegt schwerpunktmäßig in den topographisch begünstigten Lagen und damit in den Siedlungsschwerpunkten sowie entlang der regionalen Haupttransitachsen. Dezentral liegen Infrastrukturen für besondere Zwecke wie der Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck, Flugsicherungsanlagen wie die Radaranlage Gosheim sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie z. B. der Linachtalsperre oder der Anlagenbestand regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

### 5.8.2 Vorbelastungen

Kulturdenkmale und Gesamtanlagen können visuellen oder akustischen Störungen ausgesetzt sein. Einzelne oder kumulativ führen Störungen, z. B. durch die verminderte Sichtbarkeit oder Erlebbarkeit, zu einem veränderten Raumempfinden. Relevante Störfaktoren sind Lärm, bedrängende Bautätigkeiten, das Verstellen oder Stören von Blickachsen und Blickbeziehungen, Stoffeinträge, optische Beunruhigungen oder – bei Betrachtung des Umgebungsschutzes um Gesamtanlagen – Siedlungserweiterungen allgemein. Als Vorbelastungen bestehen nahezu regionsweit Infrastrukturelemente in der freien Landschaft sowie Rohstoffgewinnungsstellen und Windkraftanlagen. Im Falle der verstärkten Nutzung oder eines Ausbaus relevanter Raumnutzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu berücksichtigen.

Es gehen agrarstrukturell wertvolle Vorrangfluren hauptsächlich aufgrund ihrer Lage in den siedlungsgünstigen Bereichen der Region durch Siedlungserweiterungen, den Verkehrswegebau und die Rohstoffgewinnung unwiederbringlich verloren.

### 5.8.3 Prognose

Das Fortbestehen und die Entwicklung von Kulturgütern sind von Faktoren abhängig, die sich maßstabsbedingt der regionalplanerischen Betrachtung entziehen.

Durch die notwendige Erhaltung der Infrastruktur in Verbindung mit der durch die Energiewende beabsichtigten Dezentralisierung der Energieversorgung, ist mit einer Reduzierung von Vorbelastungen durch die Beseitigung oder dem Rückbau technischer Überformungen, nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung und Minderung erheblich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Gesamtplanfortschreibung Ziele festgesetzt, die sich direkt durch die Steuerung regionalbedeutsamer Raumnutzungen auch positiv auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter auswirken. Die Festlegungen werden durch Grundsätze für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Rohstoffabbau, die sich mittelbar auf das Schutzgut Landschaft auswirken, ergänzt:

- Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.
- Die zur Rohstoffsicherung in der Region geeigneten und erforderlichen oberflächennahen mineralischen Rohstoffe sollen landschaftsschonend und flächensparend genutzt werden. Ihr Abbau soll sich deshalb in erster Linie auf die festgelegten Vorranggebiete konzentrieren, wobei die dort anstehenden Vorräte möglichst vollständig zu nutzen sind.
- In überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das Hochwasserrisiko durch bauliche Tätigkeiten nicht zusätzlich erhöht und durch den technischen Hochwasserschutz die bestehende Risikopotenziale in privat, gewerblich und industriell genutzten Bereichen so weit wie möglich und erforderlich reduziert werden.

Die rahmengebenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sind in den Kontext aktueller Entwicklungen und Anforderungen zu stellen. Bei Fortbestehen des Regionalplans 2003 wäre eine gesamträumliche – und bezüglich der SUP-relevanten Aspekte – positive Steuerung nur noch eingeschränkt gegeben. Für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter besteht darüber hinaus vor allem ein inhaltliches Defizit, da die Befassung und Würdigung des Schutzgutes – wenn auch nur rudimentär – überhaupt erst mit der Gesamtplanfortschreibung erfolgt.

### 5.9 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen auf die Umwelt - sowohl negative als auch positive Beeinträchtigungen - die von den Planinhalten der Gesamtplanfortschreibungen ausgehen, sind bei den einzelnen Schutzgütern bei der Darstellung des Umweltzustands in deskriptiver Form behandelt worden.

Von Planinhalten zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die den Rahmen zur zusätzlichen Beeinträchtigung von Schutzgütern vorgeben, sind erheblich negative Auswirkungen auf das Prozessgefüge zu erwarten. Über die Steuerung von Beeinträchtigungen in räumliche Schwerpunkte können im gesamtträumlichen Kontext Beeinträchtigungen von Schutzgütern mit höherem Konfliktpotenzial gegenüber Eingriffen bzw. einer höheren Empfindlichkeit vermieden bzw. vermindert werden.

Die Planinhalte zur Entwicklung der Freiraumstruktur wirken sich für die festgelegten Bereiche durch die Sicherung von Nutzungen bzw. Funktionen positiv aus.

**Tabelle 8: Planinhalte und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Raum und Siedlung	Freiraum	Direkte (d), mittelbare (m), keine (-) Wechselwirkung - Schnittstellen - bei Beeinträchtigung	Schutzbelang	Schutzbelang															
				Fläche	Bodenerhaltung	Grundwasserschutz	Gewässerschutz	Retention (Hochwasserschutz)	Klimatische Ausgleichsfunkt.	Luftqualität	Gesundheit, Wohnen	Erholung	Biotope/Habitate	Biotopverbund	L.-erleben/ -bezogene Erholung.	Historische Kulturlandschaften	Kultur-/Baudenkmale	Agrarstruktur (Vorrangflur)	Infrastruktur
+	+	Fläche*		d	d	m	d	d	m	m	m	d	m	-	-	-	m	-	
+	+	Bodenerhaltung	d		d	m	d	m	m	-	-	d	d	d	d	m	d	-	
!	+	Grundwasserschutz	m	-						m	-	m	-	-	-	-	m	-	
!	+	Gewässerschutz	m	-					m	m	m	d	m	m	d	-	m	-	
+	+	Retention (Hochwasserschutz)	d	m							d	m	m	m	-	m	m	d	
!	+	Klimatische Ausgleichsfunktion	m	m	-	-	-				d	m	-	-	m	-	m	-	
!	+	Luftqualität	-	m	-	m	-				d	d	m	d	-	-	d	-	
!	+	Gesundheit, Wohnen	-	-	-	-	-												
!	+	Erholung	-	-	-	-	-							d	-	-	-	-	
!	+	Biotope/Habitate	d	m	m	m	m	m	m	-	d				m	m	-	m	
!	+	Biotopverbund	d	-	-	m	-	-	-	-	m				m	m	-	d	
	+	L.-erleben/ -bezogene Erholung	m	-	-	-	-	-	-	d	d	-	-				m	-	
	+	Historische Kulturlandschaften	d	d	m	m	-	-	-	-	d	d	d				d	-	
		Kultur- /Baudenkmale	d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
+	+	Agrarstruktur (Vorrangflur)	d	d	d	m	d	d	m	-	m	d	d	d	m				
		Infrastruktur	d	m	-	-	-	-	-	-	m	-	m	m	-				

\*Auswirkung der Inanspruchnahme (Umwidmung der bestehenden Nutzung) bezogen auf den unbesiedelten Freiraum und ggf. auf seine Flächennutzungsqualität

- Erheblich negative Beeinträchtigungen durch Planinhalte zu Kapitel 2, Regionale Raum- und Siedlungsstruktur
- + Verminderung durch Beachtung von Zielen bzw. durch konkrete Berücksichtigung von Grundsätzen
- ! vorhabenkonkrete Prüfung durch Fachrecht, keine zwingende Folge der Planinhalte
  
- Erheblich positive Auswirkungen durch Planinhalte zu Kapitel 3, Regional Freiraumstruktur
- + positive Auswirkungen bei konkreter Berücksichtigung von Grundsätzen

(Darstellung aufbauend auf Tabelle 2)

## 5.10 Gesamteinschätzung

Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist ein überwiegend ländlich geprägter Raum und zeichnet sich durch eine große naturräumliche Strukturvielfalt und infolgedessen durch eine hohe Lebens- und Wohnqualität aus.

Als Quellregion von Neckar und Donau besitzt die Region ein Alleinstellungsmerkmal in Baden-Württemberg.

Die zum Schwarzwald und der Schwäbischen Alb zugehörigen Teilräume bieten in den einzelnen Teillandschaften Lebensräume für Tiere und Pflanzen mit unterschiedlichsten Biotopansprüchen und präsentieren Landschaftsbilder und erlebbare Naturlandschaften mit hohem Erholungswert.

Aufgrund der Lage an den naturräumlichen Schnittstellen des Landes findet sich in der Region eine große Bandbreite an oberflächennahen Rohstoffen.

Große Anteile der Naturräume Obere Gäue und Baar, die zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb liegen, sind als landwirtschaftliche Vorrangfluren ausgeprägt und stellen gleichzeitig auch die Schwerpunkte für Siedlung und Infrastruktur dar.

Auch die Umweltentwicklung der Region steht vor den Herausforderungen sowohl den Auswirkungen durch den fortschreitenden Klimawandel als auch der wachsenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke nachhaltig und ausgewogen zu begegnen. Indikatoren der künftigen Umweltentwicklung sind auf Regionalplanebene insbesondere die erheblichen vorhaben- bzw. nutzungsbedingten Auswirkungen auf die endlichen Ressourcen Boden und Fläche, auf Freiraumfunktionen und nicht zuletzt auf die biologische Vielfalt.

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans werden die Belange, die bei der Umweltentwicklung in der Region von Bedeutung sind, behandelt und auch in den räumlichen Zusammenhang gebracht:

- ✓ der Freiraum mit seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, die Lebensqualität einschließlich seiner Erholungsfunktion wird gewürdigt,
- ✓ raumbedeutsame Nutzungen werden in ihren gesamträumlichen Kontext gestellt und tragen durch die steuernde Festlegung zur Vermeidung und Minderung umweltbelastender Wirkungen bei,
- ✓ über die regionale Raum- und Landschaftsanalyse werden wertgebende Gebiete für den regionalen Biotopverbund als solche im Regionalplan festgelegt und planungsrechtlich gesichert.

Mit den Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung wird auf Regionalplanungsebene der Rahmen für die räumliche Entwicklung und Ordnung vorgegeben, der in der Umsetzung zu weiteren Flächeninanspruchnahmen und Ressourcenverbrauch führen wird. Mit den Zielfestlegungen werden durch den fehlenden Vorhabenbezug allerdings keine konkreten Eingriffe vorbereitet, die im Sinne einer projektbezogenen UVP vertieft prüfpflichtig sind. Die Informationen über die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen<sup>32</sup>, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergistischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Art wird bei der Gesamtplanfortschreibung dementsprechend in einer deskriptiven Form vorgelegt und stellt in erster Linie die erheblich positiven oder negativen Auswirkungen heraus.

Zu erwartende erheblich negative Umweltauswirkungen durch Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind schwerpunktmäßig an eine polyzentrische Siedlungsstruktur gebunden. Das gesamträumliche Konzept zur Freiraumentwicklung trägt zur Steuerung von Eingriffen oder zur Gewichtung und damit zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen bei. Unmittelbar vermieden werden Umweltauswirkungen durch gebietsstarke Festlegungen, in denen bestimmten Umweltschutzbelangen der Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen ist. Daneben zeigen Vorbehaltsgebiete bestimmte Umweltbelange räumlich konkret auf, die gegenüber konkurrierenden

---

<sup>32</sup> Gemäß Anhang 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Belangen besonders zu gewichten sind. Die gesamträumliche Betrachtung wird ergänzt durch die Begründung zu den Plansätzen der Ziele und Grundsätze, in denen Handlungsanweisungen oder -empfehlungen, u. a. in Form von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, formuliert sind.

Der Fortbestand des Regionalplans 2003 würde nicht den aktuellen Erfordernissen zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs- und Infrastruktur<sup>33</sup> entsprechen und würde im Zusammenspiel mit der Entwicklung des Freiraums die sich abzeichnenden Anforderungen an die Raumordnung nicht erfüllen (z. B. in den Bereichen nachhaltige Flächennutzung für Wohnen, Arbeiten und Freizeit, Klimaanpassung, Energieversorgung oder Rohstoffsicherung). Die Zusammenführung und Abstimmung regionalbedeutsamer Belange, insbesondere zum Freiraumschutz und Biotopverbund, zur Siedlungsentwicklung oder mittelbar zu Klimaanpassung und -schutz, wird erst durch die Gesamtplanfortschreibung möglich.

Ohne Gesamtplanfortschreibung entfallen die Konkretisierung der Landesentwicklungsplanung und die Setzung planerischer Leitlinien für die Bauleitplanung. In der Folge wäre eine positive und damit umweltschonendere und nachhaltigere Regionalentwicklung nicht im ausreichenden Maße gewährleistet.

---

<sup>33</sup> Die nachrichtliche Übernahme anstehender Verkehrsprojekte aus dem Bundesverkehrswegeplans bzw. der nachgelagerten Bedarfsplanungen sind hier nicht Gegenstand einer vertieften Umweltprüfung auf Regionalplanebene.



## 6. Gesamtplanprüfung

Die Gesamtplanprüfung erfolgt anhand einer Gegenüberstellung der prüfpflichtigen Inhalte der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg mit den genannten Umweltzielen. Gegenstand der Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der zeichnerischen Festlegungen, die dargestellt und bewertet werden. Es werden dabei die Festlegungen zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, und Freiraumstruktur- und Infrastruktur<sup>33</sup> betrachtet, von denen sowohl negative als auch positive Umweltwirkungen unmittelbar (durch die vorgesehene Nutzung) oder mittelbar (durch den Festlegungsinhalt selbst oder die Steuerungswirkung auf konkurrierende Nutzungen) ausgehen. Aufgrund des Planungsmaßstabes und des Detaillierungsgrades der Regionalplanung i. V. m. den geplanten Festlegungen, kann die Gesamtplanprüfung nur qualitativer Art sein und Aussagen im gebietsbezogenen Zusammenhang treffen.

### 6.1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur

PS 2.2.5 Unterzentren

PS 2.2.6 Kleinzentren

PS 2.4.1 Siedlungsbereiche

PS 2.4.2 Weitere Gemeinden

PS 2.4.5 Einzelhandelsgroßprojekte

Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlich ist, werden Unterzentren, Kleinzentren, Siedlungsbereiche für das Wohnen und das Gewerbe sowie Weitere Gemeinden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Das bisherige Zentrenkonzept bezüglich der Kleinzentren und Unterzentren wird beibehalten. Es erfolgt innerhalb der zentralen Orte zu einer Aufstufung von drei Städten zu einem Unterzentrum und einem gemeinsamen Unterzentrum.

Die oben genannten Festlegungen sind symbolhaft bzw. zu den Weiteren Gemeinden textlich gefasst und damit nicht gebiets-scharf.

Mit der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten über gebietskonkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden Eingriffe vorbereitet, von denen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen ausgehen können.

Mit der weiteren Siedlungsentwicklung sind bauliche Eingriffe durch die Inanspruchnahme von Fläche und damit einhergehend die Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern, einschließlich der Entstehung möglicher Wechselwirkungen, verbunden. Das Schutzgut Fläche und der Schutzbelang Bodenerhaltung werden zuvorderst und zwangsläufig erheblich beeinträchtigt. Die übrigen Schutzbelange sind je nach ihrer regionalbedeutsamen Funktion im Naturhaushalt bzw. ihrer Empfindlichkeit gegen siedlungsbezogene Eingriffe betroffen. Bezogen auf die oben genannten Festlegungen werden die Wirkindikatoren durch die Siedlungsentwicklung und die dadurch voraussichtlichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen dargestellt, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgezeigt und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen beurteilt.

**Tabelle 9: Umweltwirkungen durch Festlegungen zur Entwicklung der Siedlungs-/Infrastruktur**

	<b>Betroffener Schutzbelang</b>	<b>Wirkindikatoren mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen</b>	<b>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Plans:</b>	<b>Festlegung</b>	<b>Bewertung der verbleibenden -schutzgutbezogenen- Beeinträchtigungen</b>
F	Fläche	Die Flächenumwidmung der Nutzung für Siedlungszwecke führt zu irreversiblen Verlust der bisherigen Flächennutzungsqualität für die betroffene Fläche, ggf. darüber hinaus, und verschärft die Nutzungskonkurrenz durch die weitere Verknappung der begrenzten Ressource „Fläche“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigerung der Flächennutzungseffizienz durch Setzung räumlicher Schwerpunkte für eine verstärkte Siedlungsentwicklung (über das Zentrenkonzept und die Festlegung von Siedlungsbereichen als Ziele der Raumordnung).</li> <li>- Steuerung der Siedlungsentwicklung, mit dem Ziel Freiräume zu erhalten oder zu schonen über Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur.</li> <li>- Ziele und Grundsätze zum Flächensparen und dem effizienten Flächenumgang bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.</li> <li>- Ressourcenschonung im Umgang mit Bauabfällen.</li> </ul>	G 3.0.1 G 3.0.2 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 Z 2.4.3.1 G 2.4.3.2 G 2.4.3.3 G 4.2.8 G 4.4.2 G 4.2.2 G 4.2.4 G.4.3.3	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den Verlust von Flächen mit herausragenden Schutzgutfunktionen und Freiraumqualitäten. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung des Schutzgutes Fläche kann zu einer höheren Nutzungseffizienz und zur Schonung von Naturgütern beitragen. Es sind trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erheblich negative Umweltauswirkungen am Eingriffsort zu erwarten.
B	Bodenerhaltung	Nutzungsänderungen von Flächen, vor allem mit Bodenversiegelung, führen zum Verlust von Bodenkörpern, den Funktionen im Naturhaushalt oder Veränderungen der Bodeneigenschaften und konkret zum Verlust von Lebens- und Erholungsraum sowie von land-/forstwirtschaftlichen Produktionsflächen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen einer Besiedlung und damit dem Bodenverlust entgegen.</li> <li>- Grundsätze zur Bodenerhaltung in Bezug auf raumbedeutsame Vorhaben und die Bauleitplanungsebene, hinsichtlich des Schutzes und der Neuinanspruchnahme von Böden sowie dem Erhalt von Bodenfunktionen und der Bodenregeneration.</li> </ul>	G 3.0.3 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 3.2.2.1 G 3.2.2.2 G 3.2.2.3 VBG 3.2.4.1 G 4.2.8 G 4.2.2 G 4.2.4 G 4.2.5 G 4.3.3	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den quantitativen Verlust von Bodenfläche. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung kann zur Erhaltung wertvoller Böden und Bodenfunktionen beitragen. Es sind trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erheblich negative Auswirkungen am Eingriffsort zu erwarten.
W	Grundwasserschutz	Nutzungsänderung und Versiegelung von Bodenflächen beeinträchtigen die Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, die Filter- und Pufferwirkung sowie die Grundwasserneubildung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätze in Bezug auf raumbedeutsame Vorhaben und die Bauleitplanungsebene hinsichtlich Grundwasserschutz und nachhaltiger Grundwasserversorgung.</li> </ul>	G 3.0.3 G 3.3.1 G 3.3.2	Der Belang kann über Grundsätze im Regionalplan nur rudimentär abgebildet werden. Maßnahmen sind plan- bzw. vorhabenbezogen über das Fachrecht festzulegen.
W	Gewässerschutz	Beeinträchtigungen durch technische Verbauungen und Stoffeinträge auf Wasserqualität und Gewässerstruktur (insbesondere auf die Durchgängigkeit).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen einer Besiedlung und damit dem Verlust von Gewässerentwicklungs- und Retentionsräumen entgegen.</li> </ul>	G 3.4.1 G 3.4.2 G 3.4.3 G 3.4.5	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den quantitativen Verlust von Gewässerentwicklungsbereichen, die gleichzeitig Hochwasser zurückhalten können.

	<b>Betroffener Schutzbelang</b>	<b>Wirkindikatoren mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen</b>	<b>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Plans:</b>	<b>Festlegung</b>	<b>Bewertung der verbleibenden -schutzgutbezogenen- Beeinträchtigungen</b>
	Retention (Hochwasserschutz)	Flächenverlust von Retentionsräumen durch Nutzungsänderungen (vor allem mit Versiegelung) bewirken veränderte Oberflächenabflüsse und beeinträchtigen den Wasserhaushalt.	- Grundsätze zur Gewässerentwicklung und Wasserrückhaltung bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.	VRG 3.1.1 G 4.2.6 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2	Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung können zum vorbeugenden Hochwasserschutz zusätzlich beitragen. Das Fachrecht regelt den Belang vorbeugender Hochwasserschutz abschließend.
KL	Klimatische Ausgleichsfunktion/ Luftqualität	Flächenverlust von klimatischen Ausgleichsräumen durch die Umwidmung von Bodenfläche, verstärkt durch Versiegelungen führt zu Wärmebelastungen innerhalb von Ortslagen. Baulich bedingte Barrierewirkungen beeinträchtigen die Luftzirkulation. Immissionen aus Verkehr, Gewerbe und Hausbrand beeinträchtigen die Luftqualität.	- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen -in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen- einer Besiedlung und damit dem Verlust von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen entgegen. - Grundsätze zur Berücksichtigung klimatischer Zusammenhänge bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung. - Grundsätze zur Erhaltung und Entwicklung des ÖPNV und des kombinierten Güterverkehrs im Sinne einer Vermeidung/Verringerung von Schadstoffausträgen durch den Verkehr sowie den Energieverbrauch allgemein.	G 3.0.2 G 3.0.4 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VBG 3.2.4.1 G 3.2.4.3 G 4.1.3.1 G 4.1.3.2 G 4.1.4 G 4.1.6 G 4.2.9	Der Belang kann über Festlegungen im Regionalplan nur rudimentär abgebildet werden und ist bezogen auf den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben fachlich zu prüfen. Stehen regionalbedeutsame Bereiche im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung kann von einer Funktion dieser Bereiche als klimatisch wirksame Strukturen ausgegangen werden.
M	Gesundheit, Wohnen	Aufgrund von Siedlungserweiterungen können zusätzliche Umweltbelastungen durch Immissionen von Lärm und Schadstoffen für bestehende Wohn- und Mischgebiete entstehen.	- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen -in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen- einer Besiedlung und damit dem Verlust von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs- oder Pufferfunktionen entgegen. - Grundsätze zur Berücksichtigung relevanter Belange hinsichtlich Gesundheit und Wohnqualität bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.	G 3.0.1 G 3.0.2 G 3.0.3 G 3.0.4 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1 G 3.3.1 G 3.3.2 G 4.2.8 G 4.2.9 G 4.2.2	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den Verlust von klimatisch wirksamen oder immissionsschützenden Strukturen. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung kann zur Erhaltung diesbezüglich wertgebender Freiräume beitragen. Durch die planerische Berücksichtigung für den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben können erheblich negative Auswirkungen bspw. durch die entsprechende Gestaltung der Freiräume vermieden werden.
M	Erholung	Flächenverlust von Erholungsraum durch die Umwidmung von Bodenfläche.	- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen -insbesondere in räumlichem Bezug zu Siedlungsbereichen- einer Besiedlung und damit dem Verlust von Freiräumen mit (Nah-)Erholungsqualität entgegen. - Grundsätze zur Berücksichtigung von Freiräumen mit Erholungs-, Freizeit-, oder Aufenthaltsqualität bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.	G 3.0.2 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 3.2.4.2 G 3.2.5.1 G 4.2.8	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den Verlust von Freiräumen mit wertgebenden Qualitäten. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung kann zur Erhaltung diesbezüglich wertgebender Freiräume beitragen. Durch die planerische Berücksichtigung für den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben können

	Betroffener Schutzbelang	Wirkindikatoren mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Plans:	Festlegung	Bewertung der verbleibenden -schutzgutbezogenen- Beeinträchtigungen
				G 4.4.2	erheblich negative Auswirkungen bspw. durch die entsprechende Gestaltung der Freiräume vermieden werden.
AB	Biotope/ Habitats	Flächenverlust durch die Umwidmung von Nutzungen führt zu unwiederbringlichem Verlust von Lebensräumen und Habitats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerung der Siedlungsentwicklung mit dem Ziel Freiräume zu erhalten oder zu schonen über Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur.</li> <li>- Erhaltung und Sicherung der regionalbedeutsamen, ökologisch wertvollen Gebiete ohne Besiedlung (Schutzbedürftige Bereiche, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren).</li> <li>- Grundsätze zur Berücksichtigung des Belangs Arten und Biotope bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.</li> </ul>	G 3.0.1 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 4.2.5	Die Beachtung der Ziele vermeidet über die Festlegung von regionalbedeutsamen Biotopen und regionalbedeutsamen Freiräumen den Flächenverlust an Lebensräumen. Defizite, die durch konkrete plan- bzw. vorhabenbedingte Eingriffe am Eingriffsort verbleiben, sind durch naturschutzfachlich festzulegende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
BV	Biotopverbund	Flächenverlust durch die Umwidmung von Nutzungen führt neben dem unwiederbringlichen Verlust von Lebensräumen und Habitats zu deren Zerschneidung oder Isolierung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerung der Siedlungsentwicklung mit dem Ziel einen durchgängigen Freiraumverbund zu erhalten oder zu schonen über Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur.</li> <li>- Erhaltung und Sicherung im Verdichtungsbereich im ländlichen Raum über Schutzbedürftige Bereiche und Grünzäsuren sowie im Ländlichen Raum über Schutzbedürftige Bereiche und Regionale Grünzüge.</li> <li>- Grundsätze zur Berücksichtigung des Belangs Biotopverbund bei raumbedeutsamen Vorhaben und in der Bauleitplanung.</li> </ul>	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 G 4.2.8 G 4.2.2	Die Beachtung der Ziele vermeidet über die Festlegung eine weitere Fragmentierung von regionalbedeutsamen Biotopen oder die Zerschneidung von Freiräumen. Durch die planerische Berücksichtigung für den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben können erheblich negative Auswirkungen bspw. durch die entsprechende Gestaltung der Freiräume vermindert werden, insbesondere durch Maßnahmen, die zu einem kohärenten regionalen Biotopverbund beitragen.
L	Landschaftserleben/ Landschaftsbezogene Erholung	Flächenverlust durch die Umwidmung von Nutzungen führt zum Verlust von Gebieten mit regionaler Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsbezogene Erholung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur stehen einer Besiedlung entgegen.</li> <li>- Grundsätze zum Freiraumschutz allgemein, zu den Anforderungen an den Freiraum sowie den Erholungswert von Freiräumen für raumbedeutsamen Vorhaben und die Bauleitplanung.</li> </ul>	G 3.0.1 G 3.0.2 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2 VBG 3.2.3.1 G 3.2.5.1 G 4.2.8 G 4.4.2 G 4.2.2	Die Beachtung der Zielfestlegungen vermeidet den Verlust von Erholungsräumen. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung kann zur Erhaltung von Erholungsräumen beitragen. Durch die planerische Berücksichtigung für den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben können erheblich negative Auswirkungen bspw. durch die entsprechende Gestaltung der Freiräume vermieden werden.
L	Historische Kulturlandschaften	Anlagenbedingte (visuelle) Wirkungen und Lärm beeinträchtigen die Wahrnehmung und Nutzung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zielfestlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur können im Einzelfall -bei räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriffsort und dem Schutzgut- Beeinträchtigungen entgegenstehen.</li> </ul>	G 3.0.3 VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.2.1.1 VRG 3.2.1.2	Der Belang kann über Festlegungen im Regionalplan nur rudimentär abgebildet werden und ist bezogen auf den konkreten Plan/das konkrete Vorhaben fachlich zu prüfen.
KS	Kultur- und Baudenkmale				

	Betroffener Schutzbelang	Wirkindikatoren mit voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Plans:	Festlegung	Bewertung der verbleibenden -schutzgutbezogenen- Beeinträchtigungen
			- Grundsätze hinsichtlich der Neuinanspruchnahme von Freiräumen für raumbedeutsamen Vorhaben und die Bauleitplanung.		
KS	Agrarstruktur	Flächenverlust durch die Umwidmung von Nutzungen führt zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.	- Erhaltung und Sicherung von siedlungsnahen, landwirtschaftlich genutzten Bereichen ohne Besiedlung über die Zielfestlegungen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege.	G 3.2.2.2 VBG 3.2.3.1 G 4.2.2 G 4.2.5	Die Beachtung der Zielfestlegungen (innerhalb der Freiraumfestlegungen) vermeidet den quantitativen Verlust von landbauwürdigen Fluren. Die Berücksichtigung im Sinne einer besonderen Gewichtung kann zum Erhalt landwirtschaftlicher Vorrangfluren beitragen. Ein Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren wird in der Praxis nicht vermieden werden können.
KS	Infrastruktur	Beeinträchtigung durch funktionsgerechte Erhaltung und Weiterentwicklung der Verkehrsverbindungen.	- Keine	G 4.1.1 G 4.1.2 G 4.1.3.1 G 4.1.6 G 4.2	Die abschließende Prüfung erfolgt vorhabenkonkret auf den zuständigen Planungs- und Genehmigungsebenen, z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.
		Beeinträchtigung auf regionalbedeutsame Infrastrukturen möglich, z. B. durch die Verlegung, den Ausbau oder das Heranrücken an bestehende oder zu sichernde Strukturen.	- Zielfestlegungen zum Schutz von Freiräumen, die regionalbedeutsame Infrastruktur oder infrastrukturelevanten Bereiche beinhalten. - Zielfestlegungen zum Schutz regionalbedeutsamer Infrastruktur oder infrastrukturelevanten Bereichen (Trassensicherung).	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 G 3.4.4 G 3.4.5 Z 4.1.2.4 Z 4.2.3	Ausnahmefälle; die abschließende Prüfung erfolgt vorhabenkonkret auf den zuständigen Planungs- und Genehmigungsebenen, z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

## 6.2 Freiraumentwicklung in der Region

Zur Ordnung und Entwicklung der Freiraumstruktur der Region werden Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege als Vorranggebiete festgelegt.

Weiter werden Bereiche mit besonderen Funktionen im Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten sind bestimmten, schutzgutbezogenen Belangen gegenüber konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die raumkonkreten Festlegungen werden ergänzt durch die textlich gefassten Ziele und Grundsätze des Regionalplans und setzen damit den gesamträumlichen Rahmen für eine nachhaltige Umweltentwicklung, die in den Planungen und Vorhaben der nachgeordneten Planungsebenen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch die Festlegungen der Freiraumstruktur nicht zu erwarten. Es werden daher keine Wirkfaktoren für Umweltauswirkungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Die schutzgutbezogene Bewertung der Festlegungen für den Freiraum wird im Folgenden tabellarisch dargestellt.

**Tabelle 10: Umweltwirkungen durch Festlegungen zur Freiraumentwicklung**

	Betroffener Schutzbelang	Planinhalt	Festlegung im Plansatz	Bewertung der Umweltwirkung <sup>34</sup>
F	Fläche	Sparsame Neuinanspruchnahme von Flächen durch Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit besonderen Flächennutzungsqualitäten und Funktionen im Naturhaushalt.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit besonderer Bedeutung für oder positiver Wirkung auf den Schutzbelang.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit Flächen.	G 3.0.1, G 3.0.4 G 3.2.2.1 G 3.4.1, G 3.4.2, G 3.4.3 Z 2.4.3.1 G 2.4.3.2, G 2.4.3.3 G 4.2.8, G 4.4.2, G 4.2.2, G 4.2.4 G 4.3.3	positiv (allgemein)
B	Bodenerhaltung	Erhaltung und Sicherung der regionalbedeutsamen, ökologisch wertvollen Gebiete ohne Besiedlung (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege).	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit besonderer Bedeutung für oder positiver Wirkung auf den Schutzbelang.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.3 G 3.2.1.1 G 3.2.2.1, G 3.2.2.2, G 3.2.2.3 G 3.2.6.1 <sup>7</sup> G 4.2.8, G 4.2.2, G 4.2.4, G 4.2.5 G 4.3.3	positiv (allgemein)
W	Grundwasser-schutz	Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.2.2.1 G 3.2.3.2 G 3.3.1, G 3.3.2 G 3.4.4	positiv (allgemein)
W	Retention (Hochwasser-schutz)/ Gewässerschutz (Wasser-qualität,	Erhaltung und Sicherung der regionalbedeutsamen, funktional wertvollen Gebiete ohne Besiedlung durch Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.2 G 3.2.2.1, G 3.2.2.3 G 3.4.1, G 3.4.2, G 3.4.3	positiv (allgemein)

<sup>34</sup> Die Festlegungen entfalten gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben einen für die Umwelt positiven Regelungscharakter: steuernd-positiv durch Beachtung nach § 4 Abs. 1 LplG, positiv durch gebietskonkrete oder allgemeine Berücksichtigung nach § 4 Abs. 2 LplG.

	Betroffener Schutzbelang	Planinhalt	Festlegung im Plansatz	Bewertung der Umweltwirkung <sup>34</sup>
	Gewässerstruktur)		G 4.2.6	
KL	Klimatische Ausgleichsfunktion/ Luftqualität	Je nach räumlichem Bezug - Erhaltung und Sicherung von Freiräumen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zu Siedlungsbereichen.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	erheblich positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.2, G 3.0.4 G 4.2.9	positiv (allgemein)
M	Gesundheit, Wohnen	Sicherung raumbedeutsamer Freiraum- und Flächennutzungsqualitäten ohne Besiedlung über Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen im räumlichen Bezug zu Siedlungsbereichen.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.1, G 3.0.2, G 3.0.3, G 3.0.4 G 3.2.4.3 G 3.3.1, G 3.3.2 G 3.4.3, G 3.4.4, G 3.4.5 G 4.2.8, G 4.2.9, G 4.2.2	positiv (allgemein)
M	Erholung	Sicherung raumbedeutsamer Freiraum- und Flächennutzungsqualitäten ohne Besiedlung über Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur im Zusammenhang mit dem Landschaftserleben und der landschaftsbezogenen Erholung.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit Erholungswert.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.2 G 3.2.4.2 G 3.2.5.1, G 3.2.5.2 G 4.2.8, G 4.4.2	positiv (allgemein)
AB/ BV	Biotope/ biol. Vielfalt/ Biotopverbund	Erhaltung, Sicherung und Vernetzung der regionalbedeutsamen, ökologisch wertvollen Gebiete ohne Besiedlung (Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren).	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen auf potenzielle Bereiche, die relevant sind für einen kohärenten Biotopverbund.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.1 G 3.2.1.1 G 4.2.8, G 4.2.2, G 4.2.5	positiv (allgemein)



	Betroffener Schutzbelang	Planinhalt	Festlegung im Plansatz	Bewertung der Umweltwirkung <sup>34</sup>
L	Landschafts-erleben/Landsc haftsbezogene Erholung	Erhaltung und Sicherung raumbedeutsamer Landschaftsräume oder Teillandschaften ohne Besiedlung über die Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzügen.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2 VRG 3.2.1.2	steuernd-positiv
L	Historische Kulturlandschaften	Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete, die wesentlich zum Landschaftserleben und der landschaftsbezogenen Erholung beitragen.	VBG 3.2.3.1 VBG 3.2.4.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.0.1, G 3.0.2 G 3.2.1.1 G 4.2.8, G 4.2.2	positiv (allgemein)
KS	Kultur- und Baudenkmale			
KS	Agrarstruktur (Vorrangflur)	Erhaltung und Sicherung von siedlungsnahen, landwirtschaftlich genutzten Bereichen ohne Besiedlung über Zielfestlegungen zur Freiraumstruktur.	VRG 3.1.1 VRG 3.1.2	steuernd-positiv
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch Berücksichtigung festgelegter Gebiete mit besonderer Bedeutung für oder positiver Wirkung auf die Vorrangfluren.	VBG 3.2.3.1	positiv (gebietsbezogen)
		Eingrenzung oder Minderung von Umweltauswirkungen durch textliche Festlegungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Schutzbelang.	G 3.2.3.2 G 4.2.2, G 4.2.5	positiv (allgemein)
KS	Infrastruktur	Sicherung von infrastrukturelevanten Bereichen (Trassensicherung).	VRG 4.1.2.4	
		Textliche Festlegung zum grundsätzlichen Umgang regionalbedeutsamen Infrastrukturen.	G 3.0.1	positiv (allgemein)

### 6.2.1 Auswirkungen der Planung auf die Freiraumentwicklung

Mit der Gesamtplanfortschreibung werden 3 % der Region (bezogen auf die Bodenfläche) als Grünzüge und Grünzäsuren (multifunktionaler Freiraumschutz) und 5 % mit Vorrang für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die Regionalen Grünzüge überschneiden sich dabei mit überregional bedeutsamen Bereichen für die Schutzregime bestehen (insbesondere FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im Neckartal und im Oberen Donautal). Die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege tragen durch die Festlegung *außerhalb* der Flächen, für die ein überregional bedeutsames Schutzregime besteht (FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete), zur Erreichung naturschutzfachlicher Umweltziele, u. a. zum Biotopverbund, wesentlich bei. Die Zielfestlegung berücksichtigt speziell über die sogenannten landwirtschaftlichen „Ungunstlagen“ (Grenz- und Untergrenzfluren) auch den Aspekt Landschaftspflege mit seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, die Entwicklung der Kulturlandschaft und den Erhalt der Artenvielfalt.

Bestimmt durch die naturräumlichen Voraussetzungen führen die anhand der Raum- und Landschaftsanalyse ausgeformten regionalbedeutsamen Teillandschaften zu einem kohärenten Freiraumverbund (siehe Abbildung 7, Seite 68 unten rechts) dargestellt. Die regionalbedeutsamen Bereiche ergänzen die Gebiete mit bestehendem Schutzregime und sind bei der künftigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklungen zu beachten. Durch die Berücksichtigung von Freiraumansprüchen, z. B. zur Gliederung der Landschaft über den Freiraumschutz oder dem räumlichen Einbezug ökologisch wertgebender Strukturen wird ein Rahmen für die Erreichung von Umweltzielen, insbesondere zur Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Landschaftsvernetzung, vorgegeben.

### 6.2.2 Biotopverbund

Nach § 22 NatSchG wird auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen.

Rund 48 % der Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds der Region liegen außerhalb von Naturschutz- und FFH-Gebieten. Neben der Festlegung multifunktionaler Freiräume mit Zielcharakter (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) unterstützen die Festlegungen von „Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege“ (SB NL) außerhalb von Naturschutz- und FFH-Gebieten die Erreichung der o. g. gesetzlich vorgegebenen Ziele. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete ergänzen die regionalen bzw. überregionalen Gebiete mit bestehendem Schutzregime sowie Gebiete, Lebensraumtypen und Arten für die eine europaweite Verantwortung für deren Erhalt besteht (Natura 2000-Bestandteile) und stellen ein Gerüst für konkrete Biotopverbundmaßnahmen dar. Die einzelnen Festlegungen orientieren sich räumlich an den im Fachplan Landesweiter Biotopverbund enthaltenen Kernflächen und formen diese anhand der Raum- und Landschaftsanalyse gebiets-scharf aus. In absoluten Zahlen beinhalten die Zielfestlegungen zur Freiraumentwicklung (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, SB NL) von rund 3.650 ha Kernflächen\* im Offenland rund 1.760 ha.

\*(Standorteigenschaften überlagert)

Nach Verschneidung mit den Kernflächen und dem Ausscheiden von Flächen  $\leq 1$  ha verbleiben absolut rd. 2.055 ha an Kernflächen, die in den Freiraumfestlegungen nicht enthalten sind:

Standorteigenschaft	Flächenanzahl	Fläche in ha/Ø
feucht	163	219/1,3
trocken	89	152/1,7
mittel	674	1.684/2,5

Die Kernflächen feuchter und trockener Standorte sind überwiegend kleinräumig ausgeprägte Flächen, die im Rahmen der Verbundplanungen auf Ebene der Bauleitplanung bzw. kommunaler Verbundkonzeptionen zu prüfen und zu integrieren sind. Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich für die Kernflächen und daraus zu entwickelnden Biotopverbünde der mittleren Standorte. Der Erhalt und die Entwicklung der wertgebenden Strukturen ist hier bei allen Flächen, die nicht in den Festlegungen des Regionalplans enthalten sind, unmittelbar von der Bewirtschaftung bzw. Pflegemaßnahmen abhängig (Arten des Artenschutzprogramms auf Ackerfluren, Magere Berg- und Flachlandmähwiesen und Streuobstbestände bzw. -fragmente). Dementsprechend sind hier Konzepte und Maßnahmen unmittelbar dauerhaft in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren und zusätzlich für die Streuobstbestände auch kommunale Anstrengungen, vor allem für notwendige Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen siedlungsnaher Strukturen, erforderlich.

In der Festlegung „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ ist dazu im Planentwurf eine Gebietskulisse von insgesamt rund 11.900 Hektar im Offenland und Wald festgelegt, die ein Gerüst zur Ausformung der darin enthaltenen rund 3.000 Kernflächen aus dem Fachplan des Landesweiten Biotopverbundes für das Offenland und/oder des Generalwildwegeplans des Landes abbildet. Ausgehend für die mit den Zielfestlegungen gesicherten Kernflächen ergeben sich neben der planungsrechtlichen Sicherung im Regionalplan die räumlichen Ansätze für die gebietskonkrete Ausformung des Biotopverbunds auf der Maßnahmenplanungsebene. Gemessen an dem Ziel zur Schaffung eines Biotopverbunds gemäß § 22 NatSchG nehmen die Zielfestlegungen 11,5 % unbestockte Flächen\* ein. Dabei sind die einzelnen Landkreise bzw. Gemarkungen differenziert v. a. hinsichtlich der agrarstrukturellen Voraussetzungen und dem Bewaldungsanteil zu bewerten.

\*darunter werden hier Flächen verstanden, die nach Daten des Statistischen Landesamtes B-W (Flächen nach tatsächlicher Nutzung) kein Wald / Gehölze sind.

Mit den Festlegungen zur Entwicklung der Freiraumstruktur insgesamt kann auf Regionalplanebene damit ein konkreter Beitrag zur Erreichung der im „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ formulierten Umweltziele geleistet werden.

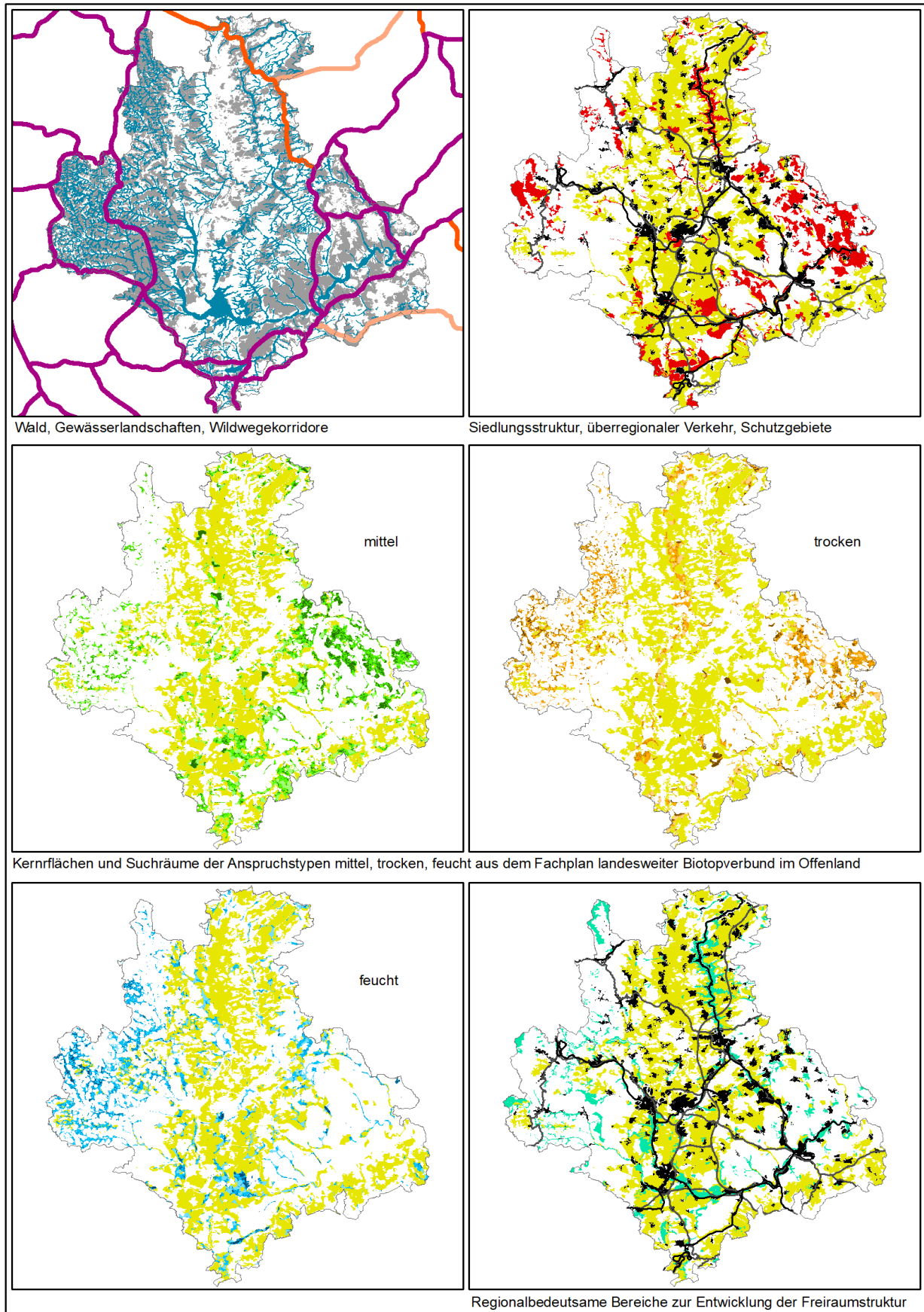


Abb. 7: Kohärenter Freiraumverbund als regionales Planungsziel

### 6.3 Gesamteinschätzung

Die Gesamtplanfortschreibung stellt die regionalen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur unter Berücksichtigung der für die Region relevanten Umweltziele in den gesamträumlichen Zusammenhang.

Mit den Festlegungen der Gesamtplanfortschreibung wird auf Regionalplanungsebene der Rahmen für die räumliche Entwicklung und Ordnung vorgegeben, der in der Umsetzung zu weiteren Flächeninanspruchnahmen und Ressourcenverbrauch führen wird. Mit den Zielfestlegungen werden durch den fehlenden Vorhabenbezug allerdings keine konkreten Eingriffe vorbereitet, die im Sinne einer projektbezogenen UVP vertieft prüfpflichtig sind.

Das gesamträumliche Konzept zur Freiraumentwicklung trägt demgegenüber zur Steuerung bzw. zur Gewichtung und damit zur Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen bei. Unmittelbar vermieden werden Umweltauswirkungen durch gebietsscharfe Festlegungen, in denen bestimmten Umweltschutzbelangen der Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen ist. Daneben zeigen Vorbehaltsgebiete bestimmte Umweltbelange räumlich konkret auf, die gegenüber konkurrierenden Belangen besonders zu gewichten sind. Die gesamträumliche Betrachtung wird ergänzt durch die Begründung zu den Plansätzen der Ziele und Grundsätze, in denen Handlungsanweisungen oder -empfehlungen, u. a. in Form von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, formuliert sind.

Der Fortbestand des Regionalplans 2003 würde nicht den aktuellen Erfordernissen zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums entsprechen und würde die sich abzeichnenden Anforderungen an die Raumordnung nicht erfüllen (z. B. in den Bereichen effizientere Flächennutzung für Wohnen, Arbeiten und Freizeit oder Rohstoffnutzung oder zur funktionalen Sicherung von Bereichen für Klimaanpassung oder zum Erhalt der biologischen Vielfalt). Die Zusammenführung und Abstimmung regionalbedeutsamer Belange, insbesondere zum Freiraumschutz und Biotopverbund, zur Siedlungsentwicklung oder mittelbar zu Klimaanpassung und -schutz, wird erst durch die Gesamtplanfortschreibung möglich.

Für die Auseinandersetzung mit anstehenden Aufgaben oder als Träger öffentlicher Belange bilden die Inhalte der Gesamtplanfortschreibung des Regionalplans – vor allem zu den oben genannten Themen – das Grundgerüst und leisten somit einen sektorübergreifenden Beitrag zur Erreichung der Umweltziele.

## 7. Monitoring

### 7.1 Rechtliche Grundlagen, Ziele und Maßstäbe der Überwachung

Die bei der Umsetzung des Regionalplans - d.h. durch Umsetzung der Ziele bzw. Grundsätze - ausgelösten Umweltauswirkungen sind gem. Art. 10 (1) SUP-RL zu überwachen. Ein Schwerpunkt der Überwachung soll auf den erheblichen und unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen.

Die Überwachung der dadurch ausgelösten Umweltauswirkungen soll sich dabei schwerpunktmäßig auf solche Wirkungen beziehen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht adäquat betrachtet werden können, also vor allem kumulative und standortübergreifende Umweltauswirkungen, die durch unterschiedliche Planungen bzw. verschiedene Einzelmaßnahmen verursacht werden. Ein Schwerpunkt des Monitorings auf der Regionalplanebene liegt daher bei der Überwachung der kumulativen Auswirkungen, etwa indem ermittelt wird,

- welcher Flächenanteil des im Regionalplans für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Areals tatsächlich in Anspruch genommen wird (Ausmaß erwarteter Wirkungen) oder
- ob bzw. in welchem Umfang die raumordnende Wirkung der Festlegungen real eintritt.

Die Monitoringmaßnahmen für die Regionalplangesamtfortschreibung ergeben sich in Ableitung aus der bisherigen Darstellung in erster Linie für die Schutzbelange Bodenerhaltung, den grundsätzlichen und schutzgutbezogenen Freiraumschutz sowie für den Freiraum- und Biotopverbund.

Die zu überwachenden „Kernindikatoren“ sind dabei in erster Linie:

- die Neuinanspruchnahme von Bodenfläche für die Siedlungsentwicklung in Hektar
- die Zielabweichungs- und Planänderungsverfahren in Anzahl und Hektar, für die
  - o Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren
  - o Schutzbedürftigen Bereiche für bestimmte Umweltschutzbelange

Die erforderliche Abstimmung zu den Überwachungsmaßnahmen erfolgt mit der höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg), das im Rahmen der Raumbewertung nach § 28 Abs. 4 LplG für die Überwachung zuständig ist.

## 8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg gemäß § 2a LplG bzw. § 9 ROG im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL).

Mit der Umweltprüfung wird ein hohes Umweltschutzniveau angestrebt sowie eine wirksame Umweltvorsorge bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen (vgl. § 1 SUP-RL, § 2 UVwG) bezweckt. Der § 3 Abs. 2 LplG bzw. § 7 Abs. 6 ROG zur Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für Flora und Fauna (FFH-Gebiete) sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000 - Gebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 34 BNatSchG) fand ebenfalls Berücksichtigung.

Erheblich negative Umweltwirkungen bei der Durchführung der Planung im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Raum- bzw. Siedlungs- und Infrastruktur betreffen im Besonderen die Schutzgüter Fläche und Boden. Der Schwerpunkt der zu erwartenden Beeinträchtigungen liegt in den siedlungsbegünstigten Naturräumen, die gleichzeitig weiteren, konkurrierenden Nutzungsansprüchen vor allem für die Infrastruktur zur Energieversorgung oder für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgesetzt sind.

Die konkreten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen entziehen sich der Prüfung für die vorliegenden Inhalte der Gesamtplanfortschreibung durch den fehlenden Vorhabenbezug. Die Gesamtplanprüfung zeigt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die Planinhalte schutzgutbezogen auf, die in den Planungs- und Genehmigungsebenen für die konkreten Vorhaben und erforderlichen Maßnahmen abschließend zu prüfen und zu regeln sind. Durch das Monitoring sollen möglichst frühzeitig die erheblichen und insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans erkannt werden, um Umweltschäden vorbeugen und entgegenwirken zu können.

Die für die Regionalplanung relevanten Umweltziele, darunter auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 – Gebiete, sind gesamträumlich betrachtet worden. Die gebietsscharfen Zielfestlegungen zur Entwicklung des Freiraums tragen dazu bei, negative Umweltauswirkungen unmittelbar zu vermeiden. Durch die Festlegung von Grundsätzen werden Belangen mit Schutzbedarf ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen bzw. Vorhaben verliehen, die es im Rahmen der Abwägung und Alternativenprüfung zu berücksichtigen gilt. Im Rahmen der Umweltvorsorge auf Regionalplanebene stehen die festgelegten Grundsätze den möglichen negativen Umweltauswirkungen mittelbar entgegen.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg wirkt unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Ansprüche an den Raum auf einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und eine nachhaltige Regionalentwicklung hin, und entwickelt damit den Regionalplan aus dem Jahr 2003 fort.

Mit der Integrierung der bereits rechtverbindlichen Teilpläne zur Rohstoffsicherung, für Einzelhandelsgroßprojekte, der Trassensicherung für die Gäubahn und dem Regionalen Gewerbegebiete Sulz sowie für Regionalbedeutsame Windkraftanlagen liegt somit ein gesamträumlicher Rahmen zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und regionalen Umweltziele vor.

## Anhänge

### Anhang 1 Hinweise bezüglich der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG auf Schwierigkeiten für die Zusammenstellung der Angaben hinzuweisen.

Es wurden grundsätzlich die Datengrundlagen der Fachbehörden – so weit zum jeweiligen Verfahrensstand vorliegend und für den regionalen Zielmaßstab und Detaillierungsgrad angepasst – herangezogen und betrachtet.

Das Schutzgut Mensch im räumlichen Bezug zur Regionalplanung wurde über Geobasisdaten (Automatisiertes Raumordnungskataster) mit Informationen zu den Flächennutzungen betrachtet, da in höherer Auflösung keine räumlichen Daten zur Siedlungsnutzung vorliegen.

Aktuelle Daten zu Waldfunktionen liegen derzeit für den Bodenschutzwald vor. Die sonstigen Funktionen des Waldes, wie auch der sonstigen, regionalbedeutsamen Teillandschaften, sind auf Grundlage der Raum- und Landschaftsanalyse im Verbund mit den vorliegenden Geobasisdaten der Fachbehörden betrachtet worden.



## **Anhang 2    Rechtliche Grundlagen, Zielkonzeptionen, Fachpläne und Arbeitshilfen**

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Landesplanungsgesetz (LplG) i. d. F. vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch die Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. S. 439, 446)

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2002: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg - LEP –

Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Strategische Umweltprüfungs-Richtlinie - SUP-RL – EG-Richtlinie Nr. 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Inkrafttreten am 21.06.2001 -

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) – (BGBl. 2005, Teil I S. 1746), Inkrafttreten am 29.06.2005

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 BGBl. I S. 2513

Umweltverwaltungsgesetz - UVwG - in der Fassung vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 43)

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 BGBl. I S. 440

EG-Richtlinie Nr. 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), Inkrafttreten am 15.02.2010 ALT

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) in der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2017 (BGBl. I S. 75)

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWVG) in der Fassung vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 183)

EG-Richtlinie Nr. 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie -

EG-Wasserrahmenrichtlinie Nr. 2000/60/EG - WRRL - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 587 (Nr. 14))

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz - BbodSchG - in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG -) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft - Naturschutzgesetz - NatSchG - in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten - VSG-VO - vom 05.02.2010, auf Grund von § 36 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13.12.2005 (GBl. S. 745) gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) in der Fassung vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229)

Landeswaldgesetz Waldgesetz für Baden-Württemberg - LWaldG - in der Fassung vom 31.08.1995 (GBl. S. 685), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2019 (GBl. S. 161, 162)

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz - LLG - in der Fassung vom 14.03.1972 (GBl. S. 74), mehrfach geändert, § 16 neu gefasst und §§ 8a, 17a bis 17d neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651, 654)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale - Denkmalschutzgesetz - DSchG -, in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104)

Wassergesetz für Baden-Württemberg - WG - in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11. 2018 (GBl. S. 439, 446)

---

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.): Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK), Stand Juli 2014

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Hrsg.): Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg, Stand Juli 2015

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.) 2007: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Redaktion: Dr. Jonna Küchler-Krischun, Alfred Maria Walter (beide BMU, Referat N I 1), Berlin

Bundesregierung Deutschland: Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

[http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/1-die-nationale-nachhaltigkeitsstrategie/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/1-die-nationale-nachhaltigkeitsstrategie/_node.html)

FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg  
Generalwildwegeplan Baden-Württemberg  
<http://www.fva-bw.de/forschung/index2.html>

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg  
2008: Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg. 17 S., unveröffentlicht

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2013:  
Zukünftige Klimaentwicklung in Baden-Württemberg -Perspektiven aus regionalen Klimamodellen

Arbeitskreis KLIWA, Stand Mai 2017: Klimawandel in Süddeutschland, Herausforderungen – Anpassungen, Folgen für die Wasserwirtschaft  
Impressum/Herausgeber: Deutscher Wetterdienst; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg; Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  
<http://www.kliwa.de>

Land Baden-Württemberg 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft, des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, 9. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404)  
Planungshinweise mit kartographischen Ergänzungen hierzu: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2014: Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland  
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) 2020: Geodaten der Digitalen Flurbilanz in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2011:  
Landschaftszerschneidung, Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Baden-Württemberg (Geodaten)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Aktiv für die Biologische Vielfalt (darunter Baustein „111-Artenkorb“)  
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/aktiv-fuer-die-biologische-vielfalt>

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW):  
Zielartenkonzept des Landes (ZAK)  
<http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Daten zur Umwelt - Umweltindikatoren Baden-Württemberg, Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2013: Naturschutzstrategie Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) 2006: Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Nachhaltigkeitsstrategie <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/>

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Stand Juli 2015: Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg – Vulnerabilitäten und Anpassungsmaßnahmen in relevanten Handlungsfeldern. sowie Monitoringbericht 2020, Stand Dezember 2020

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007

NBBW – Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg 2011: Statusbericht 2011 zum Umweltministerium Baden-Württemberg 2007, Stuttgart

Regierungspräsidien Baden-Württemberg: Europäische Wasserrahmenrichtlinie Aktueller Umsetzungsstand in den einzelnen Teilbearbeitungsgebieten <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL>

Regierungspräsidium Freiburg: Jeweiliger Stand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx> Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH, Handwerkskammer Konstanz 2013: Perspektive 2030 Regionales Entwicklungskonzept für die Schwarzwald-Baar-Heuberg Region

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Regionale Auswertungen sowie frei verfügbare Daten über <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de>

Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2007: Umweltplan Baden-Württemberg 2007-2012, Stuttgart

# Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/185

<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Andreas Braun</b>
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>024.8</b>
<b>Datum:</b>	<b>28.03.2022</b>
<b>Anlagen:</b>	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.03.2022	öffentlich

Auftragsvergabe VGV-Verfahren für Gebäudeplanungsleistungen "Roggenbachschule"

## Sachvortrag:

Wie in der zurückliegenden GR-Sitzung erläutert ist für das weitere Verfahren zur Sanierung der Roggenbachschule zunächst ein sogenanntes VgV-Verfahren erforderlich. Der Leitfaden beschreibt entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) die Vergabe von Architektenleistungen oberhalb des Schwellenwerts (dieser beträgt für Planungsleistungen derzeit 214.000 Euro netto. In der Vorstudie des beauftragten Architekturbüros, wurden die Sanierungskosten der Roggenbachschule auf mindestens rund 3,5 Mio. € beziffert. Die Planungsleistungen hierfür übersteigen den gesetzlich festgelegten Schwellenwert deutlich, so dass wir zur Auswahl bzw. zur Vergabe der Gebäudeplanungsleistungen ein solches Vergabeverfahren durchführen müssen.

Die Gemeinde Brigachtal, hat mit dem Büro „Stexbe“ gute Erfahrungen gemacht. Wir haben daher uns von selbigen Anbieter ein Angebot geben lassen. Wir würde Ihnen daher aufgrund der Erfahrungen und Berichte aus Brigachtal empfehlen die Steybe Controlling GmbH zu beauftragen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** 18.072,95 €
  - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** \_\_\_\_\_ €
  - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** \_\_\_\_\_ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST 2110.0100 – 7871.0000-002 .
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) \_\_\_\_\_ €
  - Sonstige Eigenmittel ( allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) \_\_\_\_\_ €

Fremdmittel/Kreditaufnahme \_\_\_\_\_ €

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, gemäß dem Angebot über 18.072,95 € (brutto) für das Projekt Sanierung Grundschule Unterkirnach die Begleitung des VgV-Verfahren Gebäudeplanungsleistungen, die Fa. Steybe Consulting GmbH zu beauftragen.**

Steybe Controlling GmbH | Scheffelstraße 49 | 79199 Kirchzarten

Gemeinde Unterkirnach  
 Herr Andreas Braun  
 Villinger Straße 5  
 78089 Unterkirnach

Ansprechpartner: Klaus-Peter Steybe  
 Telefon: 07661 982929  
 E-Mail: steybe@steybe.com

Kirchzarten, 22. Februar 2022

### **Angebot für das Projekt Sanierung Grundschule Unterkirnach Begleitung VgV-Verfahren Gebäudeplanungsleistungen**

Sehr geehrter Herr Braun,

besten Dank für die freundliche Anfrage aus Ihrem Hause, aufgrund dessen wir Ihnen gerne für die Begleitung eines VgV-Verfahren für Gebäudeplanungsleistungen für das Projekt Sanierung Grundschule Unterkirnach folgendes Honorarangebot machen können.

Die Leistungen werden als Pauschale abgerechnet. Grundlage dafür sind die nachfolgend aufgeführten Pauschalpositionen mit der Auflistung der einzelnen beinhalteten Tätigkeiten. Die Bedarfspositionen über Mehraufwendungen bei vermehrten Sitzungen oder erhöhter Bewerberzahlen sowie die für Antworten auf eventuelle Rückfragen der Bewerber dienen dazu, das Risiko hierüber gerecht zu verteilen bzw. Sie als Auftraggeber vor unnötiger Vergütung nicht in Anspruch genommener Mehrleistungen zu schützen.

Eventuell erforderliche Mehrleistungen und Leistungsergänzungen über hier nicht beschriebene Tätigkeiten sind nach Vorlage nachvollziehbarer Tätigkeitsnachweise nach den angegebenen Stundensätzen zu vergüten.

Die Angebote beruhen auf unseren Erfahrungen aus den letzten VgV-Verfahren für andere öffentliche Auftraggeber und haben zu der zugrunde liegenden Einschätzung des Arbeitsaufwandes geführt.

Unser Angebot schließt ab mit folgender Angebotssumme:

Angebotssumme Netto:	15.187,35 EUR
19 % Mwst:	2.885,60 EUR

**Angebotssumme Brutto: 18.072,95 EUR**

Wir führen in enger Abstimmung mit Ihnen, das gesamte Auswahlverfahren von der Analyse der Aufgabenstellung, über die Formulierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien, die Durchführung des Verfahrens, Begleitung der Vergabeverhandlungsgespräche , bis hin zur Vorbereitung der Entscheidung über die Beauftragung durch.

Dabei wird jeder Schritt wird von uns nachvollziehbar erläutert und durchgeführt sowie dokumentiert.

Durch unsere Erfahrung in über 100 erfolgreich begleiteten Vergabeverfahren bieten wir Ihnen die bestmögliche Betreuung und Beratung.

Bitte berücksichtigen Sie diese umfangreiche Dienstleistung beim Vergleich mit Angeboten von Mitbewerbern.

Wir hoffen, Ihnen ein preiswertes, erwartungsgerechtes Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über eine Beauftragung und eine Zusammenarbeit mit Ihnen sehr freuen. Für diesen Fall können wir Ihnen eine kompetente und fachgerechte Erfüllung der anstehenden Aufgaben zusichern.

Der Inhalt dieses Angebots ist geistiges Eigentum der Verfasser und unterliegt dem Schutz des Urheberrechts. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln und darf ohne Zustimmung der Steybe Controlling GmbH keinen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, zugänglich gemacht werden.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 30.04.2022 gebunden.

Mit freundlichem Gruß

Steybe Controlling GmbH

Klaus-Peter Steybe